



Deutsches
Jugendinstitut

Expertise

Christine Gerber, Heinz Kindler

Kriterien einer qualifizierten Gefährdungseinschätzung

Band 1: Gefährdungseinschätzung und die Konzeption von Hilfe und Schutz

Impressum



Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Der Text dieser Publikation wird unter der Lizenz Creative Commons Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0) veröffentlicht. Den vollständigen Lizenztext finden Sie unter: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

© 2023 Deutsches Jugendinstitut e.V.

Deutsches Jugendinstitut
Nockherstraße 2
81541 München
www.dji.de

Grafik: graphodata GmbH

Datum der Veröffentlichung: 23.10.23

ISBN: 978-3-86379-475-0

DOI: 10.36189/DJI202322

Autorinnen und Autoren:

Christine Gerber, Dipl. Soz. Päd;
M.A. Supervision

Telefon: +49 89 62306-590

E-Mail: gerber@dji.de

Prof. Dr. Heinz Kindler

Telefon: +49 89 62306-245

E-Mail: kindler@dji.de

Forschung zu Kindern, Jugendlichen und Familien an der Schnittstelle von Wissenschaft, Politik und Fachpraxis

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) ist eines der größten sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitute Europas. Seit 60 Jahren erforscht es die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien, berät Bund, Länder und Gemeinden und liefert wichtige Impulse für die Fachpraxis.

Aktuell sind an den beiden Standorten München und Halle (Saale) etwa 470 Beschäftigte tätig, darunter rund 280 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Finanziert wird das DJI überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und den Bundesländern. Weitere Zuwendungen erhält es im Rahmen von Projektförderungen u.a. vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), der Europäischen Kommission, Stiftungen und anderen Institutionen der Wissenschaftsförderung.

Die vorliegende Expertise entstand im Rahmen des DJI-Projekts "Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg". Das Projekt wurde vom Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg gefördert und erstreckte sich von Juli 2018 bis Dezember 2020. Die Expertise wurde im Zeitraum 2019–2020 verfasst. Nähere Informationen zum Projekt finden Sie auf der Projekthomepage: www.dji.de/QuaKi

Inhalt

1. Einführung	6
2. Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII	8
2.1 Wann ist ein Fall ein „§8a-Fall“?	8
2.2 Wann endet ein „8a-Fall“?	12
2.3 Erläuterungen zu den unbestimmten Rechtsbegriffen „gewichtiger Anhaltspunkt“ und „Kindeswohlgefährdung“	14
2.3.1 Gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes	14
2.3.2 Kindeswohlgefährdung	16
3. Gefährdungseinschätzung	21
3.1 Ziel und Zeitpunkte einer Gefährdungseinschätzung	22
3.2 Datengrundlage einer Gefährdungseinschätzung	25
3.2.1 Spezifität der Daten	26
3.2.2 Informationsquellen	28
3.2.3 Gespräche mit der Familie	31
3.2.4 Strukturierung der Informationen	33
3.3 Zusammenfassende Analyse und Bewertung der Informationen: Einschätzung der Gefährdung	36
3.3.1 Art der Gefährdung (Gefährdungsform)	40
3.3.2 Prognose der Schädigung	47
3.3.3 Wahrscheinlichkeit einer erstmaligen oder erneuten bedeutsamen Misshandlung oder Vernachlässigung (Risikoeinschätzung)	58
3.4 Spezifische Anforderungen an die Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt	63
3.5 Was tun, wenn eine eindeutige Einschätzung schwerfällt?	67
4. Stärken und Schwächen von Instrumenten und Verfahren	72
5. Planung und Konzeption erfolgsversprechender Hilfe- und Schutzkonzepte	85
6. Ausblick: Qualifizierung, Fachberatung, interdisziplinäre Gefährdungseinschätzung, Co-Arbeit	98

7. Anhang	99
7.1 Strukturierung von Daten und Informationen in Anlehnung an den Assessment Framework (Department of Health 2000)	99
7.2 Risikofaktoren und Schutzfaktoren	102
7.3 Kriterien zur Einschätzung der Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern	105
7.4 Gefährdungseinschätzung anhand eines Fallbeispiels	107
8. Literatur	110

1.

Einführung

Das Interesse an der Frage, wie sozialpädagogische Fachkräfte konkret Entscheidungen über potenzielle Gefährdungslagen von Kindern und entsprechende Handlungsbedarfe treffen, ist in den letzten Jahren gewachsen.¹ Trotzdem ist nach wie vor sehr unzureichend bekannt, auf welche Weisen in der Praxis von Fachkräften (oder auch Gerichten) entschieden wird, ob im Einzelfall eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Klar zu sein scheint, dass Fachkräfte in Deutschland vorsichtiger darin sind, eine Kindeswohlgefährdung zu bejahen, als dies bei Fachkräften in einigen anderen europäischen Ländern der Fall ist.² Klar scheint auch, dass die rechtlichen Vorgaben des § 8a SGB VIII zur Entscheidungsfindung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte ganz überwiegend eingehalten werden und die Rücksprache mit der Leitung sowie die Konsensbildung im Team von den Fachkräften als sehr wesentlich empfunden werden.³ Allerdings scheint die Übereinstimmung zwischen Teams bei ähnlicher Fallgrundlage eher gering.⁴ Zudem sind aus Fehleranalysen einige Stolperstellen im Entscheidungsprozess bekannt, etwa der nicht mögliche, aber trotzdem manchmal erfolgende Rückschluss aus einer vorhandenen Kooperationsbereitschaft der Eltern auf eine nicht vorhandene Kindeswohlgefährdung, ein zu langes Festhalten an einem einmal gefundenen Konsens oder ein Ausblenden von abweichenden Beurteilungen außerhalb des Teams, die teilweise eher als störend, denn als Anlass für weitere Nachforschungen verstanden werden.⁵ Weitere mögliche Schwachstellen bei der Entscheidung, die sich aus der im deutschen Kinderschutz verbreiteten Vorsicht im Umgang mit der Kategorie „Kindeswohlgefährdung“ ergeben, können eine Vermeidung von Festlegungen⁶ betreffen oder eine Verengung des Gefährdungsbegriffs auf drohende Verletzungen der körperlichen oder sexuellen Integrität, während aus rechtlicher Sicht gleich wichtige Formen seelischer bzw. geistiger Gefährdung aufgrund von Vernachlässigung aus dem Blick geraten. Die Orientierung auf Konsens im Team wiederum begünstigt lokale Traditionsbildungen, bei gleichzeitig fortbestehenden großen regionalen Unterschieden.⁷

Mit der vorliegenden Expertise möchten wir versuchen, sowohl den Prozess als auch die Bausteine einer Gefährdungseinschätzung einerseits differenziert und

1 Für eine Einführung in den Wissensstand siehe Bastian (2019).

2 Witte (2017).

3 Zum Beispiel Eppinger u. a. (2019); siehe auch Retkowski (2012).

4 Pothmann und Wilk (2009).

5 Gerber und Lillig (2018).

6 Beispielsweise haben wir mehrfach Dokumentationsbögen gesehen, in denen die Frage nach dem Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung offengelassen wurde. Möglicherweise haben auch Zwischenkategorien wie „Graustufen“ oder die Kategorie der „latenten Gefährdung“ diese Funktion und sind daher weit verbreitet.

7 Siehe etwa die Verteilung von Inobhutnahmen bezogen auf die Anzahl der 8a-Verfahren in Deutschland bei Mühlmann (2019).

zugleich möglichst praxistauglich zu beschreiben und damit den Jugendämtern die Möglichkeit geben, ihre eigenen Verfahren und Routinen bei der Gefährdungseinschätzung zu reflektieren.

Die nachfolgende Expertise ist wie folgt aufgebaut:

Nach der Einführung (Abschnitt 1) werden wir zunächst (Abschnitt 2) den Kontext von Gefährdungseinschätzungen genauer beschreiben, indem wir „§ 8a-Fälle“ bzw. etwas allgemeiner „Kinderschutzfälle“ genauer definieren, den in § 8a SGB VIII festgeschriebenen Auftrag von Fachkräften kurz erläutern sowie auf die unbestimmten Rechtsbegriffe „gewichtiger Anhaltspunkt“ und „Kindeswohlgefährdung“ und einige im Zusammenhang damit in der Praxis auftauchende Missverständnisse eingehen.

Im dritten Abschnitt der Expertise werden wir dann die konkreten Bausteine einer Gefährdungseinschätzung im Einzelnen erläutern. Als Grundlage haben wir die Arbeitsschritte verwendet, wie sie im „Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst“ des Deutschen Jugendinstituts (Kindler u. a. 2006) erläutert werden, da dieses kostenfrei zum Download zur Verfügung steht und daher einfach zugänglich ist. Sofern zusätzlich seitdem gewonnene Erkenntnisse aus der Analyse von Fallverläufen im Kinderschutz (Gerber/Lillig 2018) zu Risiken und Stolpersteinen bei der Bearbeitung der einzelnen Bausteine vorliegen, werden diese an den entsprechenden Stellen erläutert.

In Kapitel vier wird auf Verfahren und Instrumente zur Gefährdungseinschätzung eingegangen. Ausgehend von Qualitätsforderungen an Verfahren und Instrumente werden Empfehlungen für deren Gestaltung formuliert.

Da die Gefährdungseinschätzung in der Arbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Fall einer zu bejahenden Kindeswohlgefährdung in ein qualifiziertes Hilfe- und Schutzkonzept münden muss, haben wir das fünfte Kapitel dem Thema der Entwicklung und Beurteilung von Hilfe- und Schutzkonzepten gewidmet.

Den Abschluss der Expertise bildet ein kurzer Ausblick.

2.

Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII

2.1 Wann ist ein Fall ein „§8a-Fall“?

Allgemeine Soziale Dienste (ASD) gehören zu den wenigen Institutionen in Deutschland, die sowohl Dienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger erbringen als auch mit einem staatlichen Wächteramt betraut und hierfür mit Eingriffsrechten ausgestattet sind. Das heißt, die Fachkräfte sind in ihrem Alltag laufend aufgefordert, zu entscheiden, wann sie in welcher Funktion tätig werden (müssen).

Das in Art. 6 GG konstatierte staatliche Wächteramt wird in § 8a SGB VIII an den Auslöser eines „gewichtigen Anhaltspunktes für die Gefährdung des Wohls eines Kindes“ bzw. an das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung geknüpft. Wenn also weder ein begründeter Verdacht für eine Gefährdung vorliegt noch die Merkmale einer Kindeswohlgefährdung erfüllt sind, dann sind die Fachkräfte nicht nur nicht aufgefordert, sondern auch nicht legitimiert, in Wahrnehmung des Wächteramtes und damit notfalls ohne Zustimmung der Betroffenen tätig zu werden. Sind die in § 8a SGB VIII formulierten Auslöser jedoch erfüllt, sind sie nicht nur legitimiert, sondern sogar verpflichtet, tätig zu werden. Insofern ist es nachvollziehbar, dass in vielen ASDs die Frage „Ist das ein ‚8a-Fall‘ oder nicht?“ ein zentrales Thema ist, denn von dieser Entscheidung hängt ab, welchen Auftrag und welche konkreten Pflichten die Fachkraft in diesem Fall – zum dementsprechenden Zeitpunkt – hat.

Die Grundlage für die Entscheidung darüber, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen, welche Schritte bei Klärung eines Verdachts⁸ sinnvoll sind, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und welche Maßnahmen ggf. zum Schutz des Kindes notwendig sind, bilden jeweils unterschiedliche Einschätzungen. Das Ergebnis solcher Einschätzungen gilt zunächst für den aktuellen Zeitpunkt und, insoweit es sich um Prognoseentscheidungen⁹ handelt, für eine überschaubare Zukunft. Alle Einschätzungen sind bezogen auf den aktuellen Wissensstand der Fachkräfte. So kann ein heute bestehender Verdacht durch Gespräche mit der Familie und dem Kind oder der bzw. dem Jugendlichen sowie anderen Akteuren im Hilfenetz der Familie sich z. B. als unbegründet erweisen. Ebenso kann es sein, dass neue Erkenntnisse oder Geschehnisse im Fallverlauf dazu führen, dass das Risiko für das Kind höher eingeschätzt und das Schutzkonzept entsprechend angepasst werden muss. Schließlich kommt es vor, dass bei unveränderter Gefährdungslage

⁸ Für einen Versuch, die Arbeit mit Verdachtsmomenten im Kinderschutz und die generelle Orientierung sozialer Arbeit auf Verstehensprozesse zu versöhnen, siehe Franzheld (2017).

⁹ Wir sind uns keiner Fachdiskussion zu diesem Thema bewusst, würden aber dazu neigen, die Beurteilung des Vorliegens gewichtiger Anhaltspunkte sowie die Auswahl von Klärungsschritten bei gegebenen gewichtigen Anhaltspunkten eher als Stichtagsentscheidungen anzusehen, während die Beurteilungen des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung sowie notwendiger Hilfe- und Schutzmaßnahmen eher Prognoseentscheidungen darstellen, d.h. notwendig den weiteren Verlauf, soweit vorhersehbar, mit und ohne Hilfe einbeziehen.

eine zunächst als aussichtsreich beurteilte Hilfe- und Schutzstrategie mangels Erfolgs verworfen werden muss.

Das Ergebnis einer Gefährdungseinschätzung ist und soll kein auf Dauer angelegtes Konstrukt sein. Gleichzeitig sollen Gefährdungseinschätzungen auch nicht unbegrenzt volatil sein, sich also nicht von Moment zu Moment ständig verändern. Zwar kommt beides in einigen Fällen vor: mehrmonatige unveränderte Gefährdungslagen wie plötzliche Fallwendungen. Wichtig erscheint uns jedoch, dass weder die Dauerüberwachung von Familien mit einmal bejahten gewichtigen Anhaltspunkten (da sich die Gefährdungslage ja ständig verschlimmern könnte) noch bei Eingang erneuter Gefährdungsmitteilungen das Festhalten an einer einmal verneinten Gefährdung fachlich sinnvoll angestrebt werden soll.

Gefährdungseinschätzungen sind kein Selbstzweck. Vielmehr sind sie stets mit dem Auftrag an die Fachkräfte verbunden, zu prüfen, ob und wie die bestehende Situation zum Wohle eines Kindes und zu seinem Schutz zu verändern ist. Insofern könnten die Kategorien „gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“ (im Sinne des § 8a Abs. 1 SGB VIII) und Kindeswohlgefährdung (im Sinne des § 1666 BGB) auch als Bezeichnung des jeweils aktuellen Bearbeitungsstandes eines Falls angesehen werden, der mit bestimmten Arbeitsaufträgen verbunden ist.

Folgende Aufträge lassen sich – je nach Bearbeitungsstand – unterscheiden:

Abklärung eines Verdachts

Gibt es „gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“, handelt es sich um einen sogenannten „§ 8a-Fall“, und die zuständigen Fachkräfte des öffentlichen Trägers sind verpflichtet, den Verdacht einer bestehenden Kindeswohlgefährdung abzuklären. Hierfür sind sie mit einigen Pflichten, aber auch staatlich legitimierter Macht ausgestattet. Eine unbedingte Pflicht, d. h. eine Pflicht ohne Ermessen, besteht im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Einschätzung. Selbst wenn die Fallverantwortung eindeutig bei einer einzelnen Fachkraft liegt und dieser der Fall einfach erscheint oder sich nur schwer ein Zeitfenster für eine Fallbesprechung mit anderen finden lässt, ist eine aktive Auseinandersetzung (ein Zusammenwirken) mehrerer Fachkräfte mit dem Fall zwingend gefordert. Zu den bedingten, also an ein Ermessen gekoppelten Pflichten, gehört unter anderem, dass fallzuständige Fachkräfte Eltern und Kinder bei Gefährdungseinschätzungen einbeziehen, sich einen persönlichen Eindruck vom Kind und dessen persönlicher Umgebung verschaffen oder das Familiengericht anrufen sollen, wenn die Eltern nicht bereit und in der Lage sind, an der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken (§ 8a Abs. 1 und

2 SGB VIII). Zu den Rechten zählen vor allem datenschutzrechtliche Befugnisse sowohl im Hinblick auf das Erheben (§ 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII, § 20 SGB X) als auch die Weitergabe von Daten (§ 8a Abs. 5 SGB VIII). Ein weiteres, an die hoheitliche Aufgabe der Jugendämter im Kinderschutz geknüpftes Recht betrifft die Einholung eines Auszugs aus dem Bundeszentralregister, wenn dies zur Gefährdungseinschätzung (z. B. nach schwerer Partnerschaftsgewalt oder bei Hinweisen auf Missbrauchsrisiken) erforderlich ist (§ 31 Bundeszentralregistergesetz).

Abwendung der Kindeswohlgefährdung

Kommen die Fachkräfte im Rahmen der Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, handelt es sich weiter um einen sogenannten „§ 8a-Fall“. Auftrag der Fachkräfte ist es nun, die Gefährdung abzuwenden. Dieses Ziel ist in § 8a SGB VIII im Zusammenhang mit mehreren sich nicht gegenseitig ausschließenden Handlungsmöglichkeiten (Einsatz von Hilfen, Anrufung des Familiengerichts, Inobhutnahme und ein Einschalten anderer Leistungsträger) ausdrücklich genannt und eingebettet in die umfassendere Zielbestimmung des § 1 Abs. 3 SGB VIII (Schutz von Kindern und Jugendlichen, Förderung und Abbau von Benachteiligung, etwa aufgrund Beeinträchtigungen als Folge erlebter Gefährdung).

Es ist daher sinnvoll, die Aufträge der Fachkräfte zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung nicht allzu eng als bloße momentane Beendigung einer akuten kindeswohlgefährdenden Situation, sondern umfassender als Schutz vor momentaner und erneuter Gefährdung und möglichst weitgehender Wiederherstellung positiver Entwicklungschancen und -bedingungen nach Gefährdung zu verstehen.

Auch für die Aufgabe der Abwendung einer Kindeswohlgefährdung sind die Fachkräfte mit Pflichten und Rechten ausgestattet. Zu den Pflichten gehört zum Beispiel, den Eltern bei Bedarf Hilfen anzubieten (§ 8a Abs. 1 SGB VIII) oder das Familiengericht anzurufen, wenn dessen Tätigwerden zum Schutz des Kindes notwendig erscheint (§ 8a Abs. 2 SGB VIII). Zu den Rechten gehört z. B. die Befugnis, andere Leistungsträger im Sinne des § 8a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII einzuschalten, wenn dies erforderlich ist und Eltern selbst nicht entsprechend tätig werden wollen oder können. Die Inobhutnahme eines Kindes ist die weitreichendste kurzfristige Maßnahme, die zum Schutz eines Kindes ergriffen werden kann. Auch sie ist sowohl mit Rechten als auch mit Pflichten verbunden. Einerseits legitimiert § 42 Abs. 1 SGB VIII die Fachkräfte, ein Kind bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen und es

von „einer anderen Person wegzunehmen“. Andererseits sind die Fachkräfte verpflichtet, die Sorge- und Erziehungsberechtigten zu informieren und sie in einen Prozess der Gefährdungseinschätzung einzubeziehen (§ 42 Abs. 3 SGB VIII).¹⁰ Darüber hinaus müssen die Fachkräfte dem Kind die Situation erklären, ihm Wege der Hilfe aufzeigen und ihm umgehend die Gelegenheit geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen (§ 42 Abs. 2 SGB VIII).

Während der Inobhutnahme übt das Jugendamt im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Notkompetenz Teile der elterlichen Sorge aus, hat dabei aber den mutmaßlichen Willen der Personensorgeberechtigten angemessen zu berücksichtigen (§ 42 Abs. 2 SGB VIII).¹¹

Anbieten einer Dienstleistung

Liegt kein Verdacht einer Kindeswohlgefährdung vor oder wird nach der Überprüfung von gewichtigen Anhaltspunkten die Entscheidung getroffen, dass es sich nicht um eine Kindeswohlgefährdung handelt, so liegt auch kein sogenannter „§ 8a-Fall“ (mehr) vor. Der Auftrag der Fachkräfte besteht dann darin, Eltern, Kinder und Jugendliche zu beraten und Hilfen anzubieten sowie zu vermitteln. Dies kann auch proaktiv erfolgen und mit Motivationsarbeit verbunden sein. Wendet sich z. B. eine Schule an das Jugendamt mit der Sorge um ein Kind, die jedoch nicht die Kriterien eines „gewichtigen Anhaltspunktes für eine Gefährdung“ erfüllt, könnte dies als Auslöser eines Dienstleistungsauftrages verstanden werden. Die Folge wäre dann nicht – was häufig in der Praxis zu beobachten ist – ein Tätigwerden mangels Begründung für einen Kinderschutzauftrag im Sinne des § 8a SGB VIII abzulehnen, sondern vielmehr die Schule darin zu unterstützen und zu ermutigen, wie sie den Kontakt zwischen den Eltern und dem Jugendamt herstellen kann (z. B. im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs zwischen Eltern, Jugendamt und Lehrkraft in der Schule), um die Sorge und eventuell sinnvolle Hilfen gemeinsam mit den Eltern zu erörtern.

Wann ist ein Fall ein Kinderschutzfall? Aufträge und (Garanten-)Pflichten der Fachkräfte im ASD:

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (= „§ 8a-Fall“).

Auftrag: Abklärung des Verdachts unter Einbezug der Betroffenen und durch die Erhebung weiterer Informationen (z.B. Hausbesuch, Gespräche mit Schule und KiTa, Kinderarzt etc.)

Kindeswohlgefährdung (= „§ 8a-Fall“)

Auftrag: Abwendung der Gefahr mit geeigneten, notwendigen und verhältnismäßigen Mitteln (Vermittlung von Hilfe, Anrufung des Familiengerichts, Inobhutnahme).

Hilfe- und Unterstützungsbedarf, jedoch ohne gewichtige Anhaltspunkte für Gefährdung bzw. ohne Gefährdung nach Überprüfung gewichtiger Anhaltspunkte (kein „§ 8a-Fall“).

Auftrag: Anbieten und Vermitteln staatlicher Dienstleistungen

¹⁰ Da das Kind in diesem Fall bereits in Obhut genommen ist, stellt der Versuch, die Eltern in eine Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, nun eine unbedingte Pflicht, d. h. eine Pflicht ohne Ausnahme dar.

¹¹ Durch eine umfassendere Ausgestaltung der Rechte des Jugendamtes während der Inobhutnahme ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten nicht mehr ausgeschlossen, wenn eine spätere Untersuchung an Wert verlieren würde und die Sorgeberechtigten nicht erreichbar sind oder durch eine Konfliktsituation an einer Entscheidung im Interesse des Kindes gehindert sind (für eine genauere Erörterung siehe Lohse, Ernst und Katzenstein 2018).

2.2 Wann endet ein „8a-Fall“?

Im Unterschied zum § 42 SGB VII, der genau regelt, wann eine Inobhutnahme endet, enthält § 8a SGB VIII keine Angaben dazu, wann ein 8a-Verfahren beendet ist oder allgemeiner ein Fall nicht mehr als Kinderschutzfall anzusehen ist. Entsprechend finden sich in der juristischen Kommentarliteratur zu dieser Frage keine einheitlichen Aussagen. Praktisch kann die Frage aber bedeutsam sein, weil der Status als 8a-Verfahren bzw. als Kinderschutzfall in der Regel ein erhöhtes Maß an Aufmerksamkeit für einen Fall sichert, was freilich von Fachkräften wie der Familie auch als Aufwand bzw. Belastung erlebt werden kann.

Bei den Vor-Ort-Terminen und Analysen lokaler Dienstanweisungen im Projekt „Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg“ sind uns im Wesentlichen zwei Positionen begegnet. Eine Position betrachtet das 8a-Verfahren als beendet, wenn eine Entscheidung über das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung getroffen wurde und die entsprechenden Maßnahmen eingeleitet wurden. Wurde etwa eine Gefährdung festgestellt und eingeschätzt, dass diese durch eine ambulante Hilfe zur Erziehung abgewendet werden kann, wird der Kinderschutzfall „geschlossen“ und nach dem Prozedere des „normalen“ Hilfefalles verfahren, sobald die Eltern ihre Unterschrift unter einen entsprechenden Hilfeplan setzten. Ein solches Vorgehen steht in Einklang mit Ablaufplänen des 8a-Verfahrens in wichtigen juristischen Kommentaren, etwa im Frankfurter Kommentar SGB VIII (8. Aufl. 2018, § 8a SGB VIII Rn. 54). Der Ablaufplan endet mit der Entscheidung über die zu treffenden Maßnahmen nach einer Gefährdungseinschätzung. Das (in den Kommentaren nicht angesprochene) Risiko dieses Vorgehens besteht allerdings darin, dass Kinderschutzfälle dann sowohl unabhängig vom konkreten Schutz des Kindes als auch von der Frage, ob der drohende Schaden durch die entsprechende Hilfe auch tatsächlich abgewendet werden konnte, beendet werden. Zudem kann sich das Problem stellen, dass nach amtsinternen Fallübergaben (z. B. von einem Spezialdienst für die Bearbeitung von Gefährdungsfällen an den „normalen“ ASD) die Gefährdung als Anlass der Hilfe aus dem Fokus gerät und die Beendigung einer Hilfe durch die Eltern ohne weiteres zugelassen wird. Auch kann es sein, dass damit ein Großteil der Kinderschutzarbeit eines Amtes und der erhöhte Aufwand für die Fachkräfte unsichtbar werden.

Auf der anderen Seite sind uns Ämter begegnet, die ein 8a-Verfahren so lange führen, bis im Rahmen einer kollegialen Gefährdungseinschätzung festgestellt wird, dass die Gefährdung tatsächlich abgewendet erscheint. Manche Ämter beenden zwar das 8a-Verfahren frühzeitig, haben aber einen Weg gefunden, Kinderschutzfälle, d. h. Fälle, in denen Hilfen zur Abwendung einer Gefährdung erbracht werden, leicht erkennbar von anderen Hilfefällen zu unterscheiden. Auch für solche Vorgehensweisen gibt es Beispiele in der Literatur. So sieht etwa eine von Jugendämtern im Rheinland erarbeitete und vom Landesjugendamt Rheinland begleitete Konzeption ein Ende von Verfahren nach § 8a SGB VIII erst nach

Hilfen bzw. Maßnahmen und einer daran anschließenden erneuten Gefährdungseinschätzung vor (Landesjugendamt Rheinland 2015). Inhaltlich kann ein solches Vorgehen damit begründet werden, dass in Gefährdungsfällen die Entwicklung einer Veränderungsmotivation und Bereitschaft der Eltern, Hilfe anzunehmen, zwar ein wichtiges Ziel in der beraterischen Arbeit mit Eltern darstellt, um den Grundsatz „Hilfe vor Eingriff“ zu verwirklichen. Gelingt dies und lassen sich die Eltern auf Hilfe ein, ist ein wichtiger – erster – Schritt auf dem Weg zum Schutz des Kindes geschafft. Zugleich kann jedoch – mit Ausnahme einer Fremdunterbringung nach §§ 33, 34 SGB VIII – von der Annahme einer Hilfe nicht automatisch auf die konkrete Abwendung der Gefährdung geschlossen werden. Vielmehr hängt dies vom Erfolg und Ergebnis der Hilfe ab und kann somit erst im Verlauf der Hilfe entschieden werden. Insofern erscheint es notwendig, dass die Fachkräfte in Kinderschutzfällen stets kritisch hinterfragen, ob sich die Hilfe auch tatsächlich als geeignet und ausreichend erweist und dadurch die Gefährdung des Kindes erfolgreich abgewendet werden kann. Werden „8a-Fälle“ bereits bei der Annahme einer Hilfe zu „normalen“ Hilfefällen erklärt, besteht die Gefahr, dass der Hilfeprozess weder ausreichend begleitet noch die notwendigen Rücksprachen mit dem Leistungserbringer über den Erfolg und damit über den langfristigen Schutz des Kindes erfolgen.

Uns erscheint die zweite Argumentation inhaltlich-fachlich überzeugend, sodass wir empfehlen würden einen „8a-Fall“ oder eine anhand der Akte gut sichtbare Zuordnung zu einer Fallkategorie „Kinderschutzfall“ erst dann zu beenden bzw. aufzuheben, wenn die Fachkräfte zu der Einschätzung kommen, dass die Eltern die notwendigen Veränderungen erfolgreich umsetzen konnten und in der Lage sind, ihr Kind in Zukunft eigenständig und ohne staatliche Kontrolle zu schützen.

Zusammenfassend lässt sich somit sagen:

Kommen die Fachkräfte nach der Abklärung eines Verdachts (sogenannter gewichtiger Anhaltspunkte) zu dem Schluss, dass es sich nicht um eine Kindeswohlgefährdung handelt, endet der „8a-Fall“. Wird die Arbeit mit der Familie auf Wunsch der Eltern fortgesetzt, erfolgt dies mit dem allgemeinen Beratungs- und Hilfeauftrag des Jugendamtes als Dienstleistung.

Maßstab für die Beendigung eines Gefährdungsfalles (festgestellte Kindeswohlgefährdung) sollte dagegen die tatsächliche Abwendung der Gefahr für das Wohl des Kindes sein. Die Inanspruchnahme von Hilfe durch die Eltern ist häufig ein erster Schritt dorthin, aber nicht das allein ausschlaggebende Kriterium. Insofern sollten Fälle so lange als sogenannte Kinderschutz- oder „8a-Fälle“ angesehen werden, solange die Hilfe nicht im Sinne des Kinderschutzes als erfolgreich bewertet werden kann. Ein zentrales Kriterium für die Beurteilung des Erfolgs einer Hilfe ist die Fähigkeit der Eltern, in Zukunft eigenverantwortlich für den Schutz des Kindes Sorge tragen zu können. Kann der Schutz des Kindes aktuell nur durch den flankierenden Einsatz einer Hilfe (z. B. einer Sozialpädagogischen Familienhilfe) gewährleistet werden und kommen die Fachkräfte zu dem Schluss, dass bei einem Abbruch der Hilfe dem Kind erneut erheblicher Schaden droht, sollte der Fall als ein „8a-Fall“ bzw. Kinderschutzfall sichtbar bleiben. Da in diesen Fällen noch unsicher ist, ob die Hilfe auch erfolgreich ist, kann es nicht allein der Entscheidung der Eltern überlassen werden, wann sie die Hilfe beenden. Insofern muss das Jugendamt die Inanspruchnahme der Hilfe sowie ihren Erfolg weiter überprüfen.

2.3 Erläuterungen zu den unbestimmten Rechtsbegriffen „gewichtiger Anhaltspunkt“ und „Kindeswohlgefährdung“

Wenn „gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls“ und „Kindeswohlgefährdung“ als unbestimmte Rechtsbegriffe bezeichnet werden, bedeutet dies, dass keine gesetzlichen Definitionen existieren. Es bedeutet nicht, dass die Auslegung im Einzelfall völlig einzelnen Fachkräften, Teams, Jugendämtern oder Richterinnen bzw. Richtern überlassen ist. Vielmehr bieten die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung sowie belastbare Befundlagen und Punkte mit weitgehendem Konsens in der Fachdiskussion Orientierung. Der große Vorteil unbestimmter Rechtsbegriffe liegt in ihrer prinzipiellen Offenheit für Lernprozesse im Kinderschutz.

2.3.1 Gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes

Manche Fachkräfte wünschen sich klare und vollständige Kriterienkataloge, die den unbestimmten Rechtsbegriff der „gewichtigen Anhaltspunkte“, der gemäß § 8a SGB VIII einen Verdachtsabklärungsprozess bezüglich einer Kindeswohlgefährdung auslöst, von Anhaltspunkten, z. B. für einen Hilfe- und Unterstützungsbedarf abgrenzen. Eine Liste, die diesem Wunsch entsprechen könnte, gibt es jedoch nicht und wird es voraussichtlich auch nicht geben.¹² Was es jedoch gibt, ist ein weitgehender Konsens, was einen gewichtigen Anhaltspunkt definiert, sowie klarstellende Hinweise, um den Begriff besser handhaben zu können.

Definieren lässt sich ein gewichtiger Anhaltspunkt als konkreter Hinweis von einigem Gewicht für eine vorliegende Kindeswohlgefährdung,¹³ also konkret drohende oder laufende Erfahrungen von Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch. Ein ungutes Gefühl oder Informationen, die problemlos auch als Hinweise auf Entwicklungsprobleme, Erziehungskonflikte oder familiäre Krisen verstanden werden können, reichen nicht. Sie reichen deshalb nicht, weil im Rahmen der notwendigen Abklärung regelmäßig in die Privatsphäre von Familien eingedrungen wird und eine fehlende Mitwirkung der Eltern zudem eine Pflicht zur Anrufung des Familiengerichts auslöst.¹⁴

12 Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass gewichtige Anhaltspunkte in (prinzipiell auflistbaren) Einzelinformationen, aber eben auch in der Verbindung mehrerer Informationen sowie in Informationen vor dem Hintergrund der Vorkenntnisse in einem Fall bestehen können. Daher können Zusammenstellungen gewichtiger Anhaltspunkte, etwa im Anhang zu Dienstabweisungen, maximal illustrierenden Charakter haben.

13 Zum Beispiel Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 8. Aufl. 2019, § 8a Rn. 15, Wiesner Kommentar SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 8a SGB VIII Rn. 13.

14 Im Rahmen unserer Vor-Ort-Termine wurde in einigen Orten berichtet, alle eingehenden Mitteilungen würden als gewichtige Anhaltspunkte eingestuft, um hier keine unnötig hohe Schwelle für besorgte Bürgerinnen und Bürger zu schaffen. Teilweise wurde auch argumentiert, allein die Mühe des Anrufs beim Jugendamt spreche für einen gewissen Ernst der Situation, auch wenn sich dies in den gemachten Angaben mitunter nicht klar niederschläge. Selbst wenn anerkannt wird, dass angesichts fehlender Standards aus der Fachdiskussion (Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 8. Aufl. 2019, § 8a Rn. 17) große Ermessensspielräume existieren, entspricht ein solches System nicht der Absicht des Gesetzgebers und bindet viele Ressourcen. Dies bedeutet allerdings nicht, dass Jugendämter eine offene Haltung und die Bereitschaft auf Problemanzeigen aus der Bevölkerung einzugehen, aufgeben sollten, da es auch außerhalb der Qualitätsstandards des § 8a SGB VIII die Möglichkeit gibt, Familien im Rahmen einer präventiven Arbeit anzusprechen und Hilfeangebote zu machen (Wiesner Kommentar SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 8a Rn. 13).

Die Notwendigkeit zur Einschätzung, ob es sich um gewichtige Anhaltspunkte handelt oder eher um einen Hilfe- und Unterstützungsbedarf, wird meist durch mitgeteilte Beobachtungen Dritter (z. B. Nachbarn, Schule, Kinderärztin/Kinderarzt), manchmal auch durch eigene Beobachtungen (z. B. im Kontext von Beratung) einer ASD-Fachkraft ausgelöst.

Auslöser können sein:

- (1) Angaben eines Kindes oder einer bzw. eines Jugendlichen;
- (2) Beobachtungen am Kind oder an der bzw. dem Jugendlichen;
- (3) Beobachtungen an den Eltern, den wichtigsten Bezugs- und Betreuungspersonen des Kindes sowie dem familiären Umfeld sowie
- (4) Beobachtungen bezüglich der Beziehung zwischen Kind und Eltern bzw. den wichtigsten Bezugs- und Betreuungspersonen.

Als gewichtige Anhaltspunkte bewertet werden können dabei Hinweise auf

- (1) bereits entstandene Schädigungen oder Belastungssymptome von einigem Gewicht beim Kind (z. B. misshandlungsverdächtige körperliche Verletzungen, gravierende Entwicklungsverzögerungen, sehr deutliche Verhaltensveränderungen in Richtung Belastung);
- (2) potenziell ein Kind erheblich schädigendes Tun oder Unterlassen der Eltern (z. B. deutlich unangemessene Bestrafung, wiederholte, erhebliche Abwertung des Kindes oder unangemessen feindselige Interpretation kindlichen Verhaltens);
- (3) schwere Auffälligkeiten in der Beziehung von Eltern und Kind (z. B. frozen watchfulness¹⁵ oder deutliche Angst beim Kind vor den Eltern oder wiederholt grob unangemessene Reaktion eines Vaters oder einer Mutter auf kindliche Bedürfnisse);
- (4) Risikofaktoren, die die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kind vernachlässigt und/oder misshandelt wird oder von sexueller Gewalt betroffen ist, erheblich erhöhen (z. B. Hinweise auf eine elterliche Suchterkrankung, die die erzieherischen Fähigkeiten zu beeinträchtigen scheint, oder Hinweise auf erhebliche und wiederholte Gewalt in der Paarbeziehung).

Gewichtige Anhaltspunkte können einzelne Beobachtungen sein wie z. B. Verletzungen, die nicht mit den Erklärungen der Eltern in Einklang zu bringen sind. Meistens handelt es sich jedoch um eine Kombination aus verschiedenen Anhaltspunkten, die zusammengenommen als gewichtig bezeichnet werden können. So kann ein wiederholt erheblich vernachlässigtes Erscheinungsbild des Kindes in Verbindung mit entsprechenden Aussagen des Kindes zur häuslichen Situation und zunehmenden Verhaltensauffälligkeiten zusammengenommen zu einem gewichtigen Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung werden. Eine wichtige Rolle bei der Entscheidung, ob Anhaltspunkte einen Verdacht auslösen, kann die Reaktion der Eltern auf mit-

15 Als „frozen watchfulness“ oder „eingefrorene Wachsamkeit“ wird bezeichnet, wenn das Kind im Kontakt mit den Eltern oder einem Elternteil „erstarrt“ und weder emotionale noch körperliche Reaktionen zeigt.

geteilte Belastungen, Auffälligkeiten oder Äußerungen des Kindes spielen. Bleibt eine angemessene Reaktion aus oder brechen Eltern sogar den Kontakt nach einer Konfrontation mit der Sorge um das Kind ab, erhärtet dies den Verdacht.

Da kaum Rechtsprechung zu gewichtigen Anhaltspunkten vorliegt und – jenseits der genannten Orientierungspunkte – auch die Fachdiskussion bislang wenig ergiebig ist, gibt es große Beurteilungsspielräume für Fachkräfte, Teams und Jugendämter.¹⁶ Wichtig ist allerdings, angesichts eingehender Gefährdungsmittelungen als Fachkraft, Team oder Amt offen in den Klärungsprozess zu gehen und sich innerlich nicht bereits vorher festzulegen. Denn einerseits kann selbst nach einer Mitteilung einer anderen Institution (sogenannter professioneller Melder) am Ende das Ergebnis lauten, dass keine Gefährdung festgestellt werden konnte. Andererseits kommt es vor, dass sich bei der Überprüfung wenig dramatisch wirkender Gefährdungsmittelungen eine dringende Gefahr zeigt.¹⁷

2.3.2 Kindeswohlgefährdung

Der unbestimmte Rechtsbegriff der „Kindeswohlgefährdung“ wurde in 1956 in einem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) definiert. Demnach liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn „eine gegenwärtige, und zwar in einem solchen Maße vorhandene Gefahr“ gegeben ist, „dass sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH, 14.07.1956 Rn. 8).¹⁸ Das Bundesverfassungsgericht hat diese Formulierung weitgehend übernommen und lediglich um den Aspekt der Gefährdung des seelischen Wohls von Kindern erweitert, da in der geltenden Fassung des § 1666 Abs. 1 BGB ausdrücklich auch vom seelischen Wohl und nicht nur vom körperlichen und geistigen Wohl von Kindern die Rede ist.¹⁹ Diese Definition des Begriffs Kindeswohlgefährdung wird seitdem mit geringen Variationen²⁰ in der Rechtsprechung wiederholt und sollte daher Fachkräften im ASD bekannt sein.

16 Fest steht, dass eine Privatinsolvenz von Eltern ohne Hinweise auf eine deutliche Einschränkung der Erziehungsfähigkeit oder fehlende Kindervorsorgeuntersuchungen ohne sonstige Auffälligkeiten als nicht gewichtige Anhaltspunkte gelten können, da ihnen die genannten definierenden Merkmale eines konkreten Hinweises auf Gefährdung von einigem Gewicht fehlen (z. B. Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 8. Aufl. 2019, § 8a Rn. 18).

17 Im Hinblick auf den seltenen, aber vorkommenden Fall von Missbrauchstätern, die über eine Partnerschaft Kontakt zu Kindern erhalten, hat das Verwaltungsgericht Münster kürzlich geurteilt, dass die Offenlegung entsprechender Informationen zum Partner, die als gewichtiger Anhaltspunkt eingestuft werden müssen, gegenüber der unter Umständen ahnungslosen Mutter zulässig ist (VG Münster Beschluss vom 05.04.2019, 6 L 211/19, zit. nach JAmt 2019, 276-278). Dies schafft für diese schwierige Fallkonstellation mehr Rechtssicherheit, wie mit dem gewichtigen Anhaltspunkt umgegangen werden kann.

18 Die hier zitierte Formulierung hat ihrerseits Vorläufer in der älteren Rechtsprechung (Wapler 2015, S. 30), wobei nahezu wörtlich eine Formulierung des liberalen Philosophen John Stuart Mill aufgegriffen wird, der sich im 19. Jahrhundert mit der Frage beschäftigte, wann Eingriffe des Staates in Freiheitsrechte von Bürgern zulässig sind (Kindler 2018, S. 208).

19 Beispielsweise mit weiteren Nachweisen: Bundesverfassungsgericht Entscheidung vom 13.07.2017, 1 BvR 1202/17, Rn. 16.

20 Zu diesen, manchmal Verwirrung auslösenden Variationen zählt, dass in einzelnen Entscheidungen nicht von einer Kindeswohlgefährdung, sondern von einer „nachhaltigen Gefährdung“ (z. B. Bundesverfassungsgericht Entscheidung vom 17.02.1982, 1 BvR 188/80, Rn. 43) oder einer „erheblichen Gefährdung“ (z. B. Bundesverfassungsgericht Entscheidung vom 13.07.2017, 1 BvR 1202/17, Rn. 16) die Rede ist, was jedoch nicht als Steigerungsstufe zum Tatbestandsmerkmal einer Kindeswohlgefährdung als Voraussetzung staatlicher Eingriffe, sondern als Kurzformel zu verstehen ist. Noch adjektivreicher hat sich die Fachdiskussion innerhalb der Jugendhilfe ausgestaltet. Dort wurde der Begriff der Kindeswohlgefährdung teilweise mit Adjektiven wie „akut“, „chronisch“ oder „latent“ versehen. Prinzipiell ist es natürlich möglich, Unterkategorien zu bilden, allerdings ist darauf hinzuweisen, dass diesen eine rechtliche Entsprechung fehlt, weshalb Missverständnisse möglich sind. So ist es etwa schon vorgekommen, dass das Erfordernis eines Schutzes auf Fälle mit einer akuten Gefährdung verengt wurde oder unklar war, ob eine latente Gefährdung nun als Kindeswohlgefährdung anzusehen ist oder nicht. Noch problematischer ist es, wenn Zwischenstufen für das eigentlich dichotome, d. h. nur als vorhanden oder nicht vorhanden zu qualifizierende Merkmal der Kindeswohlgefährdung eingeführt werden, etwa verschiedene „Graustufen“. Hier ist mit dem Landesjugendamt Rheinland darauf hinzuweisen, solche Zuordnungen würden die Gefahr bergen, „dass sich Unklarheiten eher verfestigen (2015, S. 24).

Für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung ist demnach entscheidend, ob unter den gegebenen Umständen das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes droht, erheblichen Schaden zu nehmen. Eine solche Gefahr ist dann zu bejahen, wenn a) eine erhebliche Schädigung bereits eingetreten ist und die Gefahr fortbesteht oder wenn b) die Fachkräfte mit ziemlicher Sicherheit von einer zukünftigen erheblichen Schädigung des geistigen, seelischen oder körperlichen Wohls ausgehen müssen. Die Rechtsprechung hat sich gut nachvollziehbar geweigert, eine bestimmte Mindestwahrscheinlichkeit des Eintritts einer Schädigung zu verlangen. Der Grund dafür ist, dass sich Schädigungen im Schweregrad ebenso wie Kinder in ihren Selbstschutzzfähigkeiten unterscheiden können. Zudem ist bei chronischen Gefährdungen auch schwer zu sagen, auf welchen Zeitpunkt sich eine Einschätzung beziehen soll. Im Gegenteil hat der Bundesgerichtshof ausdrücklich festgestellt, dass bei sehr schweren Schädigungen oder sehr jungen Kindern, die sich noch in keiner Weise selbst schützen können, eine vergleichsweise geringere Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts ausreicht, um eine Kindeswohlgefährdung zu begründen.²¹ Innerhalb dieses Rahmens ist ein drohender Schaden dann erheblich, wenn die Gesundheit und Entwicklung eines Kindes deutlich und zudem nachhaltig oder irreversibel beeinträchtigt zu werden droht, erhebliche vermeidbare Schmerzen zugefügt werden oder zentrale Sozialisationsziele, wie etwa die Entwicklung zur Eigenständigkeit und zur Gemeinschaftsfähigkeit, vorhersehbar verfehlt werden. Lebensgefahr ist damit „lediglich“ das Worst-Case-Szenario.

Vorübergehende Belastungen, etwa aufgrund einer strittigen Elterntrennung, stellen in der Regel keine drohende erhebliche Schädigung dar. Gleiches gilt für eine Förderung, die so mangelhaft ist, dass sie dem Kind nicht erlaubt, seine Begabungen auszuschöpfen.²²

In der Praxis und in Fortbildungen haben wir zwei riskante Strategien beobachtet, wie versucht wird, die komplexe Entscheidung über das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung zu „vereinfachen“. So versuchen Fachkräfte manchmal, Unsicherheiten zu lösen, indem sie Art und Umfang der notwendig erscheinenden Intervention als Kriterien heranziehen. Eine Kindeswohlgefährdung wird in diesen Fällen meist erst dann bejaht, wenn eine Anrufung des Familiengerichtes oder eine Inobhutnahme in Betracht gezogen werden muss. Die Entscheidung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und die Entscheidung, welche Maßnahme zur Abwendung notwendig ist, sind – auch wenn sie zeitlich nah verknüpft sind und chronologisch erfolgen – jedoch unterschiedliche Entscheidungen mit verschiedenen Maßstäben. Insofern gibt es, insbesondere im Bereich der Vernachlässigung, häufig Fallkonstellationen in denen (zunächst) weder eine Inobhutnahme noch die Anrufung des Familiengerichtes fachlich angezeigt ist und dennoch eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Die zweite riskante Strategie besteht darin, dass

21 BGH-Beschluss vom 23.11.2016, XII ZB 149/18, veröffentlicht FamRZ 2017, S. 212 mwN.

22 Die Gerichte haben entsprechend immer wieder darauf hingewiesen, dass sozioökonomische Verhältnisse der Eltern, ihre Werte und Verhaltensweisen in aller Regel zum Schicksal und Lebensrisiko eines Kindes zählen und daher keine Schutzmaßnahmen begründen können (siehe etwa BVerfG Entscheidung vom 29.01.2010, 1 BvR 374/09, Rn. 46). Allerdings steht es Eltern nicht frei, aufgrund ihrer Werte die Persönlichkeitsentwicklung ihrer Kinder beliebig einzuschränken, indem ihnen etwa die Kenntnis anderer Lebensweisen vorenthalten wird oder wichtige Lebensentscheidungen ohne eine altersangemessene Beteiligung des jungen Menschen getroffen werden.

die Frage einer Kindeswohlgefährdung in erster Linie von der Kooperation der Eltern abhängig gemacht wird. In diesen Fällen wird dann z. B. argumentiert, dass eine Kindeswohlgefährdung nicht vorliegt, weil die Eltern bei einer ambulanten Hilfe zur Erziehung mitarbeiten würden. Tatsächlich hängt die Frage, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, aber ausschließlich von Art, Ausmaß und Vorhersehbarkeit einer Schädigung des Kindes ab, während die Frage, ob ein Sorge-rechtseingriff notwendig ist, auch den Aspekt der Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Mitarbeit bei der Abwendung der Gefährdung einbezieht.

Möglicherweise erscheint das Beharren auf einer Trennung der verschiedenen, rechtlich und konzeptuell unterschiedenen Entscheidungen unangemessen starr und pedantisch. Aus unserer Sicht ist eine Verengung des Begriffs der Kindeswohlgefährdung auf Fälle mit unkooperativen Eltern oder von Anfang an nötigen massiven Schutzmaßnahmen jedoch mit dafür verantwortlich, dass chronische Gefährdungen (Vernachlässigung), die in aller Regel zunächst mit ambulanten Hilfen beantwortet werden, manchmal nicht als solche erkannt werden und bei mangelndem Erfolg der ambulanten Hilfe teilweise keine weitergehenden Maßnahmen ergriffen werden.

Die Fachkräfte des Jugendamtes müssen zum Schutz des Kindes im Sinne des § 8a SGB VIII tätig werden, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist.

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor (vgl. Schmid/Meysen 2006),

- wenn eine gegenwärtige Gefahr für das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes vorliegt und
- mit ziemlicher Sicherheit die erhebliche Schädigung eines Kindes droht.

Erheblich ist eine zu erwartende Schädigung dann, wenn

- Gesundheit und Entwicklung eines Kindes deutlich und zudem nachhaltig oder irreversibel beeinträchtigt werden,
- erhebliche vermeidbare Schmerzen zugefügt werden oder
- zentrale Sozialisationsziele, wie etwa die Entwicklung zur Eigenständigkeit und zur Gemeinschaftsfähigkeit, vorhersehbar verfehlt werden.

Art und der Umfang der erforderlichen Intervention zum Schutz des Kindes oder die Kooperationsbereitschaft der Eltern spielt bei dieser Entscheidung zunächst einmal keine Rolle (z. B. ein Kind ist also nicht erst dann gefährdet, wenn Gefahr für Leib und Leben eine Inobhutnahme erforderlich macht).

Wird eine Kindeswohlgefährdung bejaht, ist damit aus Sicht des Jugendamtes entschieden, dass sich die Situation eines Kindes so deutlich verbessern muss, dass notfalls auch Maßnahmen gegen den Willen der Eltern gerechtfertigt sind. Vorrangiges Ziel ist es jedoch, die Gefährdung durch Hilfe und Unterstützung sowie Stärkung der Eltern bei der Wahrnehmung ihrer erzieherischen Verantwortung abzuwenden.

Sind die Eltern nicht bereit oder in der Lage an der Abwendung dieser Gefahr mitzuwirken, muss das Gericht die hierzu notwendigen Maßnahmen ergreifen. Hierzu regelt § 1666 BGB (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls) in Absatz 1: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

Das Familiengericht muss Maßnahmen zum Schutz des Kindes treffen, wenn

- das Wohl des Kindes gefährdet ist und
- die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr eigenständig abzuwenden.

Die Maßnahmen des Familiengerichtes müssen hierfür geeignet, erforderlich und angemessen sein (vgl. Ständige Fachkonferenz 2 2019).

Die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern, an der Abwendung einer drohenden Schädigung mitzuwirken, hat für das Jugendamt und das Familiengericht in Kinderschutzfällen etwas unterschiedliche Bedeutung:

Für das Jugendamt ist die Mitwirkungs- und Veränderungsfähigkeit der Eltern in erster Linie für die Entscheidung über die geeignete, notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz des Kindes von Bedeutung. Wirken die Eltern mit und besteht die Aussicht, dass sie die notwendigen Schritte der Veränderung erfolgreich meistern, dann ist es fachlich geboten, ihnen die geeignete Hilfe an die Seite zu stellen, um auf diesem Wege die Gefährdung abzuwenden. Eine Anrufung des Familiengerichtes wäre in diesem Fall also weder geeignet noch notwendig oder verhältnismäßig. Wirken die Eltern hingegen nicht mit, bzw. sind sie – ggf. trotz ihrer Bereitschaft – nicht in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, müssen andere Maßnahmen zum Schutz des Kindes getroffen werden. Hierzu gehört insbesondere, dass mit den Eltern mit dem Ziel einer Fremdunterbringung des Kindes gearbeitet wird oder das Familiengericht angerufen wird, um ggf. Maßnahmen gegen den Willen oder ohne Zustimmung der Eltern zu ermöglichen.

Für das Familiengericht ist die mangelnde Mitwirkungsbereitschaft und/oder Veränderungsfähigkeit der Eltern formal Bedingung für einen Eingriff in die elterliche Sorge. Insofern kann das Familiengericht gemäß § 1666 BGB nur dann Maßnahmen zum Schutz des Kindes beschließen, wenn die Eltern entweder

- nicht bei Hilfen mitwirken oder
- zwar mitwirken, aber nicht in der Lage sind, die notwendigen Veränderungen umzusetzen.

Manchmal scheint es Fachkräften in Gerichtsverfahren schwer zu fallen, eine wahrgenommene eingeschränkte Fähigkeit von Eltern zur Veränderung argumentativ zu fassen. Dies kann dazu führen, dass Verfahren sich unangemessen stark auf die Frage der erklärten oder gar zu beobachtenden Mitwirkungsbereitschaft konzentrieren und eine fehlende Veränderungsmotivation oder ausbleibende konkrete Schritte zur Veränderung unberücksichtigt bleiben. Vorschläge zur Einschätzung der Bereitschaft und Fähigkeit zu Veränderung in Kinderschutzfällen finden sich bei Kindler (2006c).

Die Mitwirkungsbereitschaft und Veränderungsfähigkeit der Eltern sind für das Jugendamt in erster Linie wichtig für die Entscheidung über die geeigneten und notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Kindes. Maßstab für die Entscheidung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht, ist die Prognose eines drohenden „erheblichen Schadens“.

Gefährdungseinschätzung

Bei der Erörterung eines Kinderschutzfalles, zum Beispiel im Rahmen einer Fallbesprechung,²³ geht es in der Regel sowohl um die Einschätzung des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung als auch um eine Beratung über geeignete Hilfe- und Schutzmaßnahmen. Zwischen beiden Aspekten besteht ein enger Zusammenhang, weil eine Gefährdungseinschätzung ohne anschließende Überlegungen zu Hilfe und Schutz für das Kind und seine Familie ins Leere läuft.

In Abschnitt 5 werden wir daher die aus unserer Sicht wichtige Brücke zwischen Gefährdungseinschätzung und Hilfe- sowie Schutzkonzepten intensiver behandeln. Für das Thema Schutzkonzepte sowie die Frage der Geeignetheit von ambulanten Hilfen zur Abwendung einer Gefährdung aufgrund von Vernachlässigung bzw. Misshandlung verweisen wir darüber hinaus auf die ebenfalls im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg“ erstellen Expertisen:

- Anforderungen an ambulante Hilfen/Maßnahmen bei den wichtigsten Fallkonstellationen im Kinderschutz: Vernachlässigung von Dr. Sandra Gabler & Dr. Heinz Kindler (Gabler/Kindler 2019)
- Chancen und Grenzen von Schutzkonzepten: Wie gelingt es uns, unsere Schutzkonzepte wirksamer zu operationalisieren? Wen und was braucht es dazu? Wie gehen wir um mit Grenzen der Kontrollierbarkeit? von Prof. Dr. Reinhold Schone (Schone 2019)

In dem folgenden Kapitel liegt der Schwerpunkt auf den Aspekten einer Gefährdungseinschätzung.

Zunächst möchten wir auf Ziel und Zeitpunkt einer Gefährdungseinschätzung eingehen. Anschließend werden wir die Datengrundlage für eine Gefährdungseinschätzung genauer betrachten und hierbei sowohl auf die spezifisch relevanten Daten als auch auf die Erhebung der Daten eingehen. Den Abschluss des Kapitels bilden einige Ausführungen zur Analyse und Bewertung der Daten mit dem Ziel der Gefährdungseinschätzung.

Bei der Gefährdungseinschätzung und den Überlegungen zu Hilfe und Schutz handelt es sich meist um einen fließenden Prozess. Die besondere Herausforderung in der Praxis besteht darin, die unterschiedlichen Anforderungen beider Aufgaben sowohl in der Arbeit mit der Familie als auch bei der Erhebung der jeweils notwendigen Informationen in Einklang zu bringen.

23 Siehe hierzu die Expertise zum Thema „Fallbesprechungen im Kinderschutz“ (Gerber/Dittmann-Wolf/Lillig 2023).

3.1 Ziel und Zeitpunkte einer Gefährdungseinschätzung

Neben der zusammenfassenden Gefährdungseinschätzung am Ende eines Abklärungsprozesses können zwei andere Einschätzungen nötig sein, nämlich a) die Einschätzung einer Mitteilung über gewichtige Anhaltspunkte und b) eine Sicherheitseinschätzung. Um Verwechslungen vorzubeugen und Orientierung zu bieten, besprechen wir zunächst diese beiden Einschätzungen. Dann gehen wir etwas näher auf Ziele und Zeitpunkt der c) Gefährdungseinschätzung am Ende der Prüfung einer Gefährdungsmittteilung und des Kennenlernens der Situation von Kindern in einer Familie ein sowie d) auf Gefährdungseinschätzungen im weiteren Fallverlauf.

- a) Einschätzung des Handlungsbedarfes nach einer Mitteilung über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Nötig ist diese Art der Einschätzung nur dann, wenn die Ressourcensituation im Jugendamt eine unverzügliche Kontaktaufnahme zu den betroffenen Kindern bzw. deren Familie (zeitweise) nicht zulässt. In diesem Fall trägt es zur Risikominderung bei, die Dringlichkeit einer Gefährdungsmittteilung zu beurteilen (vgl. Lillig 2006). Ergeben sich aus der Mitteilung Hinweise, dass Leib, Leben und Gesundheit eines Kindes akut in Gefahr sein könnten, so ist es sinnvoll, dass der Mitteilung zuverlässig, d. h. abgesichert durch ein Verfahren, eine hohe Priorität beigemessen wird und Fachkräfte umgehend Kontakt zur Familie aufnehmen und sich einen persönlichen Eindruck vom Kind verschaffen. Kommen die Fachkräfte zu dem Schluss, dass die Mitteilung keine Hinweise auf eine akute schwerwiegende Gefährdung enthält, ist es natürlich wünschenswert, die mitgeteilte Gefährdungssituation so schnell wie möglich zu klären, auch wenn § 8a SGB VIII keine Zeitvorgaben hinsichtlich der Bearbeitung macht.

Damit ein System erster Gefährdungseinschätzungen zuverlässig funktionieren kann, ist es notwendig, sich im Jugendamt auf Kriterien darüber zu verständigen, welche Gefährdungsmittteilungen priorisiert und unverzüglich bearbeitet werden sollen. Hierzu liegen einige Vorschläge vor; empirische Daten, die diese stützen könnten, sind uns allerdings nicht bekannt:

Eine prompte Reaktion wird meist insbesondere dann empfohlen, wenn

- in der Gefährdungsmittteilung elterliche Verhaltensweisen geschildert werden, die zu einer schweren Verletzung bzw. Gesundheitsgefährdung beim Kind geführt haben bzw. leicht dazu hätten führen können;
- betroffene Kinder aufgrund von Alter oder Gesundheitszustand als besonders verletzlich anzusehen sind;
- Hinweise auf ein unberechenbares Verhalten der Betreuungs- und Erziehungsperson mitgeteilt werden, etwa aufgrund von Intoxikation, eingeschränktem

Realitätsbezug aufgrund von psychischer Erkrankung oder einem ausgeprägten Erregungszustand;

- bekannt ist, dass die Pflegeperson in der Vergangenheit ein Kind erheblich gefährdet oder geschädigt hat;
- mitgeteilt wird, dass ein jüngeres Kind unbetreut ist oder eine andere Person, die das Kind aktuell schützen könnte, nicht vorhanden scheint.

Diese erste Gefährdungseinschätzung sollte nach dem Vier-Augen-Prinzip im Rahmen eines Ad-hoc-Teams mit einer (erfahrenen) Kollegin oder einem Kollegen oder mit der Leitungskraft erfolgen. Sie nimmt in der Regel wenig Zeit in Anspruch, weil sie auf der Grundlage von nur sehr wenigen Informationen getroffen werden muss.

b) Sicherheitseinschätzung

Unter einer Sicherheitseinschätzung wird üblicherweise eine Ad-hoc-Einschätzung im Kontakt mit dem Kind bzw. der Familie oder im Rahmen eines geplanten, von der Familie dann jedoch nicht wahrgenommenen, Termins verstanden. Bei der Sicherheitseinschätzung geht es darum, zu beurteilen, ob sofort oder ganz kurzfristig Maßnahmen erforderlich sind, um die Sicherheit des Kindes zu gewährleisten (Vial u.a. 2020). Meist entstehen Situationen, in denen eine Sicherheitseinschätzung nötig wird, in der ersten Phase der Fallbearbeitung nach Eingang einer Gefährdungsmitteilung, also in der Zeit zwischen der Kontaktaufnahme zur Familie und dem Einsatz von Hilfe (Kindler 2006g). Gelegentlich treffen Fachkräfte aber auch im weiteren Fallverlauf auf zugespitzte Krisensituationen, die eine Entscheidung über sofortige Sicherheitsmaßnahmen erforderlich machen (z. B. jüngere Kinder werden allein angetroffen, alleinerziehender Elternteil ist beim Hausbesuch betrunken). Sofortmaßnahmen können in einer Inobhutnahme bestehen. Mitunter sind aber auch niedrigschwelligere Maßnahmen (z. B. Herbeirufen einer anderen erziehungsberechtigten Person) möglich. Da eine fehlende oder fehlerhafte Sicherheitseinschätzung oder fehlende Absprachen hierzu in der Vergangenheit bereits für mehrere Todesfälle im Kinderschutz verantwortlich waren (vgl. Mörsberger/Restemeier 1997), ist ein Austausch im Jugendamt hierzu wichtig. Einige Vorschläge hierfür gibt es in der Fachdiskussion (vgl. Vial u.a. 2019, Kindler 2006g), auf die verwiesen wird. Da es sich nicht um eine geplante und regelmäßig erforderliche, sondern um eine nur in Reaktion auf eine zugespitzte Situation erforderliche Einschätzung handelt, wird im Rahmen dieser Expertise auf die Anforderungen an eine Sicherheitseinschätzung nicht eingegangen.

c) Gefährdungseinschätzung als Ergebnis eines Abklärungsprozesses

Der Gefährdungseinschätzungsprozess beginnt, wenn die Fachkräfte nach Eingang einer Gefährdungsmitteilung zu dem Schluss kommen, dass gewichtige

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Hierauf folgt in der Regel das Kennenlernen der Familie und der Kinder sowie eine Phase des Sammelns von relevanten Daten und Informationen durch die fallzuständigen Fachkräfte des ASD.

Erst wenn eine ausreichende Informationsgrundlage vorliegt, kann die Gefährdungseinschätzung entsprechend § 8a Abs. 1 SGB VIII erfolgen. Wann ausreichend Informationen vorliegen und wann weitere Gespräche, Beobachtungen und Rückfragen vermutlich nichts Nennenswertes zur Einschätzung mehr beitragen können, ist jedoch nicht immer einfach zu entscheiden. Verschärft wird die Problematik durch den Umstand, dass Fachkräfte und Teams ihre Zeitressourcen in der Regel zwischen mehreren Fällen aufteilen müssen, sodass dieser Prozess in die Länge gezogen wird. Weil grundsätzlich die Gefahr besteht, dass das Kind während des Klärungsprozesses einer (fortgesetzten) Schädigung ausgesetzt ist, empfehlen wir, im Verlauf immer wieder zu reflektieren, ob weitere Gespräche und Recherchen noch notwendig und sinnvoll sind oder ob die vorhandenen Erkenntnisse ausreichen, um eine qualifizierte Gefährdungseinschätzung durchzuführen.

Für die Schritte, die auf dem Weg zu einer Gefährdungseinschätzung zu gehen sind, benennt das Gesetz die bereits erwähnten bedingten, d. h. mit Ermessensentscheidungen verbundenen, Pflichten (Einbezug von Eltern und Kindern, Inaugenscheinnahme von Kindern und ihrem Lebensumfeld). Über die tatsächlich in den Fällen erfolgenden Klärungsschritte wurden erst in den letzten Jahren über Aktenanalysen tragfähige Informationen zusammengestellt. Demnach werden in der Mehrzahl der Fälle Eltern und Kinder einbezogen und Hausbesuche durchgeführt. Im internationalen Vergleich scheint die Anzahl der Kontakte zur Familie vor einer Gefährdungseinschätzung jedoch in Deutschland vergleichsweise gering, und es wird eher selten zum Gesundheitswesen Kontakt aufgenommen. So lagen in einer Untersuchung an 400 8a-Fällen aus vier Jugendämtern zwischen Gefährdungsmitteilungen und Gefährdungseinschätzung im Durchschnitt 22,6 Tage. Für diesen Zeitraum war am häufigsten nur ein Gespräch mit dem betroffenen Kind und ein Gespräch mit dem hauptsächlich betreuenden Elternteil dokumentiert. Andere familiäre Bezugspersonen wurden deutlich seltener einbezogen. Eine Untersuchung des Kindes war in 12 % der Fälle dokumentiert. Rücksprachen mit Kindergarten oder Schule waren in mehr als 70 % der Fälle dokumentiert. Eine Rücksprache mit der kinderärztlichen Praxis des Kindes oder anderen Stellen aus dem Gesundheitsbereich war mit 14 % jedoch eher selten (Witte 2017).

Für die an das Zusammentragen von Informationen anschließende Gefährdungseinschätzung gilt dann mindestens das Vier-Augen-Prinzip. Je nach Art und Umfang des Falles kann auch eine Fallbesprechung im Team oder mit mehreren Kolleginnen oder Kollegen sinnvoll und notwendig sein. Auch eine Beiziehung externen Sachverständiges oder eine Fallkonferenz mit anderen Stellen sind möglich, wenn die

datenschutzrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Hinweise hierzu gibt die von SOCLES und dem Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) in Kooperation erstellte Expertise „Wie kann im Kinderschutz ein Austausch verschiedener Akteurinnen und Akteure vor dem Hintergrund der bestehenden datenschutzrechtlichen Regelungen ermöglicht werden?“ (Schönecker u. a. 2019).

d) Gefährdungseinschätzung im Fallverlauf

Bei dieser Gefährdungseinschätzung geht es vor allem darum, die bisherige Einschätzung zu überprüfen. Im Unterschied zu den Vorschriften für die Familiengerichte, die abgelehnte Sorgerechtsingriffe mindestens einmal überprüfen (§ 166 Abs. 3 FamFG) und Sorgerechtsingriffe regelmäßig auf ihre fortbestehende Notwendigkeit hin prüfen müssen (§ 166 Abs. 2 FamFG, § 1696 Abs. 2 BGB), sieht das Jugendhilferecht keine regelmäßige Überprüfung dahingehend vor, ob Kinderschutzfälle weiterhin als solche anzusehen sind. Daher erfolgt eine neue Gefährdungseinschätzung in der Regel nur anlassbezogen. Anlässe können Gespräche oder Kontakte mit dem Kind oder der Familie, der Eingang einer erneuten Gefährdungsmittelung, eine familiäre Krise oder Zweifel am Erfolg des Hilfe- und Schutzkonzepts sein.

Aus der Analyse von Fallverläufen ist bekannt, dass es mitunter schwierig ist, eine einmal getroffene Einschätzung zu verändern.²⁴ Insofern empfiehlt es sich, auch hier nach dem Vier-Augen-Prinzip zu verfahren. Je nach Dringlichkeit oder Umfang der Neubewertung kann die Einschätzung im Rahmen eines Ad-hoc-Teams, einer Rücksprache mit einer bzw. einem Vorgesetzten oder in einer Fallbesprechung mit mehreren Kolleginnen und Kollegen notwendig sein.

3.2 Datengrundlage einer Gefährdungseinschätzung

Im Wesentlichen bezieht sich der folgende Abschnitt auf all jene Daten, die nach Eingang von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung mit dem Ziel einer qualifizierten Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII erhoben werden (vgl. 3.1.c).

Die Daten, die im Rahmen einer Gefährdungsmittelung, unabhängig davon, ob sie aus dem sozialen Umfeld oder von anderen Institutionen stammen, an das Jugendamt weitergegeben werden, sind in der Regel unvollständig. So hat beispielsweise die Schule keinen persönlichen Einblick in die häusliche Situation des Kindes, oder die Kita kennt nur die Mutter und hatte noch nie Kontakt zu deren neuen Lebensgefährten. Daher ist es notwendig, sowohl den in der Gefährdungsmittei-

²⁴ Siehe Gerber/Lillig (2018); Munro (1999).

lung gegebenen Hinweisen spezifisch nachzugehen als auch grundlegend die Situation der Kinder und ihrer Familie in den Blick zu nehmen.²⁵

Eine umfassende Darstellung, welche Daten bei Gefährdungseinschätzungen erhoben werden sollten, können wir in der Expertise zwar nicht liefern, auf drei für die Datenerhebung und Informationssammlung relevante Aspekte möchten wir aber eingehen:

3.2.1 Spezifität der Daten

Viele Instrumente und Checklisten, die bei einer Gefährdungseinschätzung zum Einsatz kommen, zielen darauf ab, Fachkräfte darin zu unterstützen, ein umfassendes und dabei notwendig grobes Bild der Situation von Kindern in einer Familie zu bekommen. Es wird etwa nach dem Schlafplatz, der Ernährung, der Tagesstruktur und auffälligen Verletzungen gefragt. Vorausgesetzt, es gibt eine Verständigung im Amt, wie die Informationen etwa zum „Schlafplatz“, der „Ernährung“ und der „Tagesstruktur“ erhoben werden, können solche breit angelegten Verfahren nützlich sein, um möglichst nichts zu vergessen, wenn ein Überblick gewonnen werden soll.

Insofern fragen viele Checklisten – unabhängig vom spezifischen Fall – potenziell relevante Informationen ab. Werden nun in einem konkreten Fall von den Fachkräften alle abgefragten Informationen erhoben, kann dies dazu führen, dass in der Masse der Informationen die relevanten Daten und vor allem deren Bedeutung verloren gehen. Ein Beispiel: Nach Eingang einer Gefährdungsmitteilung, die sich auf körperliche Gewalt bezieht, klärt die Fachkraft alle in einer umfassend angelegten Checkliste abgefragten Bereiche ab. Sie findet dabei, außer einem Hämatom und einer Äußerung des Kindes zu elterlicher Gewalt im Kindergarten, keine anderen Gefährdungshinweise. Damit verfügt die Fachkraft am Ende des Verfahrens über zwei besorgniserregende Informationen (Hämatom, Äußerung des Kindes) und zugleich über eine Fülle an unauffälligen oder „positiven“ Erkenntnisse, wie z. B. eine saubere Wohnung mit geeigneten Räumlichkeiten für das Kind, eine ausreichende Grundversorgung des Kindes, eine gute Beziehung zwischen Mutter und Kind etc. Bei der Abwägung der „positiven“ und der „negativen“ Erkenntnisse überwiegen somit rein zahlenmäßig die unauffälligen Informationen. Bei der dann folgenden Gefährdungseinschätzung besteht nun die Gefahr, dass die relevanten und aussagekräftigen Erkenntnisse im Hinblick auf körperliche Gewalt an Bedeutung verlieren und die Fachkraft aufgrund der überwiegend unauffälligen Erkenntnisse zu dem Schluss kommt, dass der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung unbegründet ist.

Wichtig erscheint uns deshalb, dass den Fachkräften die beiden Bewegungen im Rahmen der Gefährdungseinschätzung bewusst sind: Die Bewegung in die Breite,

²⁵ Ein weiteres Argument, warum es fachlich nicht sinnvoll ist, sich im Abklärungsprozess eng an die Inhalte einer Gefährdungsmitteilung zu binden, besteht darin, dass mittlerweile aus Befragungen von Kindern und Jugendlichen bekannt ist, dass das Vorliegen mehrerer Gefährdungsformen eher die Regel als die Ausnahme ist (Ford/Delker 2019) und darüber hinaus die Mehrzahl aller Gefährdungserfahrungen von Kindern außerhalb der Familien zeitnah nicht bekannt wird (Sierau u. a. 2017) und daher auch nicht Gegenstand einer Gefährdungsmitteilung werden kann.

um einen generellen Eindruck von der Situation des Kindes bzw. der Kinder in der Familie zu erhalten und die Bewegung in die Tiefe, um bezogen auf spezifische Verdachtsmomente relevante Daten zu erheben. Unser Eindruck ist, dass manchmal noch klarer besprochen sein könnte, wie eigentlich spezifische Hinweise auf Misshandlung, Vernachlässigung oder innerfamiliären sexuellen Missbrauch genauer und in die Tiefe abgeklärt werden können. Besteht beispielsweise der Verdacht, dass ein Kind körperlich misshandelt wird, können vor allem folgende Punkte relevant sein:

- Machen die Verletzungen des Kindes eine Misshandlung als Ursache wahrscheinlich oder beweisen sie sie sogar (wofür eine rechtsmedizinische Einschätzung sehr hilfreich sein kann)?
- Wie schildert das Kind die Entstehung der Verletzungen?²⁶
- Sind in der Akte oder nach Auskunft von Betreuungseinrichtungen (Kita, Schule etc.) bereits früher Verletzungen, deren Ursache ungeklärt blieb, bekannt geworden?
- Haben die Eltern selbst in ihrer Kindheit Misshandlung erleben müssen?
- Welche elterlichen Modelle der Erziehung liegen vor, und begünstigen diese eventuell Gewalt (z. B. Bejahung harter Strafen)?
- Gibt es Hinweise auf Partnerschaftsgewalt innerhalb der Familie oder gewalttätiges Verhalten eines Familienangehörigen außerhalb der Familie?

Besteht der Verdacht, dass das Kind vernachlässigt wird, dann sind all jene Daten spezifisch relevant, die auf Art, Umfang und Ursache einer Vernachlässigung schließen lassen. Hierzu gehören zum Beispiel:

- Gibt es eventuell bereits entstandene Folgen einer Vernachlässigung (z. B. Entwicklungsrückstände, Zahnprobleme, distanzgemindertes Verhalten)?
- Gibt es Hinweise aus einem Hausbesuch (Zustand des Haushalts, Eltern-Kind Beobachtung etc.)?
- Wie schildern die Eltern und Kinder die Tagesstruktur und die Versorgungssituationen (relevante Aussagen im Hinblick auf Pflege, Versorgung und Förderung des Kindes)?
- Liegen Angaben von Betreuungseinrichtungen (z. B. Kita) zur Versorgung, Erziehung und Förderung des Kindes vor, oder wurden spezifische Beobachtungen am Kind gemacht (z. B. Kind schläft im Unterricht öfter ein, als ein Hinweis auf erzieherische Vernachlässigung)?
- Gibt es Hinweise, dass die Eltern in ihren erzieherischen Möglichkeiten und Fähigkeiten, z. B. aufgrund einer psychischen Erkrankung, stark eingeschränkt sind?

Zu spezifischen Klärungsschritten im Falle des Verdachts auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt wurde im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg“ eine Expertise in Auftrag gegeben (Amyna 2019).

²⁶ Zu Gesprächen mit Kindern zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos wurde im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg“ eine Expertise erstellt (Kindler 2019).

Für die Gefährdungseinschätzung ist es wichtig, sich einen Eindruck von der Gesamtsituation eines Kindes zu verschaffen. Zugleich sind all jene Informationen relevant und müssen daher gezielt erhoben werden, die sich auf den konkreten Verdacht (Misshandlung, Vernachlässigung, sexuelle Gewalt) beziehen. Insofern ist es notwendig, ein Konzept dazu zu haben, wie Hinweisen auf die verschiedenen konkrete/n Gefährdungsform/en fachlich nachgegangen werden kann. Da mehrere Gefährdungsformen gleichzeitig vorliegen können, kann es sein, dass sich der Verdacht nicht nur auf eine Gefährdungsform bezieht.

3.2.2 Informationsquellen

Die für die Gefährdungseinschätzung notwendigen Daten stammen aus unterschiedlichen Quellen und werden auf unterschiedliche Art und Weise erhoben.

Ein im SGB VIII festgeschriebener Standard ist beispielsweise, dass die Fachkräfte die Eltern, Kinder und Jugendlichen bei der Gefährdungseinschätzung einbeziehen sollen (§ 8a Abs. 1 Satz 2). Darüber hinaus gilt § 62 Abs. 2 SGB VIII, wonach Sozialdaten in erster Linie bei den unmittelbar Betroffenen zu erheben sind.

Die Beteiligung von Eltern und Kindern im Kinderschutz ist darüber hinaus auch aus fachlicher Sicht ein wesentliches Qualitätsmerkmal. Denn zum einen sind die Klientinnen und Klienten die „Experten und Expertinnen in eigener Sache“ und wissen über das Geschehen am besten Bescheid. Zum anderen sinken nicht zuletzt bei ambulanten Hilfen die Erfolgsaussichten, wenn Art und Umfang der Hilfen nicht an dem Bedarf der Familie anknüpfen und ihre Wünsche in angemessener Form berücksichtigt werden. Ebenso können Vereinbarungen zum Schutz des Kindes, wie beispielsweise die Kontrolle von Arztterminen und Kita-Besuchen, auf Seiten der Eltern zu erheblichem Widerstand führen, wenn sie Sinn und Zweck der Maßnahmen sowie die Konsequenzen bei Nichteinhaltung nicht nachvollziehen können. Insofern sind Gespräche mit Kindern und Jugendlichen sowie den Eltern oder anderen wichtigen Bezugspersonen sowohl für die Gefährdungseinschätzung als auch für die Erarbeitung eines Hilfe- und Schutzkonzepts von Bedeutung.

Zugleich entsteht im Kinderschutz regelmäßig ein Spannungsverhältnis zwischen dem Prinzip der Erhebung bei den unmittelbar Betroffenen und dem Auftrag der Gefährdungseinschätzung. So können Machtverhältnisse in der Familie oder die Angst vor der Trennung von den Eltern verhindern, dass sich Kinder als Opfer von Misshandlung, Vernachlässigung und Missbrauch äußern. Auch die Eltern(teile), die durch ihr Verhalten das Kindeswohl gefährden, haben meist kein Interesse daran, dass das Jugendamt oder andere Institutionen davon erfahren. Gründe dafür können Scham, das Gefühl, im Recht zu sein oder die Angst vor Konsequenzen sein.

Neben den Angaben der Eltern und Kinder sind die Fachkräfte deshalb auch aufgefordert, andere Informationsquellen zu nutzen (vgl. § 20 SGB X), auf die wir im Folgenden eingehen möchten.

Bei Verdacht auf Misshandlung (z. B. bei misshandlungsverdächtigen oder unklaren Verletzungen oder nicht schlüssig erscheinenden Erklärungen der Eltern), Hinweisen auf Vernachlässigung (z. B. braune Zähne, entzündete Haut, mangelnde Gewichtszunahme) oder sexuellen Missbrauch (z. B. Vaginal- oder Analverletzungen) sind häufig auch körperliche Befunde relevant. Hierzu können sowohl die Einschätzung der behandelnden Kinderärztin bzw. des Kinderarztes als auch die Ergebnisse spezifisch veranlasster Untersuchungen in der Rechtsmedizin oder durch eine medizinische Kinderschutzgruppe herangezogen werden.²⁷

Eine weitere Informationsquelle sind eigene Beobachtungen der Fachkräfte, etwa aus der Inaugenscheinnahme eines Kindes. Dabei fallen unter Umständen Verletzungen auf, die ärztlich abgeklärt oder zumindest im Rahmen einer ärztlichen Fachberatung z.B. durch die medizinische Kinderschutzhotline²⁸ bewertet werden müssen, oder es ergeben sich Hinweise auf Entwicklungsrückstände bzw. Verhaltensauffälligkeiten, die dann Anlass für weitere Rücksprachen (z. B. mit der Kita zum Verhalten des Kindes) oder Abklärungen (z. B. Erhebung des Entwicklungsstandes durch die Frühförderstelle) sind. Vor allem aber geht es um einen Eindruck vom Pflegezustand des Kindes, etwa bei Hinweisen auf Vernachlässigung, die den größten Teil der 8a-Verfahren ausmachen. Bei der Beurteilung des Pflegezustandes insbesondere jüngerer Kinder scheinen uns vor allem die Aspekte wichtig, die die Qualität von Pflege und Versorgung über mittelfristige Zeiträume abbilden, also etwa der Zustand von Haaren, Fingernägeln und Zähnen. Wichtig ist auch, ob die Windel erkennbar längere Zeit nicht gewechselt wurde (z. B. sehr schwere Windel oder Windel mit eingetrocknetem Inhalt) sowie eventuelle Entzündungen der Haut im Windelbereich. Da Flüssigkeitsmangel bei jüngeren Kindern ein ernstes und schnell gefährlich werdendes Problem darstellen kann, sollten Fachkräfte über Hinweise auf Dehydrierung Bescheid wissen (z. B. Hautfalten- oder Hautturgor-Test), deren Vorliegen eine sofortige kinderärztliche Nachschau erforderlich macht. Ein auffällig abgeflachter Hinterkopf bei Säuglingen (Plagiocephalus) stellt dagegen keinen klaren Beleg für Vernachlässigung dar.

Wohnungen als direktes Lebensumfeld von Kindern können ebenfalls wichtige Hinweise auf Vernachlässigung geben. Um bei Hausbesuchen verwertbare Ergebnisse zu erreichen, sind insbesondere folgende Aspekte von Bedeutung:²⁹

1. die Funktionsfähigkeit der Infrastruktur der Wohnung (Nahrungsmittel kühlen, Nahrungsmittel erwärmen, funktionierende Toilette und Waschgelegenheit, Heizmöglichkeit während der Heizperiode);

27 Für eine Übersicht zu diagnostischen Möglichkeiten der Medizin siehe Herrmann u. a. (2016). Leitlinien, an die sich Fachpersonen aus dem Gesundheitswesen in der Kinderschutzdiagnostik halten sollten, enthält die 2019 beschlossene „Medizinische Kinderschutzleitlinie“ (www.kinderschutzleitlinie.de).

28 www.kinderschutzhotline.de

29 Unserer Einschätzung nach ist es sehr wichtig, in ASD-Teams über das Vorgehen bei der Inaugenscheinnahme von Wohnungen ins Gespräch zu kommen, da gerade jüngere Kolleginnen und Kollegen hier von Strukturen profitieren können und kaum eine der von uns gelesenen Arbeitshilfen hier Vorschläge macht.

2. unmittelbare Gefahren für Kinder (z. B. offene Stromleitungen, Löcher im Fußboden, Sturzgefahren durch Vermüllung im Treppenbereich, ungesicherte Treppen, spitze, scharfkantige, giftige oder anderweitig gefährliche Gegenstände in der Reichweite eines nicht ausreichend verständigen Kindes);
3. Ausstattung und Zustand der kindbezogenen Bereiche (z. B. ausreichend warme Bettdecke, Möglichkeit zum Baden eines Säuglings und zur Reinigung von Fläschchen, Vorräte an Nahrungsmitteln, Windeln und Kleidung, minimaler Platz zum Spielen in der Wohnung bei schlechtem Wetter).

Gespräche mit Fachkräften aus Institutionen, mit denen das Kind oder die bzw. der Jugendliche in regelmäßigem Kontakt stehen, können weitere Erkenntnisse für die Einschätzung der Gefährdung liefern. Wie dort Pflegezustand und Befindlichkeit des Kindes, ggf. auch häusliche Unterstützung (z. B. Schulmaterialien) und die Erreichbarkeit von bzw. die Zusammenarbeit mit den Eltern beschrieben werden, kann helfen, die Aussagekraft der Angaben von Eltern und Kindern sowie Eindrücke vom Hausbesuch und der Inaugenscheinnahme des Kindes einzuordnen. Das Verhalten von Kindern, wenn sie vom Kindergarten abgeholt werden, kann wiederum gute Hinweise auf die Qualität der Eltern-Kind Bindungsbeziehung geben (Bick/Dozier/Perkins 2012).

Darüber hinaus relevante Informationsquellen können Personen oder Institutionen sein, die in regelmäßigem Kontakt mit den Eltern oder den relevanten Bezugspersonen des Kindes stehen. Ein Beispiel hierfür kann die behandelnde Psychiaterin bzw. der behandelnde Psychiater der Mutter oder des Vaters sein. Sie können wichtige Hinweise dazu geben, inwieweit eine diagnostizierte psychische Erkrankung vorliegt und ob und ggf. wie sich diese in diesem konkreten Fall auf die Fähigkeit zur Versorgung des Kindes auswirkt.³⁰

Ebenso kann es notwendig sein, z. B. im Falle des Verdachtes von sexueller Gewalt oder bei häuslicher Gewalt, Daten über einschlägige Verurteilungen zu erfragen (z. B. Einholung eines Bundeszentralregisterauszugs (§ 31 Bundeszentralregistergesetz) oder in der Vergangenheit liegende Polizeieinsätze zu prüfen.

Neben der Erhebung von Daten bei Dritten sollten insbesondere in Fällen mit einer längeren Hilfesgeschichte auch die Informationen aus den eigenen Akten herangezogen werden. So hat die Analyse von Fallverläufen gezeigt, dass insbesondere dann, wenn es eine lange Vorgeschichte gibt oder wenn es einen oder mehrere Zuständigkeitswechsel auf Seiten der Jugendamtsfachkräfte gab, das Risiko besteht, dass wichtige Informationen zu früheren Gefährdungsereignissen oder über die Hilfesgeschichte verloren gehen (Gerber/Lillig 2018, S. 68).

³⁰ Personen mit ein und derselben psychiatrischen Diagnose unterscheiden sich mitunter erheblich in ihrer Fähigkeit, Kinder zu versorgen und zu erziehen. Diese Einsicht ist als „funktionale Orientierung“ (Benjet/Azar/Kuersten-Hogan 2003) bekannt geworden. Die funktionale Orientierung verlangt, dass aus psychiatrischen Diagnosen nicht direkt auf die Erziehungsfähigkeit geschlossen wird. Vielmehr muss im Einzelfall geprüft werden, inwieweit elterliche Funktionen noch übernommen werden können. Zu erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit zählen bei vorliegenden psychischen Erkrankungen allerdings in der Regel auch psychiatrische Behandlungen. Teilweise können ambulante Hilfen zur Erziehung erst greifen, wenn zuvor durch eine psychiatrische Behandlung (oder einen phasischen Verlauf der Erkrankung) eine Besserung der psychiatrischen Symptomatik eingetreten ist.

Für die Gefährdungseinschätzung relevante Daten können und müssen häufig an unterschiedlichen Stellen und in unterschiedlicher Form eingeholt werden. Grundsätzlich sind hierbei die geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.³¹ Die Datenerhebung muss – sofern dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird – den Eltern gegenüber transparent gemacht und möglichst ihre Einwilligung eingeholt werden.

3.2.3 Gespräche mit der Familie

Die Gespräche mit der Familie, d. h. den wichtigsten erwachsenen Akteurinnen und Akteuren im Familiensystem sowie den Kindern und Jugendlichen, sind sowohl für die Einschätzung einer (erneuten) Misshandlung oder Vernachlässigung als auch für die Konzeption von Hilfe und Schutz von erheblicher Bedeutung. Diese Gespräche werden unumstritten von allen Fachkräften als Standard anerkannt. Zugleich deuten Fallanalysen darauf hin, dass es bei der Umsetzung unterschiedliche Herausforderungen und Schwachstellen gibt (Gerber/Lillig 2018).

Eine grundlegende Herausforderung ist etwa, dass in Deutschland zwar über die im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu berücksichtigenden Faktoren diskutiert wurde, aber noch kaum darüber, wie diese Faktoren gegenüber Eltern und Kindern am besten angesprochen werden können. Entsprechend sind uns keine erprobten oder gar evaluierten Gesprächsleitfäden mit Beispielen dazu bekannt, wie die in einzelnen Jugendämtern sehr umfangreichen Listen der einzuschätzenden Faktoren im Gespräch erhoben werden können. Eine zweite grundlegende Herausforderung besteht in einer fehlenden Verständigung im Fachdiskurs darüber, wie die Beziehung zwischen Fachkraft und Eltern während der Phase der Einschätzung einer Gefährdungsmittelung gestaltet werden kann. Da der Kontakt in der Regel nicht freiwillig ist, der Hilfebedarf noch nicht feststeht sowie die Möglichkeiten eines Eingriffs seitens der Fachkraft oder auch ein eventueller Täuschungs- oder Vertuschungsversuch seitens der Familie im Raum stehen, kann man in dieser Situation nicht von einer einfachen Hilfebeziehung sprechen. Allerdings soll in dieser Phase möglichst der Grundstein für eine spätere vertrauensvolle Hilfebeziehung gelegt oder zumindest eine Option hierfür offengehalten werden. Insofern handelt es sich um eine spezifisch auf die Einschätzung fokussierte Arbeitsbeziehung, die zugleich den Übergang in eine neue, auf Hilfe abzielende Beziehung gestalten soll. Für diesen Typ von Beziehung hat sich im angloamerikanischen der Begriff der Einschätzungsbeziehung (assessment relationship: Holland 2011) eingebürgert. Mehrere empirische Studien haben sich mit der Frage beschäftigt, wodurch gelingende Einschätzungsbeziehungen begünstigt werden (vgl. de Boer/Coady 2007). Hierzu zählt zum Beispiel,

- dass Fachkräfte betonen, dass der Einschätzungsprozess offen und die Sichtweisen der Eltern sehr wichtig sind;

31 Als Fachliteratur zu datenschutzrechtlichen Regelungen kann etwa auf Kepert und Kunkel (2020); Radewagen (2018) und Meysen, Schönecker und Kindler (2008) zurückgegriffen werden.

- dass der Fokus klar auf das Kind, seine Situation und Bedürfnisse gelegt wird und es gleichzeitig Raum gibt, um die Eltern mit ihren Erfahrungen, Stärken, Nöten und Konflikten anzuerkennen;
- dass Fachkräfte Widerstand in seinen verschiedenen Hauptausprägungen (Flucht, Erstarren, Ärger) als erwartbare und in der Regel auflösbare elterliche Reaktion auf ein 8a-Verfahren sehen können (Tuck 2013) und
- dass Fachkräfte glaubwürdig Hoffnung auf gelingende Veränderung ausstrahlen können.

Da es eher gelingt, Sicherheit für Kinder und positive Fallverläufe zu erreichen, wenn Mütter und Väter einbezogen werden (Wells/Vanyukevych/Levesque 2015), wäre sowohl ein fachlicher Diskurs als auch die Schulung und das Training von spezifischen Methoden der Gesprächsführung ein wichtiger Beitrag für die Qualitätsentwicklung im Kinderschutz.

Als eine Art blinder Fleck oder besondere Herausforderung hat sich die Einbindung von (Stief-)Vätern und nicht sorgeberechtigten wichtigen Bezugspersonen des Kindes sowohl in die Gefährdungseinschätzung als auch in die Entwicklung und Umsetzung des Schutzkonzepts erwiesen. So deuten Erkenntnisse aus Fallanalysen darauf hin, dass in der Kinderschutzarbeit in erster Linie die sorgeberechtigten Mütter angesprochen und in die Verantwortung genommen werden (Gerber/Lillig 2018).³² Väter oder andere männliche Bezugspersonen werden hingegen – insbesondere dann, wenn sie aggressiv und ablehnend gegenüber den Fachkräften auftreten – nur am Rande oder oberflächlich einbezogen. Nicht sorgeberechtigte Bezugspersonen des Kindes, wie neue Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner oder Großeltern, werden u. a. auch aufgrund von datenschutzrechtlichen Verunsicherungen weder ausreichend adressiert noch als Klientinnen oder Klienten identifiziert (ebd.). Berücksichtigt man, dass Kinder zunehmend in Patchworkfamilien aufwachsen und neben den sorgeberechtigten Elternteilen auch andere Familienmitglieder eine bedeutende Rolle bei der Erziehung und Versorgung des Kindes spielen können, sollten bestehende Konzepte und Routinen daher kritisch überprüft und ggf. weiterentwickelt werden. Ebenso sollte durch Information und Schulung datenschutzrechtliche Sicherheit für einen besseren Einbezug von nicht sorgeberechtigten Personen vermittelt werden.

Neben der Einbeziehung der Eltern in die Gefährdungseinschätzung scheinen auch Gespräche mit Kindern im Kontext der Gefährdungseinschätzung die Fachkräfte vor einige Herausforderungen zu stellen. Darauf deuten Befunde hin, die deutlich machen, dass Gespräche mit Kindern nach wie vor nicht selbstverständlich sind.³³ Verschiedene Gründe spielen hier eine Rolle. So kann beispielsweise eine explizit ablehnende Haltung der Eltern einen Einbezug von Kindern im Kinderschutzver-

32 Zu einem ähnlichen Schluss führen Aktenauswertungen (Witte 2017) sowie Analysen der Fachdiskussion, wie sich in Veröffentlichungen zeigt (Kuntz/Metzner/Pawils 2013).

33 Auch wenn unter Umständen örtlich mehr Einbezug von Kindern im Kinderschutz ermöglicht wird, ergibt sich eine unbefriedigende Situation in der Fläche aus quantitativen wie qualitativen Analysen. Quantitativ fanden sich beispielsweise in 37 % von mehr als 400 Akten zu 8a-Verfahren aus vier Jugendämtern keine Hinweise auf mindestens einen direkten Kontakt zum Kind, das Gegenstand des Verfahrens war (unabhängig von der Qualität des Kontakts) (Witte 2017). Wurde die Qualität des Kontaktes mit in Rechnung gestellt und nur ein Einbezug in die Einschätzung gewertet, d. h. eine Dokumentation von Angaben des Kindes zu Gefährdungsaspekten und Maßnahmen, so stieg die Anzahl nicht beteiligter Kinder auf 78 % (Witte/López López/Baldwin 2021). Einen ähnlichen Eindruck vermitteln kleinere qualitative Studien zur Praxis in Deutschland (Alberth/Bühler-Niederberger 2015; Ackermann/Robin 2014).

fahren verhindern.³⁴ Ebenso können großer Zeitdruck oder sehr schwierige Gespräche mit den Eltern, die alle Aufmerksamkeit binden, dazu führen, dass die Gespräche mit den Kindern aus dem Blick geraten.³⁵ Darüber hinaus scheinen viele Fachkräfte nach wie vor unsicher zu sein, wie sie Kinder in die Gefährdungseinschätzung einbeziehen können, ohne diese dadurch zu belasten oder ihnen gar einen seelischen Schaden zuzufügen.³⁶ Im Sinne der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz könnte es daher sinnvoll sein, ergänzend zur Festschreibung von Gesprächen mit Kindern als fachlichem Standard didaktisch gut aufbereitete Trainings für die Gesprächsführung mit Kindern aller Altersstufen zu entwickeln und zu verbreiten.³⁷

Die Datenerhebung in der Familie (bei Kindern, Jugendlichen, Eltern, wichtigsten Bezugspersonen) dient nach einer Gefährdungsmittelteilung zunächst der Gefährdungseinschätzung, soll aber gleichzeitig den Aufbau einer Beratungsbeziehung unterstützen oder zumindest möglichst wenig behindern. Dies stellt die Fachkräfte vor erhebliche Herausforderungen. Sie sollen durch qualifizierte und fokussierte Fragen möglichst aussagekräftige Informationen im Hinblick auf das Vorliegen von Vernachlässigung, Misshandlung oder einer anderen Art von Gefährdung erhalten, gleichzeitig aber der Familie offen begegnen und Grundlagen einer eventuellen späteren Hilfebeziehung legen. Da diese Form der Gesprächsführung meist nicht in der Ausbildung vermittelt wird, ist es sinnvoll, die Fachkräfte spezifisch zu qualifizieren und durch entsprechende Trainings zu Gesprächen mit Eltern sowie der Kommunikation mit Kindern im Kinderschutz auf diese Aufgabe vorzubereiten.

Um den Fachkräften die notwendige Orientierung für die Einbeziehung von nicht sorgeberechtigten Personen zu geben, kann es darüber hinaus sinnvoll sein, datenschutzrechtliche Unsicherheiten zu besprechen und zu klären.

3.2.4 Strukturierung der Informationen

Je nach Zeitpunkt im Fallverlauf kann es sein, dass die Fachkräfte über eine Vielzahl an Informationen zur Familie und zu den einzelnen Mitgliedern verfügen. Für eine qualifizierte Gefährdungseinschätzung ist es daher notwendig, diese Informationen so zu strukturieren, dass die für die Gefährdungseinschätzung relevanten Erkenntnisse und Zusammenhänge möglichst klar aufbereitet sind. Der nachfolgende Vorschlag für eine Strukturierung soll eine aus unserer Sicht für die Praxis wichtige Diskussion eröffnen, ohne dass wir behaupten wollen, es handle sich belegbar bereits um die günstigste Möglichkeit.

Für die Strukturierung der Daten und Informationen über ein Kind und seine Familie schlagen wir ein Modell vor, das auf der Grundlage des „Framework for the Assessment of Children in Need and their Families“ (Department of Health 2000)³⁸ entwickelt und von uns entsprechend angepasst wurde.³⁹ Das Modell umfasst folgende drei Dimensionen:

34 Witte/López López/Baldwin (2021).

35 Gerber/Lillig 2018; Ferguson (2017).

36 Für Befunde aus Baden-Württemberg siehe Eppinger u. a. (2019), für Aufarbeitungen des internationalen Forschungsstandes siehe Vis, Holtan und Thomas (2012) sowie Jensen, Studsrød und Ellingsen (2019).

37 Zu Gesprächen mit Kindern wurde im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg“ eine Expertise erstellt (Kindler 2019). Siehe außerdem Kindler (2012).

38 Wir haben dieses Modell für die Organisation, Darstellung und Kommunikation von Fallwissen ausgewählt, weil es ökologisch orientiert ist, d. h. die Lebensumstände und Entwicklungsgeschichten von Familien einbezieht, einen Blick auf Stärken und Ressourcen integrieren kann, Spielraum für Vertiefungen an einzelnen Stellen sowie eine erweiterte Perspektive lässt, weltweit in der Praxis verbreitet ist und mehrfach evaluiert wurde (Turney u. a. 2011). Dies bedeutet aber nicht, dass es sich um ein unumstrittenes Modell handelt (White/Hall/Peckover 2009).

39 Das Modell liegt auch der Expertise zu Fallbesprechungen im Kinderschutz zugrunde (Gerber/Dittmann-Wolf/Lillig 2023).

1. Das Kind (Bedürfnisse, besondere Fürsorgeanforderungen, Stärken, erkennbare Schädigungen etc.)
2. Stärken und Probleme der Eltern sowie der wichtigsten Bezugs- und Betreuungspersonen bei der Erziehung und Versorgung des Kindes.
3. Faktoren im Umfeld oder der Persönlichkeit der für das Kind bedeutenden Erwachsenen, die das Risiko einer (erneuten) Misshandlung oder Vernachlässigung erhöhen oder verringern können.

In jeder der Dimensionen werden sowohl die zentralen und wiederkehrend zu beobachtenden Stärken und Ressourcen als auch Schwächen und Belastungen beschrieben.

Die einzelnen Dimensionen umfassen im Kern die folgenden Aspekte (eine genauere Übersicht über die konkreten Inhalte der einzelnen Dimensionen befindet sich im Anhang):

1. Das Kind

Relevant sind hier neben dem Alter und Informationen zu Gesundheit/Krankheit, insbesondere die Bedürfnisse des Kindes sowie Eigenschaften, die die Fürsorge und Erziehung des Kindes erleichtern oder erschweren (z. B. auch Faktoren, die das Risiko einer Misshandlung oder Vernachlässigung erhöhen können wie beispielsweise Regulationsstörungen bei Säuglingen). Darüber hinaus sind ggf. bereits entstandene Schädigungen durch Vernachlässigung oder Misshandlung von Bedeutung. Hierzu zählen u. a. wiederholt aufgetretene misshandlungsverdächtige Verletzungen, Zahnprobleme als Hinweis einer körperlichen Vernachlässigung, Distanzminderung als Hinweis für eine emotionale Vernachlässigung oder Zwangszirkel⁴⁰ als Folge einer erzieherischen Vernachlässigung und Entwicklungsrückstände durch kognitive Vernachlässigung.

Nicht zuletzt werden auch schützende Aspekte wie Stärken und Fähigkeiten des Kindes, mit belastenden Lebenssituationen umzugehen, aufgeführt.

2. Stärken und Probleme der Eltern bzw. der wichtigsten Bezugs- und Betreuungspersonen bzgl. der Erziehung und Versorgung des Kindes/der bzw. des Jugendlichen

Im Mittelpunkt stehen das konkrete Verhalten (Tun und/oder Unterlassen) der einzelnen Elternteile gegenüber dem Kind sowie ihre erzieherischen Stärken und Probleme in den einzelnen Bereichen. Für eine systematische Einschätzung der Erziehungsfähigkeit sind Informationen zur Pflege und Versorgung, Bindung, Vermittlung von Regeln und Werten sowie zur Förderung relevant (vgl. Kindler 2006b).

Die Einschätzung der Erziehungsfähigkeit von Eltern sollte sowohl auf mehreren Indikatoren als auch Zeitpunkten beruhen. Darüber hinaus sind erkennbare zyklische Verläufe z. B. in Form von wiederkehrenden Problemen oder progressive Verläufe wie z. B. eine zunehmende Überforderung wichtige Informationen.

⁴⁰ „Zwangszirkel“ beschreiben ein Muster der regelmäßigen Eskalation von Konflikten mit Eltern oder anderen Erziehungspersonen durch Kinder, wenn sie mit erzieherischen Begrenzungen konfrontiert werden. Obwohl fast alle Kinder in solchen Situationen gelegentlich Konflikte eskalieren (z. B. Wutanfälle im „Trotzalter“) zeigt sich dieses Muster besonders häufig, durchgängig und intensiv, wenn Kinder selten und inkonsequent mit Regeln konfrontiert werden. Es ist zugleich ein Vorhersagefaktor für spätere aggressive Verhaltensprobleme (Patterson/Reid/Dishion 1992).

Erkenntnisse zur Erziehungsfähigkeit können gewonnen werden durch

- den Bericht der Eltern;
- die Beobachtung ihres konkreten erzieherischen Tuns, inkl. der Gestaltung des unmittelbaren Lebensumfeldes des Kindes (Schutz vor Gefahren, Schlaf- und Spielgelegenheiten etc.)
- Informationen Dritter, insbesondere von Fachkräften und
- Angaben der Kinder.

Die Anforderungen an die erzieherischen Fähigkeiten der Eltern verändern sich mit dem Alter des Kindes. Insofern ist es sinnvoll ggf. vorhersehbare Überforderungen der Eltern bzw. der wichtigsten Bezugs- und Betreuungspersonen einzubeziehen.

3. Faktoren im Umfeld oder der Situation und Persönlichkeit der Erwachsenen, die das Risiko einer (erneuten) Misshandlung oder Vernachlässigung erhöhen oder verringern können

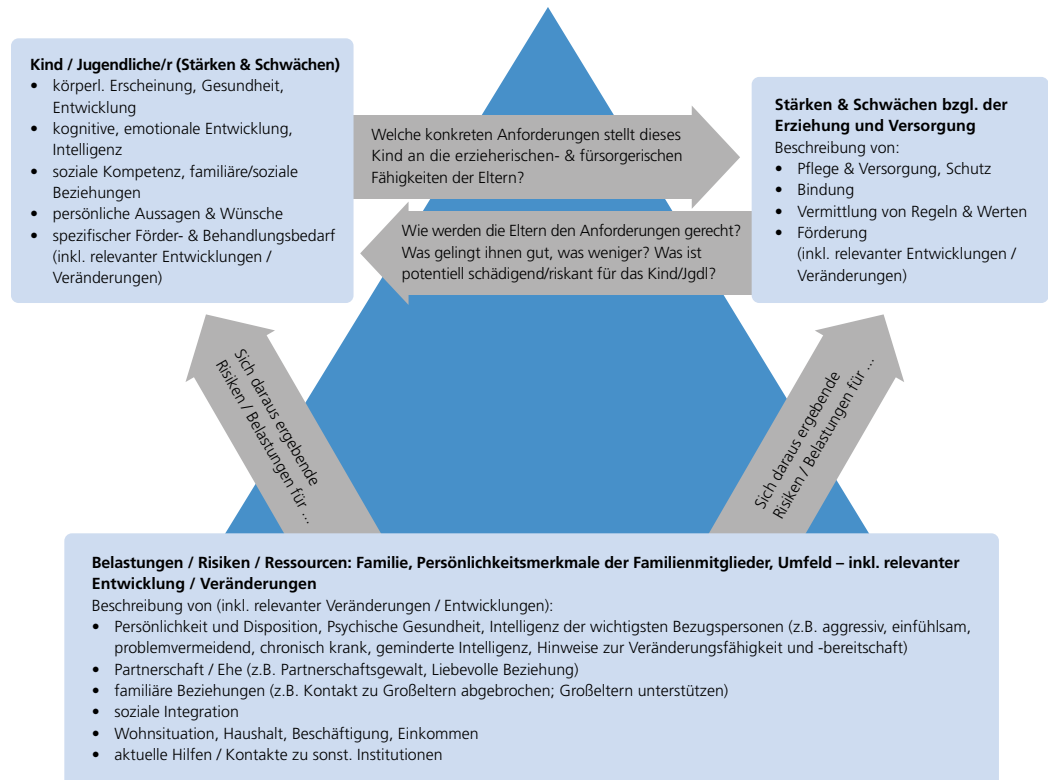
Im Mittelpunkt stehen hier zum einen Informationen über Faktoren, die das Risiko einer Misshandlung oder Vernachlässigung erhöhen können. Beispiele hierfür können Persönlichkeitsauffälligkeiten der Eltern sein wie ihre Impulsivität und der Umgang mit Aggressionen, vor allem aber Krankheiten oder Belastungen, die sich einschränkend auf ihre elterlichen Fähigkeiten auswirken können (z. B. Sucht oder psychische Erkrankung). Ebenso relevant sind eigene Misshandlungs- oder Vernachlässigungserfahrungen der Eltern oder wichtigsten Bezugs- und Betreuungspersonen in der eigenen Kindheit. Zum anderen zählen dazu ggf. relevante Informationen zur Qualität der Paarbeziehung (z. B. Partnerschaftsgewalt) und weitere (Umfeld-)Faktoren, die sich entweder unmittelbar belastend auf das Kind oder auf die Erziehungsfähigkeit der Eltern auswirken können (wie z. B. die Wohn- und Arbeitssituation, die finanziellen Verhältnisse, die soziale Integration und der Zugang zu bzw. die Inanspruchnahme von Hilfe).

Neben den Belastungen und Risikofaktoren werden auch Ressourcen und Stärken (siehe hierzu eine Übersicht im Anhang) wie z.B. familiäre Unterstützung, die Fähigkeit, von Hilfe zu profitieren und eine soziale Einbettung aufgeführt, die als Schutzfaktor von Bedeutung sein können.

Da die Einschätzung der Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern sowohl bei der Sicherheitseinschätzung und vor allem auch bei der Einschätzung des Hilfe- und Interventionsbedarfes eine Rolle spielt, sollten in dieser Dimension auch die hierfür spezifischen Indikatoren festgehalten werden. Eine Übersicht über die Kriterien zur Einschätzung der Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern befindet sich im Anhang dieser Expertise.

Auf der Grundlage der so strukturierten Informationen können die einzelnen Erkenntnisse in Beziehung zueinander gesetzt und für eine systematische Einschätzung der Gefährdung genutzt werden.

Abb. 1: Systematisierung der Falldaten



Quelle: Eigene Darstellung

3.3 Zusammenfassende Analyse und Bewertung der Informationen: Einschätzung der Gefährdung

Das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung ist in vielfacher Hinsicht von zentraler Bedeutung für die weitere Arbeit mit der Familie. Wie in Abschnitt 2.1. beschrieben bestimmt die Entscheidung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht, zum einen den gesetzlichen Auftrag sowie die Möglichkeiten der Fachkräfte. Zum anderen bildet das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

jedoch vor allem die Grundlage für die Ausgestaltung von Hilfe und Schutz und die weitere fachliche Arbeit mit der Familie (vgl. Kapitel 5). Einfache Ergebniskategorien einer Gefährdungseinschätzung, wie etwa (k)ein „8a-Fall“ oder Leistungsbereich, Gefährdungsbereich oder Graubereich, werden den Anforderungen einer qualifizierten Gefährdungseinschätzung daher nicht gerecht. Zwar scheinen sie auf den ersten Blick den Auftrag der Fachkräfte zwischen Schutzauftrag und Dienstleistung zu klären, im Hinblick auf mögliche Risiken und Gefahren für ein Kind, die Situation der Familie sowie die fachlichen Anforderungen an die weitere Arbeit mit Eltern und Kind, fehlen ihnen jedoch jegliche Aussagekraft.

Wird das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung bejaht, sollte das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung konkrete Aussagen zu folgenden Inhalten machen:

- Art der Gefährdung (Gefährdungsform)
- Drohender Schaden für das Wohl des Kindes (Prognose)
- Wahrscheinlichkeit einer erstmaligen oder erneuten Misshandlung oder Vernachlässigung des Kindes (Risikoeinschätzung)
- Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur (Mitarbeit bei der) Gefahrenabwehr

Da Erkenntnisse aus der Risikoforschung sowie Erfahrungen aus den Jugendhilfesystemen zeigen, „dass ein unstrukturiertes Vorgehen bei (Gefährdungs-)Einschätzungen ungenügend begründete, unzuverlässige und falsche Einschätzungen begünstigt“ (Kindler 2006a, S. 59-2), möchten wir im Folgenden ein Vorgehen vorschlagen, wie bei der Analyse und Bewertung der Daten und Informationen strukturiert vorgegangen werden kann. Das Vorgehen knüpft an die oben vorgeschlagene Strukturierung der Informationen an. Darüber hinaus wird das Vorgehen in einer Expertise zu Fallbesprechungen im Kinderschutz genauer erläutert (Gerber/Dittmann-Wolf/Lillig 2019).

Im Mittelpunkt des Vorgehens steht im Wesentlichen die Bearbeitung der folgenden vier Fragen.

1. Welche Bedürfnisse hat dieses konkrete Kind, und was braucht es an Fürsorge, Versorgung und spezifischer Förderung? Gibt es bereits Hinweise auf entstandene Schäden (körperliche Verletzung, Entwicklungsverzögerungen etc.)?⁴¹
2. Was tun oder unterlassen die Eltern und die wichtigsten Bezugspersonen des Kindes in Bezug auf die Versorgung des Kindes, und in welchem Umfang gelingt es ihnen (ggf. auch nicht), den spezifischen Anforderungen des Kindes gerecht zu werden?

41 Bei Verletzungen, körperlichen Anzeichen von Vernachlässigung oder Schädigungen infolge von Situationen, zu denen konkrete Beschreibungen vorliegen, kann der Zusammenhang zum Tun oder Unterlassen der Eltern häufig sehr konkret hergestellt werden. Bei Entwicklungsrückständen oder psychischen Auffälligkeiten sind Zusammenhänge zum Tun oder Unterlassen der Eltern meist allenfalls wahrscheinlich oder plausibel.

3. Ergibt sich für das Kind daraus ein drohender körperlicher, geistiger oder seelischer Schaden? Welcher Schaden droht konkret und in welchem Umfang?
4. Welche Informationen zu Faktoren im Umfeld oder der Persönlichkeit der Erwachsenen liegen vor, die das Risiko einer erstmaligen oder erneuten Misshandlung oder Vernachlässigung erhöhen (Risikoeinschätzung)?

Den Ausgangspunkt bildet zunächst die Bearbeitung der Fragen 1 und 2. Durch ihre Bearbeitung werden die Bedürfnisse des Kindes konkretisiert und in Bezug zu den erzieherischen Fähigkeiten der Eltern gesetzt. In welcher Reihenfolge die beiden Fragen bearbeitet werden, hängt vom Fall ab. Insbesondere bei kleinen Kindern liegen häufig vor allem Informationen zu den Eltern vor, sodass Frage 2 dann als erstes bearbeitet wird. Die anschließende Frage nach dem Kind und seinen Bedürfnissen (Bearbeitung von Frage 1) kann in diesen Fällen dabei helfen, dass die Kinder nicht aus dem Blick geraten.

Anknüpfend an Frage 1 und 2 werden die Fragen 3 und 4 ebenfalls je nach Fall in geeigneter Reihenfolge bearbeitet. Diese lenken den Fokus auf die Zukunft: den drohenden Schaden sowie das Risiko einer erstmaligen oder erneuten Misshandlung oder Vernachlässigung.

Wenn im Team der Eindruck besteht, die genannten Fragen könnten noch nicht gut beantwortet werden, ist der 8a-Fall vermutlich noch nicht entscheidungsreif. Es ist dann sinnvoll, gemeinsam zu überlegen, welche Schritte noch zu gehen sind, um zu Antworten zu gelangen. Gegebenenfalls ist darüber nachzudenken, ob eine Anrufung des Gerichts aufgrund fehlender Mitwirkung der Eltern bei der Gefährdungsabklärung (§ 8a Abs. 2 Satz 1) oder mit dem Ziel eines Erörterungsgesprächs sinnvoll sein könnte (§ 157 FamFG). Sind dagegen Antworten auf die genannten Fragen möglich, werden die bereits vorstrukturierten relevanten Informationen zusammengetragen, und es kann geprüft werden, ob insgesamt mindestens eine gegenwärtige Gefahr benannt werden kann, die mit ziemlicher Sicherheit zu einer erheblichen Schädigung eines oder mehrerer betroffener Kinder führt, wenn keine deutliche Verbesserung der Situation eintritt.

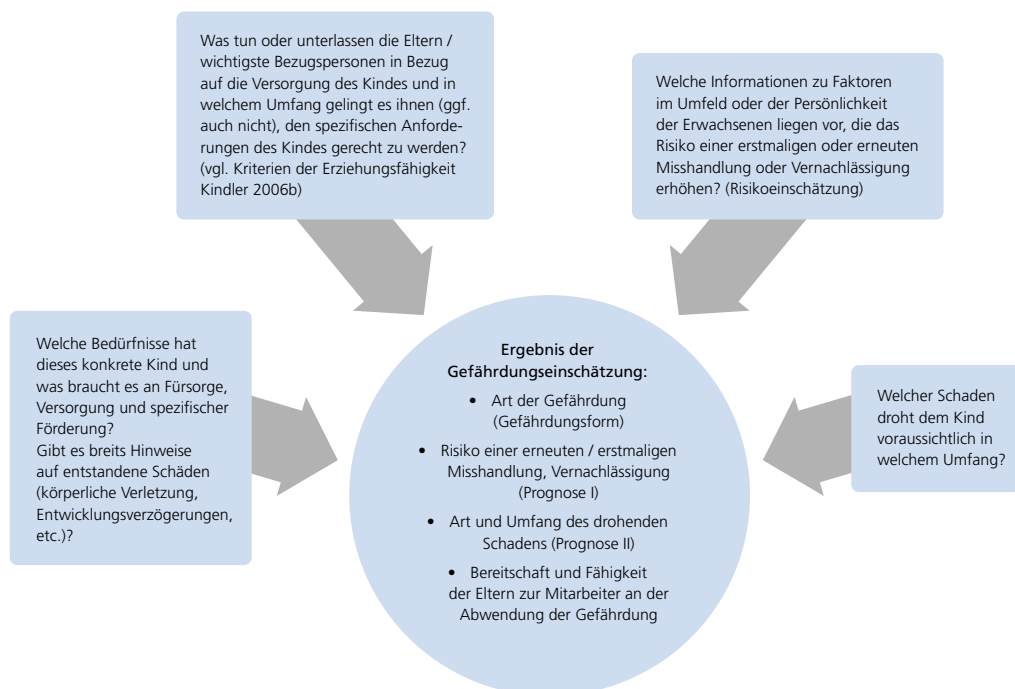
Sofern diese Frage bejaht wird, sollten konkrete Aussagen zu folgenden vier Punkten gemacht werden:

1. der vorliegenden Gefährdungsform (vgl. 3.3.1.);
2. dem konkret drohenden Schaden (vgl. 3.3.2.);
3. dem Risiko einer erneuten oder erstmaligen Misshandlung oder Vernachlässigung (vgl. 3.3.3.) sowie

4. der Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur (Mitarbeit bei der) Gefahrenabwehr (Kriterien zur Einschätzung siehe Anlage).

Im Anhang findet sich ein exemplarisches Fallbeispiel, das die Bearbeitung der Fragen illustrieren soll.

Abb. 2: Leitfragen zur Gefährdungseinschätzung



Quelle: eigene Darstellung

Bei diesem Vorgehen können verschiedene ASD-Fachkräfte bei gleicher Fallgrundlage immer noch zu unterschiedlichen Einstufungen kommen. Die in den Fragen angelegte starke Tatsachenorientierung und die explizite Bezugnahme auf den vom Recht vorgegebenen Maßstab kann jedoch die Chance auf überzeugende, weiterverwendbare und einheitliche Bewertungen erhöhen. Zusätzliche Möglichkeiten, die Sicherheit der Fachkräfte bei der zusammenfassenden Bewertung des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung zu erhöhen, sehen wir in gemeinsamen Falltrainings mit erfahrenen Kolleginnen und Kollegen sowie im Durchsprechen wichtiger Entscheidungen der Oberlandesgerichte, die häufig einer ähnlichen Logik folgen. Es bleibt allerdings festzuhalten, dass die Entscheidung über das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung durch die vorgeschlagene Struktur zwar erleichtert wird, inhaltlich aber im Kern in der Hand der Fachkräfte bleibt und auch bleiben muss.

Da die Prognose eines Schadens sowie die Einschätzung der Wahrscheinlichkeit einer (erneuten) Misshandlung oder Vernachlässigung in vielen Verfahren und Dokumentationsbögen kaum eine Rolle spielt, und wir in Fallberatungen den Eindruck gewonnen haben, dass hier viele Unsicherheiten bestehen, möchten wir im Folgenden etwas genauer darauf eingehen. Darüber hinaus möchten wir auch einige Ausführungen zu den Gefährdungsformen machen, da wir a) in Dokumentationsbögen uneinheitliche Begrifflichkeiten gefunden haben und wir meinen, b) Unsicherheiten, z. B. bei Gefährdungen aufgrund von elterlicher Hochstrittigkeit, Partnerschaftsgewalt oder seelischer Misshandlung, wahrgenommen zu haben.

3.3.1 Art der Gefährdung (Gefährdungsform)

In den meisten Fällen ist die Zuordnung nicht sonderlich problematisch, und häufig ist bereits vor der eigentlichen Gefährdungseinschätzung anhand der Gefährdungshinweise klar, worum es geht. Zu beachten sind aus unserer Sicht jedoch drei Punkte:

- a) In vielen Fällen liegen gleichzeitig mehrere Gefährdungsformen vor.⁴² Wie bereits angesprochen sind die eingehenden Gefährdungsmittelungen in dieser Hinsicht oft nur lückenhaft, weshalb es sinnvoll ist, zum Beispiel nach einer Mitteilung über körperliche Gewalt (Misshandlung) im Rahmen der Überprüfung, auch sensibel für Anzeichen von Vernachlässigung zu sein.
- b) Nicht bei jeder vorliegenden Kindeswohlgefährdung lässt sich eine Gefährdungsform angeben. Dies ergibt sich aus der Zukunftsgerichtetheit des Begriffs der Kindeswohlgefährdung. Eine erhebliche Schädigung muss mit ziemlicher Sicherheit vorhersehbar sein, aber es muss noch nicht zwingend zu einer (bekannt gewordenen) Vernachlässigung, Misshandlung oder einem sexuellen Missbrauch gekommen sein. Ein Beispiel wäre eine alleinstehende, aktuell schwer depressive, psychotische oder suchtkranke Frau, die ein Kind zur Welt bringt und die Fachkräfte nach eingehender Prüfung der Situation zu dem Schluss kommen, dass das Risiko – d. h. die Wahrscheinlichkeit – dass es zu einer Misshandlung und/oder Vernachlässigung kommen wird, sehr hoch ist. Obwohl es bisher weder zu einer Misshandlung noch einer Vernachlässigung des Kindes gekommen ist, liegt entsprechend der Definition des BGH (BGH, 14.07.1956 Rn. 8) eine Kindeswohlgefährdung vor (vgl. hierzu Abschnitt 2.3.2.).
- c) Es gibt Problemlagen, die sich manchmal zu einer Kindeswohlgefährdung zuspitzen und deren Zuordnung zu einer der klassischen Gefährdungsformen Fragen aufwerfen kann (siehe hierzu im Folgenden den Abschnitt „Andere Gefährdungsformen“).

Bei den „klassischen“ Gefährdungsformen wird grob unterschieden zwischen Vernachlässigung und Misshandlung. Im Fall der Vernachlässigung werden Kin-

⁴² In der angesprochenen Detailanalyse von 400 8a-Verfahren wurden beispielsweise in 28 % der Fälle zwei oder mehr Gefährdungsformen von den Fachkräften als bestätigt angesehen. In noch mehr Fällen bestand die Vermutung mehrerer Gefährdungsfälle (Witte 2017).

der gefährdet, indem die Eltern ein notwendiges fürsorgliches, erziehendes oder schützendes Verhalten unterlassen. Im Fall von Misshandlung wird das Wohl von Kindern durch ein schädliches Tun der Eltern gefährdet.

Innerhalb dieser beiden groben Kategorien wird meist nochmal unterschieden zwischen Kindesvernachlässigung, körperlicher Kindesmisshandlung, psychischer (seelischer) Kindesmisshandlung sowie sexuellem Missbrauch. Beim sexuellen Missbrauch geht es im Kontext des § 8a SGB VIII bzw. des § 1666 BGB zunächst um innerfamiliäre sexuelle Gewalt durch mindestens einen Elternteil. Fehlender Schutz durch die Personensorgeberechtigten vor sexuellen Übergriffen durch Geschwister oder Personen außerhalb der Familie wird tendenziell eher dem Bereich der Vernachlässigung zugeordnet.

In den nachfolgenden Abschnitten werden für die vier klassischen Gefährdungsformen einige Angaben zu Definitionen und Unterformen, zum Stellenwert im Kinderschutzsystem und besonderen Herausforderungen bei der Gefährdungseinschätzung gemacht. Weitere Erläuterungen finden sich in Abschnitt 3.3.2. Dort wird insbesondere auf drohende Schädigungen je nach Art, Umfang und Intensität der Gefährdung eingegangen.

Kindesvernachlässigung⁴³

Kindesvernachlässigung stellt die häufigste Gefährdungsform dar. Dies gilt sowohl für Gefährdungsmittelungen, die bei Jugendämtern eingehen, als auch für die vom Jugendamt festgestellten („diagnostizierten“) Gefährdungen sowie für Fälle, in denen das Familiengericht angerufen wird.⁴⁴

Für Kindesvernachlässigung finden sich unterschiedliche Definitionen⁴⁵. Unser Vorschlag ist, Kindesvernachlässigung zu definieren als „meist andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen, das für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen Beeinträchtigungen der physischen und/oder psychischen Entwicklung eines Kindes führt“ (Kindler 2006d, S. 1).

Charakteristisch für die Kindesvernachlässigung ist es, dass sie den Fachkräften in vielen verschiedenen Formen begegnet:

43 Für detaillierte Einführungen siehe Kindler (2006d, S. 2); Galm/Hees/Kindler (2010, S. 25).

44 In einer detaillierten Analyse von 400 Gefährdungsmittelungen nach § 8a SGB VIII betraf die größte Gruppe der Mittelungen Kindesvernachlässigung (Witte 2017, S. 73). Für die Ergebnisse von Einschätzungen durch Jugendämter liegen Daten aus der bundesweiten 8a-Statistik vor. In der Erhebung in 2021 wurden bei den akuten Kindeswohlgefährdungen sowie den latenten Kindeswohlgefährdungen in 59% der Fälle Vernachlässigung als Gefährdungsform eingetragen (Statistisches Bundesamt 2021, S. 5-6). In einer Stichprobe von 157 Anrufungen des Familiengerichts stellte Kindesvernachlässigung ebenfalls bei der größten Gruppe (49 %) die Hauptgefährdungsform dar (Bindel-Kögel/Seidenstücker 2017, S. 136).

45 In den Dienstanweisungen der Jugendämter ist uns z. B. häufig eine Definition von Schöne u. a. (1997, S. x) zur Kindesvernachlässigung begegnet: „Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre.“ Diese Definition hat aber das Problem, dass sie nicht auf den Schweregrad der Folgen des Unterlassens von Fürsorge eingeht, sodass sie Fälle mit einschließt, die unterhalb der Schwelle einer Kindeswohlgefährdung liegen (und dann eher dem Bereich der „unzureichenden Fürsorge“ oder unterdurchschnittlicher bzw. distanzierter Fürsorge zuzuordnen wären)

- *Körperliche Vernachlässigung*: unzureichende Versorgung mit Nahrung/Flüssigkeit, Fehlen von adäquater Kleidung, unzureichende medizinische Versorgung, unangemessene hygienische Verhältnisse etc.
- *Emotionale Vernachlässigung*: fehlende Reaktion der Eltern auf die kindlichen Signale, unzureichende Wärme in der Eltern-Kind-Beziehung (weitere Hinweise zur Einschätzung in Abschnitt 3.3.2).⁴⁶
- *Kognitive und erzieherische Vernachlässigung*: Missachtung des kindlichen Erziehungs- und Förderbedarfs bzw. mangelnde erzieherische Einflussnahme, z. B. bei Schulverweigerung oder Drogenmissbrauch, mangelnde Beschäftigung mit dem Kind im Hinblick auf Konversation, Spiel, anregende Erfahrungen.
- *Unzureichende Beaufsichtigung*: beispielweise wird ein Kind – dem Alter unangemessen – lange allein gelassen, erhebliche Unfallgefahren in der Wohnung werden nicht beseitigt, ein Kind wird für die Betreuung ungeeigneten Personen überlassen, die Eltern reagieren nicht auf eine unangekündigte längere Abwesenheit des Kindes (weitere Merkmale werden in Abschnitt 3.3.2 aufgeführt).

Bei der Einschätzung sowie bei der Konzeption von Hilfe und Schutz in Fällen von Vernachlässigung stellen sich folgende vier Praxisprobleme:

- (1) Die Einschätzung der Wiederholungsgefahr: Kindesvernachlässigung nimmt häufig einen chronischen Verlauf, d. h. die Raten wiederholter bedeutsamer Vernachlässigungseignisse sind hoch, auch nach einer Kinderschutzmitteilung.⁴⁷ Hinweise zur Einschätzung der Wiederholungsgefahr finden Sie in Abschnitt 3.3.3.
- (2) Die Abgrenzung von Kindesvernachlässigung als Form der Kindeswohlgefährdung von einer „nur“ unterdurchschnittlichen Versorgung des Kindes als Anlass für die Vermittlung von Hilfe (Kindler 2016). Für einige praktische Hinweise hierzu siehe Abschnitt 3.2.1 sowie 3.3.2.)
- (3) Die möglichst wirksame Ausgestaltung von ambulanten Hilfen bei vernachlässigenden Familien: Nacherhebungen von Kinderschutzfällen zeigen relativ viele Fallverläufe, die von den Fachkräften insgesamt als ungünstig eingeschätzt werden, was deutlich macht, wie schwierig die Arbeit mit Familien zur Abwendung einer Kindesvernachlässigung ist.⁴⁸ Hinweise zu Anforderungen an wirksame Hilfskonzepte finden Sie in Abschnitt 5.
- (4) Die Entscheidung, wann bei ungünstigen chronischen Verläufen ambulante Hilfemöglichkeiten ausgeschöpft sind und eine Herausnahme gerechtfertigt ist: Siehe auch hierzu Abschnitt 5.

⁴⁶ In den Erläuterungen der Statistischen Landesämter zum Erhebungsbogen für die 8a-Statistik wird die emotionale Vernachlässigung als „ignorierende Verhaltensweisen“ und „Verweigern von emotionaler Zuwendung“ der psychischen Misshandlung zugeschlagen. Tatsächlich ist es im Einzelfall manchmal nur schwer zu entscheiden, ob die emotionale Vernachlässigung eines Kindes mehr einem bloßen Unterlassen oder der Aggression, die Kennzeichen von Misshandlung ist, entspringt.

⁴⁷ In einer großen amerikanischen Untersuchung kam es bei 50,2 % der vernachlässigten Kinder in den 4,5 Jahren nach der ersten Gefährdungsmittteilung zu einer erneuten Gefährdungsmittteilung (Jonson-Reid u. a. 2003), in einer (allerdings kleineren) deutschen Stichprobe war dies über 3 Jahre hinweg bei 39 % der Fälle (Kindler u. a., in Vorb.).

⁴⁸ In einer deutschen 3-Jahres Katamnese traf dies auf 60 % der Vernachlässigungsfälle zu (Kindler u. a., in Vorb.).

Physische (körperliche) Kindesmisshandlung⁴⁹

Physische bzw. körperliche Misshandlungen machen im deutschen Kinderschutzsystem etwa 26 % der Fälle aus, in denen Fachkräfte der Jugendämter eine akute oder latente Gefährdung bejahen. Vor allem bei jüngeren Kindern sind diese Fälle aufgrund der Verletzungsrisiken und der tatsächlich auftretenden Verletzungen manchmal sehr dramatisch. Zurückgehend auf Arbeiten des deutschstämmigen, von den Nationalsozialisten nach Amerika vertriebenen Kinderarztes Henry Kempe werden unter Kindesmisshandlungen „(...) alle Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen verstanden (...), die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen“.⁵⁰

Eine Sonderform der körperlichen Kindesmisshandlung in der frühen Kindheit stellt das Schütteltrauma dar, das häufig mit sehr schwerwiegenden Verletzungen und Folgeschäden einhergeht.⁵¹ Sowohl für Fälle mit Schütteltrauma als auch für andere Fälle der Kindesmisshandlung zeigen Studien, dass sich Gefährdungseignisse (Misshandlungen) häufig genug wiederholen, sodass regelhaft auf Interventionen, die das Wiederholungsrisiko verringern sollen, bestanden werden sollte.⁵² Welche Intervention hierfür jeweils geeignet ist, orientiert sich an dem Ausmaß des Wiederholungsrisikos und der Bereitschaft sowie Fähigkeit der Eltern zur Mitarbeit bei Maßnahmen zur Verringerung des Wiederholungsrisikos (vgl. Abschnitt 5).

Psychische (seelische) Misshandlung⁵³

Die psychische Kindesmisshandlung, auch als seelische Misshandlung bezeichnet, stellt das Stiefkind unter den klassischen Gefährdungsformen dar. Einer der Gründe hierfür ist der breite Übergangsbereich zwischen einzelnen psychisch verletzenden oder kränkenden Verhaltensweisen von Eltern und psychischer Misshandlung. Da nahezu jedes Kind einzelne psychisch verletzende oder kränkende elterliche Verhaltensweisen erlebt, führt dies dazu, dass weit gefasste Definitionen psychische Misshandlung zu einem Alltagsphänomen machen, das sich als Kinderschutzthema nicht eignet. Ein weiterer Grund, warum psychische Misshandlung als Gefährdungsform so schwer greifbar erscheint, sind Abgrenzungsprobleme zu anderen Gefährdungsformen, die ebenfalls Kinder seelisch verletzen.

Der gegenwärtig erfolgreichste Versuch, psychische Kindesmisshandlung unter das Dach einer Definition zu bringen, geht auf einen amerikanischen Ansatz⁵⁴ zurück.

49 Für nähere Erläuterungen zur Geschichte und den Möglichkeiten, körperliche Kindesmisshandlung zu definieren, siehe Kindler (2006e).

50 Kindler (2006e).

51 Für eine Zusammenfassung des aktuellen medizinischen Wissens siehe Bartels, Banaschak und Herrmann (2019).

52 In einer großen amerikanischen Untersuchung kam es bei 41 % der körperlich misshandelten Kinder in den 4,5 Jahren nach der ersten Gefährdungsmittelteilung zu einer erneuten Gefährdungsmittelteilung (Jonson-Reid u. a. 2003), in einer (allerdings kleineren) deutschen Stichprobe war dies über 3 Jahre hinweg bei 28 % der Fall (Kindler u. a., in Vorb.).

53 Für Hintergründe zur Geschichte und verschiedenen Möglichkeiten der Definition siehe Kindler (2006f).

54 In seiner aktuellsten Version wird psychische Misshandlung hier definiert als „repeated pattern or extreme incident(s) of caretaker behavior that thwart the child's basic psychological development needs and conveys that the child is worthless, defective, damaged, unloved, unwanted, endangered, primarily useful in meeting another's needs, and/or expendable“ (Hart u. a. 2017).

Psychische Kindesmisshandlung könnte sich demnach definieren lassen als Muster von Ereignissen oder elterlichen Verhaltensweisen, die einem Kind zu verstehen geben, es sei wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, akut in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen, und die zu einem festen und das Erleben des Kindes prägenden Bestandteil des Aufwachsens in der Familie geworden sind.

Noch alltagstauglicher ist ein Ansatz des amerikanischen Psychologen James Garbarino, der von psychischer Misshandlung dann spricht, wenn eine oder mehrere der nachfolgend genannten Unterformen das Fürsorge- und Erziehungsverhalten wesentlich charakterisieren:

- feindselige Ablehnung eines Kindes (z. B. ständiges Herabsetzen, Beschämen, Kritisieren oder Demütigen);
- Ausnutzen oder Korumpieren (z. B. Kind wird zu einem selbstzerstörerischen oder strafbaren Verhalten angehalten oder gezwungen bzw. ein solches Verhalten des Kindes wird widerstandslos zugelassen);
- Terrorisieren (z. B. Kind wird in einem Zustand der Angst gehalten);
- Isolieren (z. B. Kind wird in ausgeprägter Form von altersentsprechenden sozialen Kontakten ferngehalten);
- Verweigerung emotionaler Responsivität (z. B. Signale des Kindes und seine Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet)⁵⁵ (Garbarino u. a. 1986 zit. n. Kindler 2006f, S. 1).

Mit einem Anteil von 31 % an allen Fällen, in denen von Fachkräften der Jugendämter 2018 eine akute oder latente Gefährdung bejaht wurde, spielt die psychische Kindesmisshandlung im deutschen Kinderschutzsystem zahlenmäßig eine relativ große Rolle, wenngleich möglicherweise seltener als hauptsächliche oder alleinige Gefährdungslage. Zu Wiederholungsraten liegen aus Deutschland bislang keine umfassenderen Studien vor. Internationale Befunde deuten darauf hin, dass Verläufe (ohne geeignete Intervention) oft chronisch sind⁵⁵ und daher die psychische Gesundheit, Selbstbilder und soziale Fähigkeiten betroffener Kinder häufig nachhaltig beeinträchtigt werden.⁵⁶ Daher ist die Einordnung in den Bereich der „klassischen“ Gefährdungsformen generell auch gerechtfertigt. Dies gilt allerdings weniger für Sonderformen wie das Miterleben von Partnerschaftsgewalt oder elterliche Hochstrittigkeit. Zwar gefährdet auch das Miterleben von schwerer Partnerschaftsgewalt oder schwere elterliche Hochstrittigkeit das Kindeswohl, jedoch gilt dies nicht für die Fälle, in denen die Paargewalt bzw. Hochstrittigkeit mittelfristig endet und Belastungsreaktionen von Kindern vorübergehend bleiben.⁵⁷

55 In einer bereits angesprochenen (Fn. 49) großen amerikanischen Untersuchung kam es bei 46 % psychisch misshandelter Kinder in den nächsten 4,5 Jahren zur erneuten Gefährdungsmeldung (Jonson-Reid u. a. 2003). Auch Befunde aus anderen Ländern, etwa Kanada (Chamberland u. a. 2012), deuten bei psychischer Misshandlung als Hauptgefährdungslage auf überwiegend chronische Verläufe hin.

56 In den letzten Jahren haben dies mehrere große Studien aufgezeigt. Beispielhaft zitiert seien hier English u. a. (2015), Taillieu u. a. (2016) sowie Cecil u. a. (2017).

57 Für Forschungsübersichten zu Wirkungen verschiedener Muster miterlebter Partnerschaftsgewalt auf Kinder siehe Kindler (2013), zu Auswirkungen elterlicher Hochstrittigkeit siehe Kindler (2018).

Sexuelle Gewalt

Sexuelle Gewalt stellt mit 5 % der Gefährdungsmitteilungen, die sich nach einer Überprüfung durch das Jugendamt im Jahr 2018 als akute oder latente Gefährdung erwiesen haben, die mit Abstand seltenste Gefährdungsform dar.

Bei sexueller Gewalt insgesamt wird zwischen sexuellen Handlungen mit Körperkontakt, den sogenannten „Hands-on Delikten“ (Gottwald-Blaser/Unterstaller 2017, S. 13), wie zum Beispiel „(...) Zungenküsse, sexualisierte Berührungen oder Penetration (auch mit Fingern oder Gegenständen)“ (ebd.) und sexuellen Handlungen ohne Körperkontakt, den „Hands-off Delikten“ (ebd.), unterschieden. Zu den „Hands-off Delikten“ zählen beispielsweise exhibitionistisches Agieren, sexuelle Belästigung auf verbaler Ebene und voyeuristische Handlungen (vgl. ebd.).

Kennzeichnend für sexuelle Gewalt von Erwachsenen gegen Kinder ist zum einen, dass hier regelmäßig von einem intentionalen, also beabsichtigten Verhalten ausgegangen wird und zum anderen unter allen Gefährdungsformen die größte Nähe zum Bereich der strafrechtlichen Verfolgung gesehen wird. Beides zusammen führt dazu, dass hier regelmäßig ein Verdeckungsinteresse seitens eines missbrauchenden Elternteils angenommen werden kann. Da innerfamiliärer sexueller Missbrauch ohne Angaben betroffener Kinder eher selten klar nachgewiesen werden kann, kann sich dieses Verdeckungsinteresse durch Druck auf betroffene Kinder vermutlich auch häufig durchsetzen.⁵⁸ Ein Verständnis dieser Hintergründe ist notwendig, um nachvollziehen zu können, warum Jugendämter bei gewichtigen Anhaltspunkten für innerfamiliären sexuellen Missbrauch häufig besonderen Verfahren folgen, wobei eine schnelle Kontaktaufnahme zu den Eltern in der Regel abgelehnt wird und nicht die Arbeitshypothese verfolgt wird, eine Zusammenarbeit sei auch mit einem missbrauchenden Elternteil von Anfang an möglich. Stattdessen wird angenommen, einer Wiederholung/Fortsetzung des Missbrauchs könne ohne eine Unterbrechung bzw. starke Kontrolle des Zugangs des missbrauchenden Elternteils zum Kind in der Regel nicht vorgebeugt werden (vgl. Abschnitt 5, Ayma 2019).

Andere Gefährdungsformen

Neben den beschriebenen klassischen Gefährdungsformen gibt es eine Reihe von Problemlagen, die sich nicht regelmäßig, wohl aber im Einzelfall unter Umständen zu einer Kindeswohlgefährdung zuspitzen können und deren Zuordnung zu einer der klassischen Gefährdungsformen jedoch offensichtlich schwerfällt. So werden beispielsweise in den Dokumentationsbögen einiger Jugendämter miterlebte Partnerschaftsgewalt, elterliche Hochstrittigkeit und Autonomiekonflikte (siehe unten unter b) als Formen der Gefährdung aufgeführt. Auch die juristische Kommentar-

58 Für eine Übersicht über die verfügbaren empirischen Studien siehe Kindler (2015).

literatur sieht teilweise zusätzliche Fallgruppen,⁵⁹ sodass die Jugendämter in ihrem Kinderschutzhandeln keinesfalls an die vier klassischen Gefährdungsformen und ihre Abbildung in der 8a-Statistik gebunden sind. Eine umfassende Forschungsübersicht ist hier zwar nicht möglich, jedoch möchten wir an dieser Stelle kurz darauf eingehen, in welchen Fällen solche Problemkonstellationen die Kriterien einer Kindeswohlgefährdung erfüllen können.

- a) *Miterlebte Partnerschaftsgewalt*: Von einer Kindeswohlgefährdung kann gesprochen werden, wenn es sich um wiederholte, auch für das Kind verletzungsträchtige und in Systeme von Kontrolle eingebundene Fälle von Gewalt handelt und/oder die betroffenen Kinder deutliche Belastungsanzeichen zeigen und die Eltern die Gewaltmuster derzeit nicht beenden können. Je nach Fallkonstellation kann miterlebte Partnerschaftsgewalt auch der psychischen Misshandlung oder der physischen Misshandlung zugeordnet werden.
- b) *Autonomiekonflikte*: Von einer Kindeswohlgefährdung kann gesprochen werden, wenn die Eltern z. B. wichtige Lebensentscheidungen bei Jugendlichen (z. B. Schul- und Berufswahl, romantische Beziehungen, Heirat, Abtreibung) unter Rückgriff auf psychische und/oder physische Gewalt durchsetzen. Diese Fälle können somit auch der psychischen Misshandlung zugeordnet werden.
- c) *Elterliche Hochstrittigkeit*: Von einer Kindeswohlgefährdung kann dann gesprochen werden, wenn es sich um Muster fortgesetzter Elternkonflikte handelt, die durch familiengerichtliche Verfahren und Beratung nicht befriedet werden können und bei denen Kinder so schwerwiegende Belastungsreaktionen entwickeln, dass eine Verfestigung dieser Beeinträchtigungen droht. Grundsätzlich könnten diese Fälle ebenfalls der psychischen Misshandlung zugeordnet werden.
- d) *Formen erheblicher Fehlsozialisation*, bei denen Eltern Kinder entweder in ausgeprägter Weise vor einer Kenntnis anderer Lebensorientierungen abschirmen (z. B. religiös motivierte Schulverweigerung) und deshalb deren Persönlichkeitsrecht erheblich beeinträchtigen oder Fälle, in denen Kinder in kriminelle oder terroristische Strukturen hineinsozialisiert werden. Je nach Fallkonstellation lassen sich diese Fälle auch der Vernachlässigung oder der psychischen Misshandlung zuordnen.

Durch die Feststellung der Gefährdungsform wird das die Kindeswohlgefährdung verursachende Tun oder Unterlassen der Eltern konkretisiert. Zudem wird eine Brücke zu Wissensbeständen bezüglich Schädigungen, besonders zu beachtenden Fallumständen und wirksamen Formen von Hilfe bzw. Intervention geschlagen. Erkenntnisse über die Art der Gefährdung sind deshalb wesentlich für die Entscheidung über geeignete und verhältnismäßige Hilfen und Maßnahmen zum Schutz des Kindes.

3.3.2 Prognose der Schädigung

Mit der ziemlich sicheren Vorhersage eines erheblichen Schadens für das Kind wird die Trennlinie zwischen dem Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung und einer Kindeswohlgefährdung überschritten. Ist „nur“ die Erziehung zum Wohle des Kindes nicht gesichert (wodurch ggf. zwar ein Schaden droht, der jedoch nicht erheblich ist), haben die Eltern einen Anspruch auf eine erzieherische Hilfe nach § 27ff SGB VIII. Droht hingegen aufgrund bereits gegenwärtiger Gefahren ziemlich sicher ein erheblicher Schaden, ist das Kriterium einer Kindeswohlgefährdung erfüllt, und das Jugendamt muss zur Not auch gegen den Willen oder ohne Einverständnis der Eltern zum Schutz des Kindes tätig werden.

Eine Kindeswohlgefährdung setzt keine bereits eingetretene erhebliche Schädigung beim Kind voraus. Vielmehr muss eine solche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehbar sein. Um beurteilen zu können, ob ein gegenwärtig noch unauffälliges Kind (wie häufiger bei innerfamiliärem sexuellen Missbrauch) oder ein gegenwärtig erst leicht geschädigtes Kind (wie häufiger bei chronischer Vernachlässigung) mit ziemlicher Sicherheit im Verlauf erheblich geschädigt wird, wenn sich seine Situation nicht deutlich verbessere, muss zwangsläufig auf Wissen über ähnliche Fälle zurückgegriffen werden. Umgekehrt gibt es die Situation bei Fallkonstellationen, die häufiger mit nur vorübergehenden Belastungen bei Kindern einhergehen (z. B. elterliche Trennungskonflikte), in denen ein Kind aktuell belastet erscheint. Wenn hier um entlastende Maßnahmen geworben, Grundrechtseingriffe aber eher abgelehnt werden, kann auch dies nur im Wissen um Fallverläufe bei anderen Kindern in einer ähnlichen Situation geschehen, die eine nur vorübergehende Krise wahrscheinlich machen.

Die konkrete, ziemlich sichere Vorhersage eines drohenden Schadens, der zudem noch erheblich sein muss, spielt eine wichtige Rolle bei

- a) der Entscheidung über die fachlich notwendigen und verhältnismäßigen Interventionen zum Schutz eines Kindes;
- b) der Entscheidung über Hilfe- und Behandlungsbedarf des Kindes, insbesondere wenn dieses bereits Schädigungen zeigt sowie
- c) der Entscheidung, wieviel Zeit ggf. für die Erarbeitung eines Weges zur Abwendung der Gefahr gemeinsam mit den Eltern besteht (der zeitliche Aufwand muss in einem angemessenen Verhältnis zu der während dieser Zeit erfolgenden weiteren Belastung oder Schädigung des Kindes stehen).

Droht Gefahr für Leib und Leben, müssen kurzfristig Schutzmaßnahmen ergriffen werden (z. B. Inobhutnahme, Anrufung des Familiengerichtes mit dem Ziel einer Fremdunterbringung). Droht hingegen mittel- bis langfristig erheblicher Schaden

(= latente Gefährdung) für die körperliche oder kognitive Entwicklung des Kindes, muss (sofern dies erfolversprechend erscheint) zunächst versucht werden, die Gefahr gemeinsam mit den Eltern abzuwenden (z. B. ambulante erzieherische Hilfe, Fremdunterbringung mit Einwilligung der Eltern oder Mutter-Kind-Heim). Insbesondere bei dem Einsatz ambulanter Hilfen, mit dem Ziel der Stärkung der erzieherischen Fähigkeiten der Eltern, sollte auch die Notwendigkeit von Hilfen für das Kind geprüft werden. Ziel ist, dass das Kind die ggf. belastende Situation gut bewältigt, ggf. bereits begonnene Schädigungen behandelt werden und weitere Schädigungen verhindert werden.

Neben dem Jugendamt sind auch Familiengerichte aufgefordert, den drohenden Schaden für das Kind einzuschätzen, wenn sie Eingriffe in elterliche Grundrechte beschließen wollen. In diesen Fällen gehört der Sachvortrag des Jugendamtes zu den wichtigsten Erkenntnisquellen des Familiengerichtes.

Welche Anforderungen an eine qualifizierte Prognose gestellt werden, hat das Bundesverfassungsgericht in einigen Beschlüssen der letzten Jahre festgehalten.⁶⁰ In der Broschüre „Verfassungsrechtliche Anforderungen bei Eingriffen in die elterliche Sorge“ des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) werden vor allem zwei Punkte hervorgehoben (Ständige Fachkonferenz 2, 2019, S. x):

- „Zum einen betont das BVerfG in seinen Beschlüssen wiederholt, dass die Art, Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit der befürchteten Schädigung so konkret wie möglich darzustellen ist. Vage Andeutungen, die eine Gefährdungssituation bloß assoziativ in den Raum stellen, genügen nicht.
- Zum anderen mahnt das BVerfG an, dass es nicht ausreicht, das gefährdende Verhalten der Eltern oder ihre Erziehungsunfähigkeit zu beschreiben, sondern dass stets auch die belastenden Auswirkungen auf das konkret betroffene Kind beschrieben werden müssten. Insgesamt gelte, dass die Prüfungs- und Darlegungsanforderungen steigen, je weniger eindeutig ist, dass die ungünstigen Lebens- und Entwicklungsbedingungen tatsächlich die Schwelle einer Kindeswohlgefährdung erreichen.“

Viele Jugendämter scheinen sich schwer damit zu tun, in Gefährdungsfällen Prognosen bezüglich der Schädigung eines Kindes explizit zu formulieren und diese auch bei Gericht vorzutragen. Zwar liegen hierzu, unseres Wissens nach, keine systematischen Analysen von Fallakten vor, jedoch fällt uns auf, dass in Protokollen von Gefährdungseinschätzungen und den Anrufungen von Familiengerichten, die wir gelesen haben, Ausführungen zu diesem Punkt oft fehlen und in Dokumentationsbögen häufig keine Textfelder für Angaben zur Frage einer mit ziemlicher Sicherheit vorhersehbaren erheblichen Schädigung vorhanden sind.

Hintergründe für die Zurückhaltung bei der Konkretisierung des drohenden Schadens könnte aus unserer Sicht die in der Sozialen Arbeit stark verankerte

⁶⁰ Für weitere Ausführungen verweisen wir auf die Expertise im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg“ von Henriette Katzenstein zu „Gestaltung der Anrufung des Familiengerichts und Argumentationsmöglichkeiten des Jugendamtes“ (Katzenstein 2019).

Einzelfallorientierung sowie die bereits häufig im Studium angelegte Distanz zur Empirie sein. Eine ausgeprägte Einzelfallorientierung, die an den meisten anderen Stellen in der Fallarbeit fachlich notwendig und sinnvoll ist, kann bei der Einschätzung eines drohenden Schadens deshalb zum Problem werden, weil Prognosen, wie bereits eingangs geschildert, immer einen Übertrag aus grob vergleichbaren Fällen beinhalten, deren weiterer Verlauf bereits beobachtet werden konnte. Die Distanz zur Empirie führt schließlich dazu, dass Erkenntnisse aus empirischen Studien zur Entwicklung von Kindern unter Bedingungen chronischer Gefährdung in der Praxis kaum präsent sind. Darüber hinaus wird die Thematik vielfach auch in neueren Arbeitshilfen und Praxisanleitungen ausgespart.⁶¹ Insofern fehlen vielfach die Grundlagen, auf denen eine qualifizierte Prognose aufgebaut werden könnte. Wir haben uns daher entschlossen, in diesem Abschnitt etwas ausführlicher auf die Thematik der Schädigungsprognose bei verschiedenen Gefährdungslagen einzugehen.

Mit der Vorhersage der erheblichen Schädigung eines Kindes (Schädigungsprognose) wird die Trennlinie zwischen dem Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung und einer Kindeswohlgefährdung überschritten.

Die Entwicklung begründeter Hypothesen über den drohenden Schaden ist von Bedeutung für

- die Entscheidung über die fachlich notwendigen und verhältnismäßigen Interventionen zum Schutz;
- die Entscheidung über Hilfe- und Behandlungsbedarf des Kindes (in Abgrenzung zum Hilfebedarf der Eltern);
- die Abwägung zwischen der Zeit, die die Beratung der Eltern (voraussichtlich) in Anspruch nimmt und der damit ggf. verbundenen weiteren Belastung des Kindes sowie
- die Argumentation bei Gericht.

Im Textabschnitt werden, gestützt auf den empirischen Forschungsstand, Vorschläge dazu gemacht, wie die Schädigungsprognose bei verschiedenen Gefährdungsformen und -lagen aussehen kann.

Für die Prognose einer mit ziemlicher Sicherheit vorhersehbaren, erheblichen Schädigung lässt sich bezüglich der unterschiedlichen Gefährdungsformen Folgendes zusammenfassen:

Schädigungsprognose bei innerfamiliärem sexuellen Missbrauch, körperlicher Kindesmisshandlung und früher körperlicher Vernachlässigung

Diverse Studien haben ergeben, dass sich bei den klassischen Gefährdungsformen des innerfamiliären sexuellen Missbrauchs, der körperlichen Kindesmisshandlung und der frühen körperlichen Vernachlässigung grundsätzlich erhebliche Schädigungen mit ziemlicher Sicherheit vorhersagen lassen, wenn sich Gefährdungsereignisse mehrfach wiederholen.

⁶¹ So gehen etwa unter den drei praxisbezogenen Veröffentlichungen, die insgesamt alle sehr zu empfehlen sind, die Arbeitshilfe des Landesjugendamt Rheinland, LVR (2015), das Lehrbuch von Biesel und Urban-Stahl (2018) sowie das Praxisbuch Kinderschutz von Böwer und Kotthaus (2018) nicht näher auf diese Thematik ein.

Erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen bei fortgesetztem *sexuellen Missbrauch* sind über Langzeitstudien gut belegt und werden in der Kinderschutzpraxis auch kaum bezweifelt. Die wichtigsten Längsschnittstudien hierzu stammen von Fergusson, Horwood und Lynskey (1996) sowie Trickett, Noll und Putnam (2011). Beide Studien zeigen bei der Mehrheit der Betroffenen schwere Beeinträchtigungen im Verlauf. Eine aktuelle Aufarbeitung der großen Anzahl vorliegender Studien, die zudem für die am besten untersuchten Beeinträchtigungen angibt, wie häufig diese im Mittel der Studien bei Betroffenen beobachtet wurden, stammt von Hailes u. a. (2019). Wichtig ist, dass auch bei Jungen massive Beeinträchtigungen entstehen (vgl. Turner u. a. 2017).

Bei *physischen (körperlichen) Misshandlungen* kommt es immer wieder zu schweren körperlichen Verletzungen, insbesondere bei jüngeren Kindern (Herrmann u. a. 2016). Misshandlungen mit nur leichten körperlichen Verletzungen sind kein Garant dafür, dass es nicht beim nächsten Misshandlungsereignis zu einer schweren Verletzung kommt. Bei bereits mehrfachen Gefährdungsmitteilungen wegen körperlicher Gewalt ist eine Eskalation der Gewaltintensität sogar wahrscheinlich (Yampolskaya u. a. 2015). Wiederholte körperliche Misshandlungen gehen in Langzeitstudien ebenfalls bei einer, teils sogar großen Mehrheit betroffener Kinder mit erheblichen Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit einher (z. B. Fergusson/Boden/Horwood 2008; Landsford u. a. 2002).

Bei *früher körperlicher Vernachlässigung (0-3 Jahre)* ist die Befundlage dünner, die Abgrenzung von „bloß“ unterdurchschnittlicher Versorgung schwierig und die Vielfalt der Mangelzustände groß (Font 2017). Wird die körperliche Vernachlässigung eines jüngeren Kindes nicht nur aus dem Zustand des Haushalts erschlossen, sondern kann sie an konkreten Versorgungsmängeln festgemacht werden (z. B. Windeln lange nicht gewechselt, unzureichende Versorgung mit Flüssigkeit und Nahrung), so ist eine regelhafte Einstufung als Kindeswohlgefährdung aber trotzdem gerechtfertigt. Diese Art der Vernachlässigung geht nämlich regelmäßig mit vermeidbaren inneren Notlagen bei betroffenen Kindern einher, was u. a. an einer hohen Rate desorganisierter Bindungsbeziehungen ersichtlich ist (vgl. Carlson u. a. 1989), und birgt erhebliche Gesundheitsgefahren, insbesondere wenn Kinder zu früh zur Welt kommen oder bereits vorher gesundheitliche Probleme aufweisen (vgl. Rebbe 2019). Gegen die Folgen körperlicher Vernachlässigung können sich Kinder in der frühen Kindheit in keiner Weise selbst schützen. Sie sind vielmehr auf Schutz angewiesen. In Längsschnittstudien zeigt ein substanzieller Anteil bis hin zur Mehrheit körperlich vernachlässigter Kinder erhebliche Beeinträchtigungen in der geistigen Entwicklung, dem Selbstvertrauen und der sozialen Handlungskompetenz (vgl. Bell u.a. 2018; Mills u.a. 2011). Mittel- und langfristig entwickelt eine Mehrheit früh körperlich vernachlässigter Kinder Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit (Egeland 1997), und eine starke Minderheit der Jungen zeigt erhebliche Probleme im Umgang mit den Regeln in unserer Gesellschaft (Abajobir u. a. 2017). Frühe körperliche Vernachlässigung wird meist von einer, allerdings schwerer greif-

baren, mangelnden Zuwendung und Anregung begleitet. Die Auswirkungen früher Vernachlässigung verwundern nicht, wenn die ausgeprägten neurophysiologischen Effekte früher Vernachlässigung bedacht werden (McLaughlin/Weissmann/Bitrán 2019). Trotzdem wird frühe Vernachlässigung in ihrem Schädigungspotenzial in der Kinderschutzpraxis immer wieder unterschätzt.

Die vorliegenden Studien zu Fallverläufen zeigen, dass die große Mehrheit betroffener Kinder entsprechende Erfahrungen nicht ohne erhebliche Beeinträchtigungen übersteht. Bei allen drei genannten Gefährdungsformen geht es um Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit und der sozialen Entwicklung, bei körperlicher Misshandlung und früher körperlicher Vernachlässigung zusätzlich um körperliche Schädigungen. Die Prognose einer, mit ziemlicher Sicherheit vorhersehbaren, erheblichen Schädigung greift, wenn es belegbar oder sehr wahrscheinlich zu einem Gefährdungereignis aus dem Bereich einer dieser Gefährdungsformen gekommen ist und Wiederholungen drohen (vgl. Abschnitt 3.3.3). Die Prognose gilt unter diesen Bedingungen auch dann, wenn aktuell beim Kind noch keine Beeinträchtigungen erkennbar sind, was vor allem bei sexuell missbrauchten Kindern manchmal der Fall ist. Hier gibt es „Schläfereffekte“, d. h. erst nach einiger Zeit auftretende Beeinträchtigungen.⁶² Bei körperlicher Misshandlung und früher körperlicher Vernachlässigung sind zumindest leichtere Beeinträchtigungen (etwa Hämatome, Entzündungen im Windelbereich oder Unterernährung) dagegen häufig evident und Teil der Entdeckung der Gefährdung. Hier ist vor allem wichtig festzuhalten, dass die Mehrzahl betroffener Kinder sich verstärkende oder verfestigende und damit erhebliche Beeinträchtigungen erleidet, wenn es nicht gelingt, Wiederholungen zu vermeiden.

Schädigungsprognose bei emotionaler Vernachlässigung

Bei der ebenfalls klassischen Gefährdungsform der emotionalen Vernachlässigung in der frühen Kindheit (0-5 Jahre) gibt es Belege, dass sich hier ebenfalls mit ziemlicher Sicherheit erhebliche Schädigungen bei betroffenen Kindern vorhersehen lassen.⁶³ Diese liegen vor allem in Beeinträchtigungen des seelischen und geistigen Wohls betroffener Kinder. In einigen Fällen kommt es aber auch zu nichtorganischen Gedeihstörungen, d. h. Verzögerungen in der körperlichen Entwicklung, die nicht oder nicht vorrangig auf Erkrankungen des Kindes zurückgeführt werden können. Gedeihstörungen und Anzeichen von Unterernährung bedürfen der ärztlichen Einschätzung.⁶⁴

62 Bei den meisten Gefährdungsformen treten psychische Belastungen bei betroffenen Kindern eher rasch zutage (Font/Berger 2015), auch wenn die Intensität der Auffälligkeiten und Entwicklungsrückstände sich bei chronischen Verläufen im Mittel der Fälle steigert. Für den sexuellen Missbrauch gilt dies nicht unbedingt. Hier scheint es Schläfereffekte zu geben, d. h. Auswirkungen treten mitunter dann deutlicher hervor, wenn a) Kinder anfangen zu verstehen, dass sie sexuellen Missbrauch erlebt haben oder erleben, was anfänglich oft nicht der Fall ist, und wenn b) Sexualität und sexuelle Identität im Jugendalter als Entwicklungsaufgabe wichtiger werden (Briere 1992).

63 So stellen etwa Erickson, Labella und Egeland (2018) in ihrer Übersichtsarbeit zu Kindesvernachlässigung in Bezug auf ihre Minnesota Hochrisiko-Längsschnittstudie fest: „In adolescence, teens with a history of early emotional neglect had more social problems, delinquency, aggression, suicidality, and mental health disorders; indeed, 73 % of emotionally neglected children met criteria for two or more psychiatric disorders. Although the maltreatment experienced by emotionally neglected children was the most subtle of all forms, the consequences were very serious“ (S. 134). Auch Sierau u. a. (2014, S. 1087) halten in ihrer deutschsprachigen Forschungsübersicht zur Vernachlässigung emotionale Zuwendung und körperliche Nähe in den ersten Lebensjahren für „elementar“.

64 Deshalb ist eine verstärkte Auseinandersetzung mit dem Phänomen in der Pädiatrie zu begrüßen (Koletzko u. a. 2019). Eine Aufarbeitung des Forschungsstandes zu Vernachlässigung und Gedeihstörungen findet sich bei Burge, Louis und Giardino (2019).

Zwei Umstände machen bei emotionaler Vernachlässigung generell etwas vorsichtigere Formulierungen nötig. Zum einen ist die Befundlage insgesamt dünner,⁶⁵ zum anderen ist es in der Kinderschutzpraxis schwieriger, das Ausmaß vorhandener emotionaler Vernachlässigung festzustellen. So gibt es deutschsprachig bislang leider keine genauere Auseinandersetzung mit dem Vorgehen bei der Einschätzung emotionaler Vernachlässigung in der Praxis des Kinderschutzes. International stellt vermutlich ein Buch von Iwaniec (2006) die nach wie vor beste Quelle dar. Wichtig scheint es zu sein, vier Elemente bei der Einschätzung zusammenzuführen:

- a) ein Muster ausbleibender oder grob unangemessener elterlicher Reaktionen auf emotionale Signale oder Bedürfnisse des Kindes,
- b) eine Verwurzelung dieses elterlichen Verhaltens in psychischen Problemen, belastenden Erfahrungen oder Situationen oder einer negativen Sicht des Kindes,
- c) eine Entsprechung der beschriebenen Erfahrungen des Kindes in einem unsicheren oder desorganisierten Bindungsmuster und
- d) Anhaltspunkte für Entwicklungsbeeinträchtigungen oder einer herabgesetzten Befindlichkeit des Kindes.

Aufgrund der dünnen Befundlage und den Schwierigkeiten bei der Einschätzung wird vorgeschlagen, hier nur dann mit ziemlicher Sicherheit vorhersehbare erhebliche Schädigungen zu behaupten, wenn a) ein Muster emotionaler Vernachlässigung durch die Hauptbezugsperson(en) festgestellt werden kann und b) bereits Entwicklungsauffälligkeiten beim Kind bestehen. Andernfalls wird angeraten, im familiengerichtlichen Verfahren Unsicherheiten bei der prognostischen Einschätzung mitzuteilen und eine Begutachtung anzuregen.

Schädigungsprognose bei psychischer (seelischer) Kindesmisshandlung, erzieherischer Vernachlässigung, mangelnder Beaufsichtigung sowie körperlicher bzw. emotionaler Vernachlässigung jenseits des 5. Lebensjahres

Für all diese Gefährdungsformen lassen sich Schädigungseffekte belegen. So haben in den letzten Jahren mehrere große Studien gezeigt, dass anhaltende psychische (seelische) Misshandlungen in der mittleren Kindheit und im Jugendalter als alleinige oder begleitende Gefährdungsform erhebliche und langanhaltende Beeinträchtigungen der Befindlichkeit und psychischen Gesundheit bei einem substantiellen Anteil der Betroffenen bewirken.⁶⁶ Dennoch sind die Befundlagen entweder

⁶⁵ Außer der Minnesota Hochrisiko-Längsschnittstudie (Egeland 1997) gibt es nur wenige Studien, die emotionale Vernachlässigung mit der am besten geeigneten Methode, nämlich Hausbesuchen und Beobachtung, festgestellt haben. Die meisten Studien greifen entweder auf weniger zuverlässige Selbstberichte von Eltern bzw. Kinderschutzakten zurück, oder es werden Kinder untersucht, die vor der Besserung der Situation in osteuropäischen Heimen dort schwere Formen emotionaler Deprivation erleben mussten. Die letztere Gruppe von Studien hat zwar sehr beeindruckende Ergebnisse erbracht (z.B. Wade u. a. 2019), aber es ist schwer zu sagen, inwieweit diese auf Kinder übertragbar sind, die innerhalb einer Familie emotional vernachlässigt werden.

⁶⁶ Die vier wichtigsten dieser Untersuchungen stammen von Cecil u. a. (2017), English u. a. (2015), Mills u. a. (2013) sowie Spinazzola u. a. (2014).

uneinheitlich, oder erhebliche Schädigungen betreffen nicht eine deutliche Mehrheit betroffener Kinder. Weiter ist die Grenzziehung zu „nur“ problematischen, aber noch nicht gefährdenden Situationen besonders schwierig. Daher gilt auch hier die Empfehlung, nur dann bei Teamentscheidungen oder im Sachvortrag bei Gericht von einer mit ziemlicher Sicherheit vorherzusehenden erheblichen Schädigung auszugehen, wenn sich bei betroffenen Kindern bereits Beeinträchtigungen der Befindlichkeit bzw. Fehlentwicklungen zeigen.

Bei *psychischer (seelischer) Missbehandlung* zeigen sich diese vor allem in der seelischen Gesundheit (z. B. Depression, Suizidalität), mangelnden sozialen Fähigkeiten und einem sehr geringen Selbstwertgefühl. Einige Kinder zeigen auch aggressive Verhaltensauffälligkeiten. Häufiger aber kommt es, wenn, dann erst später, d. h. im Jugend- und jungen Erwachsenenalter in engen Vertrauensbeziehungen zu Partnern oder später Kindern zu Beziehungsgewalt.

Bei *erzieherischer Vernachlässigung* drohen vor allem soziale Fehlentwicklungen. In der frühen und mittleren Kindheit nehmen diese häufig die Form eskalierender „Zwangszirkel“⁶⁷ an, d. h. Kinder lernen über viele Erfahrungen hinweg, dass sie sich Regeln, die von den Eltern schwach oder inkonsistent, in Einzelsituationen unter Umständen auch gewalttätig vertreten werden, meist ihrerseits durch eine Eskalation von Konflikten (z. B. einen Wutanfall) entziehen können. Zeigt sich ein solches eskalierendes Konfliktverhalten auch in Kindergarten, Schule und Hort entstehen sich verfestigende aggressive Verhaltensauffälligkeiten sowie Lernrückstände. Kinder sammeln immer mehr negative Erfahrungen mit Erwachsenen an und erleben sozialen Ausschluss. In der Folge kommt es im frühen Jugendalter, vor allem bei Jungen, häufig zu einem Zusammenschluss mit Anderen, die ähnliche Verhaltenstendenzen zeigen und einem weiteren Experimentieren mit antisozialem Verhalten. Betroffene Eltern, die den Prozess durch erzieherische Vernachlässigung in der Kindheit angestoßen haben, sind dann in der Regel zu einem angemessenen erzieherischen Einwirken nicht in der Lage. Erzieherische Vernachlässigung, in Verbindung mit der beschriebenen früh beginnenden (early starter) Form aggressiver Entwicklung, rechtfertigt klar die Prognose einer mit ziemlicher Sicherheit vorhersehbaren erheblichen Schädigung, da aus Längsschnittstudien bekannt ist, dass die Mehrzahl betroffener Kinder auch im Jugend- und Erwachsenenalter große Schwierigkeiten mit Regeln und Normen hat.

Mangelnde Beaufsichtigung gilt aus verschiedenen Gründen als Form von Vernachlässigung. Bei Säuglingen deckt sie sich weitgehend mit körperlicher und emotionaler Vernachlässigung, da abwesende bzw. nicht verfügbare Bezugspersonen auch dringende Bedürfnisäußerungen von Kindern nicht wahrnehmen und beantworten können, was in Einzelfällen zu gefährlichen Formen von Mangelversorgung (z. B. Flüssigkeitsmangel), häufig aber vor allem zu großer Angst bei Kindern führt. In der mittleren Kindheit und im Jugendalter überschneidet sich mangelnde Beaufsichtigung teilweise mit erzieherischer Vernachlässigung, wenn Kinder bzw.

67 Eine Erläuterung des Begriffs entnehmen Sie der Fn. 27. Für eine Einführung in das Konzept der „Zwangszirkel“, den Zusammenhang mit erzieherischer Vernachlässigung und die Bedeutung für aggressive Entwicklungsverläufe siehe außerdem Patterson, Reid und Dishion (1992). Für eine Forschungsübersicht siehe Snyder (2016).

Jugendliche antisoziales und selbstgefährdendes Verhalten zeigen und die Eltern hiervon nichts wahrnehmen und entsprechend auch nicht reagieren.

In der Literatur wird empfohlen, drei Formen mangelnder Beaufsichtigung zu unterscheiden (Coohey 2003):

- a) das Alleinlassen von Kindern,
- b) die mangelnde Begleitung und Kontrolle von Kindern bei prinzipieller Anwesenheit eines Elternteils sowie
- c) das Überlassen von Kindern an dafür erkennbar ungeeignete Dritte.

Als stärker eigenständige Form von Vernachlässigung wird mangelnde Beaufsichtigung meist im Hinblick auf Unfallgefahren im Kleinkind-, Kindergarten- und manchmal auch im Grundschulalter diskutiert.⁶⁸ Schwierig ist hier jedoch, dass Unfälle seltene Ereignisse darstellen, weshalb auch bei mangelnder Beaufsichtigung die Grundwahrscheinlichkeit ernsthafter Unfälle gering bleibt. Empfohlen wird daher eine vorhersehbare erhebliche Schädigung im Hinblick auf Unfallgefahren vor allem dann festzustellen, wenn ein oder mehrere der nachfolgenden Umstände zutreffen:

- a) Die mangelnde Beaufsichtigung erfolgte in einer besonders gefährlichen Umgebung bzw. Situation;
- b) mindestens ein Kind hat bereits einen ernsthaften Unfall erlitten, der sehr wahrscheinlich auf mangelnde Beaufsichtigung zurückzuführen war;
- c) Eltern zeigen in ihrem Verhalten (z. B. wiederholte Intoxikation, während ein Kind beaufsichtigt werden soll) oder im Gespräch, dass sie Hinweise auf ernsthafte Unfallgefahren nicht aufnehmen können.

Schädigungsprognose bei miterlebter Partnerschaftsgewalt

Unter den Erfahrungen von Kindern, die (wie in Abschnitt 3.3.1 beschrieben) erst in neuerer Zeit als gefährdend eingeordnet werden, liegen mit Abstand die meisten Informationen zu den Folgen eines Miterlebens von Partnerschaftsgewalt vor.⁶⁹ Hier zeigt sich, dass Kinder solche Erfahrungen nahezu durchgängig als belastend erleben⁷⁰ und eine starke Minderheit der Kinder zeitweise klinische Verhaltensauffälligkeiten zeigt, die sowohl eine psychische Überforderung mit der Situation als auch eine Schwächung der elterlichen Erziehungsfähigkeit unter Bedingungen von Gewalt widerspiegeln. Einige Kinder entwickeln erhebliche Beeinträchtigungen

⁶⁸ Hilfreich für die einzelfallbezogene Einschätzung ist eine Studie (Porter u. a. 2007), wann amerikanische Eltern Kindern im Mittel zutrauen, bestimmte Situationen allein zu bewältigen (z. B. Bad in der Badewanne) sowie ein Konsensstatement der amerikanischen Kinderärzte zur Einschätzung von mangelnder Beaufsichtigung im Einzelfall (Hymel/Committee on Child Abuse and Neglect 2006).

⁶⁹ Für eine deutschsprachige Zusammenfassung des Forschungsstandes siehe Kindler (2013). Zusätzliche, seitdem erschienene englischsprachige Forschungsübersichten stammen etwa von Howell u. a. (2014), Vu u. a. (2016) sowie Carlson u. a. (2019).

⁷⁰ Für eine Zusammenfassung qualitativer Studien siehe Ravi und Casolaro (2018).

und Auffälligkeiten, die sich unter Bedingungen fortgesetzter Gewalt verfestigen. Wichtig ist, dass Kinder, die eine verletzungsträchtige und in Muster von Kontrolle und Demütigung eingebettete Partnerschaftsgewalt erleben, deutlich öfter schwere Belastungen zeigen im Vergleich zu Kindern, bei denen die Partnergewalt wenig verletzungsträchtig ist, selten vorkommt und eher expressiver Ausdruck stellenweise eskalierender Partnerkonflikte ist. Auch wenn hier die Fachdiskussion sicher noch nicht abgeschlossen ist, wird derzeit empfohlen, eine mit ziemlicher Sicherheit vorhersehbare erhebliche Beeinträchtigung in Teambesprechungen oder dem Sachvortrag bei Gericht vor allem dann zu bejahen, wenn entweder ein Muster verletzungsträchtiger und in Kontrolle und Demütigung eingebetteter Partnergewalt hervortritt oder Kinder erhebliche Belastungsreaktionen zeigen. Schädigungen liegen ganz überwiegend im Bereich einer Gefährdung des seelischen Wohls. Manchmal entwickeln sich auch erhebliche Lernstörungen und damit Gefährdungen im Bereich des geistigen Wohls.

In einigen Fällen führt auch direkte Gewalt gegen Kinder entweder als absichtliches oder unabsichtliches „Beiprodukt“ der Partnergewalt oder als zusätzliche Form von Gefährdung zur Einschätzung einer, mit ziemlicher Sicherheit drohenden, erheblichen Schädigung des körperlichen Wohls. So kommt es manchmal im Rahmen von Partnerschaftsgewalt zu körperlichen Verletzungen von Kindern, wenn diese etwa versuchen einzugreifen, oder zugeschlagen wird, während der geschlagene Elternteil ein Kind auf dem Arm trägt (vgl. Mbilinyi u. a. 2007). In anderen Fällen wird Gewalt gegen Kinder oder die Drohung damit instrumentell eingesetzt, um einen Elternteil zu kontrollieren und zu terrorisieren (vgl. McCloskey 2001). Schließlich kommt die hohe Überlappungsrate zwischen Partnerschaftsgewalt und Kindesmisshandlung aber auch dadurch zustande, dass Elternteile gegenüber mehreren Familienmitgliedern gewalttätig sind oder geschlagene Elternteile so belastet sind, dass sie selbst zu Gewalt gegen ein Kind greifen (Appel/Holden 1998).

Schädigungsprognose bei elterlicher Hochstrittigkeit

Über Belastungsverläufe von Kindern bei elterlicher Hochstrittigkeit ist deutlich weniger bekannt. Fest steht jedoch, dass auch hier das Geschehen von Kindern ganz überwiegend als belastend wahrgenommen wird, wobei zusätzlich zur Dauer der Hochstrittigkeit bestimmte Merkmale von Elternkonflikten als besonders destruktiv empfunden werden: gewalttätig eskalierende Konflikte, Konflikte mit emotionalem Zusammenbruch eines Elternteils, wechselseitiges „Versteinern“ der Eltern und Unversöhnlichkeit gegeneinander.⁷¹ Die wenigen hierzu vorhandenen Studien deuten darauf hin, dass eine starke Minderheit betroffener Kinder und Jugendlicher zeitweise klinisch relevante psychische Belastungen und Auffälligkeiten zeigt.⁷² Tiefgreifende und länger anhaltende Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit kommen vor, allerdings vermutlich eher im einstelligen Prozentbereich.⁷³ Häufiger distanzieren sich Kinder und Jugendliche im Lauf der Zeit ganz oder teilweise

71 McCoy u. a. (2013).

72 Walper und Fichtner (2011).

73 Johnston, Roseby und Kuehnle (2009).

von einem Elternteil oder beiden Eltern und deren Verhalten.⁷⁴ Deshalb rechtfertigt Hochstrittigkeit allein sicher nicht generell die Prognose einer ziemlich sicher vorhersehbaren erheblichen Schädigung. Im Einzelfall kann eine solche Einschätzung allerdings gerechtfertigt sein, wenn schwere Belastungsreaktionen bei Kindern auftreten und deren Verfestigung droht. Es wird empfohlen, hier im jugendamtlichen 8a-Verfahren oder im familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren regelmäßig eine kinder- und jugendpsychotherapeutische oder kinder- und jugendpsychiatrische Einschätzung zur Schädigungsprognose einzuholen.

Schädigungsprognose bei extremistisch-religiöser oder antisozialer Erziehung

Nur sehr wenige Studien haben bislang Fehlsozialisation untersucht, also etwa die Hineinsozialisation von Kindern in salafistische Familien oder Mafiafamilien.⁷⁵ Daher ist ein Konsens, was hier die Prognose einer mit ziemlicher Sicherheit vorhersehbaren erheblichen Schädigung rechtfertigen könnte, bislang nicht ersichtlich, und Jugendämter sind noch stärker als sonst auf den Weg der Einzelfallentscheidung verwiesen. Es ist aber hilfreich zu wissen, dass bei einer extremistisch-religiösen Erziehung, die darauf abzielt, Kindern jegliche Kenntnis anderer Lebensorientierungen vorzuenthalten, die vorhersehbare erhebliche Schädigung in einer Beeinträchtigung der durch das Grundgesetz geschützten Persönlichkeitsentwicklung der Kinder zu suchen ist.⁷⁶ Dies fällt in den Bereich der seelischen Gefährdung. Eine Gefährdung des körperlichen Wohls von Kindern kann sich ergeben, wenn zudem massive und häufige Körperstrafen bejaht werden, was teilweise in religiös-extremistischen Familien der Fall ist.⁷⁷ In den Bereich der seelischen Gefährdung fallen auch Anhaltspunkte für eine antisoziale Entwicklung, die sich teilweise zeigen, wenn Kinder in kriminelle Familienverbände hineinwachsen. Kennzeichen einer solchen Entwicklung sind im Kindergarten oder in der Grundschule beginnende, eskalierende und mehrjährig anhaltende erhebliche aggressive Auffälligkeiten und Probleme beim Einhalten von Regeln, die mit einer Missachtung der Autorität von Erwachsenen außerhalb der Familie einhergehen. Wichtig ist, dass die Auffälligkeiten so schwerwiegend sein müssen, dass die soziale und schulische Entwicklung eines Kindes ernsthaft gefährdet erscheint.

Schädigungsprognose bei Beeinträchtigungen der Entfaltung der Persönlichkeit, Autonomiekonflikte, schädigende traditionelle Praktiken

Zuletzt sind noch Autonomiekonflikte als besondere Form von Gefährdung anzuführen. Wie unter Punkt 3.3.1. erläutert geht es hier um elterliche Versuche, wichtige Lebensentscheidungen bei Jugendlichen (z. B. Schul- und Berufswahl, romantische Beziehungen, Heirat, Abtreibung) ohne deren Zustimmung und unter

⁷⁴ Für eine aktuelle Forschungsübersicht siehe Stokkebekk u. a. (2019).

⁷⁵ Zur Fehlsozialisation in religiös-extremistischen Familien siehe etwa Gollan, Riede und Schlang (2018), zum Hineinwachsen in Familien, die organisierten Formen der Kriminalität zuzurechnen sind, siehe etwa Sergi (2018) und van Dijk, Kleemans und Eichelsheim (2019).

⁷⁶ Wapler (2015).

⁷⁷ Bottoms u. a. (2015).

Rückgriff auf psychische und/oder physische Gewalt durchzusetzen. Versuchen Eltern, solche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung ohne Not (Ausnahmen kann es etwa bei psychiatrischen oder Suchtbehandlungen geben) durchzusetzen und wenden sie dabei ungeeignete Mittel an (z. B. Drohungen, Gewalt), besteht die zu erwartende erhebliche Schädigung in einer Gefährdung des seelischen Wohls aufgrund einer nicht gerechtfertigten und schwerwiegenden Beeinträchtigung der Entfaltung der Persönlichkeit. Bekannt werden solche Verhaltensweisen von Eltern in der Regel nur, wenn betroffene Jugendliche Widerstand leisten und sie selbst oder Freundinnen bzw. Freunde Hilfeinstanzen einschalten. In Fällen angekündigter ehrebezogener Gewalt kann auch eine Gefährdung des körperlichen Wohls betroffener Jugendlicher drohen. Autonomiekonflikte überschneiden sich mit dem Bereich schädigender traditioneller Praktiken⁷⁸ (z. B. weibliche Beschneidung).

Schädigungsprognose bei psychischer Erkrankung auf der Elternebene

In manchen Fällen liegt weder eine der klassischen Gefährdungsformen (Vernachlässigung, Misshandlung, innerfamiliärer Missbrauch) noch eine der im letzten Absatz angesprochenen besonderen Gefährdungsformen vor. Vielmehr wird eine Kindeswohlgefährdung aus sehr zugespitzten Risikolagen bei den Eltern erschlossen.⁷⁹ Zu einer solch zugespitzten Risikolage zählen in der Regel

- a) psychische Erkrankungen auf der Elternebene, die so schwerwiegend sind, dass sie das erwartete Fürsorge- und Erziehungsverhalten wesentlich bestimmen;
- b) ein Kind, das sich selbst weder ausreichend schützen noch versorgen kann und
- c) ein soziales Umfeld, das nicht oder nicht ausreichend kompensierend wirken kann.

In solchen seltenen, aber vorkommenden Fallkonstellationen wird in aller Regel empfohlen vorzutragen, dass erhebliche Schädigungen zwar vorhersehbar sind, die Art der Schädigung aber nicht in seriöser Art und Weise näher spezifiziert werden kann. Grund dafür sind Befundlagen, wonach sowohl Vernachlässigungen als auch Misshandlungen unter solchen Umständen vorkommen. Dies gilt beispielsweise für schwere psychische Erkrankungen auf der Elternebene, die mit einem herabgesetzten Antrieb einhergehen (z. B. schwere Depressionen), aber auch für Suchterkrankungen und Störungen in der Impulskontrolle.⁸⁰ Entsprechend steht die Abwehr von Mangelversorgung und unfall- oder gewaltbedingten Verletzungen und ihrer jeweiligen Folgen zunächst im Vordergrund, was unter Umständen

⁷⁸ Für einen Überblick zum Forschungsstand siehe Schief, Lin und Haenni (2018).

⁷⁹ Ein allzu schneller Rückschluss von psychischen Erkrankungen bei Eltern auf eine Kindeswohlgefährdung ist zu vermeiden. Dies ergibt sich aus dem sogenannten „Prinzip der funktionalen Orientierung“ (vgl. Fn. 44). Dieses Prinzip besagt, dass Menschen mit ein und derselben psychiatrischen Diagnose sich sehr in ihrer Fähigkeit unterscheiden können, Elternfunktionen (z. B. Fürsorge, Erziehung, Beaufsichtigung) auszufüllen (für eine Forschungsübersicht siehe Benjet, Azar und Kuersten-Hogan 2003). Hinzukommen Unterschiede in der Fähigkeit des sozialen Umfeldes, Einschränkungen in den Elternfunktionen auffangen zu können. Aufgrund des Prinzips der funktionalen Orientierung haben erkrankte Eltern und ihre Kinder Anspruch darauf, dass anstelle einer einfachen Schlussfolgerung aus der Diagnose im Einzelfall geprüft wird, inwieweit und in welchem Ausmaß Einschränkungen in den Elternfunktionen (auch als Erziehungsfähigkeit bezeichnet) vorliegen. Diese Prüfung bedeutet aber nicht, dass abgewartet werden muss, ob es tatsächlich zu Vernachlässigung oder Misshandlung kommt.

⁸⁰ Siehe etwa Chaffin, Kelleher und Hollenberg (1996) für Depression, Suchterkrankungen, Schizophrenie und antisoziale Persönlichkeitsstörungen oder Paul u. a. (2019) für emotional instabile Persönlichkeitsstörungen.

mit einer Fremdunterbringung des Kindes verbunden sein kann. Bei ausbleibenden Schutzmaßnahmen können Schädigungen den ganzen Bereich des körperlichen, seelischen und geistigen Wohls betreffen. Bei schweren intellektuellen Beeinträchtigungen der Eltern ist Vernachlässigung deutlich häufiger als Misshandlung.

Im Hinblick auf Gefahrenabwehr bedarf es hier häufig eines Trainings grundlegender Fürsorgeerfordernisse, einer regelmäßigen Kontrolle und eines möglichst zuverlässigen Krisenabwehrkonzepts.

Schädigungsprognose bei verurteilten Missbrauchstätern im familiären Umfeld des Kindes

Eine Sondersituation stellen Familienkonstellationen dar, in denen ein verurteilter Missbrauchstäter bzw. eine Missbrauchstäterin mit fortbestehendem Missbrauchsrisiko über eine Partnerschaft Kontakt zu einem Kind erhält und nicht von einer ausreichenden Bereitschaft oder Fähigkeit der Mutter bzw. des Vaters zum Schutz des Kindes auszugehen ist. Hier geht es um eine Verhinderung sexueller Übergriffe und damit ganz überwiegend um die Verhinderung schwerer seelischer Schädigungen.⁸¹

Wiederholte, begründete Gefährdungsmittelungen als Hinweis für ein hohes Schädigungsrisiko

In den ebenfalls zwar seltenen, aber vorkommenden Fällen, in denen – trotz ambulanter Hilfen – immer wieder begründete Gefährdungsmittelungen eingehen (Anzahl begründeter Gefährdungsmittelungen ≥ 3), lässt sich meist klar die Prognose einer mit ziemlicher Sicherheit vorhersehbaren erheblichen Schädigung stellen. Häufig handelt es sich hier um Fälle chronischer Vernachlässigung, teilweise mit zusätzlich auftretenden anderen Gefährdungsformen. Vorliegende Längsschnittstudien deuten darauf hin, dass unter solchen Umständen chronischer erheblicher Mangelversorgung, teilweise vermischt mit Gewalterfahrungen, zwei Drittel und mehr der betroffenen Kinder erhebliche Beeinträchtigungen ihrer seelischen Gesundheit erleiden, teilweise begleitet von verfestigten Lernstörungen, Delinquenz oder behandlungsbedürftigen körperlichen Verletzungen.⁸²

3.3.3 Wahrscheinlichkeit einer erstmaligen oder erneuten bedeutsamen Misshandlung oder Vernachlässigung (Risikoeinschätzung)

Bei dieser Form der Prognose sollen die Fachkräfte einschätzen, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass ein Kind in der näheren Zukunft (erneut) misshandelt

81 Graf, Bovenschen und Kindler (2018).

82 Zum Beispiel Jonson-Reid, Kohl und Drake (2012) sowie Éthier, Lemelin und Lacharité (2014).

und/oder vernachlässigt wird (Risikoeinschätzung). Die zu diesem Zweck für die Soziale Arbeit entwickelten Methoden beziehen sich alle auf die Gefährdungsformen Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung. Es gibt für bestimmte Fallkonstellationen auch Risikoeinschätzungsinstrumente im Hinblick auf sexuellen Missbrauch. Wenn es um die Einschätzung des Risikos, das von einem Täter ausgeht, geht, bedarf es jedoch in der Regel einer Zusammenarbeit mit der Rechtspsychiatrie. Wohingegen in anderen Fällen die Einschätzung der Schutzfähigkeit z. B. der Mutter im Vordergrund steht, wenn es etwa um die Frage geht, wie zuverlässig diese in Zukunft dafür Sorge trägt, dass ein verurteilter Sexualstraftäter, eine verurteilte Sexualstraftäterin keinen Zugang (mehr) zu dem Kind hat.

Im Unterschied zur Sicherheitseinschätzung (vgl. Abschnitt 3.1.), die sich auf die unmittelbare Gefahr für ein Kind bezieht, geht es bei der Risikoeinschätzung um einen mittelfristigen Zeitraum (in der Regel die nächsten Monate). Die Risikoeinschätzung zur (Wiederholungs-)Gefahr von Vernachlässigung bzw. Misshandlung spielt, genauso wie die Beschreibung der Gefährdungsform und die Schädigungsprognose, eine wichtige Rolle bei der Planung der weiteren Maßnahmen zum Schutz eines Kindes. Ist die Wahrscheinlichkeit groß und damit das Risiko für das Kind hoch, bedarf es eines engmaschigeren und weitreichenderen Schutzkonzepts, als wenn die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Vernachlässigung und/oder Misshandlung eher niedrig ist. Fallanalysen haben gezeigt, dass fehlende, uneindeutig bleibende oder gravierend fehlgeleitete Risikoeinschätzungen zu ungeeigneten oder unzureichenden Schutzkonzepten beitragen können.⁸³

Im familiengerichtlichen Verfahren kann die Risikoeinschätzung wichtig werden, um eine Kindeswohlgefährdung aufgrund einer fortbestehenden Gefahr weiterer Schädigungen für ein Kind zu plausibilisieren und/oder um die Frage nach der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu beantworten.

In der Kinderschutzpraxis sind uns verschiedene Probleme mit Risikoeinschätzungen begegnet. Ein wesentliches Problem besteht vermutlich darin, dass Fachkräfte in manchen Jugendämtern nicht auf ein qualifiziertes Verfahren zur Risikoeinschätzung zurückgreifen können. In den Fällen gibt es dann häufig intuitive Einschätzungen, die oft auch zutreffen, aber nicht argumentativ darstellbar sind und daher auch nur schwer besprochen werden können. Teilweise greifen die Fachkräfte auf einzelne, besonders eindrückliche Merkmale des Falls zurück, etwa den Schweregrad der Verletzungen eines misshandelten Kindes oder die erklärte Kooperationsbereitschaft der Eltern. Solche einzelnen Faktoren sind häufig durchaus bedeutsam, nur nicht so aussagekräftig wie eine umfassendere Risikoeinschätzung. An einzelnen Orten wiederum sind uns sehr umfangreiche Instrumente mit teilweise mehr als 50 verschiedenen Punkten begegnet. Hier war unser Eindruck aus Rücksprachen mit Fachkräften und anonymisierten Beispielfällen, dass solche komplizierten Instrumente nur sehr schwer zu schulen sind und häufig nicht oder nur sehr unvollständig angewandt werden. Inwieweit sie die

Güte der Risikoeinschätzung tatsächlich verbessern, kann darüber hinaus nicht gesagt werden, weil eine Evaluation des Instrumentes meist fehlt. Vor diesem Hintergrund möchten wir im Folgenden verschiedene bedeutende Aspekte für die Einschätzung des Risikos einer erneuten Misshandlung oder Vernachlässigung etwas genauer ausführen.

Grundlage für eine Risikoeinschätzung, im Hinblick auf die Gefahr einer (erneuten) Vernachlässigung bzw. Misshandlung, ist die Anwendung von Wissen über spezifische Risikofaktoren. Risikofaktoren sind in wissenschaftlichen Studien nachgewiesene Merkmale von Personen, Situationen oder Beziehungen, die die Wahrscheinlichkeit einer Misshandlung oder Vernachlässigung statistisch erhöhen. Informationen zu Risikofaktoren können in allen drei Dimensionen, die in Kapitel 3.2.4 beschrieben wurden, auftauchen. Beispielsweise erhöhen bei Kindern frühe Regulationsstörungen (z. B. Schreikind) das Risiko, misshandelt zu werden.⁸⁴ Auf Seiten der Eltern wiederum tragen etwa gravierend negative Sichtweisen auf das Kind oder schwerwiegend unrealistische Erwartungen zu Misshandlungen bei.⁸⁵ Auf der Ebene familiärer Belastungen wäre schließlich Partnerschaftsgewalt ein Beispiel für einen Risikofaktor, der mit erhöhten Häufigkeiten späterer Vernachlässigung und Misshandlung einhergeht.⁸⁶ Im Anhang dieser Expertise wird über die Dimensionen hinweg eine Übersicht über bedeutende Risikofaktoren für eine Misshandlung oder Vernachlässigung gegeben (vgl. Kindler 2006h). Vertiefende Zusammenstellungen der Befundlage finden sich in mehreren Forschungsübersichten.⁸⁷

Für Fachkräfte in der Kinderschutzpraxis ist es wichtig zu wissen, dass sich Risikofaktoren in ihrer Vorhersagekraft unterscheiden.⁸⁸ Starke Risikofaktoren im Hinblick auf Misshandlung und Vernachlässigung bestehen etwa in einer verletzungsträchtigen und häufigen Partnerschaftsgewalt, die in ein Muster von Kontrolle und Demütigung der Partnerin (seltener des Partners) eingebettet ist. Ebenso stellen bestimmte psychische Erkrankungen eines allein oder hauptsächlich für die Versorgung des Kindes verantwortlichen Elternteils einen starken Risikofaktor dar, wie etwa eine antisoziale Persönlichkeitsstörung, eine emotional instabile Persönlichkeitsstörung und eine Anhängigkeit von illegalen Suchtstoffen (außer Cannabis). Andere Risikofaktoren weisen eher eine mittlere Vorhersagestärke auf, wie etwa eine depressive Erkrankung des hauptsächlich betreuenden Elternteils, in der Kindheit von den Eltern selbst erlittene Misshandlung bzw. Vernachlässigung oder frühere Gefährdungsereignisse mit Geschwisterkindern. Schließlich gibt es auch statistisch nachweisbare, aber nur schwach vorhersage-

84 Reijneveld u. a. (2004).

85 Sidebotham, Heron und ALSPAC Study Team (2003).

86 McGuigan und Pratt (2001).

87 Eine grundlegende Forschungsübersicht zu Risikofaktoren für Vernachlässigung und Misshandlung findet sich bei Stith u. a. (2009). Eine Zusammenstellung der Studien, die sich speziell mit Risikofaktoren für wiederholte Vernachlässigung und Misshandlung beschäftigen, bietet White, Hindley und Jones (2015). Schließlich haben Mulder u. a. (2018) gezielt Studien zu Risikofaktoren für Kindesvernachlässigung ausgewertet.

88 Es gibt verschiedene Maße, um die Vorhersagekraft von Risikofaktoren anzugeben. Eines davon ist das sogenannte Risk Ratio (RR), das angibt, wie viel häufiger Misshandlung und Vernachlässigung bei Eltern mit dem Risikofaktor im Verhältnis zu Eltern ohne den Risikofaktor vorkommt. In dieser Expertise wird von einem starken Risikofaktor gesprochen, wenn im Mittel der vorliegenden Studien eine mindestens fünffach erhöhte Rate von Vernachlässigung bzw. Misshandlung vorliegt. Von einem mittelstarken Risikofaktor wird gesprochen, wenn es um eine drei- bis fünffache Erhöhung dieser Rate geht. Bei einem schwachen Risikofaktor ist eine Erhöhung der Rate an Vernachlässigung und Misshandlung statistisch nachweisbar, die Rate ist im Mittel der vorliegenden Studien aber maximal dreifach erhöht.

kräftige Risikofaktoren wie etwa Einkommensarmut im Hinblick auf Kindesvernachlässigung.

Einzelne mittelstarke Risikofaktoren reichen ggf. aus, um die Einleitung eines 8a-Verfahrens zu rechtfertigen. Einzelne starke Risikofaktoren können wiederum unter Umständen begründen, dass Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Bei der Entscheidung über notwendige, geeignete und verhältnismäßige fachliche Schritte sowie bei der Auswahl von konkreten Schutzmaßnahmen ist es jedoch nicht sinnvoll, sich auf einen einzelnen Risikofaktor zu konzentrieren. Ein Beispiel: Bei schnellen, intuitiven Risikoeinschätzungen erfolgt häufig eine Konzentration auf einen einzelnen gewichtigen, gut sichtbaren oder den zuerst bekannt gewordenen Risikofaktor (z. B. eine elterliche Suchterkrankung). In der Folge konzentriert sich die weitere Hilfeplanung sowie das Schutzkonzept auf die Abwendung der davon ausgehenden Gefahr für das Kind. Im Verhältnis zur Analyse der Bandbreite vorliegender Risiken wird dabei nicht nur die Information über den Fall unzureichend genutzt, sondern es kann auch das Problem entstehen, dass bei einem Abbau dieses einzelnen Risikofaktors (z. B. durch eine Suchttherapie) fälschlich von einem nicht mehr vorhandenen Misshandlungs- oder Vernachlässigungsrisiko ausgegangen wird. Die Konzentration auf einen Risikofaktor birgt auch deshalb die Gefahr einer Unterschätzung des Risikos, weil mit einer zunehmenden Anzahl von Risiken die Wahrscheinlichkeit von Vernachlässigung bzw. Misshandlung steil ansteigt und die prognostische Bedeutung der einzelnen vorliegenden Risiken deutlich übertroffen wird.⁸⁹ Insofern sollte stets die Bandbreite der im Einzelfall vorliegenden Risiken in den Blick genommen werden.

Die Anzahl der bekannten Risikofaktoren für Kindesvernachlässigung und Misshandlung ist mittlerweile sehr groß.⁹⁰ Aus mehreren Gründen sind aber nicht alle Risikofaktoren für die Praxis der Risikoeinschätzung im Kinderschutz geeignet.⁹¹ Besonders geeignet sind relativ gut zu erhebende, möglichst vorhersagekräftige und hinreichend voneinander verschiedene Faktoren. In mehreren Instrumenten wurden solche Faktoren für Risikoeinschätzungen zusammengestellt. Grundidee ist immer, dass Risikoeinschätzungen sehr viel aussagekräftiger werden, wenn Fachkräfte eine Bandbreite möglicher Risiken in den Blick nehmen und sich nicht nur auf einzelne, ins Auge springende Faktoren konzentrieren. Die vorhersagestärksten Instrumente konzentrieren sich auf acht bis 15 Faktoren.

Gute Risikoeinschätzungsinstrumente zeichnen sich durch eine belegte Vorhersagekraft und möglichst wenig Aufwand in der Anwendung aus. In Deutschland trifft das im Moment auf zwei Verfahren zu (vgl. Abschnitt 4). In diesen Verfahren ist bei vier oder mehr Risikofaktoren, die sich in ihren Auswirkungen wechselseitig

89 Ausgehend von Brown u. a. (1999) wurde dieser Befund in einer Reihe von Längsschnittstudien bestätigt, zuletzt etwa von Thornberry u. a. (2014), Doidge u. a. (2017) sowie Yang und Maguire-Jack (2018). Aus Deutschland liegen bestätigende Befunde zu von Eltern selbst berichteter Misshandlung sowie zum wiederholten Auftreten von Gefährdung vor (Strobel/Liel/Kindler 2008).

90 Stith u. a. (2009) beschreiben in ihrer Forschungsübersicht beispielsweise 39 bekannte Risikofaktoren für Vernachlässigung und Misshandlung. Mulder u. a. (2018) führen allein für Vernachlässigung 15 bekannte Risiken auf, die zudem in Studien häufig etwas unterschiedlich erfasst und benannt worden sind.

91 Manche Risikofaktoren sind in der Praxis schlecht beobachtbar, etwa Merkmale der Stressphysiologie von Eltern. Zu anderen Faktoren liegen widersprüchliche Ergebnisse vor, oder sie sind nur schwach vorhersagekräftig (z. B. Aspekte der ethnischen Zugehörigkeit). Vor allem aber haben verschiedene Studien häufig recht ähnliche Faktoren untersucht (z. B. Armut, Transferleistungsbezug und Schichtzugehörigkeit), die alle einzubeziehen nur einen schwachen Informationsgewinn bringen würde.

verstärken können, von einem hohen Misshandlungs- bzw. Vernachlässigungsrisiko auszugehen, dass ein gründliches Nachdenken über den Schutz des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen erforderlich macht. Da es selbst in Fällen mit einem hohen Misshandlungs- und Vernachlässigungsrisiko nicht in allen Fällen zu (erneuten) Gefährdungsereignissen⁹² kommt, wäre es jedoch zu einfach, bei einem hohen Risiko grundsätzlich z. B. für eine dauerhafte Fremdunterbringung zu plädieren, da sich die Fälle etwa in der Veränderbarkeit der Risiken und der Mitwirkungsbeurteilung der Eltern unterscheiden können. Nicht zuletzt aus diesem Grund bleibt die Entscheidung über das Misshandlungs- und Vernachlässigungsrisiko sowie das geeignete Hilfe- und Schutzkonzept eine Entscheidung, für die es erfahrene und gut qualifizierte Fachkräfte braucht. Instrumente können hierbei eine wertvolle Unterstützung sein, eine fachlich qualifizierte Entscheidung ersetzen werden sie nicht.

Im Mittelpunkt der Risikoeinschätzung steht die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit einer erneuten oder erstmaligen Misshandlung oder Vernachlässigung eines Kindes in den nächsten Monaten. Differenziert werden kann hier beispielsweise zwischen niedrigem, moderatem, hohem und sehr hohem Risiko.

Zur Einschätzung der Wahrscheinlichkeit einer (erneuten) Misshandlung oder Vernachlässigung werden sogenannte Risikofaktoren herangezogen. Risikofaktoren sind Merkmale von Personen, Situationen oder Beziehungen, die die statistische Wahrscheinlichkeit einer Misshandlung oder Vernachlässigung erhöhen. Im Anhang der Expertise findet sich eine Übersicht über bedeutende Risikofaktoren.

Bei der Einschätzung des Risikos sollte stets die Bandbreite der im Einzelfall vorliegenden Risiken in den Blick genommen werden. Von dem Vorliegen einzelner Risikofaktoren kann nicht automatisch auf die geeigneten und notwendigen Maßnahmen geschlossen werden.

Neben den Risikofaktoren sollten auch sogenannte Schutzfaktoren in die Einschätzung einfließen. Ressourcen und Schutzfaktoren können Kinder und ihre Familien bei der Bewältigung belastender Entwicklungsbedingungen und/oder Krisen unterstützen. Schädigende Wirkungen von Missbrauch, wiederholter Misshandlung oder schwerer Vernachlässigung können in der Regel jedoch nicht mit ihnen aufgefangen werden (vgl. Galm/Hees/Kindler 2010). Es lassen sich personenbezogene, soziale und ökologische Ressourcen unterscheiden (vgl. Wustmann 2005).

Ressourcen können von den Fachkräften im Rahmen ihrer Arbeit mit der Familie auch mobilisiert werden (z. B. Großeltern oder eine nahegelegene Kita), um Überforderungssituationen der Eltern zu verhindern. In anderen Fällen ist eine Ressource des Kindes (z. B. eine positive Beziehung zur Mutter) zu bedenken, wenn in der Gesamtschau am Ende der Gefährdungseinschätzung überlegt wird, inwieweit eine Herausnahme im Verhältnis zu ambulanten Hilfen mehr belastet oder nützt. Zur Klärung der Ressourcen und Schutzfaktoren von Kindern, kann außerdem

92 In einer Studie mit Kinderschutzfällen aus Stuttgart und Düsseldorf und dem Risikomodul des Kinderschutzbogens lag, nach einer ersten begründeten Gefährdungsmeldung, in den kommenden Jahren die Wahrscheinlichkeit der Schädigung eines Kindes in der Familie bei 53 %, wenn vier oder mehr Risiken vorlagen. Bei zwei bis drei Risiken kam es bei 13 % der Kinder zu einer Schädigung. Bei maximal einem Risikofaktor wurde in keinem Fall eine erneute Schädigung eines Kindes in der Familie bekannt (Strobel/Liel/Kindler 2008).

reflektiert werden, was oder wer einem Kind oder einer bzw. einem Jugendlichen hilft, belastende Lebenssituationen positiv zu bewältigen. Ebenso kann auf der Ebene der Familie gefragt werden, was den Eltern (jenseits professioneller Hilfe) bei der Bewältigung von Fürsorge- und Erziehungsaufgaben helfen kann und wer für Eltern und/oder Kinder in Krisensituationen ansprechbar wäre.

3.4 Spezifische Anforderungen an die Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt

Zu den Besonderheiten der Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt wurde eine gesonderte Expertise eingeholt, die eine ausführlichere und differenziertere Darstellung dieses Punktes bietet (Amyna 2019). Kurz zusammengefasst sind für das Verständnis der spezifischen Anforderungen bei einem Verdacht auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt zunächst vier Punkte wichtig:

- Innerfamiliäre sexuelle Gewalt, zumindest wenn sie durch eine erwachsene Person ausgeübt wird, wird in der Regel als absichtsvolles, häufig sogar regelrecht geplantes Verhalten verstanden. Für die Mehrzahl der Eltern, die Kinder vernachlässigen oder misshandeln, wird dagegen angenommen, dass das Unterlassen von Fürsorge oder ein misshandelndes Tun ihrer Absicht, gute Eltern zu sein, eigentlich zuwiderläuft, sodass ein Arbeitsbündnis, das auf positive Veränderung zielt, prinzipiell häufig möglich ist. Bei innerfamiliärem sexuellen Missbrauch wird diese Möglichkeit, was eine missbrauchende erwachsene Person angeht, nicht oder sehr viel seltener und, wenn dann, erst nach längerer einzeltherapeutischer Arbeit gesehen.
- Innerfamiliäre sexuelle Gewalt wird im Vergleich zu den anderen Gefährdungsformen als sehr viel näher am Strafrecht angesiedelt wahrgenommen, d. h. strafrechtliche Verfolgung mit drohenden substanziellen Strafen erscheint häufig allen Beteiligten, eine sehr realistische Möglichkeit zu sein. Hieraus erwachsen massive Verdeckungsinteressen bei Personen, die Missbrauch ausüben und, vermittelt über Drohungen und Schweigegebote, teilweise auch bei Opfern oder Mitwissern.
- Innerfamiliäre sexuelle Gewalt wird als besonders schwer zu belegende Gefährdungsform gesehen. Vernachlässigung ist häufig über das Lebensumfeld eines Kindes, dessen Pflegezustand und Beobachtungen familiärer Interaktion nachweisbar. Bei körperlicher Misshandlung gibt es vielfach spezifische Verletzungen, und psychische Misshandlung ist vor allem als verfestigtes Beziehungsmuster für

den Kinderschutz relevant und spiegelt sich dann im familiären Umgang mit dem Kind und den elterlichen Sichtweisen auf das Kind. Beim Verdacht auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt gibt es nun jedoch häufig keine spezifischen Hinweise im Lebensumfeld eines Kindes oder bezüglich dessen Pflegezustands. Spezifische körperliche Verletzungen kommen vor, sind aber selten.⁹³ Sexuelle Übergriffe selbst ereignen sich meist im Verborgenen, und eindeutig als sexuell grenzverletzend deutbare Interaktionen sind für Fachkräfte oder überhaupt für unbeteiligte Dritte entsprechend kaum beobachtbar.

- Innerfamiliäre sexuelle Gewalt ist schließlich im Vergleich zu Kindesvernachlässigung und Misshandlung sehr viel seltener Gegenstand von Gefährdungsmitteilungen. Hieraus ergibt sich, dass viele Fachkräfte im ASD über keine oder nur wenig Erfahrung und Routine mit entsprechenden Fällen verfügen.

Für die Gefährdungsabklärung bei einem im Raum stehenden Verdacht auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt ergeben sich aus diesen vier Punkte mehrere Konsequenzen:

Besondere Nähe zum Strafrecht

Die besondere Nähe zum Strafrecht hat u. a. zur Folge, dass innerfamiliäre sexuelle Gewalt von (potenziell) beschuldigten Personen häufig sehr entschieden bestritten wird und die Bereitschaft von Familien, sich auf einen Klärungsprozess einzulassen, nach Bekanntwerden eines Verdachts, teilweise gering ist. In Verbindung mit den besonderen Herausforderungen bei der Klärung eines Verdachts und häufig geringer Erfahrung der Fachkräfte führt dies dazu, dass viele Jugendämter gesonderte Leitfäden zur Gefährdungseinschätzung erstellt haben und/oder besonders geschulte interne bzw. externe Fachkräfte in den Prozess der Gefährdungseinschätzung einbeziehen. Da es zumindest in internationalen Studien Hinweise darauf gibt, dass der Einbezug spezialisierten Sachverständigen in Fälle eines möglichen innerfamiliären sexuellen Missbrauchs positive Auswirkungen auf Fallverläufe hat, erscheint diese Strategie sinnvoll.⁹⁴ Leider gibt es derzeit keinen Überblick über die bundesweite Verbreitung solcher Formen von Unterstützung für Fälle mit im Raum stehenden Vorwürfen innerfamiliärer sexueller Gewalt. Klar scheint jedoch, dass externe Unterstützung in Form von Fachberatungsstellen in vielen Bundesländern, wie z. B. in Baden-Württemberg, nicht flächendeckend zur Verfügung zu stehen.⁹⁵ Daher bleibt vielen Jugendämtern derzeit nur die Möglichkeit interner Qualifizierung.

Besondere Bedeutung der Aussagen von Kindern

Aus dem Umstand, dass spezifische körperliche Verletzungen bei innerfamiliärer sexueller Gewalt ganz überwiegend ebenso fehlen wie Beobachtungen sexueller Übergriffe oder aussagekräftige Anhaltspunkte im Lebensumfeld, dem Erschei-

93 In großen vorliegenden Studien lagen die Raten bestätigender körperlicher Befunde bei 4 % (Heger u. a. 2002) bzw. 5 % (Smith u. a. 2018).

94 Herbert und Bromfield (2016).

95 Kavemann, Nagel und Hertlein (2016).

nungsbild oder dem Verhalten von Kindern⁹⁶ folgt, dass den Angaben von Kindern bei der Gefährdungsabklärung eine besonders große Bedeutung zukommt.⁹⁷ Jugendämter können und müssen bei der Würdigung der Angaben von Kindern im Rahmen der Gefährdungseinschätzung nicht den Beweisstandard eines strafgerichtlichen Verfahrens anlegen. Es reicht, wenn innerfamiliär erlebte sexuelle Gewalt von einem Kind so nachvollziehbar beschrieben wird, dass in der kollegialen Beratung von tatsächlichen Erfahrungen ausgegangen werden kann. Für die Jugendämter ist hierbei oft eine wichtige Frage, wer mit dem Kind über im Raum stehende innerfamiliäre sexuelle Gewalt spricht. Die Frage ist deshalb wichtig, weil eine gut qualifizierte Befragung die Chancen erhöht, dass ein Kind sich öffnet und verwertbare Angaben macht.⁹⁸ Umgekehrt schließt eine unqualifizierte weil suggestive, d. h. die Angaben eines Kindes inhaltlich beeinflussende und damit verfälschende Befragung eine spätere aussagepsychologische Bewertung der Angaben eines Kindes als erlebnisbegründet aus und erschwert damit die Wahrheitsfindung in späteren Verfahren.⁹⁹ Vor diesem Hintergrund wird in der Praxis manchmal von Polizei, Staatsanwaltschaften oder aussagepsychologischen Sachverständigen der Wunsch geäußert, Jugendämter mögen bitte davon Abstand nehmen, Kinder zu Belastungserlebnissen in Form von Missbrauch oder Misshandlung zu befragen. Dies solle besonders geschulten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bzw. aussagepsychologischen Sachverständigen vorbehalten bleiben. Dem ist insoweit zuzustimmen, als sich eine Exploration von Kindern durch Fachkräfte der Jugendämter zu im Raum stehenden sexuellen Übergriffen erübrigt, wenn hierzu bereits Angaben aus einer polizeilichen oder ermittlungsrichterlichen Vernehmung bzw. aus einer Sachverständigenbefragung vorliegen oder es absehbar ist, dass solche Angaben bald vorliegen werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sich damit für Jugendämter ein Gespräch mit dem Kind in solchen Situationen generell erübrigt. Da Befragungen im Rahmen eines Strafverfahrens regelmäßig auf Erlebnisse des Kindes fokussieren, während Wünsche und Sorgen des Kindes im Hinblick auf Schutz und Hilfe eher ausgeblendet werden, müssen die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Kind sprechen, damit auf die Bedürfnisse des Kindes reagiert und entsprechende Hilfe und Unterstützung vermittelt werden kann. Darüber hinaus ist es in der Mehrheit der Fälle notwendig, dass Fachkräfte der Jugendämter mit Kindern auch über im Raum stehende Vorfälle innerfamiliärer sexueller Gewalt sprechen, da zu dem Zeitpunkt, zu dem Jugendämter über notwendige Schutzmaßnahmen entscheiden (müssen), häufig noch nicht absehbar ist, ob und wann es zu einer Befragung

96 Eine substantielle Minderheit sexuell missbrauchter Vorschulkinder zeigt ein auffälliges sexualisiertes Verhalten (vgl. Friedrich 1993; Vrolijk-Bosschaart u. a. 2018) oder demonstriert ein altersunangemessenes sexuelles Wissen. Einige sexuell missbrauchte Kinder bzw. Jugendliche entwickeln selbst ein sexuell grenzverletzendes Verhalten (Plummer/Cossins 2018). Allerdings kann ein altersunangemessenes sexuelles Wissen oder sexualisiertes bzw. sexuell grenzverletzendes Verhalten jeweils auch andere Ursachen als erfahrene innerfamiliäre sexuelle Gewalt haben (vgl. Elkovitch u. a. 2009). Umgekehrt scheint eine Mehrheit sexuell missbrauchter Kinder im Hinblick auf deutlich werdendes sexuelles Wissen, sexualisiertes Verhalten und sexuelle Aggression unauffällig (vgl. Vrolijk-Bosschaart u. a. 2017), sodass auch umgekehrt aus einem Fehlen dieser Merkmale nicht darauf geschlossen werden kann, dass kein sexueller Missbrauch erlebt wurde. Daher sollten ein altersunangemessenes sexuelles Wissen, sexualisiertes Verhalten und sexuell aggressives Verhalten als gewichtiger Anhaltspunkt im Sinne des § 8a SGB VIII angesehen werden. Zugleich sollten sich die Fachkräfte bewusst sein, dass ein Vorliegen eines oder mehrerer dieser drei Punkte innerfamiliäre sexuelle Gewalt nicht belegt und umgekehrt ein Fehlen aller drei Punkte sexuellen Missbrauch nicht ausschließt.

97 Unterstaller (2006).

98 Price und Roberts (2011); Hershkowitz u. a. (2017).

99 Einen sehr guten aktuellen Überblick über den Wissensstand zu suggestiven Formen der Gesprächsführung mit Kindern und daraus unter Umständen resultierenden Falschangaben bieten mehrere Kapitel in dem Buch von O'Donohue und Fanetti (2016), vor allem das Kapitel von Ceci, Hritz und Royer (2016).

durch Polizei oder Sachverständige kommt und das Gespräch mit betroffenen Kindern die beste Möglichkeit darstellt, Missbrauchsvorwürfe zu klären.¹⁰⁰ Hieraus ergibt sich, dass Jugendämter ausreichend Expertise benötigen, um qualifizierte Explorationen durchführen zu können. Wie qualifizierte Explorationen mit Kindern zu Belastungserlebnissen geführt werden können, ist daher Gegenstand einer gesonderten Expertise.¹⁰¹

Einbezug der Eltern

Eine weitere Besonderheit der Gefährdungsabklärung bei im Raum stehenden Vorwürfen innerfamiliärer sexueller Gewalt betrifft den Einbezug der Eltern. Während bei anderen Fallkonstellationen nach eingegangenen Gefährdungsmittteilungen die Rücksprache mit den Eltern häufig der erste oder einer der ersten Schritte ist, birgt ein schneller Einbezug der Eltern beim Hinweis auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt besondere Gefahren. Diese Gefahren ergeben sich aus den Verdeckungsinteressen (Furcht vor Strafe, Wunsch nach Fortsetzung des intendierten Missbrauchsverhaltens), die bei dieser Gefährdungsform vielfach bestehen, und den Angaben betroffener Kinder als häufig einzigem Klärungsmittel. Da nun kindliche Angaben durch einen Druck enger Bezugspersonen oder Drohungen von als mächtig empfundenen Erwachsenen häufig unterbunden oder beeinflusst werden können, kann es bei tatsächlich vorliegender innerfamiliärer sexueller Gewalt sein, dass betroffene Kinder nach einem Einbezug der Eltern keine Angaben mehr machen. Für das Vorgehen bei der Gefährdungsabklärung bedeutet dies, dass häufig

- erst Angaben betroffener Kinder und erst dann Angaben der Eltern erhoben werden sollten,
- Eltern getrennt exploriert werden sollten,
- die Annäherung an die Thematik im Gespräch mit Eltern eher tastend erfolgen sollte und
- ein Plan (möglichst unter Einbeziehung des Kindes) vorbereitet sein sollte, welche Schutzmaßnahmen ergriffen werden, wenn Eltern, trotz entgegenstehender Angaben eines Kindes, innerfamiliäre sexuelle Gewalt übereinstimmend zunächst einmal zurückweisen.

Ziel dieses Vorgehens ist es, zwar die Sichtweisen von Eltern auf Gefährdungshinweise zu erheben, was in allen Fällen über kurz oder lang nötig ist, gleichzeitig aber die Vertrauensbeziehung zum Kind in den Mittelpunkt zu rücken und keine Situation entstehen zu lassen, in der betroffene Kinder sich schutzlos fühlen. Weiter geht es darum auszuloten, inwieweit ein nicht missbrauchender Elternteil existiert, der bereit ist, für den Schutz des Kindes einzutreten.

100 Ohne Angaben des Kindes konnten in einer Studie von Keary und Fitzpatrick (1994) beispielsweise nur ca. 10 % der Fälle geklärt werden. Mit Angaben des Kindes ist die Rate der Fälle, in denen aus Sicht der Fachkräfte eine fundierte Entscheidung getroffen werden kann, quer über alle hierzu vorliegenden Studien sehr viel höher. Allerdings gibt es Fälle, in denen Kinder sich aus verschiedenen Gründen sehr knapp, wechselnd oder schwer nachvollziehbar äußern, sodass eine Einschätzung sehr schwierig bleibt.

101 Vgl. hierzu auch die Expertise zu Gesprächen mit Kindern (Kindler 2019), die im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg“ erstellt wurde.

Schutzkonzepte und Hilfeplanung

Da bei innerfamiliärer sexueller Gewalt nicht nur ein erhebliches Verdeckungsinteresse, sondern auch ganz überwiegend ein beabsichtigtes Verhalten missbrauchender Personen angenommen wird, dessen Veränderung, wenn überhaupt, nur allmählich mit therapeutischer Hilfe¹⁰² gelingt, wird die Trennung der missbrauchenden Person vom Kind in der Regel für erforderlich gehalten, während bei anderen Gefährdungsformen Trennungen eine geringere Rolle spielen. Dies bedeutet nicht, dass der Wert von Bindungen bei dieser Gefährdungsform verleugnet wird. Im Gegenteil, wenn möglich, ist es für die Bewältigung bereits erlebten Missbrauchs sehr günstig, wenn ein nicht missbrauchender Elternteil das Kind unterstützt und dabei gestärkt bzw. begleitet wird.¹⁰³ Wenn allerdings keine schützende und unterstützende bisherige Bindungsperson vorhanden ist, kann es insgesamt erforderlich sein, Kindern neue positive Bindungen zu ermöglichen.

Unabhängig von Fragen des Lebensmittelpunkts sind häufig einzeltherapeutische Hilfen für betroffene Kinder erforderlich. Aktuell werden die meisten Kinder nach sexuellem Missbrauch in Deutschland nicht psychotherapeutisch versorgt. Dies gilt auch, wenn sie deutliche Auffälligkeiten zeigen (Münzer u. a. 2015). Ein Grund dafür könnte sein, dass es für die Kinder- und Jugendhilfe schwer und langwierig sein kann, betroffenen Kindern bzw. deren Sorgeberechtigten den Zugang zu diesen Maßnahmen, die vom Gesundheitssystem erbracht werden, zu eröffnen bzw. zu erleichtern. Häufig ist dann die Hoffnung, dass die „Bordmittel“ (ambulante Hilfe, gute Pflegefamilie, therapeutisches Milieu im Heim) schon ausreichen würden. Das stimmt jedoch nicht. Auch wenn eine gewisse Stabilisierung häufig gelingt, entstehen trotzdem chronifizierte Auffälligkeiten und Vulnerabilitäten.¹⁰⁴

3.5 Was tun, wenn eine eindeutige Einschätzung schwerfällt?

Ein geordnetes und qualifiziertes Vorgehen bei Gefährdungseinschätzungen hilft, Fehleinschätzungen zu vermeiden und Unsicherheiten zu verringern. Trotzdem kann es in Fällen sein, dass sich Fachkräfte und Leitungen sehr unsicher fühlen

102 Obwohl bei der Behandlung von Sexualstraftätern in Deutschland durchaus einige Erfolge zu verzeichnen sind (Rettenberger 2018), bleibt im Gesamtbild die Wirksamkeit von Psychotherapie bei Sexualstraftätern gegen Kinder unbefriedigend (Grønnerød/Grønnerød/Grøndahl 2015), sodass Jugendämter bei Attesten, insbesondere Attesten von nicht spezialisierten Therapeuten und Therapeutinnen, über nicht mehr bestehende Rückfallgefahren mit gesunder Skepsis begegnen sollten. Manchmal wird zudem, gestützt auf geringe Raten erneut registrierter einschlägiger Strafanzeigen oder Verurteilungen, behauptet, bei innerfamiliären Missbrauchstätern sei die Rückfallrate ohnehin gering und die Gefahr daher gar nicht so groß. Dieses Argument übersieht, dass Missbrauch meist nicht angezeigt und, bei Anzeigen, meist nicht verurteilt wird, sodass Projektionen auf der Grundlage anonymer Opfer- und Täterbefragungen von wesentlich höheren Missbrauchsdaten ausgehen (vgl. Scurich/John 2019).

103 Zu den positiven Wirkungen von Unterstützung durch eine Bindungsperson, etwa die Mutter, auf betroffene Kinder siehe beispielsweise die Längsschnittstudie von Zajac, Ralston und Smith (2015). Einen Überblick über Bedürfnisse und Arbeitsansätze mit nicht missbrauchenden Elternteilen geben Daignault, Cyr und Hébert (2017).

104 Wirksame Ansätze für die Psychotherapie betroffener Kinder existieren mittlerweile (für eine Übersicht siehe etwa Averdijk 2019), und auch für komplex traumatisierte Kinder bzw. Jugendliche gibt es therapeutische Konzepte (vgl. Zorzi 2019).

oder unterschiedliche, ggf. sogar konflikthafte Bewertungen im Team oder zwischen Jugendamt und externen Partnern auftreten. Daher erscheint es sinnvoll, einige Haltungen und Strategien für Fälle vorzuschlagen, die sich einer eindeutigen Gefährdungseinschätzung entziehen.

Keine Kinderschutzpraxis ohne Unsicherheit

Unsicherheit in Kinderschutzfällen ist kein Zeichen von Inkompetenz. Gefühle von Unsicherheit gehören vielmehr aus mindestens vier Gründen zur Arbeit im Kinderschutz:

- a) Bei Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch handelt es sich in aller Regel um verdeckte Ereignisse in Familien. Eltern und Kinder haben Gründe, wie Angst oder Scham, nicht oder nur teilweise offen über solche Erfahrungen zu sprechen. Die Möglichkeiten, von außen und gegen Widerstand Einblick in das Innenleben einer Familie zu bekommen, sind daher sehr beschränkt.
- b) Wie in unserer Gesellschaft bestimmte Lebenssituationen und Erfahrungen von Kindern bewertet werden, ist in Veränderung begriffen. Teilweise wissen wir immer mehr darüber, was Kinder schädigt (z. B. Miterleben von Partnerschaftsgewalt), teilweise ändern sich Werthaltungen auch aus anderen Gründen. In der kritischen Aneignung dieser Prozesse gibt es Ungleichzeitigkeiten, d. h. ASD, Familiengericht und Sachverständige sind mitunter auf einem unterschiedlichen Stand.
- c) Die Wirklichkeit kennt viele Graustufen, die Rechtsordnung aber nur wenige Kategorien (z. B. Kindeswohlgefährdung liegt vor oder liegt nicht vor).¹⁰⁵ Da die Fachkräfte in der Fallarbeit rechtlichen Einordnungen nicht ausweichen können, gibt es neben eindeutigen Fällen, zwangsläufig immer auch Fälle, die nahe an der Grenze zwischen zwei rechtlichen Kategorien liegen oder hin- und herwechseln.
- d) Schließlich versperren der umfassende, die ganze Bandbreite kindlicher Bedürfnisse umfassende Begriff des Kindeswohls und das Prinzip der Verhältnismäßigkeit im Kinderschutz jede Möglichkeit einen einzelnen Aspekt (z. B. die Sicherheit des Kindes) herauszugreifen und zur alleinigen Richtschnur des Handelns zu machen.

Natürlich löst nicht jeder Fall gravierende Unsicherheiten aus, und Erfahrung, Training sowie Wissen helfen, Unsicherheiten zu mindern. Gänzlich ausgeschaltet werden kann Unsicherheit aber nicht. Sie ist somit kein Zeichen von Inkompetenz, sondern Teil des Arbeitsfeldes.

Unsicherheiten als wertvolles Signal

Durch Unsicherheiten können weitere fallbezogene Schritte der Klärung ausgelöst werden. Unsicherheit als Signal lenkt die Aufmerksamkeit auf die Frage, welcher Aspekt oder welche Aspekte eines Falls insbesondere Unsicherheit auslösen.

Beispiele hierfür sind:

- Unsicherheiten, ob bzw. welche Erfahrungen in Form von Misshandlung oder Missbrauch ein Kind in der Familie bereits machen musste: In diesem Fall kann besprochen werden, ob alle verantwortbaren Möglichkeiten der Verdachtsklärung (Unterstaller 2006) bereits gut genutzt sind oder beispielsweise eine Fachkraft das Kind noch einmal explorieren soll.
- Unsicherheiten bezüglich der Qualität von Fürsorge und Erziehung, die Kinder in der Familie erleben: Hier kann eine strukturierte Analyse der vorliegenden Beobachtungen zum Umgang der Eltern mit den Kindern (vgl. Abschnitt 3.2.4.) oder eine Verlängerung des Beobachtungszeitraums helfen.
- Unsicherheiten bezüglich des Ausmaßes der Wiederholungsgefahr von Vernachlässigung bzw. Misshandlung: In diesen Fällen kann überprüft werden, ob eine strukturierte Risikoeinschätzung (vgl. Abschnitt 3.3.) durchgeführt wurde und sich darin vielleicht noch Lücken im Wissen über den Fall befinden, die durch weitere Gespräche und Recherchen geschlossen werden könnten.
- Unsicherheiten, inwieweit die Eltern tatsächlich zur Mitarbeit bei der Abwehr der Gefährdung bereit und in der Lage sind: Hier bieten sich mehrere Schritte an. Zum einen kann noch einmal in eine umfassendere Analyse von Informationen zur Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit investiert werden (vgl. Kriterien zur Einschätzung von Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit im Anhang). Zum anderen können die Unsicherheiten bei der Fallgestaltung berücksichtigt werden, indem etwa a) anfangs häufige Überprüfungen des Hilfe- und Schutzkonzepts eingeplant werden, b) die Rückführung eines Kindes aufgeschoben wird, bis eine Arbeitsbeziehung zwischen Eltern und ambulanter Hilfe entstanden scheint oder c) besondere Ressourcen (Zeit, Supervision) in die Förderung einer Hilfebeziehung investiert werden.
- Unsicherheiten bezüglich des geeigneten Hilfe- und Schutzkonzepts: Hier kann einerseits analysiert werden, inwieweit Wissen über erfolgversprechende Hilfe- und Schutzkonzepte in Gefährdungsfällen erfüllt sind (vgl. Abschnitt 5), zum anderen kann reflektiert werden, ob Hilfeanliegen von Eltern und Kindern ausreichend berücksichtigt sind. Gegebenenfalls sollte eine gründliche Überprüfung des Hilfe- und Schutzkonzepts nach einem halben Jahr ins Auge gefasst werden.
- In manchen Fällen ist es schwer zu benennen, welcher Aspekt der Einschätzungsaufgaben besondere Unsicherheit auslöst, weil ein Fall insgesamt neuartig, ungewöhnlich oder besonders komplex scheint. Dann können zunächst

Möglichkeiten der Fachberatung genutzt werden. Eventuell kann aber auch versucht werden, die erweiterten Möglichkeiten des Gerichts zur Sachverhaltsaufklärung zu nutzen. Dies gilt auch für diejenigen Fälle, in denen sich Unsicherheit zwangsläufig daraus ergibt, dass Eltern die Zusammenarbeit verweigern. Wichtig ist hier konsequentes und transparentes Handeln bei der Anrufung des Gerichts nach § 8a Abs. 2 Satz 1 (fehlende elterliche Mitwirkung bei der Gefährdungseinschätzung), damit keine längeren Schutzlücken für betroffene Kinder entstehen.

Fallunabhängige Unsicherheiten

Natürlich lässt sich Unsicherheit nicht nur als fallbezogenes Signal für eine an bestimmten Stellen intensivierte Sachverhaltsaufklärung verstehen. Gerade Leitungsebenen können aus Unsicherheiten über verschiedene Fälle hinweg unter Umständen Schlüsse im Hinblick auf Fortbildungsbedarfe und den Nutzen vorhandener Verfahren ziehen. Allerdings ist Unsicherheit an dieser Stelle kein einfaches Signal, d. h. es ist nicht einfach so, dass viel Unsicherheit auf viel Bedarf und wenig Unsicherheit auf wenig Bedarf hindeutet, da gerade unerfahrene Fachkräfte manchmal ihr Wissen und die durch Verfahren gebotene Sicherheit deutlich überschätzen (vgl. Goldbeck/Laib-Koehnmund/Fegert 2007). Passender ist das Bild zweier nebeneinanderstehender Leitern. Mit zunehmendem Wissen und mehr Erfahrungen können auf der einen Leiter neue Sprossen erreicht und mehr Unterschiede zwischen Gefährdungsfällen und auch Unsicherheiten in den Fällen gesehen werden. Gleichzeitig werden auf der zweiten Leiter ebenfalls neue Sprossen erreicht, die gewachsene Fähigkeiten im konstruktiven Umgang mit Unsicherheit und der Vielfalt der Fälle widerspiegeln. Zumindest Leitungen und Fachkräften aus den Bereichen Supervision und Fachberatung sollte zudem bewusst sein, dass Teams immer in der Gefahr stehen, Unsicherheiten aus der Wahrnehmung auszuschließen, indem etwa kritische Nachfragen und Kommentare ignoriert oder informell sanktioniert werden (vgl. Munro 2019). Daher ist ein Qualitätsmerkmal von Leitung im Kinderschutz, kritische Nachfragen und eine gemeinsame Faktenorientierung in Teams zu fördern.

Unterschiedliche Einschätzungen im Helfersystem

Schließlich sind es in einigen Fällen zunächst einmal die ganz anderen Beurteilungen der Gefährdungslage durch Kooperationspartner oder Gerichte, Verfahrensbeistände bzw. Sachverständige, die für Irritation sorgen. Obwohl sich dahinter manchmal vor allem zwischenmenschliche Dynamiken verbergen, ist es auch hier unser Vorschlag, solche Bewertungsunterschiede zuvörderst als Anlass für eine genauere fallbezogene Analyse aufzufassen. Analysen problematischer Fallverläufe im Kinderschutz haben nämlich gezeigt, dass es manchmal sinnvoll gewesen wäre, solche Konflikte für eine weitere Qualifizierung der Gefährdungseinschätzung des Jugendamts zu nutzen (Gerber/Lillig 2018). Zu fragen wäre daher, inwieweit den abweichenden Gefährdungsbeurteilungen zusätzliche Information, begründete, aber andere Bewertungsschemata oder möglicherweise besser gelingende Zugänge zur Familie zugrunde liegen. Falls ja, kann das einbezogen oder nochmals mit der Familie besprochen werden. Freilich geht es dabei nicht zwangsläufig um eine Veränderung oder Anpassung der Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes,¹⁰⁶ wohl aber um eine genauere, auf andere Sichtweise eingehende Begründung.

Werden Unsicherheit und Konflikte als Anlass genutzt, die eigene Gefährdungseinschätzung noch einmal zu überprüfen und ggf. weiter zu qualifizieren, kann das Ziel nicht sein, in jedem Fall ein eindeutiges Ergebnis zu erhalten. Das wäre unrealistisch. Vielmehr kann es nur darum gehen, den eigenen Einschätzungsprozess im Jugendamt so qualifiziert und zielführend wie möglich auszugestalten.

Unsicherheiten sind weder ein Zeichen von Inkompetenz noch lassen sie sich vorschnell mit hohem Qualifikationsbedarf erklären. Unsicherheiten sind immanenter Bestandteil der Arbeit im Kinderschutz. Insofern geht es darum, professionell mit Unsicherheit umzugehen. Hierzu gehört es zum Beispiel, Unsicherheiten zuzulassen und sie als Signal für weiteren Klärungsbedarf zu verstehen sowie unterschiedliche Einschätzungen im Helfersystem konstruktiv für die Reflexion der bestehenden Einschätzung zu nutzen.

106 Kurzzeitig, etwa nur im Rahmen eines Gerichtsverfahrens mit einem Fall befasste Stellen berücksichtigen etwa teilweise in ihren Stellungnahmen die Fallvorgeschichte nicht angemessen und überschätzen deshalb die Bedeutung verbaler Erklärungen der Eltern, sie seien kooperations- und veränderungsbereit. Zugleich wird auf dieser Grundlage manchmal die Chronizität der Gefährdung unterschätzt. Manche Professionen oder Rollenträger stehen in der Gefahr, bestimmte Ausschnitte eines Falls überzubetonen (z. B. Verletzungen und den körperlichen Zustand des Kindes in der Medizin oder die gegenwärtigen Äußerungen eines Kindes bei Verfahrensbeiständen).

4.

Stärken und Schwächen von Instrumenten und Verfahren

Einheitliche Definitionen der Begriffe „Verfahren“ und „Instrument“ scheint es in den angewandten Sozialwissenschaften nicht zu geben, zumindest haben wir solche nicht gefunden. Wir bezeichnen in dieser Expertise (in Anlehnung an das Verwaltungsrecht) mit dem Wort „Verfahren“ festgelegte Arten und Weisen, eine berufliche Aufgabe zu erledigen. Auf welcher Ebene dies festgelegt wird, spielt hier zunächst einmal keine Rolle. Es kann also sein, dass Fachkräfte für sich selbst bezüglich einer ihrer Aufgaben ein Verfahren entwickeln. Festlegungen können aber auch, und dies ist der weit häufigere Fall, auf der Ebene eines Teams oder eines Jugendamtes im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erfolgen. Wichtig ist, dass Verfahren ganze oder sehr wesentliche Teile einer beruflichen Aufgabe umfassen. Eine einfache Absprache, etwa bei Gefährdungsmitteilungen den Eingang schriftlich zu bestätigen, wäre nicht als Verfahren zu bezeichnen. Ein Ablaufschema zur Handhabung von eingehenden Gefährdungsmitteilungen und dem daran anschließenden Prozess bis zur ersten kollegialen Einschätzung des Vorliegens von Eingriffsvoraussetzungen, wäre hingegen ein Verfahren. Das Wort „Instrument“ verwenden wir (in Anlehnung an Barlow, Fisher und Jones 2012) in dieser Expertise für Hilfsmittel bei der Entscheidungsfindung im Rahmen eines Verfahrens. Im Hinblick auf Instrumente werden in der Literatur eine Reihe von Unterscheidungen vorgenommen.¹⁰⁷ Die meisten Instrumente haben vor allem das Ziel, Fachkräfte beim systematischen Einbezug wichtiger Informationen zu unterstützen, indem sie dazu Hinweise geben oder Vorgaben machen. Unter Umständen gibt es als Teil eines Instruments zusätzlich Anregungen oder Vorgaben dazu, wie die Informationen erhoben und dann strukturiert werden können.¹⁰⁸ Wenige Instrumente gehen darüber hinaus und beinhalten eine Empfehlung dazu, wie die eingeholten Informationen gebündelt werden können. Bei der Einschätzung der Wiederholungsgefahr in einer Misshandlungsfamilie würden also beispielsweise die allermeisten Instrumente die Fachkräfte vor allem mit einer Zusammenstellung der wichtigsten Vorhersagefaktoren versorgen, die sie in der Familie erheben sollten. Eher selten schlagen Instrumente darüber hinaus auch eine zusammenfassende Einordnung der Wiederholungsgefahr im Fall

107 Zunächst einmal gibt es im Kinderschutz viele Unterscheidungen, die den Gegenstandsbereich eines Instruments betreffen. So gibt es etwa Instrumente, um Entscheidungen über das Vorliegen eines Schütteltraumas vorzubereiten (vgl. Hymel u. a. 2019), um die Einschätzung der Erziehungsfähigkeit zu erleichtern (vgl. Houston 2016) oder die Meinungsbildung zur Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit von Eltern nach Gefährdung voranzubringen (vgl. Platt/Richies 2016). Inhaltlicher Schwerpunkt vorliegender Instrumente ist jedoch die Beurteilung des Risikos erneuter Gefährdungsereignisse, vor allem im Hinblick auf körperliche Kindesmisshandlung und -vernachlässigung (für eine Forschungsübersicht siehe van der Put, Assink und van Solinge 2017) oder schwere Formen von Partnerschaftsgewalt (für eine Forschungsübersicht siehe van der Put, Gubbels und Assink 2019). Neben der Unterscheidung nach dem inhaltlichen Schwerpunkt, ist zudem die Differenzierung zwischen konsensbasierten und aktuarischen Instrumenten etabliert (vgl. Baird/Wagner 2000). Hier geht es um zwei Wege der Entwicklung eines Instruments. Im ersten Fall verständigen sich erfahrene Fachkräfte auf wichtige Faktoren, im zweiten Fall werden diese anhand von Studien ermittelt

108 Zum Beispiel durch eine Einteilung in eltern- und kindbezogene Faktoren sowie Faktoren, die die Lebenssituation der Familie betreffen.

vor, d. h. sie geben eine Empfehlung, wie die Wiederholungsgefahr in der Familie auf einer Skala von „sehr hoch“ bis „niedrig“ eingeordnet werden sollte. Neben Verfahren und Instrumenten gibt es noch Dokumentationsbögen, bei denen es vorrangig darum geht, gewonnene Informationen, Verabredungen und Planungen oder abgearbeitete Verfahrensschritte festzuhalten. Ein Blatt mit Freitextfeldern zu wichtigen Risiko- und Schutzfaktoren im Fall wäre etwa ein Dokumentationsbogen, ebenso ein Formular zu Verabredungen nach einer kollegialen 8a-Beratung mit Raum für Erledigungsvermerke. Verfahren lassen sich häufig in Dokumentationsbögen oder Abfolgen mehrerer Dokumentationsbögen umsetzen, die dann (zusammengenommen) belegen, dass im Fall das vorgeschriebene Verfahren korrekt umgesetzt wurde. Die Unterscheidung zwischen Verfahren, Instrumenten und Dokumentationsbögen ist wichtig, wenn im nächsten Schritt Qualitätsmerkmale besprochen werden.

Über Qualitätsmerkmale von Verfahren im Kinderschutz im oben genannten Sinn (Festlegung zur Art und Weise der Erledigung einer beruflichen Aufgabe) ist uns keine wissenschaftliche Diskussion bekannt. Aus unserer Sicht bestehen die beiden zentralen Qualitätsmerkmale von Verfahren darin, dass sie a) den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit des Jugendamts in Kinderschutzfällen¹⁰⁹ genügen und b) sie in der realen Vielfalt der Fälle¹¹⁰ die Aufgabenerledigung unterstützen. Für Letzteres sollten die Vorgaben des Verfahrens, etwa benannte Arbeitsschritte und ihre Reihenfolge, zumindest widerspruchsfrei, fachlich sinnvoll und mit den vorhandenen Ressourcen machbar sein.¹¹¹ An die in Dokumentationsbögen sichtbar werdende Erledigung einer beruflichen Aufgabe richten sich weitere Qualitätsanforderungen. So soll etwa die rechtlich korrekte Erledigung der Aufgabe ablesbar sein und getroffene Entscheidungen sollen, einschließlich der in der Regel notwendigen Ausübung von Ermessen,¹¹² nachvollziehbar werden.

Für Instrumente, also Hilfsmittel bei der Entscheidungsfindung in Gefährdungsfällen, die typischerweise nur Teilaspekte der Gefährdungseinschätzung abbilden,¹¹³ gibt es drei etablierte Qualitätskriterien, die innerhalb und außerhalb des Kinderschutzfeldes bei Instrumenten Anwendung finden.¹¹⁴ Es handelt sich hierbei um a) die Aussagekraft (Validität), b) die Zuverlässigkeit (Reliabilität), vor allem wenn verschiedene Fachkräfte das Instrument bei ähnlichen Fallkonstellationen anwen-

109 Mit den rechtlichen Anforderungen sind gesetzliche (z. B. § 8a SGB VIII), aber auch untergesetzliche, jedoch gleichwohl für die Fachkräfte bindende Vorschriften (z. B. Dienstanweisungen) gemeint.

110 Oder es sollten entsprechende Ausnahmen, also Fallkonstellationen, auf die ein Verfahren nicht angewandt werden soll (z. B. Fälle mit im Raum stehenden Vorwürfen sexueller Gewalt), explizit formuliert sein.

111 Es handelt sich hier eher um Minimalbedingungen für die positive Beurteilung eines Verfahrens. Weitergehende Anforderungen, etwa im Hinblick auf einen Beitrag des Verfahrens zu einer Beschleunigung der Fallbearbeitung ohne Qualitätsverlust, mehr Partizipation, weniger bürokratischem Aufwand o. ä., lassen sich zwar formulieren, wurden aber bisher nicht untersucht. Wegen der Unterschiedlichkeit von Dienstanweisungen wäre ein Vergleich der positiven Leistungsfähigkeit von Verfahren über Jugendämter hinweg auch nicht ganz einfach. Leichter möglich wäre es, die Einführung eines neuen Verfahrens in einem Jugendamt zu untersuchen, aber auch solche Studien gibt es unseres Wissens in der veröffentlichten Literatur bislang nicht.

112 Die Analyse von Kinderschutzverfahren unter dem Aspekt, in welchem Umfang und an welchen Stellen Fachkräften vom Gesetzgeber und den Ämtern Ermessen eingeräumt wird und wie Fachkräfte dies ausfüllen, stellt eine relativ neue, aber vielversprechende Perspektive in der internationalen Kinderschutzforschung dar. Ermessen kann die Frage betreffen, ob die Voraussetzungen von Kinderschutzmaßnahmen vorliegen (Tatbestandsseite) und/oder die Frage, ob und ggf. welche Maßnahmen dann ergriffen werden (Tatbestandsfolgenrechte). Nach bisherigen Analysen zählt Deutschland zu den Rechtsordnungen, die das Ermessen der Fachkräfte vergleichsweise stark einschränken (Falch-Eriksen/Backe-Hansen 2018). Allerdings wird das Bild dadurch verzerrt, dass auch Entscheidungen ohne Ermessen (z. B. Gefährdungseinschätzung, wenn ein gewichtiger Anhaltspunkt vorliegt) häufig von Voraussetzungen abhängen, die ihrerseits interpretierbar sind.

113 Shlonsky und Mildon (2017).

114 Für eine Einführung siehe Kindler (2014).

den, und c) die Handhabbarkeit, die ihrerseits mehrere Merkmale, wie die Verständlichkeit und das Verhältnis von Nutzen zu Aufwand, einschließt.

Werden die Angaben einer Vollerhebung bei allen Jugendämtern in Deutschland aus dem Jahr 2014 mit einer sehr guten Rücklaufquote von 68 % zugrunde gelegt, so haben fast alle Ämter (99,5 %) ein Verfahren für die berufliche Aufgabe der Gefährdungseinschätzung im ASD entwickelt.¹¹⁵ Dies entspricht völlig dem Eindruck, den wir in der Zusammenarbeit mit den Jugendämtern in Baden-Württemberg gewonnen haben. Da der § 8a SGB VIII nur einige Bausteine eines Verfahrens festlegt,¹¹⁶ aber für ein Verfahren viel zu viele Ungenauigkeiten und Lücken aufweist,¹¹⁷ gehen alle Verfahren von Jugendämtern aus Baden-Württemberg, die wir analysiert haben, über die Vorgaben des § 8a SGB VIII hinaus. Sehr häufig wird etwa geregelt, an welchen Stellen die Leitung zu informieren oder einzubeziehen ist, oder es wird festgelegt, welche Dokumentationsbögen bzw. Instrumente an welchen Stellen im Verfahren zu bearbeiten sind. Ganz überwiegend wird auch näher beschrieben, an welchen Stellen im Verfahren ein Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgen soll (z. B. nach Eingang der Gefährdungsmittelteilung und erneut nach der Informationssammlung durch die fallzuständige Fachkraft). Teilweise werden etwas unterschiedliche Bearbeitungswege für verschiedene Fallkonstellationen ausdifferenziert (z. B. Hinweis auf sexuellen Missbrauch vs. Hinweis auf eine andere Form von Gefährdung; „akute“ Gefährdung vs. andere Form von Gefährdung). Einige andere Punkte werden eher selten geregelt, beispielsweise machen nur wenige der analysierten Verfahren Vorgaben zu Bearbeitungszeiten für bestimmte Arbeitsschritte oder zum Ausüben fachlichen Ermessens bezüglich des Einbezugs von Kindern bei der Einschätzung von Gefährdung.

Werden die weiter oben vorgeschlagenen Qualitätskriterien für Verfahren in den Blick genommen, so können wir nahezu durchgängig nicht auf empirische Befundlagen zurückgreifen. Jedoch hatten wir im Rahmen des Projekts, in dem diese Expertise entstanden ist, die Möglichkeit in einer Reihe von Jugendämtern Dokumente und Beispielfälle zum Kinderschutzverfahren zu analysieren. Die Eindrücke und Erkenntnisse hieraus bilden die Grundlage für die folgenden Empfehlungen.

Widersprüchlichkeiten und Nachvollziehbarkeit von Verfahren

Widersprüche in den analysierten Verfahren konnten wir kaum entdecken. Von außen betrachtet und möglicherweise auch aus der Perspektive neu eingestellter Fachkräfte war es aber für die Nachvollziehbarkeit von Abläufen regelmäßig eine große Erleichterung, wenn ein Flowchart (Ablaufplan) vorlag. Wenn in seltenen Fällen Widersprüche auftraten, dann meist zwischen mehreren, verschieden alten Dokumenten zum Kinderschutzverfahren, die in einem Jugendamt gleichermaßen Gültigkeit hatten. Auch wenn das Kriterium der logischen Konsistenz (Widerspruchsfreiheit) damit nahezu durchgängig erfüllt wurde, würden wir Jugendämtern, die ihr Kinderschutz-

115 Urban-Stahl, Albrecht und Gross-Lattwein (2018).

116 Zum Beispiel die Eingangsschwelle des gewichtigen Anhaltspunktes oder das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Gefährdungseinschätzung.

117 Zum Beispiel was eigentlich zu einer Gefährdungseinschätzung gehört und damit Gegenstand der beruflichen Aufgabe ist.

verfahren überarbeiten wollen, empfehlen, den Ablauf anhand des Verfahrens für verschiedene Fallkonstellationen gedanklich durchzuspielen und in die Entwicklung eines grafisch darstellbaren Ablaufplans zu investieren.

Passung zwischen Rechtslage und Verfahren

Etwas häufiger ergaben sich bei den lokalen Analysen kleinere Probleme in der Passung zwischen Rechtslage und Verfahren. Daher würden wir gerne zwei Probleme benennen, die Jugendämter im Fall von Überarbeitungen ihrer Verfahren vermeiden bzw. beseitigen könnten: a) Ein erstes Problem ist die Verwendung von Begriffen, bei denen unklar bleibt, inwieweit sie den im SGB VIII verwendeten Rechtsbegriffen entsprechen bzw. wie sie sich zu diesen Begriffen im Gesetz verhalten. Ein Beispiel wäre der Ausdruck „Hinweis auf Gefährdung“, von dem – ohne Erläuterung – unklar ist, ob er dem Begriff des „gewichtigen Anhaltspunktes“ entspricht oder nicht. Ein anderes Beispiel wäre die Einführung einer Kategorie der „akuten Gefährdung“, bei der unklar bleibt, wie sie definiert ist und wie sie sich zum Begriff der „dringenden Gefahr“ nach § 42 SGB VIII verhält. Natürlich muss es prinzipiell möglich sein, fachlich begründet im Gesetz nicht genannte Kategorien zusätzlich in ein Verfahren und die Fallpraxis einzuführen. Nur ist es für die Orientierungsfunktion eines Verfahrens wichtig, dass die Fachkräfte die Brücke zur Gesetzeslage schlagen können. b) Ein zweites Problem, dem wir gelegentlich begegnet sind, besteht darin, dass rechtlich vorgesehene Optionen nicht ins Verfahren aufgenommen wurden, etwa nach einer (versuchten) Gefährdungseinschätzung die Anrufung des Familiengerichts aufgrund einer fehlenden Mitwirkung der Eltern bei der Gefährdungseinschätzung (entsprechend § 8a Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2) oder die Anrufung des Familiengerichts mit dem Ziel eines Erörterungsgesprächs (nach § 157 FamFG). Im Rahmen der Informationssammlung vor der Gefährdungseinschätzung wurde der Hausbesuch meist erwähnt, während die Inaugenscheinnahme des Kindes nach § 8a Abs. 1 Satz 2 teilweise fehlte. Die Möglichkeit zur Einholung eines Führungszeugnisses im Rahmen der Gefährdungseinschätzung nach § 31 Bundeszentralregistergesetz wurde sogar ziemlich häufig nicht genannt. Bei den beiden genannten Punkten erscheint es uns sinnvoll, bei Überarbeitungen von Kinderschutzverfahren auf eine gute Passung zwischen Verfahren und Rechtslage zu achten, da dies Fachkräften die Orientierung bei ihrer ohnehin schwierigen Arbeit erleichtert. Sehr selten gab es in den von uns analysierten Verfahren noch andere Probleme der Passung zwischen Verfahren und Gesetzeslage, und natürlich würden wir auch dann eine Korrektur empfehlen. So wurden beispielsweise gelegentlich Reihenfolgen vertauscht (z. B. Einbezug der Eltern erst nach der kollegialen Gefährdungseinschätzung) oder Maßstäbe verwechselt (z. B. Formulierungen, wonach eine Gefährdung „ausgeschlossen“ werden müsse).

Im Hinblick auf die fachliche Beurteilung von Festlegungen und Vorgehensweisen in den Verfahren zur Gefährdungseinschätzung verschiedener Jugendämter, die wir

gelesen haben, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass wir hier nicht auf einen gut fundierten fachlichen Konsens zurückgreifen können, da entsprechende Studien ausstehen. Andererseits wäre es problematisch, die fachliche Seite von Kinderschutzverfahren in Jugendämtern gänzlich auszuklammern. Daher benennen wir vier, aus unserer Sicht, manchmal bestehende fachliche Probleme und bitten darum, dies als Anstoß zur Diskussion zu verstehen:

1) Inhalte einer Gefährdungseinschätzung

Ein bei mehreren der analysierten Verfahren bestehendes Problem, scheint aus unserer Sicht Folge einer Unklarheit im Gesetz zu sein, das in § 8a SGB VIII nicht festlegt, was alles genau zu einer Gefährdungseinschätzung gehört. Relativ klar ist, dass (sofern die Gefährdungseinschätzung nicht an der fehlenden Mitwirkung der Eltern scheitert) am Ende der Einschätzung entschieden werden muss, ob zum gegenwärtigen Zeitpunkt für ein oder mehrere Kinder in der Familie eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht. Abgesehen von wenigen Verfahren, die hier auch rechtlich nicht hinterlegte Kategorien auführen (z. B. einen „Graubereich“¹¹⁸), ist dies Standard. Allenfalls ist manchmal im Dokumentationsbogen unklar, auf welche Kinder in der Familie sich diese Beurteilung bezieht und auf welche ggf. nicht. Auch die Zuordnung eines Falls zu einer oder mehreren Gefährdungsformen erfolgt in der Regel. Allerdings sind diese Gefährdungsformen nicht immer mit qualifizierten Definitionen hinterlegt. So wird beispielsweise jede Art körperlicher Gewalt gegen Kinder in einigen Verfahren als körperliche Misshandlung qualifiziert. Dies kann zu Missverständnissen führen, weil dann das Schweregrad-Kriterium der Kindeswohlgefährdung (mit ziemlicher Sicherheit vorhersehbare erhebliche Schädigung) fehlt. Wenn zusätzlich Vernachlässigung auf körperliche Vernachlässigung und mangelnde Beaufsichtigung eingengt wird, während emotionale und erzieherische Vernachlässigung nicht erwähnt werden, könnte dies zu einem unbeabsichtigten Ungleichgewicht zwischen den Gefährdungsformen mit einer höheren Sensitivität gegenüber körperlicher Gewalt im Verhältnis zu Vernachlässigung führen. Einige Verfahren führen auch seltenere Gefährdungsformen, wie z. B. Autonomiekonflikte, auf. Zwar handelt es sich bei schweren Autonomiekonflikten um eine in der Rechtsprechung etablierte (jedoch in der sozialwissenschaftlichen Literatur nicht standardmäßig berücksichtigte) Gefährdungsform. Dennoch erscheint uns dieser Begriff ohne Definition aus zwei Gründen missverständlich. Zum einen benennt er im Gegensatz zu allen anderen gängigen Gefährdungsformen nicht das schädigende Tun oder Unterlassen, sondern beschreibt die Gefährdung als „Konflikt“. Zum andern ist das Spektrum der Autonomiekonflikte breit, und nur schwere Autonomiekonflikte, bei denen Eltern wichtige Lebensentscheidungen (z. B. Verheiratung im Ausland) ohne Beteiligung oder gegen den Willen betroffener Minderjähriger treffen, erfüllen die Kriterien einer Kindeswohlgefährdung. Insofern scheinen auch hier aus unserer Sicht eine Abgrenzung und Definition wichtig.

Die im Fall einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung für das Handeln des Jugendamtes mitentscheidenden Aspekte der Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur (Mitar-

beit bei der) Gefährdungsabwehr und zum Schädigungspotenzial der Gefährdung, insbesondere zu bereits entstandenen und daher bei der weiteren Planung zu berücksichtigenden Schädigungen, fehlen jedoch teilweise. Wir würden daher empfehlen, bei der Überarbeitung von Verfahren darauf zu achten, dass als Abschluss der Prüfung einer Gefährdungsmittelteil nicht nur eine Festlegung zum gegenwärtigen Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung erfolgt. Wenn das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung bejaht wird, sollten weiterhin die vorliegenden Gefährdungsformen, bereits entstandene und drohende Schädigungen, das Risiko erneuter Gefährdungsereignisse sowie Informationen zur Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur (Mitarbeit bei der) Abwehr der Gefahr festgehalten werden. Wir würden erwarten, dass diese Vervollständigung Entscheidungen über ein geeignetes Schutz- und Hilfskonzept erleichtert und die Nachvollziehbarkeit von Dokumentationen erhöht.

2) Ad-hoc Einschätzung nach Eingang einer Gefährdungsmittelteil

Vermutlich herrührend von den Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände aus dem Jahr 2009¹¹⁹ sind wir in mehreren Verfahren auf Abläufe gestoßen, denen zufolge nach Eingang von Gefährdungsmittelteilen ad hoc eine Einschätzung des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung vorgenommen werden soll.¹²⁰ Hier würden wir fachlich eine etwas andere Akzentsetzung vorschlagen. Nach Eingang einer Gefährdungsmittelteil erscheint es uns möglich und sinnvoll festzulegen, mit welcher Priorität eine Mittelteil bearbeitet werden soll und insbesondere, wie schnell eine Fachkraft die Kinder in der Familie sehen bzw. mit geeigneten anderen Fachkräften sprechen soll, die einen aktuellen Eindruck von den Kindern haben (vgl. Abschnitt 3.1.a). Weitergehende Festlegungen im Hinblick auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung oder einer dringenden Gefahr erscheinen auf der Grundlage einer Gefährdungsmittelteil hingegen eher voreilig: Es gibt häufiger gefährlich klingende Gefährdungsmittelteilen, die sich aber als stark übertrieben oder unwahr herausstellen, und zudem gelegentlich auch Gefährdungsmittelteilen, in denen ernsthafte Gefahren heruntergespielt werden. Vor allem aber haben mittelteilende Personen oder Stellen häufig nicht zu allen Kindern in einer Familie Kontakt, oder sie kennen nur einen Ausschnitt von deren Lebenswelt. Zudem vergeht manchmal einige Zeit, bis Personen oder Stellen Wahrnehmungen mittelteil oder diese Mittelteilen schließlich beim Jugendamt eingehen. Aus diesen Gründen war die Möglichkeit der Gefährdungseinschätzung nur anhand einer Gefährdungsmittelteil in einer vorliegenden Studie¹²¹ beschränkt und wir würden dazu raten, sich im Jugendamt zwar über vorrangig und schnell abzuklärende Mittelteilen zu verständigen, ansonsten aber hinsichtlich des Ausgangs von Abklärungen offen zu bleiben, auch um nicht ungewollt Voreingenommenheit bei fallzuständigen Fachkräften zu begünstigen.

119 Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (2009).

120 In den Empfehlungen heißt es unter der Überschrift „Erste Sofortreaktionen“, es solle sofort nach Eingang einer Gefährdungsmittelteil eine erste kollegiale Einschätzung vorgenommen werden, ob eine akute Gefährdung, die zum sofortigen Handeln zwingt, oder eine Gefährdung vorliege, Hinweise auf eine Gefährdung gegeben seien oder keine Gefährdung vorliege (S. 6). Ob damit wirklich eine sofortige Einschätzung nach Eingang einer Gefährdungsmittelteil gemeint ist, ist insofern nicht ganz klar, als im Anschluss an diese Empfehlung die Gesetzesformulierungen zum Einbezug von Eltern und Kindern wiederholt werden, was mit der Empfehlung einer sofortigen Einschätzung unvereinbar ist.

121 Aus der amtlichen 8a-Statistik und größeren Untersuchungen (vgl. Teupe 2012) war bereits länger bekannt, dass auch bei Gefährdungsmittelteilen von anderen Stellen nur in einer Minderheit der Fälle eine Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte des Jugendamts festgestellt wird. In der Hestia-Untersuchung (Witte 2017) wurde erstmals die erste Gefährdungseinschätzung nach Eingang einer Mittelteil erhoben und mit dem Ergebnis des 8a-Verfahrens verglichen. Wurde nach der Gefährdungsmittelteil ein sofortiger Handlungsbedarf gesehen (n=67), zeigte sich im Ergebnis des Verfahrens bei 45 % keine Gefährdung. Umgekehrt bestand allerdings nur bei 9 % der Fälle, bei der die erste Gefährdungseinschätzung wenig dringlich erschien (eine Woche oder mehr Zeit), im Ergebnis doch eine Kindeswohlgefährdung (n=182).

3) Von der Gefährdungseinschätzung zum Hilfe- und Schutzkonzept

Ein dritter fachlicher Aspekt, der bei einer Weiterentwicklung von 8a-Verfahren in manchen Jugendämtern eine Rolle spielen könnte, betrifft den Brückenschlag zwischen Gefährdungseinschätzung und daran anschließendem Hilfe- bzw. Schutzkonzept. Auf der Grundlage der Verfahrensbeschreibungen, Dokumentationsvorlagen und Fallbeispielen, die wir gelesen haben, vermuten wir, dass die gesammelten Informationen zwar regelmäßig für die Entscheidung über eine Inobhutnahme bzw. eine Anrufung des Familiengerichts genutzt werden. Bei ambulanten Hilfe- und Schutzkonzepten scheint uns dies aber weniger stringent der Fall zu sein. Zwar lässt sich ein ambulantes Hilfe- und Schutzkonzept sicher nicht allein anhand der Gefährdungseinschätzung entwickeln,¹²² aber es gibt Faktoren, die zunächst für die Gefährdungseinschätzung und dann für ein Hilfe- und Schutzkonzept wichtig sind. Zu denken wäre etwa an die hauptsächlichen Einflüsse auf das Wiederholungsrisiko bei Vernachlässigung bzw. Misshandlung, das Profil der Stärken und Schwächen von Eltern im Hinblick auf Fürsorge und Erziehung (Erziehungsfähigkeit) sowie an bereits entstandene oder sich abzeichnende Schädigungen bei Kindern. Gefährdungseinschätzungen regelmäßig unter dieser Perspektive zu betrachten und die Ergebnisse unter der Überschrift „Was für das Hilfe- und Schutzkonzept wichtig ist“ zu dokumentieren, könnte vielleicht dazu beitragen, den Brückenschlag zwischen Gefährdungseinschätzung und Hilfe- bzw. Schutzkonzept zu stärken. Dieser Brückenschlag ist allerdings nicht nur für Hilfe- und Schutzkonzepte wichtig. Vielmehr gibt es auch eine Rückwirkung, insofern Fachkräfte die Mitwirkungsbereitschaft von Eltern besser beurteilen können, wenn sie selbst bereits eine Vorstellung von notwendigen Hilfe- und Schutzmaßnahmen entwickelt haben. Abgeklärt werden soll ja nicht abstrakt, sondern möglichst konkret, inwieweit Eltern bereit sind, bei geeigneten Maßnahmen und Hilfen mitzuarbeiten. Dies setzt aber voraus, dass Fachkräfte hierzu im Gespräch mit den Eltern einen Rahmen abstecken können.

4) Abschluss des 8a-Verfahrens

Wie bereits erörtert (vgl. Abschnitt 2.2) kann es für das Handeln von Jugendämtern wichtig sein zu wissen, in welchen Gefährdungsfällen Hilfe- und Schutzmaßnahmen zu einer tatsächlichen Abwehr der Gefahren geführt haben und in welchen dies (noch) nicht der Fall ist. Eine Möglichkeit zu organisieren, dass die Jugendämter hier einen Überblick behalten, würde darin bestehen, 8a-Verfahren erst dann endgültig abzuschließen, wenn eine Fachkraft feststellt und dokumentiert, dass Belastungslagen soweit abgebaut und Erziehungsfähigkeiten soweit wiederhergestellt sind, dass eine Kindeswohlgefährdung nicht mehr besteht und eventuell weiterlaufende Hilfen deshalb nicht mehr der Abwehr einer Kindeswohlgefährdung dienen. Wie erörtert (vgl. Abschnitt 2.2) ist dies weder rechtlich zwingend noch als einzige Möglichkeit anzusehen, wie Jugendämter sich einen solchen Überblick organisieren können, aber es dürfte nachvollziehbar sein, dass es wünschenswert ist zu wissen, in welchen Fällen Vereinbarungen über Schutzmaßnah-

122 So dürfen etwa die lokal verfügbaren Angebote ambulanter Hilfe bei der Gefährdungseinschätzung keine Rolle spielen, bei der Planung einer Hilfe müssen sie aber eine Rolle spielen. Auch ist im Rahmen der Gefährdungseinschätzung die Unterscheidung zwischen veränderlichen (dynamischen) und eher beständigen (statischen) Faktoren nachrangig, da es insgesamt um die gegenwärtige Situation betroffener Kinder geht. Bei der Planung von Hilfe- und Schutzmaßnahmen ist dies aber anders (vgl. Abschnitt 5). Dynamische Faktoren sollen im Fall von Belastungsfaktoren ggf. abgebaut und im Fall von Schutzfaktoren bestärkt werden. Beständige Faktoren (z. B. eine elterliche Behinderung) werden als Kontextbedingung berücksichtigt. Überhaupt spielt die zeitliche Dimension im Hilfe- und Schutzkonzept eine andere Rolle, da in der Regel nicht alle Probleme gleichzeitig angegangen werden können, sondern eine gewisse Reihung, ggf. auch eine Zerlegung in Teilziele nötig ist, während Gefährdungseinschätzungen stark gegenwartsbezogen bleiben.

men und Hilfen der Abwehr einer noch bestehenden Kindeswohlgefährdung dienen, da diese Fälle einer intensiveren Betreuung bedürfen und bei einem sich abzeichnenden Scheitern von Vereinbarungen bzw. Hilfen eine gerichtliche Prüfung angezeigt ist.

Akzeptanz und Umsetzbarkeit der Verfahren

Die Auswirkungen der Formalisierung von Aufgaben, etwa durch Verfahren, wurde in der Arbeitssoziologie immer wieder untersucht, wobei sich unter bestimmten Umständen positive und unter anderen Umständen negative Wirkungen auf die Beschäftigten fanden.¹²³ Formalisierungen können positiv als Orientierung, Vereinfachung und Schutz empfunden werden. Jedoch lösen Regulierungen, die als sinnlos oder unnötig arbeitsaufwendig angesehen werden, generell Abneigung und Widerstand aus. Gleiches gilt für Regulierungen, die als undurchsichtig, Ausdruck von Misstrauen durch die Leitung, beteiligungsfeindlich oder nicht zu bewältigen angesehen werden. Letzteres führt zudem zu doppelten Standards in der Organisation und verstärkt damit ungewollt institutionelle Risiken im Kinderschutz. Negativ empfundene Formalisierung steht zudem dem Ziel, die Fachkräfte für eine länger anhaltende Beschäftigung im ASD zu gewinnen, entgegen.

Neben der Akzeptanz der Verfahren spielen auch die Ressourcen, die für die Einhaltung der Verfahren zur Verfügung stehen, eine wichtige Rolle. Denn selbst Verfahren, die die Aufgabenbewältigung in einer rechtlich korrekten und fachlich sinnvollen Art und Weise strukturieren und anleiten, können sich negativ auswirken, wenn sich dies mit den vorhandenen Ressourcen als nicht machbar herausstellt. Einen möglichen empirischen Zugang zu dieser Frage eröffnet die Analyse der Einhaltung bzw. Nichteinhaltung von Verfahrensvorschriften in größeren Stichproben von Kinderschutzakten, so wie dies etwa bei den sogenannten Regeluntersuchungen durch die Jugendhilfeinspektion in der Freien und Hansestadt Hamburg versucht wurde.¹²⁴ Allerdings kann die Nichteinhaltung von Verfahrensvorschriften verschiedene Gründe haben, sodass der Rückschluss auf mangelnde Ressourcen problematisch erscheint. Zudem liegen aus Baden-Württemberg keine entsprechenden Befunde vor. Ein zweiter empirischer Weg besteht darin, Fachkräfte zur Handhabbarkeit der lokal gültigen Verfahren sowie dem Verhältnis von Nutzen und Aufwand zu befragen.¹²⁵ Bei der Befragung der ASD-Fachkräfte in Baden-Württemberg im Rahmen des Projekts, in dem auch die vorliegende Expertise entstanden ist, wurden die Fachkräfte gebeten auf einer 6-Punkt Skala von „trifft gar nicht zu“ (Skalenpunkt 6) bis „trifft völlig zu“ (Skalenpunkt 1) einzuschätzen, ob sich in ihrem Amt eingeführte Verfahren und Abläufe bei der Bearbeitung von Gefährdungsfällen im Alltag bewährt haben. 53 % der Befragten bejahten dies (Skalenpunkte 1 und 2), während 5 % verneinten (Skalenpunkte 5 und 6). Bei 42 % lässt sich aus den Antworten auf einen wahrgenommenen moderaten Verbesserungsbedarf schließen (Skalenpunkte 3 und 4). Zwischen den Jugendämtern

123 Für eine Einführung siehe Adler und Borys (1996); Roscigno, Sauer und Valet (2018).

124 In diesen Aktenanalysen fanden sich vielfältige Nichtübereinstimmungen zwischen den in den Akten dokumentierten Vorgehensweisen bei Fallbearbeitungen und den Dienstanweisungen zum Kinderschutz (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018, S. 482).

125 Dieser Ansatz ist fokussierter, gleichwohl sind andere Einflüsse (z. B. der Arbeitsbeziehung zur Leitung) nicht ausgeschlossen. Zudem ist es nicht möglich, die Teilnehmenden auf eine Definition des Begriffs „Verfahren“ zu verpflichten.

bestanden deutliche Unterschiede in der durchschnittlichen Bewertung der lokal gültigen Verfahren durch die Fachkräfte, was ebenfalls für einen teilweise vorhandenen Weiterentwicklungsbedarf spricht.

Weichen die lokalen Ergebnisse der Mitarbeitendenbefragung zur Handhabbarkeit des Kinderschutzverfahrens in ungünstiger Weise von der landesweiten Verteilung der Bewertungen ab, wäre unsere Empfehlung, gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Möglichkeiten der Vereinfachung bzw. der Ressourcensteigerung zu diskutieren.

Spezifische Anforderungen an Dokumentationsbögen

Dokumentationsbögen, die in Kinderschutzverfahren zum Einsatz kommen, sollten

- aufgenommene Informationen und
- erledigte Arbeitsschritte enthalten sowie
- vorgenommene Abwägungen festhalten.

Im Hinblick auf die Dokumentation von Arbeitsabläufen und grundlegenden Informationen zu aufgenommenen Gefährdungsmitteilungen sowie den Prozess der Abklärung haben wir viele klar strukturierte und gut nachvollziehbare Bögen kennengelernt.¹²⁶ Verbesserungsmöglichkeiten sehen wir im Hinblick auf die Dokumentation von Abwägungen und Begründungen für die vorgenommenen rechtlichen Einordnungen der Fälle. In manchen Bögen fehlen Freitextfelder, in denen begründet werden soll, warum eine Kindeswohlgefährdung gesehen oder nicht gesehen wird oder warum die Bewertung im Hinblick auf die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Gefährdungsabwehr oder das Vorliegen einer dringenden Gefahr in dieser und keiner anderen Weise erfolgt ist. In Bögen, in denen diese Felder vorhanden waren, konnten wir anhand der uns zur Verfügung gestellten anonymisierten Beispielfälle jedoch beobachten, dass diese Felder eher selten tatsächlich ihrem Zweck entsprechend ausgefüllt wurden. Da aus Befragungen, Analysen problematischer Kinderschutzfälle und Fortbildungen bekannt ist, dass es auch erfahrenen Fachkräften mitunter schwerfällt, die gesammelten Informationen und ihre kollegial abgesicherten Bewertungen argumentativ zu verdichten, ist dieses Ergebnis zunächst nicht völlig überraschend.¹²⁷ Die Frage ist aber, ob es nicht einen Fortschritt im Hinblick auf Qualifizierung und Transparenz bedeuten würde, hierauf einen größeren Wert zu legen. Wenn dies bejaht wird, sollte bedacht werden, dass eine solche Aufgabe schwierig ist und mindestens 30 bis 45 Minuten pro Fall in Anspruch nimmt. Abraten möchten wir davon, eine Begründung nur im Fall einer bejahten Kindeswohlgefährdung für erforderlich zu halten, da damit ein Fehlanreiz gesetzt wird.

126 Auch wenn die angesprochenen fachlichen Verbesserungsmöglichkeiten in den Dokumentationsbögen ihren Niederschlag fanden, also beispielsweise Felder zu bereits bestehenden Schädigungen von Kindern bzw. dem Schädigungspotenzial gefährdenden Verhaltens der Eltern sowie zu deren eingeschätzter Bereitschaft und Fähigkeit zur Veränderung teilweise fehlten.

127 In einer Analyse der Akten von 400 8a-Verfahren aus vier Jugendämtern fanden sich in 16 % der Fälle keine dokumentierte Begründung der rechtlichen Einordnung des Falls (Witte 2017). Darüber hinaus wurde in vielen Begründungen nicht explizit auf zentrale Kriterien, wie das Risiko einer weiteren Schädigung des Kindes (94 % fehlend) oder die Erziehungsfähigkeit der Eltern (94 % fehlend) bzw. ihre Bereitschaft und Fähigkeit zur Mitarbeit oder Veränderung (66 % fehlend) eingegangen. Natürlich kann es sein, dass sich die Entscheidung und ihre Richtigkeit zwanglos aus der Falldokumentation ergibt. Trotzdem wäre zu überlegen, inwieweit häufiger eine auf die zentralen Dimensionen des § 8a SGB VIII bzw. des § 1666 BGB eingehende Argumentation sinnvoll wäre.

Instrumente als Einschätzungshilfen

Wenn wir uns Instrumenten als Einschätzungshilfen im Kinderschutz zuwenden, betreten wir einen umstrittenen Bereich. Verschiedene Linien der Kritik lassen sich unterscheiden, wobei überwiegend Verfahren zur Beurteilung von Wiederholungsrisiken nach Vernachlässigung bzw. Misshandlung im Mittelpunkt stehen. Frühe Behauptungen, solche Einschätzungen seien angesichts der Komplexität menschlichen Verhaltens gar nicht möglich oder könnten niemals die Qualität der Einschätzungen von Fachkräften erreichen (vgl. Goddard u. a. 1999), sind angesichts einer entgegenstehenden Befundlage (Grove u. a. 2000; Baird/Wagner 2000) weitgehend verschwunden. Aus guten Gründen nicht verschwunden sind jedoch drei andere Kritikpunkte. Erstens wird danach gefragt, wie Instrumente zur Risikoeinschätzung das Verhältnis zu Familien verändern (Gerber 2011; Broadhurst u. a. 2010). Zweitens wird befürchtet, Fachkräfte könnten in ihrer Fachlichkeit durch diese Instrumente entwertet werden (Bastian 2017). Drittens wird befürchtet, Fachkräfte könnten Instrumente zur Risikoeinschätzung nicht richtig handhaben und ihnen etwa zu sehr vertrauen (Gerber 2011; Regehr u. a. 2010). Alle drei Kritikpunkte sagen etwas Wichtiges darüber aus, wie Instrumente im Kinderschutz eingesetzt werden sollen und wie nicht.

In Deutschland spielte zu Beginn der Fachdiskussion nach Einführung des § 8a SGB VIII im Jahr 2005 zunächst ein Instrument eine wichtigere Rolle. Dieses wurde dadurch bekannt, dass es in den Empfehlungen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (2009, S. 9f.) dargestellt wurde. Entwickelt in Dormagen und Berlin¹²⁸ hat dieses Instrument vier Elemente, die zusammengenommen und übertragen auf eine Skala eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos für Kinder ermöglichen sollen: Gewährleistung des Kindeswohls, Problemazeptanz, Problemkongruenz und Hilfeakzeptanz.¹²⁹ Befunde zur Aussagekraft, Zuverlässigkeit und Handhabbarkeit dieses Instruments sind uns nicht bekannt. Obwohl von bestechender Einfachheit wird aus konzeptuellen Gründen mittlerweile von einer weiteren Verwendung dieses Instruments abgeraten.¹³⁰ In einer Reihe von Jugendämtern und teilweise auch Landesjugendämtern wurden nachfolgend umfangreichere Instrumente entwickelt, die mehrere Merkmale des Erscheinungsbildes des Kin-

128 In den Empfehlungen selbst wird keine Quelle genannt. An verschiedenen anderen Stellen wird aber auf eine Veröffentlichung der Stadt Dormagen in Zusammenarbeit mit Herrn Prof. Wolff (Stadt Dormagen 2001) als Quelle verwiesen.

129 Konkretisierende Fragen lauten a) für die Gewährleistung des Kindeswohls: Inwieweit ist das Wohl des Kindes durch die Sorgeberechtigten gewährleistet, oder ist dies nur zum Teil oder überhaupt nicht der Fall? b) für die Problemazeptanz: Sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder selbst ein Problem, oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall? c) für die Problemkongruenz: Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problembeschreibung überein, oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall? d) für die Hilfeakzeptanz: Sind die betroffenen Sorgeberechtigten und Kinder bereit und in der Lage, die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen, oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

130 Im Wesentlichen gibt es hierfür drei Gründe: a) Die Gewährleistung des Kindeswohls ist ein Kriterium für die Bewilligung von Hilfen zur Erziehung. Bei Eltern, die das Kindeswohl nur teilweise gewährleisten, aber unterhalb der Schwelle zur Kindeswohlgefährdung bleiben und die zudem nicht problemeinsichtig sind bzw. keine Hilfen akzeptieren, sind keine Kinderschutzmaßnahmen möglich. Das Kriterium ist nicht, ob Eltern das Kindeswohl gewährleisten, sondern ob sie sich so verhalten, dass erhebliche Schädigungen des Kindes mit ziemlicher Sicherheit vorhersehbar sind. b) Die Kriterien der Problemazeptanz, Problemkongruenz und Hilfeakzeptanz setzen (außerhalb des Instruments) bereits getroffene Einschätzungen der Fachkraft voraus. Wenn diese Einschätzungen richtig sind, kann das Verfahren funktionieren. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Fehleinschätzungen verstärkt werden. Übertreiben Fachkräfte in ihrer Wahrnehmung etwa die Gefahr und halten deshalb drastische Maßnahmen für erforderlich, so erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Eltern dem nicht zustimmen und die Fachkräfte sich dann wiederum auf der Grundlage einer fehlenden Problemazeptanz, Problemkongruenz und Hilfeakzeptanz in ihrer verzerrten Einschätzung bestätigt sehen. Unterschätzen Fachkräfte dagegen die Dringlichkeit und Gefährlichkeit von Problemen und stimmen Eltern für die Gefahrenabwehr ungeeigneten, weil zu milden Mitteln zu, so kommt es erneut zu dem Effekt, dass eine von vornherein verzerrte Einschätzung bestätigt wird, weil die Eltern ja Hilfeakzeptanz zeigen. c) Schließlich hat der Gesetzgeber das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung und die Bereitschaft sowie Fähigkeit der Eltern zur Abwehr der Gefahr (mithin auch ihre Problem- und Hilfeakzeptanz) zu zwei getrennten Tatbestandsmerkmalen im § 1666 BGB erklärt. Es ist deshalb problematisch, beide Aspekte zu vermischen, zumal eine fehlende oder sehr eingeschränkte Fähigkeit zur Mitarbeit bei der Gefährdungsabwehr im Instrument gar nicht auftaucht.

des, der elterlichen Fürsorge, der Eltern selbst und der familiären Lebenssituation abfragen.¹³¹ In der Regel wurde für diesen Typ von Instrumenten eine Gruppe erfahrener Fachkräfte zusammengestellt, die sich im Konsensverfahren auf wichtige, bei Gefährdungseinschätzungen zu erhebende Aspekte verständigte. Deshalb wird an dieser Stelle auch von konsensbasierten Instrumenten gesprochen, die häufig eine beachtliche Länge aufweisen.¹³² Zu einzelnen dieser Instrumente gibt es in Deutschland Befunde, wonach sich Fachkräfte mit dem Instrument in ihren Einschätzungen sicherer fühlen, auch wenn insgesamt Untersuchungen, insbesondere zur tatsächlichen Vorhersagekraft und Zuverlässigkeit, fehlen.¹³³ International wurde wiederholt keine oder eine nur geringe Vorhersagekraft (z. B. hinsichtlich erneuter Gefährdungsereignisse) gefunden sowie eine nur geringe Zuverlässigkeit, wenn mehrere Fachkräfte ähnliche Fälle mit einem konsensbasierten Instrument beurteilten.¹³⁴ Angestoßen von den Jugendämtern der Landeshauptstädte Stuttgart und Düsseldorf wurde in einem weiteren Schritt in einer Praxis-Forschungskooperation ein aus verschiedenen Modulen bestehendes Instrument (Kinderschutzbogen) für Gefährdungseinschätzungen entwickelt (Reich 2006). Dieses Instrument hat vier Kennzeichen: a) Für bestimmte Aspekte, die bei der Gefährdungseinschätzung eine Rolle spielen (können), wurden unterschiedliche, jeweils kurze Einschätzungshilfen entwickelt.¹³⁵ Die Entscheidung, welche Einschätzungshilfen im Einzelfall von Nutzen sein können, bleibt, ebenso wie die Zusammenführung aller Informationen und die rechtliche Einordnung des Falls, allein in der Hand der Fachkräfte.¹³⁶ b) Zur Erleichterung der Schulungsarbeit und Verbesserung der Zuverlässigkeit wurden von Gruppen interessierter Fachkräfte Ankerbeispiele für einige Module entwickelt. c) Während bei einigen eher beschreibenden Modulen (z. B. Grundversorgung oder Erscheinungsbild) auf Vollständigkeit geachtet wurde, erfolgte für Module, die vorhersagestark sein sollten (Modul zum Risiko erneuter Vernachlässigung oder Misshandlung, Modul zur Erziehungsfähigkeit) eine Konzentration auf wiederholt von der Forschung bestätigte, möglichst vorhersagestarke und in der Praxis erkennbare Faktoren. d) Schließlich wurden die Aussagekraft, Zuverlässigkeit und Handhabbarkeit mehrerer Module wiederholt in Studien untersucht und Verbesserungen vorgenommen.¹³⁷ Mit dem Kinderschutzbogen

131 Beim Erscheinungsbild des Kindes wird etwa häufig nach dem Ernährungszustand, auffälligen Verletzungen und der Befindlichkeit des Kindes gefragt. Fragen zur Versorgung betreffen etwa den Schlafplatz, die Tagesstruktur oder die Gewohnheiten im Hinblick auf Ernährung und Medienkonsum. Hinsichtlich der Eltern wird häufig nach psychischen Erkrankungen bzw. Sucht oder intellektuellen Einschränkungen gefragt. Im Hinblick auf die familiäre Situation werden etwa Wohnsituation, finanzielle Situation, die Partnerschaftsbeziehung und eine eventuelle soziale Isolation angesprochen. Ein Beispiel für diesen Typ von Instrument wären die Erhebungsbögen des Stadtjugendamtes Recklinghausen, die dadurch eine gewisse Bekanntheit erlangt haben, dass sie nach Einführung des § 8a im einflussreichen Kommentar zum SGB VIII von Wiesner (2006) abgedruckt wurden.

132 Gruppen sind tendenziell besser darin, vielfältige Aspekte eines Themas zusammenzutragen. Ohne strikte Begrenzung der Anzahl an Fragen oder ein hartes Kriterium bestätigender empirischer Befunde ist es aber schwer, Items abzulehnen, die zumindest eine Person in der Gruppe für wichtig hält. In der Folge sind uns in einigen Jugendämtern mehrseitige Instrumente mit einer Vielzahl an zu erhebenden Aspekten begegnet.

133 Schmutz und de la Paz Martinez (2018).

134 Baird und Wagner (2000); Barber u. a. (2008).

135 Die im Kinderschutzbogen als Module bezeichneten Instrumente für bestimmte Aspekte von Gefährdungseinschätzungen beschäftigen sich mit a) der Sicherheitseinschätzung, b) dem Erscheinungsbild und c) der Grundversorgung des Kindes, d) der Eltern-Kind Interaktion, e) den elterlichen Erziehungsfähigkeiten, f) dem Risiko erneuter Vernachlässigung bzw. Misshandlung, g) den Ressourcen der Familie und h) der Bereitschaft und Fähigkeit zur Veränderung. Daneben gibt es Formulare für eingehende Gefährdungsmeldungen, die Grunddaten der Familie, die rechtliche Einordnung des Falls sowie das Hilfe- und Schutzkonzept.

136 Soweit nicht örtliche Dienstanweisungen anderes regeln.

137 In einer Aktenanalyse mit 53 Kinderschutzfällen und einer mittleren Verlaufsauer von drei Jahren fand sich bei einer Risikoeinschätzung mit 12 Risiken, deren Vorliegen anhand der Informationen in den ersten Monaten nach Falleingang beurteilt wurde, bei 0-1 Risiko in keinem Fall im weiteren Verlauf eine gefahrungsbedingte Verletzung eines Kindes in der Familie (n=16). Bei 2-3 Risiken kam es in 13 % der Fälle im Verlauf zur Verletzung eines Kindes (n=21). Bei 4 oder mehr Risiken wurde in 53 % der Fälle ein Kind verletzt (n=13). In einer unabhängigen zweiten Studie mit 150 Fällen und einer Verlaufsauer von drei Jahren zeigte sich erneut ein Zusammenhang zwischen der Anzahl an Risiken im Risikomodul des Kinderschutzbogens und erneuten begründeten Gefährdungsmittelungen (r=33).

wurde gezeigt, dass sich in der Zusammenarbeit von Praxis und Forschung auch in Deutschland Instrumente mit belegten Qualitätskriterien (Aussagekraft, Zuverlässigkeit, Handhabbarkeit) entwickeln und in der Praxis verankern lassen. Bislang handelt es sich aufgrund der Entwicklungskosten aber um das einzige derartige Instrument für den Kinderschutz in Deutschland. International ist die Auswahl entsprechend geprüfter Instrumente deutlich größer.¹³⁸ Forschungsübersichten deuten darauf hin, dass strukturierte Instrumente Fachkräfte generell darin unterstützen, mehr Information über Fälle zu sammeln.¹³⁹ Besonders nützlich scheinen Instrumente, wenn sie kurz sind, es Beschreibungen zu den einzelnen Faktoren gibt (was gemeint ist und wie es erhoben werden kann) und das Instrument auf eine klar umrissene Aufgabe zugeschnitten ist.¹⁴⁰ Vor dem Hintergrund der bisherigen Entwicklungen in Deutschland und des Forschungsstandes würden wir folgende vier Empfehlungen für Jugendämter geben, die sich mit der Einbettung von Instrumenten in ihr lokales Verfahren beschäftigen:

- Instrumente können eine systematische Informationssammlung und damit gute Informationsgrundlage für die potenziell wichtigen Entscheidungen im Kinderschutz begünstigen. Der Einsatz hierzu geeigneter Instrumente im Rahmen von 8a-Verfahren ist daher unter bestimmten Voraussetzungen empfehlenswert.
- Wenn Instrumente neu eingeführt werden sollen, sind vier Kriterien für die Auswahl zu nennen: klare Zielsetzung, gute Hilfestellungen (Beschreibungen der einzelnen Punkte, Hinweise zur Erhebung), vertretbarer Aufwand und positive Befunde zu Aussagekraft und Zuverlässigkeit. Sollen bereits eingeführte Instrumente verbessert werden, kann die Klärung, was mit den einzelnen Fragen gemeint ist, wie die Informationen erhoben werden sollen und welchem Zweck das Instrument dient, häufig einiges bewirken. Liegen keine Befunde zur Aussagekraft und Zuverlässigkeit¹⁴¹ vor, kann ein Kooperationsprojekt mit einer Hochschule geprüft werden.
- Instrumente im 8a-Verfahren setzen Fachkräfte voraus, die in der Anwendung geschult sind. Die Einführung von Instrumenten mindert den Fortbildungsbedarf daher nicht.
- Bei zwei Fallkonstellationen sollten Fachkräfte in Jugendämtern auf Instrumente zurückgreifen können, auch wenn deren durchgängige Anwendung nicht zwingend erscheint. Es handelt sich hier um Fälle, bei denen die Wiederholungsgefahr von Misshandlung bzw. Vernachlässigung aufgrund des Alters der Kinder eine große Rolle spielt und Fälle von chronischer Vernachlässigung. Im ersten Fall können Informationen über die Wiederholungsgefahr zur Entscheidung beitragen, ob und unter welchen Umständen ein ambulantes Hilfskonzept verantwortlich ist. Im zweiten Fall ist eine Einschätzung erst im Fallverlauf wichtig, wenn Mangelversorgung trotz ambulanter Hilfen nicht dauerhaft beendet werden kann. Ein klares Bild der Stärken und Schwächen der Fürsorge- und Erziehungsfähig-

138 Für eine aktuelle Meta-Analyse siehe van der Put, Assink und van Solinge (2017).

139 Vis, Lauritzen und Fossum (2021).

140 Barlow, Fisher und Jones (2012).

141 Im Rahmen der Vor-Ort-Termine sind wir bei den anonymisierten Fallbeispielen etwa auf einen Fall gestoßen, in dem Hinweise auf eine Misshandlung vorlagen. Ein örtlich vorhandenes Instrument wurde von der Fachkraft gewissenhaft bearbeitet. Dieses Instrument enthielt vor allem Fragen im Hinblick auf die Qualität der Versorgung des Kindes, die unauffällig war. Mit dem Instrument konnte ausgeschlossen werden, dass zusätzlich Vernachlässigung vorlag. Für die Abklärung des Misshandlungsverdachts leistete das Instrument keinen Beitrag.

keiten der Eltern trägt dann zu der Entscheidung bei, ob es besser ist, die ambulanten Hilfen fortzusetzen oder ob zur Vermeidung sich immer mehr aufbauender Schädigungen bei betroffenen Kindern ein Wechsel der Fürsorgeumgebung erforderlich ist. Analysen problematischer Kinderschutzfälle in Deutschland und im Ausland deuten darauf hin, dass in diesen kritischen Entscheidungssituationen Instrumente hilfreich sein könnten, um für eine möglichst gute Informationslage zu sorgen.¹⁴²

In der Fachdiskussion um Verfahren und Instrumente wurde in Deutschland immer wieder darüber diskutiert, inwieweit ein damit zum Ausdruck kommender formalisierender und objektivierender Zugang zu Gefährdungseinschätzungen nicht insgesamt in die Irre führt und vor allem das Verstehen von Familien in ihrer Lebenssituation in den Hintergrund gedrängt wird. Auch aus unserer Sicht ist das sich Einlassen auf die Lebenswelt und die Sinnstrukturen von Eltern auch in Gefährdungsfällen eine Stärke und zugleich ein zentraler Auftrag der Sozialpädagogik. Die Sicht- und Erlebensweisen von Eltern und Kindern tragen wesentlich zu Gefährdungseinschätzungen bei. Zugleich setzt Verstehen methodisch eine gute Informationslage auf verschiedenen Ebenen voraus.¹⁴³ Insofern wäre es wünschenswert, wenn es gelingen würde, beides – ein systematisches Erheben und Bewerten relevanter Informationen und das Beraten, Begleiten und „Abholen der Familien, da wo sie steht“ – miteinander zu verbinden.

Objektivierende Ansätze sind nötig, weil sich im Kinderschutz nicht alle Eltern verstehenden Zugängen öffnen und die staatliche Gemeinschaft als Eingriffsinstanz strengen Begründungspflichten unterliegt. Verstehende Zugänge sind nötig, weil Eltern und Kinder ein Recht auf Beteiligung haben und ihre Sicht- und Erlebensweisen bei der Entwicklung von Hilfe- und Schutzkonzepten von unverkennbar großer Bedeutung sind.

Planung und Konzeption erfolgsver- sprechender Hilfe- und Schutzkonzepte

Das SGB VIII ermöglicht sehr fallspezifische, gemeinsam mit Eltern und Kindern geplante und gesteuerte Hilfen zur Erziehung. Die Fallverlaufsforschung hat gezeigt, dass bei Kindern und Eltern, die Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen, im Mittel ein Abbau von Problemen gelingt.¹⁴⁴ Gesonderte Auswertungen für Gefährdungsfälle gibt es bislang leider kaum. Kleinere Nacherhebungen in Kinderschutzfällen deuten aber darauf hin, dass zumindest Jugendliche, die in Obhut genommen werden, vielfach eine mangelnde Beteiligung am Prozess beklagen,¹⁴⁵ eine nennenswerte Minderheit gefährdeter Kindern nach einer Kinderschutzintervention erneut Gefährdung erleben muss,¹⁴⁶ und Kinder während einer gefährdungsbedingten Fremdunterbringung zu einem erheblichen Anteil chronische Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit und ungünstige Bildungsverläufe aufweisen, ohne eine angemessene Behandlung bzw. Förderung zu erhalten.¹⁴⁷ Gemeinsam sprechen diese Befunde dafür, dass es Sinn macht, nicht nur über das Erkennen von Gefährdung, das in den letzten Jahren im Mittelpunkt der Fachdiskussion stand, sondern sich auch über die Qualität von Hilfe- und Schutzkonzepten nach Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellem Missbrauch vermehrt Gedanken zu machen. Hierfür sollen die nachfolgend diskutierten fünf Punkte ein Anstoß sein:

- Kriterien für eine Ungeeignetheit ambulanter Hilfe- und Schutzkonzepte;
- Grundinformationen zu erfolgsversprechenden Konzepten ambulanter Hilfen zur Erziehung nach Vernachlässigung bzw. Kindesmisshandlung;
- passgenauere Ausgestaltung von ambulanten Hilfen anhand von Risikomechanismen;
- Ausgestaltung von Formen der Fremdunterbringung nach Kindeswohlgefährdung;
- Entwicklung eines Schutzplans als Ergänzung zum Hilfeplan und Überprüfung beider Pläne.

144 Schmidt u. a. (2002); Macsenaere (2014).

145 Rücker u. a. (2018).

146 Zum Beispiel Bae und Kindler (2017).

147 Kindler u. a. (2011); Fischer u. a. (2016); Ganser u. a. (2016).

Kriterien für eine Ungeeignetheit ambulanter Hilfe- und Schutzkonzepte

Für die Kinderschutzpraxis wäre angesichts der strengen Verhältnismäßigkeitsvorschrift des § 1666a Abs. 1 BGB eine bislang ausstehende Verständigung darüber wünschenswert, welche Kriterien heranzuziehen sind, wenn entschieden werden muss, ob bei feststehender Kindeswohlgefährdung im Einzelfall ein ambulantes Hilfe- und Schutzkonzept als ungeeignet zu verwerfen oder zu beenden ist. Aus unserer Sicht kommen hier prinzipiell vier Kriterien in Frage, von denen im Einzelfall zu überlegen ist, inwieweit sie vorliegen:

Das Risikokriterium:

Bei einem hohen, mittels anerkannter Instrumente möglichst zuverlässig festgestellten Wiederholungsrisiko¹⁴⁸ bezüglich Vernachlässigung und Misshandlung und einem noch nicht oder kaum zum Selbstschutz fähigen Kind kann es sein, dass die Gefahr erneuter Gefährdungsereignisse in Zeiten, die durch die ambulante Hilfe oder andere Betreuungsangebote nicht abgedeckt werden, unverantwortbar wird. Zudem entfalten auch gelingende ambulante Hilfen erst über mehrere Monate Wirkung, sodass unter Umständen bei hohem Risiko zu Beginn der Maßnahme eine Schutzlücke entstehen würde, wenn betroffene Kinder während dieser Zeit in der Familie belassen oder bereits mit Beginn einer Hilfe rückgeführt werden.

Das Koproduktionskriterium:

Ambulante Hilfen zur Erziehung sind für ihre Wirkung auf eine inhaltliche Zusammenarbeit mit den Eltern angewiesen. Die Effekte ambulanter Hilfe werden „koproduziert“. Wenn Eltern trotz vorliegender Kindeswohlgefährdung nur bereit sind, Hausbesuche oder andere Formen der Kontrolle zuzulassen, aber keine Veränderungsthemen benennen können oder keine Veränderungsmotivation erkennen lassen, ist die Grundwahrscheinlichkeit eines Scheiterns ambulanter Hilfen zur Erziehung hoch. Zwar gelingt es manchmal, Eltern während des Kontaktaufbaus zu gewinnen und mit ihnen Hilfeziele zu entwickeln. Jedoch ist dies nicht vorhersehbar, so dass auf Basis allein dieser Hoffnung nicht von einer tatsächlichen Gefährdungsabwehr durch die Hilfe ausgegangen werden kann, wenn Gefahren klar erkennbar vorliegen. Insofern muss in diesen Fällen immer sehr kritisch abgewogen werden zwischen dem Risiko für das Kind und der Zeit, die die Motivation der Eltern sowie konkrete Veränderungen in Anspruch nimmt, bzw. nehmen würde.

Das Kriterium überdauernder Einschränkungen:

In manchen Fällen weisen Eltern oder ihre Lebenssituation Merkmale auf, von denen bekannt ist, dass sie Wirkungen ambulanter Hilfen aufheben oder deutlich mindern. Hierzu zählen insbesondere Hochstressbedingungen wie Partnerschaftsgewalt oder Suchterkrankungen. Damit eine ambulante Hilfe zur Erziehung greifen kann, sollten daher zunächst diese Bedingungen verändert werden, was unter

Umständen einige Zeit in Anspruch nimmt. Während dieser Zeit hat eine ambulante Hilfe zur Erziehung wenig Aussicht auf Erfolg.

Das Kriterium des Zeitablaufs:

In manchen Fällen erscheinen schließlich langfristig positive Veränderungen durch eine ambulante Hilfe zur Erziehung zwar erreichbar, gleichzeitig sind Kinder aber bereits sehr auffällig, und altersbedingt besteht nur noch wenig Zeit für eine positive und deutliche Veränderung des Entwicklungsverlaufs, sodass (zumindest für einige Zeit) die starke Intervention des Wechsels in ein therapeutisches Milieu erforderlich ist.

Die aufgeführten Kriterien sind nicht nur Anlass, um den Einsatz ambulanter Hilfen in Einzelfällen kritisch zu hinterfragen, sondern sollten aus unserer Sicht auch genutzt werden, um die Option des parallelen Einsatzes einer stationären und einer ambulanten Hilfe häufiger in Betracht zu ziehen. So könnten Kinder vorübergehend stationär untergebracht werden, bis die Voraussetzungen für und vor allem auch erste Erfolge einer ambulanten Hilfe erkennbar sind. Der Auftrag der ambulanten Hilfe würde in diesen Fällen über die gängigen Ziele der Elternarbeit, die von stationären Einrichtungen geleistet wird, hinausgehen und am Alltag der Eltern ansetzen.

Grundinformationen zu erfolgversprechenden Konzepten ambulanter Hilfen zur Erziehung nach Vernachlässigung bzw. Kindesmisshandlung

Für ambulante Hilfen zur Erziehung gibt es einige generelle Erfolgsfaktoren wie Wertschätzung für die Familie, Beteiligung, Alltags- und Ressourcenorientierung.¹⁴⁹ Grundsätzlich ist anzunehmen, dass diese Faktoren auch in Gefährdungsfällen eine Rolle spielen. Welche positive oder negative Bedeutung konfrontativen oder kontrollierenden Aspekten in der Arbeit zukommen kann, ist Gegenstand laufender Fachdiskussionen und empirisch noch weitgehend ungeklärt.¹⁵⁰ Da ein Scheitern ambulanter Hilfen zur Erziehung in Gefährdungsfällen mit schweren Verletzungen von Grundrechten bei Kindern einhergehen kann, ist die Frage, wie eine möglichst wirksame Ausgestaltung aussehen kann, von besonderer Bedeutung. International liegen Befunde vor, wonach für einige spezifische Hilfskonzepte positive Effekte im Hinblick auf geringere Raten erneut auftretender Gefährdung, verbesserte Fürsorge und Entwicklungsbedingungen sowie Akzeptanz bei Eltern und Kindern erreicht werden konnten.¹⁵¹ Für Deutschland hat dieses Wissen bislang unmittelbar wenig Bedeutung, da diese Hilfskonzepte in der Regel nicht verfügbar sind. Es ist aber möglich, einige Prinzipien zu benennen, die die empirisch eher erfolgreichen Hilfskonzepte im Vergleich zu weniger erfolgreichen Konzepten auszeichnen.¹⁵²

149 Siehe etwa Bundearbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2015); Baumeister u. a. (2016).

150 Siehe etwa Wolf (2015); Hansbauer, Merchel und Schone (2020).

151 Für Forschungsübersichten siehe Runyon, Cruthirds und Deblinger (2017) sowie van der Put u. a. (2018). Im besonders schwierigen Feld der Kindesvernachlässigung hat sich insbesondere das Programm SafeCare sowohl in Modellversuchen als auch in der flächendeckenden Einführung bewährt (Guastafarro/Lutzker 2019).

152 Für einen solchen Versuch siehe Kindler und Spangler (2005). Kriterien für Erfolg waren: a) geringere Raten erneuter Gefährdung in der Familie mit der Intervention im Vergleich zu einer Kontrollgruppe, b) positive Veränderung in der Qualität von Fürsorge und Erziehung, c) möglichst weitgehender Ausgleich bei Kindern bereits entstandener Entwicklungsbeeinträchtigungen, d) Zustimmung und Zufriedenheit von Eltern und (wenn erhoben) Kindern mit der Maßnahme.

Diese Punkte können leichter und schneller in die deutsche Kinderschutzpraxis übertragen werden.

So scheinen Hilfen bei Vernachlässigung insbesondere dann zu greifen, wenn

- aufsuchend gearbeitet wird, Fachkräfte also in die Lebenswelt der Familie gehen, und
- die Maßnahme langfristig angelegt ist;
- nicht nur auf gerade aktuelle Probleme und Krisen reagiert wird oder einfache Formen von Selbstmanagement (Ziele setzen und immer wieder überprüfen oder Auflagen erteilen und deren Einhaltung kontrollieren) vermittelt werden, sondern im Hinblick auf Fürsorge und Erziehung konkrete, anschauliche und systematische Anleitung und Unterstützung geboten wird. Mit Systematik ist gemeint, dass eine Bandbreite an Fürsorge- und Erziehungsthemen aktiv angesprochen und bearbeitet wird. Dabei geht es um Themen, die vom Alter und Entwicklungsstand der Kinder in der Familie her wichtig sind oder bald wichtig werden (z. B. Gesundheitsfürsorge, Unfallverhütung, Grenzsetzung, Sprachförderung);
- bei elterlichen Suchtproblemen, Depression und Partnerschaftsgewalt spezialisierte Angebote hinzugezogen werden.

Nach Kindesmisshandlung scheinen besonders wirksame Hilfskonzepte

- sowohl den Umgang mit Erziehungskonflikten als auch den positiven Eltern-Kind Beziehungsaufbau als gleichgewichtige Arbeitsschwerpunkte in den Blick zu nehmen,
- allgemein familienentlastende Hilfestellungen (z. B. Umgang mit Geld, Partnerschaftskonflikte) zwar zu geben, ohne dass sie aber im Mittelpunkt stehen oder die Themen Erziehungskonflikte und positive Beziehungsgestaltung verdrängen,
- bei elterlichen Suchtproblemen und Partnerschaftsgewalt über die Möglichkeit eines Einbezugs von spezialisierten Angeboten zu verfügen.

Passgenauere Ausgestaltung von ambulanten Hilfen anhand von Risikomechanismen

Es gibt mehrere inhaltliche Schnittstellen zwischen dem Prozess der Gefährdungseinschätzung und der Planung ambulanter Hilfen zur Erziehung. Obwohl in der Kinderschutzdiskussion noch selten systematisch diskutiert, wird dies bereits sichtbar, wenn allein die Bausteine einer Gefährdungseinschätzung (vgl. Abschnitt 3.3.) durchgemustert werden. Schon die fachliche Beurteilung einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung wird die Hilfeplanung beeinflussen, da die Eltern darüber informiert werden müssen, dass sie zwar zur Zusammenarbeit und Mitgestaltung eingeladen sind, das Jugendamt sich aber in jedem Fall für eine Abwehr der Gefährdung einsetzen muss. Ähnlich hat auch die Festlegung der Gefährdungsform bzw. der Gefährdungsformen einen Einfluss. Hier gibt es etwa für die beiden häufigsten

Gefährdungsformen der Kindesvernachlässigung und der Kindesmisshandlung, wie im Punkt zuvor dargestellt, spezifisches Wissen über besonders erfolgreiche Hilfekonzepte, das bei der Planung berücksichtigt werden sollte.¹⁵³ Auch ein innerfamiliärer sexueller Missbrauch hat Folgen für das Hilfe- und Schutzkonzept, insofern bei dieser Gefährdungsform eine Trennung zwischen missbrauchender Person und Kind sowie eine Befähigung nicht missbrauchender Bezugspersonen zur emotionalen Unterstützung betroffener Kinder besonders wichtig sind (Amyna 2019).

Der Aspekt des Schädigungspotenzials und insbesondere bereits entstandene Schädigungen bei Kindern ist wichtig für Hilfe- und Schutzkonzepte, weil es zum einen nicht ausreicht, allein weitere Gefährdungsereignisse zu verhindern. Vielmehr sollen Kinder nach Gefährdungserfahrungen eine Chance auf einen zukünftig positiven Entwicklungsweg erhalten, was häufig Behandlungs- und Fördermaßnahmen beinhaltet, die nur mit Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe zustande kommen. Zum anderen entwickeln manche Kinder, die Gefährdung erlebt haben, Auffälligkeiten, die weitere Gefährdungsereignisse begünstigen und die daher der Bearbeitung bedürfen.¹⁵⁴

Die Einschätzung des Risikos erneuter Gefährdungsereignisse hat schließlich im Zusammenspiel mit den vorhandenen oder nicht vorhandenen Fähigkeiten eines Kindes zum Selbstschutz und zur Hilfesuche sowie der Verletzlichkeit eines Kindes Einfluss darauf, wie intensiv Sicherheitsmaßnahmen sein sollten, einschließlich der Möglichkeit, dass ambulante Hilfen als geeignete Maßnahmen ausscheiden.

Weitere Verbindungen zwischen Gefährdungseinschätzungen und der fachlichen Seite der Ausgestaltung ambulanter Hilfen lassen sich herstellen, wenn die Details gesammelter Informationen über den Gefährdungsfall herangezogen werden (vgl. Abschnitt 3.2.4). So kann etwa das Profil von Stärken und Schwächen der Eltern im Hinblick auf Fürsorge und Erziehung dazu genutzt werden, Arbeitsschwerpunkte einer ambulanten Hilfe festzulegen, aber auch Inhalte ausdrücklich positiver Rückmeldungen an die Eltern zu bestimmen, die dann von Kontrolle ausgenommen sind.¹⁵⁵

Belastungen die Situation der Familie betreffend können wiederum zu zusätzlichen Hilfetemen werden oder zu einem Stufenplan führen, welche Probleme gelöst sein müssen, damit Eltern sich tatsächlich mit Erziehung und Fürsorge auseinan-

153 Teilweise wird versucht, ein vernachlässigendes oder misshandelndes elterliches Verhalten rein als Folge von Überforderung durch sich anhäufende familiäre Probleme zu verstehen. Tatsächlich finden sich bei Misshandlung und insbesondere Vernachlässigung gehäuft mehrere chronische Familienprobleme. Trotzdem ist es problematisch, deshalb allein auf einen Abbau der jeweils im Einzelfall vorhandenen familiären Belastungen durch Familienhilfe zu setzen. Dies ergibt sich zum einen aus den Befunden zu besonders erfolgreichen, deutlich spezifischeren Hilfekonzepten, zum anderen aber auch aus der offenkundigen Schwäche dieses Erklärungsansatzes, der nicht begründen kann, weshalb selbst unter sehr belasteten Familien nur eine Minderheit der Eltern vernachlässigt oder misshandelt, während es umgekehrt manchmal auch bei wenig belasteten Familien zu Gefährdungsereignissen kommt (für eine Forschungsübersicht siehe Kindler 2017a).

154 Zu denken wäre etwa an ausagierende Verhaltensauffälligkeiten im Hinblick auf erneute Misshandlung, erlernte Hilflosigkeit, geringes Selbstvertrauen und Überangepasstheit im Hinblick auf erneute Vernachlässigung und Distanzlosigkeit sowie sexualisiertes Verhalten im Hinblick auf erneute sexuelle Gewalt.

155 Wolf (2015) weist darauf hin, dass Familien Kontrolle unter bestimmten Bedingungen eher akzeptieren als unter anderen. Zu den Faktoren, die eine Annahme von Kontrolle erleichtern sollen, zählt deren Begrenzung, also das Festlegen von Bereichen, die von Kontrolle ausgenommen sind. Weitere genannte Faktoren sind a) der Einbezug der Familie beim Festlegen von Inhalt und Formen von Kontrolle, b) die Offenheit im Umgang mit der Kontrolle, c) die elterliche Möglichkeit, ihrerseits Helfer zu kontrollieren und sich etwa zu beschweren, d) das Ausüben der Kontrolle durch Personen, die die Familie kennenlernen kann sowie e) ein gemeinsamer Plan zum allmählichen Abbau der Kontrolle.

dersetzen können. Unter Umständen enthält die Familiensituation aber auch Ressourcen, die aktiviert werden können. Individuell besondere und altersbezogen typische Bedürfnisse von Kindern wiederum fungieren als Maßstab dafür, wann Fürsorge und Erziehung als deutlich verbessert anzusehen sind.

Wie bereits erwähnt (vgl. Abschnitt 3) sind für die Planung des Hilfe- und Schutzkonzepts besonders dynamische, also veränderliche, Faktoren interessant, die die Gefahr für Kinder entweder erhöhen oder verringern. Ein Ansatzpunkt sind hier sogenannte Risikomechanismen. Damit sind innerfamiliäre und innerpsychische Prozesse gemeint, die zu Vernachlässigung bzw. Misshandlung führen können. Zugrunde liegen hier zwei Gedanken: Zum einen, dass hinter ein- und demselben gefährdenden Verhalten von Eltern verschiedene Prozesse stehen können, und zum anderen, dass ambulante Hilfen wirksamer werden, wenn sie spezifisch auf die im Einzelfall wirkenden Risikomechanismen eingehen.¹⁵⁶ Derzeit werden vor allem acht Risikomechanismen diskutiert:

Lebensgeschichtlich verzerrtes Fürsorgebild: Eltern, die selbst unter Bedingungen von Vernachlässigung aufwachsen mussten, entwickeln teilweise sehr lückenhafte Vorstellungen davon, was Kinder für ein gutes Aufwachsen brauchen. Nach körperlicher und/oder psychischer Misshandlung in ihrer Kindheit zeigen einige Eltern ein deutlich erhöhtes Misstrauen, das zu einer feindseligen Interpretation kindlicher Signale führt (z. B. Kind weint, um zu provozieren). Hat der Partner bessere Kindheitserfahrungen gemacht, kann dies einen positiven Einfluss ausüben. Weisen beide Partner lebensgeschichtlich verzerrte Fürsorgebilder auf, kann dies die Probleme vertiefen und verfestigen. Lückenhafte Vorstellungen zu den Bedürfnissen von Kindern sowie eine Neigung zur feindseligen Wahrnehmung der Signale des Kindes können zu Vernachlässigung bzw. Misshandlung führen, weil bestimmte Bedürfnisse von Kindern (z. B. nach Zuwendung) dann nicht wahrgenommen werden oder Eltern sich berechtigt fühlen, Kinder zu bestrafen. Erkennbar wird dieser Risikomechanismus meist im Gespräch mit Eltern über Bedürfnisse ihrer Kinder und die eigene Art des Aufwachsens sowie über Beobachtungen spontaner Reaktionen auf Signale von Kindern. Beantwortet werden kann dieser Risikomechanismus in erster Linie mit sehr konkreter Anleitung und Modelllernen, sodass Eltern Bedürfnisse des Kindes und nicht feindselige Sichtweisen auf Signale des Kindes kennenlernen. In manchen Fällen ist es auch hilfreich, mit Eltern zu reflektieren, was sie selbst im Alter ihrer Kinder gebraucht und sich gewünscht hätten.

Konflikt mit anderen Entwicklungsaufgaben: Fürsorge zu leisten, wird von fast allen Eltern manchmal als herausfordernd empfunden. Sehr junge Eltern erleben dabei häufig zusätzlich die Herausforderung, dass Entwicklungsaufgaben des Jugend- oder jungen Erwachsenenalters (z. B. soziale Erprobung der Erwachsenenrolle, Partnerschaft, Beruf) noch nicht gelöst sind. Konflikte zwischen legitimen eigenen Entwicklungsaufgaben und Bedürfnissen des Kindes nach Fürsorge können unter ungünstigen Umständen zu „Kompromissen“ führen (z. B. Kind für einige Stun-

den allein zu lassen, um wenigstens einmal weggehen zu können), die als Vernachlässigung zu werten sind, oder es kommt zu einem sich hochschaukelnden Ärger auf das Kind, der sich in Gewalt entlädt. Erkennbar wird dieser Risikomechanismus, wenn im Gespräch deutlich wird, dass junge Eltern keinen Weg wissen, eigene Entwicklungsaufgaben und kindliche Bedürfnisse unter einen Hut zu bringen oder wenn ungünstige „Kompromisse“ bzw. ein zunehmend ärgerlicher Umgang mit dem Kind beobachtet werden. Abhilfe schaffen hier in erster Linie Angebote, die junge Eltern darin unterstützen, kindeswohlverträgliche Formen zu finden, wie sie ihren legitimen Entwicklungsaufgaben nachgehen können und die Bereitstellung von Ressourcen hierfür.

Care-/Control Konflikt: In manchen Fällen unterbleibt Fürsorge, weil ein Kind Eltern an sehr schmerzliche Erfahrungen erinnert, etwa eine Vergewaltigung, einen Seitensprung, eine Trennung oder ein früheres traumatisches Erlebnis. Fürsorge steht in Konflikt mit sehr schmerzlichen Gefühlen und Erinnerungen, die die Eltern kontrollieren wollen, weshalb Fürsorge unterbleibt oder nur sehr halbherzig erfolgt. Manchmal wird dies von Eltern selbst thematisiert, wenn sie (ohne vorliegende postpartale Depression) davon sprechen, das Kind nicht annehmen zu können oder sich vom Kind abgelehnt zu fühlen. Teilweise erschließt sich der Mechanismus nur über geduldiges Nachfragen. Von der Seite der Hilfeantwort her scheint hier eine akzeptierende Beratung, die die Möglichkeit einer freiwilligen Abgabe oder Fremdunterbringung des Kindes einschließt, sinnvoll. Wollen Eltern die Fürsorge übernehmen, bedarf es neben konkreter Anleitung und Unterstützung häufig einer stützenden Psychotherapie.

Suchtverhalten: Zeit, Aufmerksamkeit, Energie und Ressourcen von Eltern werden durch Suchtverhalten in ganz erheblichem Ausmaß gebunden. Daher gehen Suchterkrankungen häufig mit Kindesvernachlässigung einher. Zudem kann es zu emotionaler Instabilität kommen, wenn etwa der Suchtstoff fehlt oder die Wirkung nachlässt, was wiederum Misshandlungen begünstigt. Entdeckt werden elterliche Suchterkrankungen auf sehr verschiedenen Wegen, etwa durch Entzugssymptome bei Neugeborenen, Äußerungen älterer Kinder in Kita bzw. Schule oder Kontakte, bei denen Eltern intoxikiert angetroffen werden. Besteht der Verdacht, so erfordert die Abklärung in der Regel eine ärztliche Untersuchung und nachfolgende Gespräche. Unter Bedingungen unbehandelter Sucht sind ambulante Hilfen zur Erziehung mit dem Ziel einer Wiederherstellung der elterlichen Erziehungsfähigkeit wenig erfolgversprechend.¹⁵⁷ Liegt dieser Risikomechanismus vor, ist daher regelhaft eine Suchtbehandlung erforderlich. Auch bei einer erfolgreichen Suchtbehandlung besteht aber häufig ein zusätzlicher erzieherischer Bedarf.

Generelle emotionale Instabilität: Eine deutlich erhöhte emotionale Instabilität von Eltern, etwa als Teil einer emotional instabilen Persönlichkeitsstörung, geht mit vielen subjektiv empfundenen emotionalen Ausnahmesituationen einher, in denen Kinder aus dem Blick geraten können, für emotionale Bedürfnisse von Eltern inst-

157 Es kann aber unter Umständen andere Gründe für die Gewährung einer ambulanten Hilfe zur Erziehung geben, etwa Aufbau und Stützung einer Behandlungsmotivation oder die Stützung des Familiensystems bis zu einer familiengerichtlichen Entscheidung.

rumentalisiert werden oder Ziel von Wut werden. Je nach Intensität der elterlichen Problematik kann die Grenze zur Vernachlässigung oder psychischen bzw. körperlichen Misshandlung überschritten werden. Wenn die Problematik emotionaler Instabilität besteht, wird sie meist im Prozess der Gefährdungsabklärung deutlich, weil Eltern auch in dieser Stresssituation sehr emotional reagieren. Zudem können andere Kontaktpersonen der Eltern (z. B. Lehrkräfte) häufig klärende Angaben machen. Für das Hilfe- und Schutzkonzept ist wichtig, dass eher therapeutische Elemente des Umgangs mit heftigen Gefühlen in der Arbeit mit betroffenen Eltern vorkommen und Notfallpläne für Ausnahmesituationen besprochen werden.

Antisoziale Entwicklung: Gemeint sind hier Eltern, die in ihrem bisherigen Leben in verschiedenen Lebensabschnitten, Situationen und Beziehungen gezeigt haben, dass sie bereit sind, sich mit Zwang und Gewalt durchzusetzen, was sich in der Regel im Führungszeugnis niederschlägt. Wie Patterson, Reid und Dishion (1992) herausgearbeitet haben, reagieren Betroffene auf empfundene Einschränkungen und Missachtung häufig, indem sie Konflikte unwillkürlich und gewalttätig eskalieren. Vor allem jüngere Kinder sind hier gefährdet, da sie die Eltern mehr einschränken und sich weniger anpassen können. Da antisoziale Entwicklungsverläufe nur schwer zu beeinflussen sind und Risikosituationen mit jüngeren Kindern jederzeit auftreten können, kommt in diesen Fällen vor allem eine Mutter/Vater-Kind-Einrichtung in Verbindung mit einem Anti-Aggressivitätstraining als Hilfe- und Schutzkonzept in Frage, oder es muss zu einer Fremdunterbringung des Kindes geraten werden.

Generell herabgesetzte Belastbarkeit: Kennzeichnend ist hier, dass Eltern nicht nur mit Fürsorge und Erziehung, sondern auch in mehreren anderen Bereichen (z. B. Arbeit, Haushalt, Behördenangelegenheiten) überfordert erscheinen. Im Hintergrund werden zum Teil Depressionen, intellektuelle Einschränkungen oder erlernte Hilflosigkeit sichtbar. Für das Hilfe- und Schutzkonzept wird hier in der Regel ein breit angelegter sozialpädagogischer Ansatz der Begleitung und alltäglichen Unterstützung in den verschiedenen Lebensfeldern gewählt. Wichtig ist, die Hilfe so intensiv zu gestalten, dass ausreichend Zeit für Themen von Fürsorge und Erziehung bleibt. Ist ein veränderlicher Hintergrund der generell herabgesetzten Belastbarkeit erkennbar (z. B. eine Depression), ist es sinnvoll, auch hier anzusetzen.

Negative Selbstwirksamkeit: Wie von Bugental und Happaney (2004) beschrieben, gibt es Eltern, die vor einem Hintergrund vieler Misserfolge im Leben befürchten, an der Elternverantwortung zu scheitern. Die gleichen Personen erhoffen sich vielfach von einem Kind eine positive Wende in ihrem Leben. Wenn sich dann aber, wie kaum vermeidbar, Enttäuschungen und Misserfolge in der Elternrolle (z. B. es gelingt nicht, das Kind zu trösten) einstellen, reagieren Personen mit grundlegend negativer Selbstwirksamkeit teilweise mit einem Rückzug aus der Fürsorge (Vernachlässigung) oder mit heftigem Ärger auf das Kind (Misshandlung). Kennzeichnend wird dieser Risikomechanismus oft nur allmählich über

wiederholte Gespräche mit Eltern über ihr Selbstbild, ihr Leben und ihre wahrgenommenen Stärken und Probleme. Wichtig ist bei diesem Mechanismus ein sehr bestärkender Ansatz im Hilfefkonzept, in dessen Rahmen elterliche Gefühle von Hilf- und Machtlosigkeit bearbeitet werden können. In vielen Jugendämtern mittlerweile vorhandene Angebote von Eltern-Kind-Interaktionstrainings sind hier häufig ebenfalls sehr nützlich, weil sie anschaulich machen, wie sehr Kinder auf ihre Bindungspersonen bezogen sind.

Die Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung und ein Blick für vorhandene Risikomechanismen unterstützen die Hilfeplanung und sollen zu Planungen beitragen, die den Einzelfällen möglichst gut gerecht werden. Die Hilfeplanung wird hierdurch aber nicht ersetzt, da sie weitere Elemente, etwa das Erkunden von und Eingehen auf Hilfevorstellungen der Eltern, enthält.

Ausgestaltung von Formen der Fremdunterbringung nach Kindeswohlgefährdung

Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor und erscheinen ambulante Hilfen zur Gefährdungsabwehr ungeeignet, so kann es dazu kommen, dass Erwachsene die Familie verlassen (müssen) oder Kinder fremduntergebracht werden. In welchen Fällen dann eher eine Pflegefamilie oder eher eine stationäre Einrichtung in der Kinder- und Jugendhilfe anzuraten ist, wird seit längerem erörtert, und einige Vorschläge für zu bedenkende Faktoren finden sich in der Literatur.¹⁵⁸ Es gibt jedoch zwei Probleme, die aus unserer Sicht erst in den letzten Jahren deutlicher hervorgetreten sind und deren Diskussion daher möglicherweise sinnvoll ist.

Das erste Problem betrifft die Häufigkeit von Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit und ungünstigen Bildungsverläufen bei Kindern, die nach Gefährdung in einer Heimgruppe oder einer Pflegefamilie aufwachsen. In allen hierzu vorliegenden deutschen Untersuchungen wurde nur eine Minderheit psychisch sehr belasteter und auffälliger Kinder psychotherapeutisch behandelt.¹⁵⁹ Zugleich sind kindliche Verhaltensauffälligkeiten der Hauptgrund für scheiternde Pflegeverhältnisse und notwendige Gruppenwechsel in der Heimerziehung. Über Maßnahmen der Bildungsförderung ist weniger bekannt. Klar ist nur, dass die Häufigkeit von Lernproblemen im Verhältnis zum Durchschnitt der Kinder in Deutschland sehr deutlich erhöht ist. Zudem haben einige Modellversuche international gezeigt, dass mehr individuelle Bildungsförderung bei Kindern in Fremdunterbringung mittel- und langfristig durchaus etwas bewirken kann.¹⁶⁰ Aufgrund dieser Situation erscheint es sinnvoll, darüber nachzudenken, wie hier die Situation verbessert werden kann und insbesondere ein gravierender Zeitverlust hinsichtlich der Einleitung von Behandlungs- und Fördermaßnahmen bei Kindern, die bereits zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung auch außerhalb der Familie psychisch auffällig erscheinen oder Lernrückstände aufweisen, häufiger vermieden werden kann.

158 Für einen Überblick siehe Kindler (2017b).

159 Kindler u. a. (2011); Fischer u. a. (2016); Ganser u. a. (2016).

160 Forsman und Vinnerljung (2012); Männistö und Pirttimaa (2018).

Ohne hier auf Zahlen zurückgreifen zu können, war unser Eindruck, dass zwar durchaus eine Bereitschaft besteht, kinderpsychotherapeutische Maßnahmen und schulische Förderangebote einzuleiten, allerdings nach der Fremdunterbringung erst einmal die Hoffnung dominiert, Probleme zum Zeitpunkt der Herausnahme könnten sich in der neuen Umgebung von selbst legen, was dann schnell zu einem Zeitverlust von ein bis drei Jahren führt.

Das zweite Problem betrifft die Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Wiederherstellung der elterlichen Erziehungsfähigkeit nach einer Fremdunterbringung aufgrund von Vernachlässigung oder Misshandlung. Hier wäre zu diskutieren, ob die Häufigkeit stabiler und kindeswohlverträglicher Rückführungen nicht durch drei Maßnahmen erhöht werden könnte:

- a) eine schriftliche Vereinbarung bzw. Mitteilung an die Eltern, welche Probleme aus der Perspektive zum Zeitpunkt der Herausnahme vor einer Rückführung von den Eltern (mit oder ohne Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe) bearbeitet werden müssten. Ein solches, wesentlich aus der Gefährdungseinschätzung abgeleitetes Dokument könnte helfen, mehr Klarheit bei allen Beteiligten zu schaffen und später manchmal zu Tage tretende Missverständnisse¹⁶¹ zu vermeiden. Es ist aber in der Regel natürlich nicht möglich, eine Rückführung zu einem späteren Zeitpunkt zu versprechen, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, da zwischenzeitlich neue Probleme und Gefahren auftreten können;
- b) eine verstärkte Nutzung von begleitetem Umgang als Hilfe zur Erziehung, in deren Rahmen Elemente von Eltern-Kind-Interaktionstherapie eingebracht werden können,
- c) die Entwicklung von ambulanten Konzepten der Hilfe zur Erziehung mit dem Ziel der Wiederherstellung von Erziehungsfähigkeit, während sich ein Kind noch in Fremdunterbringung befindet. Während einer Inobhutnahme oder der Unterbringung in einer Bereitschaftspflegefamilie ist die Elternarbeit häufig noch sehr intensiv. Danach scheint die bisherige Elternarbeit in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe und im Rahmen der Pflegekinderhilfe aber nicht intensiv genug, um tatsächlich an der Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit arbeiten zu können. Gleichzeitig besteht aber ein erheblicher Bedarf, da Probleme wie Suchterkrankungen, Depressionen oder die Verstrickung in gewalttätige Partnerschaften, die häufig zur Herausnahme von Kindern führen, in der Regel nur mittelfristig gelöst werden können und erst danach die Voraussetzungen für eine wirksame ambulante Hilfe zur Erziehung vorliegen. Eine schnelle Rückführung nach erfolgreicher Sucht- oder Depressionsbehandlung oder einem Ende der Partnerschaftsgewalt ist aber häufig dann keine Option, wenn die Gefährdungslage vor der Herausnahme auf einen erheblichen erzieherischen Bedarf hingedeutet hat, das Gelingen einer ambulanten Hilfe fraglich

161 Anekdotisch erscheint es uns beispielsweise so, dass Eltern, die vor einer Rückführung zu erfüllenden Bedingungen manchmal sehr konkretistisch verstehen (z. B. „wir brauchen eine größere Wohnung“), während vom Jugendamt gesehene Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit ausgeblendet werden.

erscheint und das betroffene Kind sich in der Fremdunterbringung teilweise verwurzelt hat. Wie in der Fachdiskussion¹⁶² verschiedentlich festgestellt fehlen solche Angebote aber bislang.

Entwicklung eines Schutzplans als Ergänzung zum Hilfeplan und Überprüfung beider Pläne¹⁶³

Wie Lenkenhoff u. a. (2013) feststellen, ist der Begriff des Schutzkonzepts im Kinderschutzsystem angekommen, jedoch konzeptuell sowie im Verhältnis zur Hilfeplanung noch kaum geklärt und empirisch bislang kaum erschlossen. Im Hintergrund steht eine Fachdiskussion¹⁶⁴ um das Verhältnis von Kontrolle und Hilfe im Kinderschutz, die in den letzten Jahren zu der Einsicht geführt hat, dass Hilfe und Kontrolle zwar in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen, aber beide Elemente generell in Kontexten der Arbeit mit unfreiwilligen Klienten benötigt werden. Wenn im Kinderschutz nicht schwere Grundrechtsverletzungen bei Kindern in Kauf genommen werden sollen, geht es vor allem um die Frage, wie beide Elemente möglichst gut verzahnt werden können. Wird dieser Grundgedanke akzeptiert, führt er zu der Frage, ob die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII nicht in Kinderschutzfällen strukturell unvollständig ist und durch ein, rechtlich bislang nicht abgesichertes Instrument der Schutzplanung ergänzt werden muss. Lenkenhoff u. a. (2013) bejahen dies und sehen Vereinbarungen zum Schutz betroffener Kinder und dem Ausüben von Kontrolle als Bestandteil der Planung in Kinderschutzfällen, wobei sie empfehlen, Vereinbarungen mit Eltern so zu schließen, dass nicht nur Kinder geschützt sind, sondern den Eltern auch ein Interesse der Jugendhilfe an positiven Veränderungen und einer zunehmenden Rücknahme von Kontrolle deutlich wird.

Wird Schutzplanung als ergänzendes Element in Kinderschutzfällen als konzeptuell sinnvoll angesehen, so können die Inhalte einer solchen Planung als verschriftliche konkrete Erwartungen und Anforderungen an Eltern bzw. erwachsene Bezugspersonen eines Kindes und mit der Familie in Kontakt stehende Fachkräfte und Stellen verstanden werden, die der Sicherheit eines Kindes und dem Schutz vor fortgesetzter oder weiterer Gefährdung dienen.¹⁶⁵ Die Schutzplanung ist insofern ein unterstützender Umstand für die Hilfeplanung in Gefährdungsfällen, als ambulante Hilfen oder Umgangskontakte während einer zeitweisen Fremdunterbringung eher verantwortbar sind, wenn entsprechende Vereinbarungen gelingen. Diese Annahme wirkt plausibel, allerdings gibt es bislang keine unterstützende empirische Evidenz, sodass zumindest bei hohen Rückfallgefahren und verletzlichen bzw. nicht zum Selbstschutz fähigen Kindern Vorsicht angebracht ist.

162 Dialogforum Pflegekinderhilfe (2019): Bündelung zentraler fachlicher Positionen, Handlungsbedarfe und Empfehlungen des Dialogforums Pflegekinderhilfe.

163 Siehe hierzu auch die Expertise zu „Chancen und Grenzen von Schutzkonzepten im Kinderschutz“, die im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg“ von Prof. Reinhold Schone erstellt wurde (Schone 2019).

164 Zum Beispiel Schrapper (2008); Schone (2008); Wolf (2015); Gerber (2019).

165 Die Definition lehnt sich an Lenkenhoff u. a. (2013) sowie Rotering (2008) an, bezieht sich aber nicht nur auf die Eltern als Adressaten, da in manchen Fällen die Aktivierung weiterer Familienmitglieder oder die (im Einverständnis mit den Eltern erfolgende) Information und der Einbezug von Kita oder kinderärztlicher Praxis wichtige Elemente eines Schutzplans sein können.

Schutzpläne können die Hilfeplanung unterstützen, sind aber nicht im engeren Sinn an den Hilfeplan gebunden, da sie unter Umständen bereits während der Klärung einer Gefährdungsmitteilung vereinbart werden.

Schutzpläne können verschiedene Elemente beinhalten, etwa

- aktivierende Absprachen (z. B. Großeltern, die bereit sind, ein Kind während bestimmter Zeiten zu sich zu nehmen);
- Absprachen, die Aufmerksamkeit fokussieren (z. B. Verabredungen mit der Schule beim Umkleiden zum Sportunterricht auf Hämatome zu achten);
- Absprachen, die Wege für die Hilfesuche bahnen und diese erleichtern (z. B. Verabredung mit einem Kind zur Ansprechbarkeit der Schulsozialarbeiterin);
- Festlegungen zu Informationsfluss und Reaktionsgeschwindigkeit (z. B. Verabredung mit der Suchtberatungsstelle über monatliche Mitteilungen zu wahrgenommenen Terminen, Absprache mit ambulanter Familienhilfe über sofortige Rückmeldung, wenn ein Termin ungeplant ausfällt);
- Selbstverpflichtungen von Sorge- oder Erziehungsberechtigten (z. B. für einen regelmäßigen Kita-Besuch zu sorgen, keine Suchtstoffe mehr zu konsumieren, wenn Kinder im Haushalt sind).

Vor allem Selbstverpflichtungen von Sorge- und Erziehungsberechtigten in Schutzplänen haben eine kontroverse Diskussion ausgelöst. Auf der einen Seite stellt das Formulieren von und die Festlegung auf eigene Veränderungsziele einen etablierten Baustein in einer Vielzahl an Bereichen, wie etwa der Gesundheitspsychologie, der pädagogischen Psychologie und der kognitiven Verhaltenstherapie, dar.¹⁶⁶ In einigen Bereichen kann dabei für die Betroffenen viel auf dem Spiel stehen. So kann sich beispielsweise mangelnde Kooperation (Compliance) der Patienten bei der ärztlichen Therapie negativ auf den Heilungsprozess auswirken oder gar lebensbedrohliche Folgen haben. Zudem gibt es im Strafrecht viel Erfahrung mit Selbstverpflichtungen (zu einer straffreien Lebensführung), deren Einhaltung mit ansonsten drohenden negativen Folgen verknüpft ist.¹⁶⁷ Es wäre vor diesem Hintergrund sicher unverständlich, wenn im Kinderschutzsystem auf Selbstverpflichtungen als Instrument zur Unterstützung von Veränderung bei Eltern verzichtet werden würde. Auf der anderen Seite wirken Selbstverpflichtungen nur unter bestimmten Umständen. Sie setzen vor allem voraus,

- dass die zum Einhalten der Selbstverpflichtung nötigen Fähigkeiten und Ressourcen vorhanden sind und
- dass entweder die Person innerlich tatsächlich eine Verpflichtung eingeht oder zumindest die Wahrscheinlichkeit einer Entdeckung von Verstößen für sehr groß hält;
- dass ein Mindestmaß an Selbstwirksamkeitserleben vorhanden ist, da Eltern, die annehmen, mit ihren Zielen sowieso zu scheitern, weniger Bereitschaft zur Anstrengung mitbringen.

Wichtige Fähigkeiten und Voraussetzungen zum Einhalten von Selbstverpflichtungen können hingegen fehlen

- bei psychischen Erkrankungen wie elterlichen Impulskontrollstörungen, Suchterkrankungen und Depression;
- bei bestimmten psychologischen Merkmalen (so läuft beispielsweise bei einer geringen Feinfühligkeit eine Selbstverpflichtung zur Verhinderung einer emotionalen Vernachlässigung ins Leere, weil dem betroffenen Elternteil dann schlicht die Instrumentarien fehlen, um der Verpflichtung nachzukommen);
- wenn erlernte Hilflosigkeit von Eltern die Bereitschaft zu Anstrengungen vorhersehbar untergräbt;
- wenn Eltern Selbstverpflichtungen innerlich ablehnen und zudem annehmen, dass dem Jugendamt durch Abschottung Einblicke in das Familiensystem verwehrt werden können.

Fehlen die entsprechenden Voraussetzungen, dienen elterliche Selbstverpflichtungen günstigstenfalls noch der Selbstabsicherung von Fachkräften. In ungünstigen Fällen unterliegen Fachkräfte hingegen der Illusion, das Kind sei dadurch geschützt. Aufgestellte, aber unrealistische Selbstverpflichtungen können darüber hinaus von Eltern als Anzeichen von Desinteresse und Missachtung gedeutet werden. Ein weiterer Kritikpunkt besteht darin, dass elterliche Selbstverpflichtungen im Rahmen von Schutzplänen, je nachdem wie sie eingeführt, erklärt und bezeichnet werden (z. B. als Auflagen), Eltern über die tatsächlichen Rechte des Jugendamtes täuschen und Teil einer verfehlten autoritären Haltung sind.¹⁶⁸

Erscheint ein Schutzplan im Hinblick auf Fähigkeiten und Bereitschaft von Eltern und anderen Beteiligten möglich und sinnvoll, so wird die Brücke zur Gefährdungseinschätzung geschlagen, indem die Fachkräfte sich fragen, welche Gefahren nach gegenwärtigem Kenntnisstand denn abgewehrt werden müssen und welche Maßnahmen, zumindest kurzfristig, hier die Gefahr verringern könnten. Selbstverpflichtungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen und ggf. aktivierende Absprachen im sozialen Umfeld werden dann sehr häufig, nur mit gefahrenspezifisch wechselnden Inhalten, eine Rolle spielen. Alle anderen genannten Arten von Verabredungen im Rahmen von Schutzplänen beeinflussen vor allem die Chance, fortgesetzte oder erneute Gefährdung entdecken und rasch darauf reagieren zu können. Sie können daher nur dann sinnvoll sein, wenn im Fall des Schädigungspotenzial einzelner erneuter Gefährdungsereignisse als begrenzt eingeschätzt wird. Wie bei elterlichen Selbstverpflichtungen gehen wir davon aus, dass auch das Wissen der Eltern über Absprachen zwischen den Institutionen gefährdendes Verhalten zwar hemmen können, eine dauerhafte Verbesserung von Fürsorge und Erziehung aber allenfalls unterstützen.

6.

Ausblick: Qualifizierung, Fachberatung, interdisziplinäre Gefährdungseinschätzung, Co-Arbeit

Diese Expertise hat uns selbst überrascht. Angetreten sind wir mit der Idee, einen schlanken Text von möglichst 20 Seiten zu schreiben. Im Verlauf der Erarbeitung ist uns aber klargeworden, dass es inmitten der sinnvollen und wichtigen Fachdiskussionen der letzten Jahre und einer dynamischen Praxis mit bereits vielen Stärken doch schon länger keinen Text mehr gegeben hat, der konzeptuell-rechtliche Rahmungen, praktische Hinweise und empirische Befundlagen einigermaßen umfassend miteinander verbindet. Wir haben versucht, dieser Herausforderung gerecht zu werden.

Unsere praktischen Hinweise gehen an einigen Stellen über empirische Befundlagen hinaus und sind daher nur als Vorschläge zu verstehen. Neben den fachlichen Anforderungen und Herausforderungen einer qualifizierten Gefährdungseinschätzung sind wir in der Expertise nicht auf strukturelle Möglichkeiten der Weiterentwicklung eingegangen. Eine Richtung könnten hier Ansätze sein, die eine interdisziplinäre Gefährdungseinschätzung ermöglichen, die zwar nach unseren Befragungsergebnissen derzeit noch eine geringe Rolle spielen, aber prinzipiell dazu geeignet sein könnten, die Stärken verschiedener Disziplinen zu kombinieren. Auch ein verstärkter Einsatz von Co-Arbeit und Fachberatung in schwierigen Fällen sind potenziell aussichtsreiche Entwicklungen.

Den größten Nutzen würden wir uns aber von der wissenschaftlich unterstützten Entwicklung von Qualifizierungsangeboten im Kinderschutz versprechen. Auch wenn viele Fortbildungsangebote großen Anklang finden, ist es für Fachkräfte wie Ämter doch sehr schwierig, einen Überblick zu bekommen, welche Inhalte in welcher Qualität vermittelt werden. Beim Schreiben der Expertise, dem Recherchieren der aktuellen Literatur und der Vorstellung, dass Weiterentwicklungen weder ausbleiben werden noch ausbleiben sollen, ist uns schmerzlich bewusst geworden, dass in Deutschland eine Stelle fehlt, die für die Kinderschutzpraxis regelmäßig als Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Praxis fungiert. Umso dankbarer sind wir, dass wir im Rahmen dieses Projekts die Möglichkeit hatten, uns mit Praxisentwicklungen, Befunden und Herausforderungen rund um Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII in Jugendämtern auseinandersetzen zu können.

Anhang

7.1 Strukturierung von Daten und Informationen in Anlehnung an den Assessment Framework (Department of Health 2000)

Im Folgenden wird ein Überblick über die konkreten Inhalte der einzelnen Dimensionen gegeben.

Weitere Ausführungen zu den einzelnen Aspekten einer Dimension können im „Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst“ (Kindler u. a. 2006) des Deutschen Jugendinstituts (DJI), das kostenfrei zum Download unter https://db.dji.de/asd/ASD_Inhalt.htm zur Verfügung steht, nachgeschlagen werden.

I. Kind/Jugendliche/r (Stärken und Schwächen)¹⁶⁹

(1) Persönlichkeit, körperliche Erscheinung, Gesundheit

- ✓ Alter und Geschlecht
- ✓ Charaktereigenschaften, Temperament
- ✓ Aussehen
- ✓ Krankheiten, Behinderung, Entwicklungsdefizite
- ✓ Medizinische Befunde, U-Untersuchungen

(2) Kognitive und emotionale Entwicklung und Intelligenz

- ✓ Motorik, Sprache, (logisches) Denken
- ✓ Lernbereitschaft und -fähigkeit
- ✓ Regulation von Emotionen

(3) Soziales Verhalten und soziale Kompetenz

- ✓ Freundschaften und Kontakte zu Peers

(4) Familiäre Beziehungen

- ✓ Beziehung zu den Hauptbezugspersonen
- ✓ Verhalten des Kindes in bindungsrelevanten Situationen
- ✓ Das Bild des Kindes von der Beziehung zur Bindungsperson
- ✓ Beziehung zu Dritten, nicht sorgeberechtigten aber wichtigen Bezugs- und Betreuungspersonen

(5) Persönliche Aussagen, Wünsche und Vorstellungen des Kindes

(6) Spezifischer Förder- und Behandlungsbedarf

- ✓ Art der Förderbedürfnisse z. B. aufgrund von bereits entstandenen Entwicklungsverzögerungen oder Lernbehinderung;
- ✓ Besondere Anforderungen an die Betreuung und Versorgung, z. B. bei Fütterstörung, Schreibaby, Behinderung

¹⁶⁹ Im Original des Assessment Framework des Department of Health (2000) sind in der Dimension „Kindliche Entwicklungsbedürfnisse“ folgende Kategorien vorgesehen: Health, Education, Emotional and Behavioural Development, Identity, Family and Social Relationships, Social Presentation, Self Care Skills.

II. Familie/Persönlichkeitsmerkmale der wichtigsten Bezugs- und Betreuungspersonen/Umfeld¹⁷⁰

(1) Persönlichkeit und Dispositionen, physische Gesundheit und Intelligenz der wichtigsten Bezugspersonen

- ✓ Physische Ressourcen (z. B. Gesundheit, Ausdauer, körperliche Attraktivität, physische Regenerationsfähigkeit, Kraft, ausgeglichenes Temperament, psychovegetative Belastbarkeit)
- ✓ Kognitive Ressourcen (z. B. spezifische Begabungen und Interessen, Kreativität, intellektuelle Leistungsfähigkeit, lange Aufmerksamkeitsspanne, Sensitivität in der Wahrnehmung, Problemlösefähigkeit, kommunikative Kompetenz, hohe Selbstwertschätzung und hohes Kontrollbewusstsein, Fähigkeit zur Strukturierung von Ereignissen, Planungsfähigkeit, aber auch speziell kompetente Denkstile oder außergewöhnliche Gedächtnisleistungen)
- ✓ Psychische Ressourcen (z. B. emotionale Belastbarkeit, hohe Sensitivität, Empathiefähigkeit, Frustrationsfähigkeit, psychische Robustheit, erhöhte Widerstandskraft, geringere Vulnerabilität, Bindungssicherheit, positive Selbstwirksamkeitserwartung, hohe subjektive Kontrollüberzeugung, Konfliktlösungskompetenz, positive Ausstrahlung, Selbstvertrauen)
- ✓ Arbeits- und Leistungsressourcen (z. B. Durchhaltevermögen, breite Interessenstreuung, leichte Motivierbarkeit, Regenerationsfähigkeit) (vgl. Sobczyk 2006)
- ✓ Aktuelle emotionale Befindlichkeit, Stimmungen, Bedürfnisse
- ✓ Einstellungen, Interessen, Wertorientierungen, Selbstkonzept, Motive/Motivation, Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit
- ✓ Entwicklungs- und Lebensgeschichte der wichtigsten Bezugs- und Bindungspersonen (Lebensgeschichte der Bindungsperson)

(2) Familie, Ehe/Partnerschaft

- ✓ Partnerschaft(-sgewalt)
- ✓ Alleinerziehend
- ✓ Anzahl der Kinder im Haushalt

(3) Soziale Unterstützung und Integration, Freunde

- ✓ Wie bewerten die Eltern die Qualität der erfahrenen Unterstützung?

(4) Hilfen/institutionelle Anbindung

- ✓ Die aktuell am Helfersystem der Familie beteiligten Fachkräfte/Personen sowie Auftrag, Art und Umfang der Kontakte
- ✓ Weitere Institutionen, Personen (z. B. Kinderärztinnen/-ärzte, Erwachsenenpsychiatrie, Jobcenter, Beratungsstellen), zu denen die Familie Kontakt hat¹⁷¹

(5) Wohnsituation/Haushalt

(6) Beschäftigung/Einkommen

170 Im Original des Assessment Framework des Department of Health (2000) sind die Kategorien in der Dimension „Kindliche Entwicklungsbedürfnisse“: Family History and Functioning, Wider Family, Housing, Employment, Income, Family's Social Integration, Community Resources.

171 Diese Aufzählung dient sowohl einem Verständnis der institutionellen Anbindung der Familie als auch als Hinweis, wo ggf. weitere Informationen zur Gefährdungseinschätzung eingeholt und welche Institutionen als zukünftige Kooperationspartner eingebunden werden könnten.

III. Stärken und Probleme bezüglich der Erziehung und Versorgung des Kindes (Erziehungsfähigkeit, vgl. Kindler 2006j):¹⁷²

(1) Grundversorgung (Fähigkeit, Bedürfnisse des Kindes nach körperlicher Versorgung und Schutz zu erfüllen)

Aspekte zur Beurteilung können sein:

- ✓ Die Gewährleistung einer ausreichenden Ernährung und Flüssigkeitszufuhr
- ✓ Die Versorgung des Kindes mit einem angemessenen Schlaf- und Wohnplatz sowie mit angemessener Kleidung
- ✓ Die Sicherstellung einer ausreichenden Hygiene und medizinischen Versorgung
- ✓ Ein angemessener Schutz vor erkennbaren Gefahren

(2) Bindung/Beziehung (Fähigkeit, dem Kind als stabile und positive Vertrauensperson zu dienen)

Aspekte zur Beurteilung können sein:

- ✓ Die Beziehungsgeschichte des Kindes mit der Bindungsperson
- ✓ Das beobachtbare Fürsorgeverhalten der Bindungsperson gegenüber dem Kind
- ✓ Die geäußerte Haltung der Bindungsperson gegenüber dem Kind und ihrer Fürsorgerolle

(3) Vermittlung von Regeln und Werten (Fähigkeit, dem Kind ein Mindestmaß an Regeln und Werten zu vermitteln)

Aspekte zur Beurteilung können sein:

- ✓ Unzureichende Vermittlung von Regeln und Werten (Untersozialisation)
- ✓ Vermittlung abweichender Regeln und Werte, die die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit bedrohen
- ✓ Elterliche Überforderung mit der Erziehungsaufgabe aufgrund drastisch erhöhter Erziehungsanforderungen seitens des Kindes (z. B. Umgang der Eltern mit einer ausgeprägten hyperkinetischen Störung des Sozialverhaltens)
- ✓ Abgestimmtheit oder Differenzen der erzieherischen Vorstellungen der zentralen Bezugspersonen
- ✓ Zeigt der Elternteil ein Mindestmaß an Interesse und Engagement bei der Vermittlung von Regeln und Werten?
- ✓ Bietet das beim Elternteil vorhandene Bild des Kindes realistische Ansatzpunkte für eine angemessene Vermittlung von Regeln und Werten?
- ✓ Verfügt der betreffende Elternteil über grundlegend angemessene Ziele und Vorgehensweisen bei der Vermittlung von Regeln und Werten?

(4) Förderung (Fähigkeit, einem Kind grundlegende Lernchancen zu eröffnen)

Aspekte zur Beurteilung können sein:

- ✓ Anregungsgehalt der familiären Lebensumwelt eines Kindes
- ✓ Haltung des Elternteils gegenüber seiner Förderaufgabe und der Verpflichtung zur Umsetzung der Schulpflicht

172 Im Original des Assessment Framework des Department of Health (2000) sind in der Dimension „Kindliche Entwicklungsbedürfnisse“ folgende Kategorien vorgesehen: Basic Care, Ensuring Safety, Emotional Warmth, Stimulation, Guidance and Boundaries, Stability.

7.2 Risikofaktoren und Schutzfaktoren

Im Folgenden wird eine Übersicht über relevante Risiko- und Schutzfaktoren gegeben.

Risikofaktoren¹⁷³

Risikofaktoren weisen auf eine erhöhte Wahrscheinlichkeit hin, dass ein Kind oder eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher zukünftig von Misshandlung oder Vernachlässigung durch Bezugspersonen betroffen sein wird. Einzelne Risikofaktoren haben noch keine erhebliche prognostische Bedeutung. Bei vier oder mehr Risikofaktoren, die sich in ihren Auswirkungen wechselseitig verstärken können, ist jedoch von einem hohen Misshandlungs- bzw. Vernachlässigungsrisiko auszugehen, das ein gründliches Nachdenken über die Sicherheit des Kindes oder der/des Jugendlichen erforderlich macht. Zudem können als einzelne Risikofaktoren eine schwere psychische Erkrankung und frühere Gefährdungen bereits das Risiko einer Misshandlung oder Vernachlässigung maßgeblich erhöhen.

Die Klärung von Risikofaktoren, die einzelne Familienmitglieder oder wichtige Bezugspersonen des Kindes in unterschiedlichem Ausmaß beeinträchtigen können, hat im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung verschiedene Funktionen:

- a) Zur Einschätzung des Risikos, ob ein Kind oder eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher (zukünftig oder erneut) von seinen Eltern oder wichtigen Bezugspersonen misshandelt oder vernachlässigt wird;
- b) zur Auswahl von geeigneten Hilfen, die die vorhandene Gefährdung abwenden und bestehende Problemsituationen der Eltern/Bezugspersonen des Kindes gezielt bearbeiten, sowie
- c) um ggf. für familiengerichtliche Schritte entsprechende Begründungen zu erarbeiten.

Risikofaktoren können in Eigenheiten und Verhaltensweisen von Kindern, von Eltern oder Sorgeverantwortlichen sowie in Merkmalen der familiären Lebenswelt begründet sein.

Sechs Gruppen von Risikofaktoren für Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen lassen sich unterscheiden. Es empfiehlt sich, im Rahmen einer Risikoeinschätzung stets alle sechs Gruppen von Risikofaktoren durchzugehen und fallbezogen zu überprüfen.

1) Eigene Entwicklungsgeschichte der Eltern/Sorgeverantwortlichen

- Ausgeprägte eigene Mangel- oder Vernachlässigungserfahrungen
- Häufige Beziehungsabbrüche, längerfristige Fremdunterbringungen in der eigenen Kindheit
- Erhebliche Bindungsstörungen

Eltern oder wichtige Bezugspersonen eines Kindes oder einer bzw. einem Jugendlichen, die in ihrer eigenen Kindheit gravierend negative (Beziehungs-)Erfahrungen gemacht haben, haben ein erhöhtes Risiko, ihre eigenen Kinder zu vernachlässigen oder zu misshandeln. Eine mögliche Ursache dafür kann sein, dass auf dem Hintergrund von eigenen schädigenden Erfahrungen kein positives und fürsorgliches inneres Leitbild für den Umgang mit eigenen Kindern aufgebaut werden konnte. Zudem können eigene Bindungsstörungen den Aufbau einer positiven und verlässlichen Vertrauensbeziehung (Bindung) zum eigenen Kind gravierend beeinträchtigen (vgl. Kindler u. a. 2008).

2) Persönlichkeitsmerkmale und Dispositionen der Eltern/Sorgeverantwortlichen

- Negativ verzerrte Wahrnehmung des kindlichen Verhaltens
- Unrealistische Erwartungen an Wohlverhalten und Eigenständigkeit des Kindes
- Eingeschränktes Einfühlungsvermögen gegenüber den Bedürfnissen des Kindes
- Ausgeprägte Gefühle der Belastung, Hilflosigkeit, Überforderung angesichts der Fürsorge- und Erziehungsanforderungen
- Leicht auszulösende intensive Gefühle von Trauer, Niedergeschlagenheit, Ärger
- Hohe Impulsivität
- Problemvermeidender Bewältigungsstil
- Geringe Planungsfähigkeit
- Bejahung drastischer Formen von Bestrafung

Die genannten Persönlichkeitsmerkmale lassen sich als Risiken sowohl für vernachlässigendes als auch misshandelndes Verhalten kennzeichnen. Eine deutliche Neigung, Problemen aus dem Weg zu gehen, sowie eine geringe Planungsfähigkeit von Eltern oder Bezugspersonen sind eher als Risiken für vernachlässigendes Verhalten zu betrachten. Hingegen können eine schwer zu kontrollierende Impulsivität und die Befürwortung drastischer Strafen eher zu Risiken für Misshandlung werden. Insbesondere die genannten Wahrnehmungen, Gefühle und Einstellungen von Eltern oder Bezugspersonen, die sich auf das Kind und sein Verhalten beziehen – wie z. B. eine negative Sicht des Kindes, geringes Einfühlungsvermögen mit Blick auf das Erleben des Kindes oder unangemessene Erwartungen an die Selbstständigkeit des Kindes – können sich negativ auf das Fürsorge- und Erziehungsverhalten auswirken und zu Risiken für Vernachlässigung oder Misshandlung werden.

3) Psychische Gesundheit und Intelligenz der Eltern/Sorgeverantwortlichen

- Psychische Erkrankungen und Persönlichkeitsstörungen
- Suchterkrankungen
- Ausgeprägte intellektuelle Einschränkungen

Psychische Erkrankungen, zu ihnen werden auch Suchterkrankungen gezählt, Persönlichkeitsstörungen sowie ausgeprägte intellektuelle Einschränkungen können Eltern oder wichtige Bezugspersonen maßgeblich in ihren Fürsorge- und Erziehungsfähigkeiten einschränken und werden deshalb zu Risikofaktoren für Misshandlung und Vernachlässigung. Für die Bewertung dieser Risiken steht jedoch nicht das Vorhandensein beispielsweise einer konkreten psychiatrischen Diagnose eines Elternteils im Vordergrund. Vielmehr geht es um die Einschätzung der konkreten Beeinträchtigungen im Denken, Erleben und Verhalten der betroffenen Personen und wie sich diese auf die alltägliche Fürsorge und Alltagsgestaltung mit ihren Kindern auswirken. Beispielsweise können die Auswirkungen psychischer Erkrankungen zu einer mangelnden Einfühlung in kindliche Bedürfnisse, zu mangelnder emotionaler Präsenz und Resonanz, zu einer negativ verzerrten Wahrnehmung des Kindes, zu emotionaler Unberechenbarkeit sowie zu Feindseligkeit, Aggression und auch zu körperlicher Misshandlung des Kindes führen (ausführlicher beispielsweise in Plattner 2017; Kölch u. a. 2014). Ist die elterliche Beziehungsgestaltung durch solcherart krankheitsbedingte Wahrnehmungen, Gedanken, Gefühle und Verhaltensweisen geprägt, kann sich dies entwicklungsgefährdend auf das Kind auswirken.

Intellektuell beeinträchtigte Eltern können durch Fürsorge- und Erziehungsanforderungen ihres Kindes stark überfordert sein und insofern ihr Kind in verschiedenen Bereichen vernachlässigen (etwa mangelnder Schutz vor Gefahren oder wenig Förderung).

3) Merkmale der familiären Lebenswelt

- Partnerschaftsgewalt
- Fehlende soziale Unterstützung – soziale Isolation
- Wahrgenommene Stressbelastung

Das Miterleben von Partnerschaftsgewalt belastet Kinder und Jugendliche sehr und bedeutet einen massiven Verlust emotionaler Sicherheit. Zudem erhöht sich dadurch das Risiko für Kinder und Jugendliche, selbst ebenfalls misshandelt zu werden. Falls Familien sehr geringe Unterstützung innerhalb und außerhalb ihrer Familie erfahren, kann dies zu erhöhtem elterlichen Stress und Überforderungsgefühlen führen. Beispielsweise können alleinerziehende Personen, die mehrere Kinder zu versorgen haben und wenig Unterstützung im Familienalltag erleben, chronisch überlastet und überfordert sein und aufgrund dessen ihre Kinder vernachlässigen oder misshandeln.

4) Merkmale des Kindes

- Schwieriges Temperament
- Behinderung, Erkrankung
- Regulations- und Verhaltensstörungen

Kinder mit schwierigem Temperament (als Säugling beispielsweise sehr unruhig, wenig anpassungsfähig), Kinder mit Behinderung, Erkrankung oder Regulations- oder Verhaltensstörungen benötigen häufig ein erhöhtes Maß an Fürsorge, Pflege, Betreuung und Anleitung von ihren Bezugspersonen. Wenn Eltern oder wichtige Bezugspersonen dieser Kinder nun ihrerseits belastet, überlastet oder weniger kompetent sind, kann sich das Misshandlungs- oder Vernachlässigungsrisiko für ein Kind erhöhen (vgl. Körner/Deegener 2011). Beispielsweise kann ein schwer zu beruhigendes, häufig weinendes Kleinkind einen ungeduldigen Vater mit Aggressionsneigung sehr unter Druck bringen und damit das Misshandlungsrisiko erhöhen. Hingegen kann ein Kleinkind, das sehr zurückgezogen ist und nur schwache emotionale Signale aussendet, von Vernachlässigung bedroht sein, wenn seine Mutter emotional wenig präsent ist und die Selbstständigkeit ihres Kindes überschätzt.

5) Merkmale gegenwärtiger und früherer Misshandlungs- oder Vernachlässigungsvorfälle

- Wiederholte Misshandlung oder Vernachlässigung
- Deutlich verzerrte Vorstellungen der Eltern/Sorgeverantwortlichen von ihrer Verantwortung ihrem Kind gegenüber
- Mangelnde Bereitschaft und Fähigkeit zur Kooperation mit Fachkräften

Falls Kinder oder Jugendliche bereits in der Vergangenheit misshandelt oder vernachlässigt wurden, erhöht dies die Wahrscheinlichkeit weiterer Gefährdungen, ebenso wenn ein Geschwisterkind misshandelt wurde. Falls bei Eltern oder wichtigen Bezugspersonen nach aufgetretenen Gefährdungen keine Problemeinsicht erkennbar ist, eine Zusammenarbeit mit Fachkräften des ASD/Jugendamtes und/oder Hilfen zur Gefährdungsabwehr nicht gelingt oder abgelehnt wird oder sogar eine drohende Haltung gegenüber dem Hilfesystem erkennbar wird, können diese Aspekte das Risiko für erneute Misshandlung oder Vernachlässigung deutlich erhöhen.

Ressourcen und Schutzfaktoren¹⁷⁴

Folgende **Ressourcen und Schutzfaktoren eines Kindes oder einer bzw. einem Jugendlichen** lassen sich unterscheiden:

- Positive soziale Beziehungen des Kindes in einem oder mehreren Lebensbereichen, insbesondere zu erwachsenen Bezugspersonen (sichere Bindung) oder enge Freundschaften zu Gleichaltrigen
- Stärken in der Schule
- Besondere sportliche, handwerkliche oder technische Fähigkeiten
- Positive Freizeitinteressen wie z. B. Hobbies oder Lieblingsbeschäftigungen; insbesondere die Förderung kreativer Interessen kann sich günstig auf die Bewältigung belastender Erfahrungen auswirken
- Psychische und emotionale Stärken wie z. B. eine grundsätzlich positive Gemütsstimmung, ein positives Selbstbild, soziale Kompetenzen, Fähigkeiten zur konstruktiven Konfliktlösung
- Emotionale Unterstützung sowie das Angebot von Sinn und Struktur auch außerhalb der Familie (vgl. Körner/Deegener 2011)

Zur Klärung der Ressourcen und Schutzfaktoren von Eltern/wichtigen Bezugspersonen kann bewertet werden, was Sorgeverantwortliche bei Fürsorge und Erziehung ihres Kindes/ihrer Kinder positiv unterstützt, was im familiären Alltag positiv gelingt.

Generell lassen sich **folgende Ressourcen und Schutzfaktoren bei Eltern/wichtigen Bezugspersonen** unterscheiden:

- Gesundheit
- Ausgeglichenes Temperament
- Intellektuelle Leistungsfähigkeit
- Selbstvertrauen
- Emotionale Belastbarkeit
- Empathiefähigkeit
- Durchhaltevermögen
- Vielfältige Interessen (vgl. Sobczyk 2006)

Und insbesondere für den Kinderschutzkontext:

- Erleben einer emotional unterstützenden Beziehung
- Positive Partnerschaftsbeziehung
- Bereitschaft und Fähigkeit zur positiven Veränderung von problematischem oder schädigendem Verhalten (Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit)
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Fachkräften (Kooperationsbereitschaft)

Soziale Ressourcen sind unterstützende Beziehungen oder familiäre Netzwerke zur Unterstützung der Familie. **Ökologische Ressourcen** finden sich in den Bedingungen des Lebensraumes des Kindes und seiner Familie, z. B. in der Qualität des Wohnumfelds wie etwa gute Erreichbarkeit von Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Bildungseinrichtungen, Spielmöglichkeiten, Freizeitangeboten etc

7.3 Kriterien zur Einschätzung der Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern

Veränderungsbereitschaft und Veränderungsfähigkeit von Eltern/wichtigen Bezugs- und Betreuungspersonen¹⁷⁵

Im Rahmen der Entscheidung und Planung von Schutz und Hilfe für gefährdete Kinder und Jugendliche ist es für Fachkräfte wichtig zu beurteilen, inwieweit Eltern/wichtige Bezugspersonen bereit und in der Lage sind, vorhandene Gefahren für ihr Kind – ggf. auch mit fachlicher Unterstützung – abzuwehren.

Zur einfacheren Lesbarkeit werden im folgenden Text die für ein Kind oder eine Jugendliche bzw. einen Jugendlichen relevanten Bezugspersonen oder Sorgeverantwortlichen unter dem Begriff „Eltern“ zusammengefasst – auch wenn damit nicht immer die biologischen Eltern gemeint sein müssen.

Veränderungsbereitschaft (Veränderungsmotivation) von Eltern bedeutet in diesem Kontext, sind sie bereit, ihr Fürsorge- und Erziehungsverhalten positiv zu verändern und ggf. zu diesem Zwecke mit geeigneten Hilfen zusammenzuarbeiten? Dieser Entwicklungsprozess macht in der Regel für Eltern Veränderungen in ihrer Wahrnehmung, ihrem Denken und Handeln erforderlich.

Veränderungsfähigkeit bedeutet, können Eltern – ggf. mit geeigneter fachlicher Unterstützung – ihr Fürsorge- und Erziehungsverhalten tatsächlich ausreichend positiv und anhaltend verändern? Einschränkung auf diese Veränderungsfähigkeit können sich beispielsweise längerfristige Erkrankungen, Suchtmittelabhängigkeit oder geistige Behinderung auswirken.

Fallanalysen haben gezeigt, dass Fachkräfte die Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern häufig vor allem an ihrer Kooperationsbereitschaft festmachen (vgl. Gerber/Lillig 2018).

Die Kooperationsbereitschaft der Eltern und wichtigsten Bezugspersonen ist jedoch nur begrenzt aussagekräftig. Zwar ist sie ein wichtiger Schritt hin zu einer positiven Veränderung der Situation und zum Schutz des Kindes. Jedoch lässt sich daraus allein nicht ableiten, ob die Eltern auch über die notwendige Veränderungsmotivation und vor allem die Fähigkeit zur langfristigen Veränderung verfügen. Insofern sollten bei der Beurteilung von Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit nicht nur die (schriftliche) Zustimmung zu Veränderungs- und Hilfezielen von Eltern herangezogen werden, sondern insbesondere die Qualität der Zusammenarbeit mit Hilfen und tatsächlich erreichte Veränderungen.

Zudem können **folgende Aspekte zur Einschätzung von Veränderungsbereitschaft** und -fähigkeit befragt und zu einem Gesamtbild zusammengefasst werden:

Zufriedenheit der Eltern mit der gegenwärtigen Situation

Wie erleben Eltern ihre gegenwärtige familiäre Situation und ihre Kinder?

Sind sie zufrieden, oder nehmen sie vorhandene Gefahren und Belastungen auch wahr?

Falls sie mit ihrer aktuellen Lebens- und Familiensituation zufrieden sind, ist es schwer, die erforderliche Veränderungsmotivation aufzubauen.

Selbstvertrauen und realistische Hoffnung auf Veränderung

Wie zuversichtlich sind Eltern, überhaupt Veränderungen erreichen zu können?

Ausgeprägte Gefühle von Hilf- und Hoffnungslosigkeit oder beispielsweise eine depressive Erkrankung können Eltern stark beeinträchtigen, die nötige Zuversicht, Ausdauer und Energie für Veränderungsprozesse aufzubringen.

Zur Einschätzung von Selbstvertrauen und Hoffnung der Eltern können elterliche Äußerungen über Zukunftsperspektiven, bereits erreichte Ziele und positive Ausnahmesituationen, in denen z. B. positive Verhaltensveränderungen bereits gelungen sind, ebenso einbezogen werden wie die beobachtbare Stimmung.

Subjektive Prinzipien zur Inanspruchnahme von Hilfe

Subjektive, nicht zu verändernde Prinzipien von Eltern oder wesentlichen Bezugspersonen können dauerhafte Hilfeprozesse unmöglich machen. Beispiele für solche „Hilfe-verhindernden“ subjektiven Prinzipien können sein: wenn Eltern ihre Privatsphäre sehr stark betonen, Autoritäten oder Glaubenssätze bei Eltern vorhanden sind, die nicht infrage gestellt werden dürfen oder Eltern von vornherein von der Nutzlosigkeit der angebotenen Hilfen überzeugt sind.

Haltung gegenüber belegbaren Kindeswohlgefährdungen

Falls es in der Vorgeschichte der Familie bereits zu Kindeswohlgefährdungen gekommen ist und Eltern die Verantwortung dafür leugnen, kann dies als Hinweis auf eine mangelnde Veränderungsbereitschaft betrachtet werden. Eine solche Verantwortungsabwehr erschwert den Vertrauensaufbau zwischen Fachkräften und Eltern und macht es (zunächst) unmöglich, an den Auslösern für kindeswohlgefährdende Situationen zu arbeiten. Zudem werden unter Umständen betroffene Kinder zusätzlich belastet und Beziehungsstörungen in der Familie stabilisiert. Dennoch können sich manche Eltern nach anfänglicher Verantwortungsabwehr erfolgreich auf geeignete Hilfen zur Erziehung einlassen und in deren Verlauf angemessene Strategien zum Schutz betroffener Kinder erarbeiten. Eine anfängliche Verleugnung von Verantwortung sollte daher nicht als allein ausschlaggebender Faktor für eine negative Beurteilung elterlicher Veränderungsbereitschaft angesehen werden.

Geschichte der Inanspruchnahme und Wirkung von Hilfe

Falls Eltern im Rahmen früherer Hilfen mangelhaft oder sehr instabil mitgearbeitet haben, oder wenn frühere, prinzipiell geeignete Hilfen unzureichend gewirkt haben, können dies Hinweise auf mangelnde Veränderungsbereitschaft oder -fähigkeit sein. Die Beurteilung der Inanspruchnahme und der Wirkungen früherer Hilfen sollte vor dem Hintergrund eines entsprechenden Gesprächs mit den Eltern vorgenommen werden – nicht nur aufgrund der Aktenlage.

Einschränkungen der Fähigkeit, von verfügbaren Hilfen zu profitieren

Manche Eltern sind insbesondere in ihrer Fähigkeit eingeschränkt, von verfügbaren Hilfen zu profitieren. Diese Einschränkungen können sich aufgrund geistiger Behinderung ergeben oder auch Folgen von psychischen Erkrankungen (auch Suchterkrankungen) oder von Persönlichkeitsstörungen sein, die längerfristige Behandlungen erfordern.

Erhebliche Einschränkungen der Veränderungsbereitschaft bzw. -fähigkeit können sich darin äußern, dass Eltern relevante Probleme nicht oder nur kurzzeitig wahrnehmen und eine ernsthafte und konkrete Veränderungsabsicht nicht besteht. Weitere Hinweise können ein unentschiedenes und halbherziges Pendeln von Eltern zwischen verschiedenen Phasen im Veränderungsprozess sein (Genaueres zu Stadien im Veränderungsprozess in Kindler 2006c, Kapitel 72, S. 1 oder Literatur zum Stufenmodell der Verhaltensänderung und motivierender Gesprächsführung wie z. B. Weigl/Mikutta 2019).

7.4 Gefährdungseinschätzung anhand eines Fallbeispiels

Das Vorgehen in dem Fallbeispiel orientiert sich an der Bearbeitung folgender Beratungsfragen:

1. Welche Bedürfnisse hat dieses konkrete Kind, und was braucht es an Fürsorge, Versorgung und spezifischer Förderung? Gibt es bereits Hinweise auf entstandene Schäden (körperliche Verletzung, Entwicklungsverzögerungen etc.)?¹⁷⁶
2. Was Tun oder Unterlassen die Eltern, wichtigsten Bezugspersonen in Bezug auf die Versorgung des Kindes, und in welchem Umfang gelingt es Ihnen (ggf. auch nicht), den spezifischen Anforderungen des Kindes gerecht zu werden?
3. Ergibt sich für das Kind daraus ein drohender körperlicher, geistiger oder seelischer Schaden? Welcher Schaden droht konkret und in welchem Umfang?
4. Welche Informationen zu Faktoren im Umfeld oder der Persönlichkeit der Erwachsenen liegen vor, die das Risiko einer erstmaligen oder erneuten Misshandlung oder Vernachlässigung erhöhen? (Risikoeinschätzung)

Fallbeispiel:

1. Bedürfnisse des Kindes: Stefan, 3 Jahre, ist ein gesundes, unauffälliges Kind. Bis vor 1,5 Jahren hat er sich altersgemäß entwickelt und keine Auffälligkeiten gezeigt. In den letzten 14 Monaten hat sich sowohl die sprachliche als auch die motorische Entwicklung zunehmend verzögert, sodass er inzwischen erhebliche Rückstände aufweist. Hinweise auf eine geistige Behinderung oder organische Ursachen gibt es nicht. Er besucht die Kita nur unregelmäßig und fehlt oft. Als Begründung gibt die Mutter meist an, er sei krank, oder sie komme nicht dazu, ihn zu bringen. Da er mit den anderen Kindern nicht (mehr) mithalten kann, hat er keine Spielkameraden oder Freunde in der Kita und zieht sich meistens zurück. Er wirkt manchmal traurig und zurückgezogen. Er bräuchte dringend spezielle Förderung, um die entstandenen Defizite aufzuholen. Er lebt bei seiner Mutter und ihrem neuen Lebensgefährten. Sowohl bei den Abholsituationen in der Kita als auch beim Hausbesuch ist aufgefallen, dass er sich weder besonders freut, die Mutter zu sehen noch traurig ist, wenn sie ihn abgibt. In kritischen Situation wie bei Verletzungen oder Streit mit anderen Kindern, sucht er Trost bei einer Erzieherin und nicht bei der Mutter. Stefans leiblicher Vater lebt im Ausland. Zu ihm hat er keinen Kontakt. Sowohl Stefans Äußerungen als auch die Schilderungen der Mutter vom Alltag zu Hause machen deutlich, dass er keine Anregung oder Anleitung durch die Mutter oder deren Lebensgefähr-

¹⁷⁶ Bei Verletzungen, körperlichen Anzeichen von Vernachlässigung oder Schädigungen infolge von Situationen, zu denen konkrete Beschreibungen vorliegen, kann der Zusammenhang zum Tun oder Unterlassen der Eltern häufig sehr konkret hergestellt werden. Bei Entwicklungsrückständen oder psychischen Auffälligkeiten sind Zusammenhänge zum Tun oder Unterlassen der Eltern meist allenfalls wahrscheinlich oder plausibel.

ten erfährt. Er verbringt die meiste Zeit zu Hause vor dem Fernseher. Freunde oder Spielkameraden in der Nachbarschaft hat er nicht.

2. Tun und Unterlassen sowie erzieherische Fähigkeiten der Eltern/Bezugspersonen: Die Mutter, Frau Schröter (24 Jahre) hat Stefan bei der Kita angemeldet und ihn auch das erste Jahr regelmäßig und zuverlässig gebracht. Seit sie den neuen Lebensgefährten hat, hat sich ihr Umgang mit Stefan massiv verändert. Sie ist wenig liebevoll und schnell ablehnend und genervt. Auf die Äußerung der Kita bezüglich der Sorge um Stefan und den Bedarf von spezieller Förderung hat sie zunächst besorgt reagiert. Beim Elterngespräch, an dem auch ihr neuer Lebensgefährte teilgenommen hat, kam es zum Konflikt, weil er die Sorge völlig übertrieben fand und jegliche Förderung ablehnt. Er hat sich jede Einmischung von außen verboten und weigert sich seither, an Gesprächen in der Kita oder im Jugendamt teilzunehmen. Seither lehnt auch die Mutter entschieden weitere Hilfe, wie z. B. die Anmeldung bei einer Frühförderstelle, ab. Die Anregungen der Kita zu Stefans Förderungen zu Hause lehnt sie ab mit der Begründung, Stefan habe keine Lust dazu und sie selbst keine Zeit oder Lust, ihn dazu zu zwingen. Sie schildert mehrfach, dass die Versuche meist zu massiven Konflikten zwischen Stefan und ihrem Lebensgefährten führen. Überhaupt sei das Verhältnis zwischen Stefan und ihrem Freund massiv belastet, da Stefans widerständige Art ihn vor allem nach einem anstrengenden Arbeitstag sehr stört. Sie berichtet, dass die beste Lösung daher sei, wenn Stefan in seinem Zimmer sei und sich selbst beschäftige. Frau Schröters Gefühle zu ihrem Sohn sind ambivalent. Einerseits hängt sie an ihm und will eine gute Mutter sein, andererseits hat sie große Angst, dass sich ihr Lebensgefährte trennt, wenn Stefan zu viel Aufmerksamkeit erhält. In der Kita hat sie mitgeteilt, dass sie Stefan von der Kita abmelden wird, da durch den anhaltenden Ärger ihre Partnerschaft gefährdet ist. Ihren Freund will sie auf keinen Fall verlieren, da sie schwanger ist. Nach ersten Gesprächen mit dem Jugendamt im Rahmen von Hausbesuchen hat sie unvermittelt alle weiteren Gespräche abgesagt und ist auch zu einem angesetzten Termin im Amt nicht erschienen.

Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse lassen sich nun Fragen 3 und 4 bearbeiten.

3. Prognose des drohenden Schadens: Im Rückblick auf die Entwicklung im letzten Jahr wird deutlich, dass Stefans Rückstände vor allem in der kognitiv-intellektuellen Entwicklung zunehmen. Ohne Förderung und gezielte Maßnahmen zur Behandlung dieser Rückstände wird er weit hinter seinen Entwicklungsmöglichkeiten zurückbleiben, es droht eine Lernbehinderung. Sowohl Stefans vermeidendes Verhalten gegenüber der Mutter als auch die tendenziell ablehnende Haltung der Mutter gegenüber Stefan werden als problematische Mutter-Kind-Bindung bewertet, die sich mittel- bis langfristig negativ auf Stefans emotionale Entwicklung und seelische Gesundheit auswirken kann. Darüber hinaus sind seine Kontakte zu anderen Kindern bereits jetzt massiv eingeschränkt. Es ist daher damit zu rechnen, dass seine soziale Entwicklung und Integration gefährdet ist.

4. Einschätzung der Wahrscheinlichkeit der weiteren Vernachlässigung: Die nachhaltig ablehnende Haltung der Mutter und des Lebensgefährten gegenüber den emotionalen Bedürfnissen und der Behandlung von Stefans Entwicklungsdefiziten lassen darauf schließen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden muss, dass weiterhin sowohl sein Bedarf an Bindung und emotionaler Beziehung als auch seine Förderung vernachlässigt werden. Obwohl der Eindruck entsteht, dass die erzieherischen Vorstellungen von Frau Schröter von denen ihres Lebensgefährten abweichen, gibt es derzeit keine Hinweise dafür, dass sie sich gegenüber ihrem Lebensgefährten durchsetzen wird. Ihre Angst vor einer Trennung scheint die Sorge um Stefan derzeit zu überlagern. Die Konkurrenz zwischen ihrem Wunsch, Stefan eine gute Mutter zu sein und einer drohenden Trennung löst Frau Schröter derzeit zu Ungunsten Stefans, indem sie eine ablehnende Haltung entwickelt und Stefan auch emotional vernachlässigt. Insofern muss auch damit gerechnet werden, dass die Mutter-Kind-Bindung weiterhin problematisch bleibt bzw. sich mit der Geburt des Geschwisterkindes sogar verschlechtern wird. Die ablehnende Haltung des Lebensgefährten gegenüber Stefan, den Kontakten zum Hilfesystem sowie der Behandlung von Stefans Entwicklungsdefiziten, deuten darauf hin, dass er Frau Schröter auch in Zukunft nicht zum Wohl und im Interesse Stefans unterstützen wird. Die Ankündigung, Stefan aus der Kita zu nehmen, deutet ebenfalls auf fehlendes Problembewusstsein und auf einen weiteren Rückzug der Familie hin. Mit der Geburt des Geschwisterkindes droht eine Verschlechterung der Situation, da seine Bedürfnisse dann zusätzlich in Konkurrenz zum leiblichen Kind des Lebensgefährten mit seiner Mutter geraten. Die Wahrscheinlichkeit, dass Stefan fortgesetzt emotional, kognitiv und erzieherisch vernachlässigt wird, ist sehr hoch.

5. Zusammenfassende Aussagen zur Gefährdung:

- Gefährdungsform: Emotionale, kognitive und erzieherische Vernachlässigung von Stefan durch die Mutter und ihren Lebensgefährten.
- Drohender Schaden: Zunehmende Rückstände der kognitiven-geistigen Entwicklung bis hin zur Lernbehinderung. Beeinträchtigung der schulischen Entwicklung durch mangelnde Förderung. Voraussichtlich Förderschulbesuch. Beeinträchtigung der emotionalen Entwicklung und der seelischen Gesundheit.
- Risiko der weiteren Vernachlässigung: Hohe Wahrscheinlichkeit einer anhaltenden, ggf. mit der Geburt des Geschwisterkindes stark zunehmenden Vernachlässigung.
- Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur (Mitarbeit bei der) Gefahrenabwehr: Der Lebensgefährte zeigt keinerlei Problembewusstsein. Jeglicher Form von Hilfe und Förderung steht er ablehnend gegenüber. Das Verhalten der Kindsmutter ist eher problemvermeidend. Sie versucht, sowohl Konflikte mit der Kita als auch Auseinandersetzungen mit ihrem Lebensgefährten über die Bedürfnisse und das Wohl ihres Sohnes zu vermeiden. Der Kontaktverlauf weist eher darauf hin, dass ihre Bereitschaft zur Mitarbeit abnehmen wird. Ein gänzlicher Kontaktabbruch droht.

8.

Literatur

- Abajobir, Amanuel/Kisely, Steve/Williams, Gail/Strathearn, Lane u.a. M. (2017): Gender differences in delinquency at 21 years following childhood maltreatment: A birth cohort study. In: *Personality and Individual Differences*, 106. Jg., S. 95-103.
- Ackermann, Timo/Robin, Pierinne (2014): Kinder im Kinderschutz. Zur Konstruktion von Agency in amtlichen Entscheidungsprozessen. In: Bühler-Niederberger, Doris/Alberth, Lars/Eisentraut, Steffen (Hrsg.): *Kinderschutz. Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven?* Weinheim/Basel, S. 64–81
- Adler, Paul/Borys, Bryan (1996): Two types of bureaucracy: Enabling and coercive. In: *Administrative Science Quarterly*, 41. Jg., H. 1, S. 61–89
- Alberth, Lars/Bühler-Niederberger, Doris (2015): Invisible children? Professional bricolage in child protection. In: *Children and Youth Services Review*, 57. Jg., S. 149–158
- Amyna e. V. (2019): Besonderheiten bei der Gefährdungseinschätzung und der Entwicklung eines Schutzkonzepts bei möglicher innerfamiliärer sexueller Gewalt von Erwachsenen gegen Kinder/Jugendliche. Expertise im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg“, bearbeitet von Anja Bawidamann und Yvonne Oeffling. München
- Appel, Anne/Holden, George (1998): The co-occurrence of spouse and physical child abuse: a review and appraisal. In: *Journal of Family Psychology*, 12. Jg., H. 4, S. 578–599
- Averdijk, Margit (2019): Treatments for child and adolescent victims of sexual violence: are they effective? In: *Public Health Forum*, 27. Jg., H. 1, S. 47–49
- Bae, Hwa-Ok/Kindler, Heinz (2017): Child maltreatment re-notifications in Germany: Analysis of local case files. In: *Children and Youth Services Review*, 75. Jg., S. 42–49
- Baird, Chris/Wagner, Dennis (2000): The relative validity of actuarial- and consensus-based risk assessment systems. In: *Children and Youth Services Review*, 22. Jg., H. 11–12, S. 839–871
- Barber, James/Shlonsky, Aron/Black, Tara/Goodman, Deborah/Trocme, Nico (2008): Reliability and predictive validity of a consensus-based risk assessment tool. In: *Journal of Public Child Welfare*, 2. Jg., H. 2, S. 173–195
- Barlow, Jane/Fisher, Joanne/Jones, David (2012): *Systematic review of models of analysing significant harm.* Department for Education. London
- Bartels, Marco/Banaschak, Sibylle/Herrmann, Bernd (2019): Update Schütteltraumasyndrom. In: *Monatsschrift Kinderheilkunde*, 167. Jg., H. 10, S. 891–899

- Bastian, Pascal (2017): Negotiations with a risk assessment tool: Standardized decision-making in the United States and the deprofessionalization thesis. In: *Transnational Social Review*, 7. Jg., H. 2, S. 206–218
- Bastian, Pascal (2019): *Sozialpädagogische Entscheidungen*. Opladen/Toronto
- Baumeister, Peter/Bauer, Anette/Mersch, Reinhild/Pigulla, Christa-Maria/Röttgen, Johannes (2016): *Arbeitsfeld ambulante Hilfen zur Erziehung. Standards, Qualität und Vielfalt*. Freiburg im Breisgau
- Bell, Megan/Bayliss, Donna/Glauert, Rebecca/Ohan, Jeneva (2018): School readiness of maltreated children: Associations of timing, type, and chronicity of maltreatment. In: *Child Abuse & Neglect*, 76. Jg., H. x, S. 426–439
- Benjet, Corina/Azar, Sandra/Kuersten-Hogan, Regina (2003): Evaluating the parental fitness of psychiatrically diagnosed individuals: Advocating a functional-contextual analysis of parenting. In: *Journal of Family Psychology*, 17. Jg., H. 2, S. 238–251
- Bick, Johanna/Dozier, Mary/Perkins, Erica (2012): Convergence between attachment classifications and natural reunion behavior among children and parents in a child care setting. In: *Attachment & Human Development*, 14. Jg., H. 1, S. 1–10
- Biesel, Kay/Urban-Stahl, Ulrike (2018): *Lehrbuch Kinderschutz*. Weinheim/Basel
- Bindel-Kögel, Gabriele/Seidenstücker, Barbara (2017): Ergebnisse der Fallerhebung in den beteiligten Jugendämtern. In: Münder, Johannes (Hrsg.): *Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz*. Weinheim/Basel, S. 123–188
- Bottoms, Bette/Goodman, Gail/Tolou-Shams, Marina/Diviak, Kathleen u. a. (2015): Religion-Related Child Maltreatment: A Profile of Cases Encountered by Legal and Social Service Agencies. In: *Behavioral Sciences and the Law*, 33. Jg., H. x, S. 561–579
- Böwer, Michael/Kotthaus, Jochem (2018): *Praxisbuch Kinderschutz*. Weinheim/Basel
- Briere, John (1992): Methodological Issues in the Study of Sexual Abuse Effects. In: *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 60. Jg., H. 2, S. 196–203
- Broadhurst, Karen/Hall, Chris/Wastell, Dave/White, Sue/Pithouse, Andy (2010): Risk, instrumentalism and the humane project in social work: Identifying the informal logics of risk management in children's statutory services. In: *British Journal of Social Work*, 40. Jg., H. 4, S. 1046–1064
- Brown, Jocelyn/Cohen, Patricia/Johnson, Jeffrey/Salzinger, Suzanne (1999): A longitudinal analysis of risk factors for child maltreatment: Findings of a 17-year prospective study of officially recorded and self-reported child abuse and neglect. In: *Child Abuse & Neglect*, 22. Jg., H. 11, S. 1065–1078
- Bruhn, Allison/McDaniel, Sarah/Fernando, Josephine/Troughton, Leonard (2016): Goal-setting interventions for students with behavior problems: A systematic review. In: *Behavioral Disorders*, 41. Jg., H. x, S. 107–121

- Bugental Daphne Blunt/Happaney, Keith (2004): Predicting Infant Maltreatment in Low-Income Families: The Interactive Effects of Maltreatment Attributions and Child Status at Birth. In: *Developmental Psychology*, 40. Jg., H. 2, S. 234–243
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2015): Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII. Empfehlungen. Mainz
- Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (2009): Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls. o. O.
- Burge, Lauren/Louis, Penelope/Giardino, Angelo (2019): Neglect and Failure to Thrive. In: Giardino, Angelo/Lyn, Michelle/Giardino, Eileen (Hrsg.): *A Practical Guide to the Evaluation of Child Physical Abuse and Neglect*. Cham, S. 251–285
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2018): Bericht der Enquete-Kommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken“. Drucksache 21/16000. Hamburg
- Carlson, Juliana/Voith, Laura/Brown, Jehuana/Holmes, Megan (2019): Viewing Children’s Exposure to Intimate Partner Violence Through a Developmental, Social-Ecological, and Survivor Lens: The Current State of the Field, Challenges, and Future Directions. In: *Violence against women*, 25. Jg., H. 1, S. 6–28
- Carlson, Vicki/Cicchetti, Dante/Barnett, Douglas/Braunwald, Karen (1989): Disorganized/ disoriented attachment relationships in maltreated infants. In: *Developmental Psychology*, 25. Jg., H. x, S. 525–531
- Ceci, Stephen/Hritz, Amelia/Royer, Caisa (2016): Understanding Suggestibility. In: O’Donohue, William/Fanetti, Matthew (Hrsg.): *Forensic Interviews Regarding Child Sexual Abuse. A Guide to Evidence-Based Practice*. Cham, S. 141–153
- Cecil, Charlotte/Viding, Essi/Fearon, Pasco/Glaser, Danya/McCrory, Eamon (2017): Disentangling the mental health impact of childhood abuse and neglect. In: *Child Abuse & Neglect*, 63. Jg., H. x, S. 106–119
- Chaffin, Mark/Kelleher, Kelly/Hollenberg, Jan (1996): Onset of physical abuse and neglect: Psychiatric, substance abuse, and social risk factors from prospective community data. *Child Abuse & Neglect*, 20. Jg., H. 3, S. 191–203
- Chamberland, Claire/Fallon, Barbara/Black, Tara/Trocmé, Nico/Chabot, Martin (2012): Correlates of substantiated emotional maltreatment in the second Canadian incidence study. In: *Journal of Family Violence*, 27. Jg., H. 3, S. 201–213
- Coohey, Carol (2003): Defining and classifying supervisory neglect. In: *Child Maltreatment*, 8. Jg., H. 2, S. 145–156
- Daignault, Isabelle/Cyr, Mireille/Hébert, Martine (2017): Working with non-offending parents in cases of child sexual abuse. In: Dixon, Louise/Perkins, Daniel/Hamilton-Giachritsis, Catherine/Craig, Leam (Hrsg.): *What works in child protection: An evidenced-based approach to assessment and intervention in care proceedings*. Hoboken, S. 415–432

- De Boer, Catherine/Coady, Nick (2007): Good helping relationships in child welfare: Learning from stories of success. In: *Child & Family Social Work*, 12. Jg., H. 1, S. 32–42
- Department of Health, Department for Education and Employment & Home Office (Hrsg.) (2000): *Framework for the Assessment of Children in Need and Their Families*. The Stationary Office. London
- Dialogforum Pflegekinderhilfe (2019): Bündelung zentraler fachlicher Positionen, Handlungsbedarfe und Empfehlungen des Dialogforums Pflegekinderhilfe <https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fachliche-positionen/buendelung-zentraler-fachlicher-positionen-des-dialogforums-pflegekinderhilfe-2019.html> (16.06.2020)
- Doidge, James/Higgins, Daryl/Delfabbro, Paul/Segal, Leonie (2017): Risk factors for child maltreatment in an Australian population-based birth cohort. In: *Child Abuse & Neglect*, 64. Jg., S. 47-60.
- Egeland, Byron (1997): Mediators of the effects of child maltreatment on developmental adaptation in adolescence. In: Cicchetti, Dante/Toth, Sheree (Hrsg.): *Rochester Symposium on Developmental Psychopathology, Volume 8: The Effects of Trauma on the Developmental Process*. Rochester, S. 404–434
- Elkovitch, Natasha/Latzman, Robert/Hansen, David/Flood, Mary (2009): Understanding child sexual behavior problems: A developmental psychopathology framework. In: *Clinical Psychology Review*, 29. Jg., H. 7, S. 586–598
- English, Diana/Thompson, Richard/White, Catherine/Wilson, Dee (2015): Why should child welfare pay more attention to emotional maltreatment? In: *Children and Youth Services Review*, 50. Jg., H. x, S. 53–63
- Eppinger, Sabeth/Nemeth, Saskia/Kadera, Stepanka/Gerber, Christine/Kindler, Heinz (2019): Zusammenstellung vorläufiger Ergebnisse der Befragung von ASD-Fachkräften im Projekt „Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg“ für die Kommission Kinderschutz. In: *Geschäftsstelle der Kommission Kinderschutz im Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg (Hrsg.): Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz, Band II: Materialien*. Stuttgart, S. x–y
- Erickson, Martha/Labela, Madelyn/Egeland, Byron (2018): Child neglect. In: Klika, Bart/Conte, John (Hrsg.): *APSAC handbook on child maltreatment (4th edition)*. Thousand Oaks, S. 127–144
- Éthier, Louise/Lemelin, Jean-Pascal/Lacharité, Carl (2004): A longitudinal study of the effects of chronic maltreatment on children's behavioral and emotional problems. In: *Child Abuse & Neglect*, 28. Jg., H. 12, S. 1265–1278
- Falch-Eriksen, Asgeir/Backe-Hansen, Elisabeth (2018): *Human Rights in Child Protection. Implications for professional practice and policy*. London
- Ferguson, Harry (2017): How children become invisible in child protection work: Findings from research into day-to-day social work practice. In: *The British Journal of Social Work*, 47. Jg., H. 4, S. 1007–1023
- Fergusson, David/Boden, Joseph/Horwood, John (2008): Exposure to childhood sexual and physical abuse and adjustment in early adulthood. In: *Child Abuse & Neglect*, 32. Jg., H. 6, S. 607–619

- Fergusson, David/Horwood, John/Lynskey, Michael (1996): Childhood sexual abuse and psychiatric disorder in young adulthood: II. Psychiatric outcomes of childhood sexual abuse. In: *Journal of the American Academy of Child & Adolescent Psychiatry*, 35. Jg., H. 10, S. 1365–1374
- Fischer, Sophia/Döhlitzsch, Claudia/Schmeck, Klaus/Fegert, Jörg M./Schmid, Marc (2016): Interpersonal trauma and associated psychopathology in girls and boys living in residential care. In: *Children and Youth Services Review*, 67. Jg., H. x, S. 203–211
- Font, Sarah (2017): Psychological, Economic and Physical Health Consequences of Child Maltreatment. In: Dixon, Louise/Perkins, Daniel/Hamilton-Giachritsis, Catherine/Craig, Leam (Hrsg.): *The Wiley Handbook of What Works in Child Maltreatment: An Evidence-Based Approach to Assessment and Intervention in Child Protection*. Hoboken, S. 71–84
- Font, Sarah/Berger, Lawrence (2015): Child maltreatment and children's developmental trajectories in early to middle childhood. In: *Child Development*, 86. Jg., H. 2, S. 536–556
- Ford, Julian/Delker, Brianna (2019): *Polyvictimization: Adverse Impacts in Childhood and Across the Lifespan*. New York
- Forsman, Hilma/Vinnerljung, Bo (2012): Interventions aiming to improve school achievements of children in out-of-home care. A scoping review. In: *Children and Youth Services Review*, 34. Jg., S. 1084–1091
- Franzheld, Tobias (2017): ‚Verdacht‘ als theoretische Reflexion und analytische Konzeption der Kinderschutzforschung. In: *Sozialer Sinn*, 18. Jg., H. 2, S. 255–280
- Friedrich, William (1993): Sexual victimization and sexual behavior in children: A review of recent literature. In: *Child Abuse & Neglect*, 17. Jg., H. 1, S. 59–66
- Gabler, Sandra/Kindler, Heinz (2019): Anforderungen an ambulante Hilfen/Maßnahmen bei den wichtigsten Fallkonstellationen im Kinderschutz: Vernachlässigung. Expertise im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg“. München
- Galm, Beate/Hees, Katja/Kindler, Heinz (2010): *Kindesvernachlässigung – verstehen, erkennen, helfen*. München/Basel
- Ganser, Helene/Münzer, Annika/Plener, Paul/Witt, Andreas/Goldbeck, Lutz (2016): Kinder und Jugendliche mit Misshandlungserfahrungen: Bekommen sie die Versorgung, die sie brauchen? In: *Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz*, 59. Jg., H. 6, S. 803–810
- Garbarino, James/Guttman, Edna/Seeley, Janis Wilson (1986): *The psychological battered child*. San Francisco
- Gerber, Christine (2011): Kinderschutz – von der Checkliste zur persönlichen Fall- und Prozessverantwortung. In: Körner, Wilhelm/Deegener, Günther (Hrsg.): *Erfassen von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis*. Lengerich, S. 294–327

- Gerber, Christine (2019): Die Arbeit mit unfreiwilligen Klientinnen und Klienten. Wenn Kontrolle zum Bestandteil von Beratung wird. In: *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 68. Jg., H. 4, S. 286–304
- Gerber, Christine / Dittmann-Wolf, Aline / Lillig, Susanna (2023): Fallbesprechung im Kinderschutz. Handreichung. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln <https://doi.org/10.17623/NZFH:H-QEIKS-FIKs>
- Gerber, Christine/Lillig, Susanna (2018): Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen und Ergebnisse aus fünf Fallanalysen. Bericht. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz, Band 9. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln
- Goddard, Chris/Saunders, Bernadette/Stanley, Janet/Tucci, Joe (1999): Structured risk assessment procedures: Instruments of abuse? In: *Child Abuse Review*, 8. Jg., H. 4, S. 251–263
- Goldbeck, Lutz/Laib-Koehnemund, Anita/Fegert, Jörg M. (2007): A randomized controlled trial of consensus-based child abuse case management. In: *Child Abuse & Neglect*, 31. Jg., H. 9, S. 919–933
- Gollan, Anja/Riede, Sabine/Schlang, Stefan (2018): Glaubensfreiheit versus Kindeswohl. Familienrechtliche Konflikte im Kontext religiöser und weltanschaulicher Gemeinschaften. Herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen e. V. in Kooperation mit Sekten-Info Nordrhein-Westfalen e. V. Köln
- Gottwald-Blaser, Simone/Unterstaller, Adelheid (2017): Prävention all inclusive. Gedanken und Anregungen zur Gestaltung institutioneller Schutzkonzepte zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen* und Jungen* mit und ohne Behinderung. München: Amyna
- Graf, Sarah/Bovenschen, Ina/Kindler, Heinz (2018): Erwachsene verurteilte Missbrauchstäter in Familien mit Kindern. In: *Praxis der Rechtspsychologie*, 28. Jg., H. 2, S. 5–34
- Grønnerød, Cato/Grønnerød, Jarna/Grøndahl, Pal (2015): Psychological treatment of sexual offenders against children: A meta-analytic review of treatment outcome studies. In: *Trauma, Violence, & Abuse*, 16. Jg., H. x, S. 280–290
- Grove, William/Zald, David/Lebow, Boyd/Snitz, Beth/Nelson, Chad (2000): Clinical versus mechanical prediction: a meta-analysis. In: *Psychological Assessment*, 12. Jg., H. 1, S. 19–30
- Guastafarro, Kate/Lutzker, John (2019): A Methodological Review of SafeCare®. In: *Journal of Child and Family Studies*, 28. Jg., H. x, S. 2368–2385
- Hailes, Helen/Yu, Rongqin/Danese, Andrea/Fazel, Seena (2019): Long-term outcomes of childhood sexual abuse: an umbrella review. In: *The Lancet Psychiatry*, 6. Jg., H. 10, S. 830–839
- Hansbauer, Peter/Merchel, Joachim/Schone, Reinhold (2020): Kinder- und Jugendhilfe. Grundlagen, Handlungsfelder und professionelle Anforderungen. Stuttgart

- Hart, Stuart/Brassard, Marla/Baker, Amy/Chiel, Zoe (2017): Psychological maltreatment of children. In: Klika, Bart/Conte, Jon (Hrsg.): *The APSAC handbook on child maltreatment* (4th ed). San Jose, S. 145–162
- Heger, Astrid/Ticson, Lynne/Velasquez, Oralia/Bernier, Raphael (2002): Children referred for possible sexual abuse: medical findings in 2384 children. In: *Child Abuse & Neglect*, 26. Jg., H. 6-7, S. 645–659
- Heinitz, Stefan (2018): Schutz durch Hilfe. Zur Debatte um „Schutzkonzepte“ in der Kinder- und Jugendhilfe. In: *Forum Erziehungshilfen*, 24. Jg., H. 4, S. 245–249
- Herbert, James/Bromfield, Leah (2016): Evidence for the efficacy of the Child Advocacy Center model: A systematic review. In: *Trauma, Violence, & Abuse*, 17. Jg., H. 3, S. 341–357
- Herrmann, Bernd/Dettmeyer, Reinhard/Banaschak, Sibylle/Thyen, Ute (2016): *Kindesmisshandlung: Medizinische Diagnostik, Intervention und rechtliche Grundlagen*. 3. Aufl. Berlin/Heidelberg
- Hershkowitz, Irit/Ahern, Elizabeth/Lamb, Michael/Blasbalg, Uri u. a. (2017): Changes in interviewers' use of supportive techniques during the Revised Protocol training. In: *Applied Cognitive Psychology*, 31. Jg., H. 3, S. 340–350
- Holland, Sally (2011): *Child and Family Assessment in Social Work Practice*. 2. Aufl. Thousand Oaks
- Houston, Stan (2016): Assessing parenting capacity in child protection: towards a knowledge-based model. In: *Child & Family Social Work*, 21. Jg., H. 3, S. 347–357
- Howell, Kathryn/Barnes, Sarah/Miller, Laura/Graham-Bermann, Sandra (2014): Developmental variations in the impact of intimate partner violence exposure during childhood. In: *Journal of Injury and Violence Research*, 8. Jg., H. 1, S. 1–15
- Hymel, Kent/Committee on Child Abuse and Neglect (2006): When is lack of supervision neglect? In: *Pediatrics*, 118. Jg., H. 3, S. 1296–1298
- Hymel, Kent/Wang, Ming/Chinchilli, Vernon/Karst, Wouter u. a. (2019): Estimating the probability of abusive head trauma after abuse evaluation. In: *Child Abuse & Neglect*, 88. Jg., H. 2, S. 266–274
- Iwaniec, Dorota (2006): *The Emotionally Abused and Neglected Child: Identification, Assessment and Intervention: A Practice Handbook*. 2. Aufl. Hoboken
- Jensen, Ida/Studsrød, Ingunn/Ellingsen, Ingunn (2019): Child protection social workers' constructions of children and childhood: An integrative review. In: *Child & Family Social Work*, 25. Jg., H. 1, S. 83–96
- Johnston, Janet/Roseby, Vivienne/Kuehne, Kathryn (2009): *In the name of the child: A developmental approach to understanding and helping children of conflicted and violent divorce*. 2. Aufl. New York
- Jonson-Reid, Melissa/Kohl, Patricia/Drake, Brett (2012): Child and adult outcomes of chronic child maltreatment. In: *Pediatrics*, 129. Jg., H. 5, S. 839–845

Jonson-Reid, Melissa/Drake, Brett/Chung, Sulke/Way, Ineke (2003): Cross-type recidivism among child maltreatment victims and perpetrators. In: *Child Abuse & Neglect*, 27. Jg., H. 8, S. 899–917

Katzenstein, Henriette (2019). Gestaltung der Anrufung des Familiengerichts und Argumentationsmöglichkeiten des Jugendamtes. Expertise im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg“. München

Kavemann, Barbara/Nagel, Bianca/Hertlein, Julia (2016): Fallbezogene Beratung und Beratung von Institutionen zu Schutzkonzepten bei sexuellem Missbrauch. Erhebung von Handlungsbedarf in den Bundesländern und von Bedarf an Weiterentwicklung der Fachberatungsstellen. Expertise. Herausgegeben vom Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin

Keary, Kay/Fitzpatrick, Carol (1994): Children's disclosure of sexual abuse during formal investigation. In: *Child Abuse & Neglect*, 18. Jg., H. 7, S. 543–548

Kepert, Jan/Kunkel, Peter-Christian (2020). Datenschutz bei Wahrnehmung des Schutzauftrags nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG. In: Geschäftsstelle der Kommission Kinderschutz im Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg (Hrsg.): Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz, Band II: Materialien. Stuttgart, S. x–y

Kindler, Heinz (2006a): Welche Einschätzungsaufgaben stellen sich in Gefährdungsfällen? In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München, Kapitel 59

Kindler, Heinz (2006b): Was ist bei der Einschätzung der Erziehungsfähigkeit von Eltern zu beachten? In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München, Kapitel 62

Kindler, Heinz (2006c): Wie kann die Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit von Eltern eingeschätzt werden? In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München, Kapitel 72

Kindler, Heinz (2006d): Was ist unter Vernachlässigung zu verstehen? In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München, Kapitel 3

Kindler, Heinz (2006e): Was ist unter physischer Kindesmisshandlung zu verstehen? In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München, Kapitel 5

Kindler, Heinz (2006f): Was ist unter psychischer Misshandlung zu verstehen? In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V., Kapitel 4

- Kindler, Heinz (2006g): Wie kann die gegenwärtige Sicherheit eines Kindes eingeschätzt werden? In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München, Kapitel 71
- Kindler, Heinz (2006h): Wie können Misshandlungs- und Vernachlässigungsrisiken eingeschätzt werden? In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München, Kapitel 70
- Kindler, Heinz (2012): Fachlich gestaltete Gespräche mit Kindern im Kinderschutz. Eine Forschungsübersicht. In: Thole, Werner/Retkowski, Alexandra/Schäuble, Barbara (Hrsg.) (2012): Sorgende Arrangements. Kinderschutz zwischen Organisation und Familie. Wiesbaden, S. 203–216
- Kindler, Heinz (2013): Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein aktualisierter Forschungsüberblick. In: Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 2., überarb. Aufl. Wiesbaden, S. 27–46
- Kindler, Heinz (2014): Die Rolle von Verfahren im Kinderschutz. In: Bühler-Niederberger, Doris/Alberth, Lars/Eisentraut, Steffen (Hrsg.): Kinderschutz. Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken und Perspektiven? Weinheim/Basel, S. 119–137
- Kindler, Heinz (2015): Sexuelle Gewalt in Familien. In: Melzer, Wolfgang/Hermann, Dieter/Sandfuss, Uwe/Schäfer, Mechthild/Schubarth, Wilfried/Daschner, Peter (Hrsg.): Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen. Bad Heilbrunn, S. 244–249
- Kindler, Heinz (2016): Von der unterdurchschnittlichen Versorgung zur chronischen Kindesvernachlässigung. In: Neue Zeitschrift für Familienrecht, 3. Jg., H. 19, S. 872–877
- Kindler, Heinz (2017a): What explains dangerous parenting and how can it be changed? In: Betz, Tanja/Honig, Michael-Sebastian/Ostner, Ilona (Hrsg.): Zeitschrift für Familienforschung. Sonderheft 11, Parents in the Spotlight, S. 195–214
- Kindler, Heinz (2017b): Pflegefamilie vor Heimerziehung? Chancen und Risiken. In: Macsenaere, Michael/Esser, Klaus/Hiller, Stephan (Hrsg.): Pflegekinderhilfe. Zwischen Profession und Familie. Freiburg im Breisgau, S. 77–90
- Kindler, Heinz (2018): Operationalisierungen von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung in den Sozial- und Humanwissenschaften. In: Katzenstein, Henriette/Lohse, Katharina/Schindler, Gila/Schönecker, Lydia (Hrsg.): Das Recht als Partner der Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe. Baden-Baden, S. 181–224
- Kindler, Heinz (2019): Gespräche mit Kindern. Expertise im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg“. München
- Kindler, Heinz/Spangler, Gottfried (2005): Wirksamkeit ambulanter Jugendhilfemaßnahmen bei Misshandlung bzw. Vernachlässigung. In: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, 8. Jg., H. x, S. 101–116

- Kindler, Heinz/Gerber, Christine/Lillig, Susanna (2016): Wissenschaftliche Analyse zum Kinderschutzhandeln des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald im Todesfall des Kindes A. München
- Kindler, Heinz/Helming, Elisabeth/Meysen, Thomas/Jurczyk, Karin (Hrsg.) (2011): Handbuch Pflegekinderhilfe. München
- Kindler, Heinz/Jagusch, Birgit/Müller, Heinz/De Paz, Laura (in Vorb.): 3-Jahres Katamnese von Kinderschutzfällen eines großstädtischen Jugendamtes.
- Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Werner, Annegret (Hrsg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München
- Kölch, Michael/Ziegenhain, Ute/Fegert, Jörg M. (Hrsg.) (2014) Kinder psychisch kranker Eltern. Herausforderungen für eine interdisziplinäre Kooperation in Betreuung und Versorgung. Beltz Juventa: Weinheim und Basel.
- Körner, Wilhelm/Deegener, Günther (Hrsg.) (2011): Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis. Lengerich
- Koletzko, Berthold/Jochum, Frank/Saadi, Slim/Stajer, Katharina u. a. (2019): Untergewicht und Mangelernährung bei pädiatrischen Patienten. In: Monatsschrift Kinderheilkunde, 167. Jg., H. 11, S. 1022–1026
- Kuntz, Jenny/Metzner, Franka/Pawils, Silke (2013): Spezifische Risiko- und Schutzfaktoren von Vätern bei Kindeswohlgefährdung. In: Kindheit und Entwicklung, 22. Jg., H. 1, S. 14–21
- Landesjugendamt Rheinland, LVR (2015): Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII. Eine Orientierungshilfe für Jugendämter. Köln
- Lansford, Jennifer/Dodge, Kenneth/Pettit, Gregory/Bates, John u. a. (2002): A 12-year prospective study of the long-term effects of early child physical maltreatment on psychological, behavioral, and academic problems in adolescence. In: Archives of Pediatrics & Adolescent Medicine, 156. Jg. H. 8, S. 824–830
- Lenkenhoff, Mike/Adam, Christina/Knapp, Heidi/Schone, Reinhold (2013): Schutzkonzepte in der Hilfeplanung. Herausgegeben vom Landesjugendamt Westfalen-Lippe. Reihe: Ideen und Konzepte Nr. 51. Münster
- Lillig, Susanna (2006): Wie kann eine erste Gefährdungseinschätzung vorgenommen werden? In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München, Kapitel 48
- Lohse, Katharina/Katzenstein, Henriette/Beckmann, Jana/Seltmann, David/Meysen, Thomas (2018): Ärztliche Versorgung Minderjähriger nach sexueller Gewalt ohne Einbezug der Eltern. Berlin
- Lohse, Katharina/Ernst, Rüdiger/Katzenstein, Henriette (2018): Profilierung des familiengerichtlichen Kinderschutzverfahrens – Hinweise für eine gute Praxis in Verfahren bei Kindeswohlgefährdung. In: Katzenstein,

- Henriette/Lohse, Katharina/Schindler, Gila/Schönecker, Lydia (Hrsg.): Das Recht als Partner der Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe. Baden-Baden, S. 225–248
- Lüttringhaus, Maria/Streich, Angelika (2007): Kinderschutz in der Jugendhilfe. Wie man Auflagen und Aufträge richtig formuliert. In: *Blätter der Wohlfahrtspflege, Deutsche Zeitschrift für Soziale Arbeit*, 154. Jg., H. x, S. 145–150
- Macsenaere, Michael (2014): Wirkungsforschung und ihre Ergebnisse. In: Macsenaere, Michael/Esser, Klaus/ Knab, Eckhart/Hiller, Stephan (Hrsg.): *Handbuch der Hilfen zur Erziehung*. Freiburg im Breisgau, S. 592–598
- Männistö, Inka/Pirttimaa, Raija (2018): A review of interventions to support the educational attainments of children and adolescents in foster care. In: *Adoption & Fostering*, 42. Jg., H. x, S. 266–281
- Mbilinyi, Lyungai/Edleson, Jeffrey/Hagemeister, Annelies/Beeman, Sandra (2007): What happens to children when their mothers are battered? Results from a four city anonymous telephone survey. In: *Journal of Family Violence*, 22. Jg., H. 5, S. 309–317
- McCloskey, Laura (2001): The “Medea complex” among men: The instrumental abuse of children to injure wives. In: *Violence and Victims*, 16. Jg., H. 1, S. 19–37
- McCoy, Kathleen/George, Melissa/Cummings, Mark/Davies, Patrick (2013): Constructive and destructive marital conflict, parenting, and children’s school and social adjustment. In: *Social Development*, 22. Jg., H. 4, S. 641–662
- McGuigan, William/Pratt, Clara (2001): The predictive impact of domestic violence on three types of child maltreatment. In: *Child Abuse & Neglect*, 25. Jg., H. 7, S. 869–883
- McLaughlin, Katie/Weissman, David/Bitrán, Debbie (2019): Childhood Adversity and Neural Development: A Systematic Review. In: *Annual Review of Developmental Psychology*, 1. Jg., H. x, S. 277–312
- Meysen, Thomas/Schönecker, Lydia/Kindler, Heinz (2008): Frühe Hilfen im Kinderschutz. Rechtliche Rahmenbedingungen und Risikodiagnostik in der Kooperation von Gesundheits- und Jugendhilfe. *Studien und Praxishilfen zum Kinderschutz*. Weinheim
- Mills, Ryan/Alati, Rosa/O’Callaghan, Michael/Najman, Jake u. a. (2011): Child abuse and neglect and cognitive function at 14 years of age: Findings from a birth cohort. In: *Pediatrics*, 127. Jg., H. 1, S. 4–10
- Mills, Ryan/Scott, James/Alati, Rosa/O’Callaghan, Michael u. a. (2013): Child maltreatment and adolescent mental health problems in a large birth cohort. In: *Child Abuse & Neglect*, 37. Jg., H. 5, S. 292–302
- Mörsberger, Thomas/Restemeier, Jürgen (1997): *Helfen mit Risiko. Zur Pflichtenstellung des Jugendamtes bei Kindesvernachlässigung*. Neuwied
- Mühlmann, Thomas (2019): Regionale Unterschiede in der Kinder- und Jugendhilfe. Eine Zusatzanalyse zum „Monitor Hilfen zur Erziehung 2019“ zu erzieherischen Hilfen und Kinderschutzaufgaben der Jugendämter. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik. Dortmund

- Mulder, Tim/Kuiper, Kimberly/van der Put, Claudia/Stams, Geert/Assink, Mark (2018): Risk factors for child neglect: A meta-analytic review. In: *Child Abuse & Neglect*, 77. Jg., H. x, S. 198–210
- Munro, Eileen (1999): Common errors of reasoning in child protection work. In: *Child Abuse & Neglect*, 23. Jg., H. x, S. 745–758
- Munro, Eileen (2019): Decision making under uncertainty in child protection: Creating a just and learning culture. In: *Child & Family Social Work*, 24. Jg., H. 1, S. 123–130
- Münzer, Anika/Fegert, Jörg M./Witt, Andreas/Goldbeck, Lutz (2015): Inanspruchnahme professioneller Hilfen durch sexuell viktimisierte Kinder und Jugendliche. In: *Nervenheilkunde*, 34. Jg., H. 1–2, S. 26–32
- O'Donohue, William/Fanetti, Matthew (2016): *Forensic Interviews Regarding Child Sexual Abuse. A Guide to Evidence-Based Practice*. Cham
- Patterson, Gerald/Reid, John/Dishion, Thomas (1992): *Antisocial boys*. Eugene
- Paul, Sarah/Boudreaux, Michael/Bondy, Erin/Tackett, Jennifer u. a. (2019): The intergenerational transmission of childhood maltreatment: Nonspecificity of maltreatment type and associations with borderline personality pathology. In: *Development and Psychopathology*, 31. Jg., H. 3, S. 1157–1171
- Platt, Dendie/Riches, Katie (2016): Assessing parental capacity to change: The missing jigsaw piece in the assessment of a child's welfare? In: *Children and Youth Services Review*, 61. Jg., H. x, S. 141–148
- Plattner, Anita (Hrsg.) (2017): *Erziehungsfähigkeit psychisch kranker Eltern richtig einschätzen und fördern*. München/Basel
- Plummer, Malorie/Cossins, Annie (2018): The cycle of abuse: When victims become offenders. In: *Trauma, Violence, & Abuse*, 19. Jg., H. 3, S. 286–304
- Porter, Todd/Crane, Lori/Dickinson, Miriam/Gannon, Jason u. a. (2007): Parent opinions about the appropriate ages at which adult supervision is unnecessary for bathing, street crossing, and bicycling. In: *Archives of Pediatrics & Adolescent Medicine*, 161. Jg., H. 7, S. 656–662
- Pothmann, Jens/Wilk, Agathe (2009): *Wie entscheiden Teams im ASD über Hilfebedarf?* Dortmund
- Price, Heather/Roberts, Kim (2011): The effects of an intensive training and feedback program on police and social workers' investigative interviews of children. In: *Canadian Journal of Behavioural Science*, 43. Jg., H. 3, S. 235–244
- Radewagen, Christof (2018): Datenschutz im Rahmen des Schutzauftrages durch freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe analog § 8a Abs. 4 SGB VIII. In: *Dialog Erziehungshilfe*, H. 3, S. 24–28
- Ravi, Kristen/Casolaro, Thomas (2018): Children's exposure to intimate partner violence: A qualitative interpretive meta-synthesis. In: *Child and Adolescent Social Work Journal*, 35. Jg., H. 3, S. 283–295

- Rebbe, Rebecca (2019): A Population-Based Study of Child Maltreatment-Related Hospitalizations and Child Protection Responses. Dissertation. University of Washington
- Regehr, Cheryl/Bogo, Marion/Shlonsky, Aron/LeBlanc, Vicki (2010): Confidence and professional judgment in assessing children's risk of abuse. In: *Research on Social Work Practice*, 20. Jg., H. 6, S. 621–628
- Reich, Wulfhild (2006): Der Kinderschutzbogen: Ein Diagnoseinstrument der Jugendämter Stuttgart und Düsseldorf bei Kindeswohlgefährdung. Stuttgart
- Reijneveld, Sijmen/van der Wal, Marcel/Brugman, Emily/Sing, Remi u. a. (2004): Infant crying and abuse. In: *The Lancet*, 364. Jg., H. x, S. 1340–1342
- Retkowski, Alexandra (2012): „Was kann die Mutter tatsächlich?“ – Kinderschutz in Verhandlung zwischen Team und Leitung im Allgemeinen Sozialen Dienst. In: Marthaler, Thomas/Bastian, Pascal/Bode, Ingo/Schrödter, Mark (Hrsg.): *Rationalitäten des Kinderschutzes*. Wiesbaden, S. 219–234
- Rettenberger, Martin (2018): Effekte der Tertiärprävention bei Sexualstraftätern – ein kriminalpräventives Erfolgsmodell. In: Walsh, Maria/Pniewski, Benjamin/Kober, Marcus/Armborst, Andreas (Hrsg.): *Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland*. Wiesbaden, S. 601–618
- Roscigno, Vincent/Sauer, Carsten/Valet, Peter (2018): Rules, relations, and work. In: *American Journal of Sociology*, 123. Jg., H. 6, S. 1784–1825
- Rotering, Beate (2008): Schutzkonzept: Gemeinsam können wir es schaffen – Kontrolle des Kindeswohls im Kontext der Hilfen zur Erziehung. In: *Jugendhilfe aktuell*, H. 2, S. 5–9
- Rücker, Stefan/Büttner, Peter/Karpinski, Norbert/Petermann, Franz u. a. (2018): Geschlechtsspezifische Unterschiede im Belastungsmaß bei in Obhut genommenen Kindern und Jugendlichen. In: *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 67. Jg., H. 1, S. 48–62
- Runyon, Melissa/Cruthirds, Stephanie/Deblinger, Esther (2017): Evidence-Based Approaches to Empower Children and Families at Risk for Child Physical Abuse to Overcome Abuse and Violence. In: Dixon, Louise/Perkins, Daniel/Hamilton-Giachritsis, Catherine/Craig, Leam (Hrsg.): *The Wiley Handbook of What Works in Child Maltreatment*. Hoboken, S. 297–312
- Schief, Matthias/Lin, Quingyan/Haenni, Simon (2018): Harmful Traditional Practices: Child Marriage, Initiation Rituals, FGM/C. Center for Child Well-being and Development at the University of Zurich. Zürich
- Schmid, Heike/Meysen, Thomas (2006): Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen? In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret (Hrsg.): *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München, Kapitel 8
- Schmidt, Martin/Schneider, Karsten/Hohm, Erika/Pickartz, Andrea u. a. (2002): Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe. Stuttgart

- Schmutz, Elisabeth/de la Paz Martinez, Laura (2018): Nationaler Forschungsstand und Strategien zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Nationales Zentrum Frühe Hilfen. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 8. Köln
- Schone, Reinhold (2008): Kontrolle als Element von Fachlichkeit in den sozialpädagogischen Diensten der Kinder- und Jugendhilfe. Expertise im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ). Berlin
- Schone, Reinhold (2017) Zur Definition des Begriffs Kindeswohlgefährdung, in: Münder, Johannes (Hrsg.): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz - Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengericht. Beltz Juventa: Weinheim und Basel, Kapitel 1.
- Schone, Reinhold (2019): Chancen und Grenzen von Schutzkonzepten: Wie gelingt es uns, unsere Schutzkonzepte wirksamer zu operationalisieren? Wen und was braucht es dazu? Wie gehen wir um mit Grenzen der Kontrollierbarkeit? Expertise im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg“. München
- Schone, Reinhold/Gintzel, Ullrich/Jordan, Erwin/Kalscheuer, Mareile/Münder, Johannes (1997): Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Münster
- Schönecker, Lydia/Dittmann-Wolf, Aline/Lillig, Susanna/Gerber, Christine/Meysen, Thomas (2019): Wie kann im Kinderschutz ein Austausch verschiedener Akteurinnen und Akteure vor dem Hintergrund der bestehenden datenschutzrechtlichen Regelungen ermöglicht werden? Expertise im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg“. München
- Schrappner, Christian (2008): Keine Hilfe ohne Kontrolle? Keine Kontrolle ohne Hilfe! Thesen zu einem Spannungsverhältnis sozialpädagogischer Kinderschutzarbeit. In: Soziale Arbeit, H. 12, S. 466–472
- Scurich, Nicholas/John, Richard (2019): The dark figure of sexual recidivism. In: Behavioral Sciences & the Law, 37. Jg., H. 2, S. 158–175
- Sergi, Anna (2018): Widening the antiMafia net: child protection and the socio-cultural transmission of Mafia behaviours in Calabria. In: Youth Justice, 18. Jg., H. 2, S. 149–168
- Shlonsky, Aron/Mildon, Robyn (2017): Assessment and decision making to improve outcomes in child protection. In: Connolly, Marie (Hrsg.): Beyond the Risk Paradigm in Child Protection. London, S. 111–129
- Sidebotham, Peter/Heron, Jon/ALSPAC Study Team (2003): Child maltreatment in the "children of the nineties": the role of the child. In: Child Abuse & Neglect, 27. Jg., H. 3, S. 337–352
- Sierau, Susan/Brand, Tilmann/Manly, Jody T./Schlesier-Michel, Andrea u. a. (2017): A multisource approach to assessing child maltreatment from records, caregivers, and children. In: Child Maltreatment, 22. Jg., H. 1, S. 45–57

- Sierau, Susan/Resch, Leonhard/Michel, Andrea/Horlich, Jenny u. a. (2014): Definition und Beschreibung von Vernachlässigung im Kindes- und Jugendalter. In: *Monatsschrift Kinderheilkunde*, 162. Jg., H. 12, S. 1084–1089
- Smith, Tanya/Raman, Sudha/Madigan, Sheri/Waldman, Judy u. a. (2018): Anogenital findings in 3569 pediatric examinations for sexual abuse/assault. In: *Journal of pediatric and adolescent gynecology*, 31. Jg., H. 2, S. 79–83
- Snyder, James (2016): Coercive Family Processes and the Development of Child Social Behavior. In: Dishion, Thomas/Snyder, James (Hrsg.): *The Oxford Handbook of Coercive Relationship Dynamics*. New York, S. 101–113
- Sobczyk, Michele (2006): Wie können Ressourcen von Eltern bzw. Familien eingeschätzt werden? In Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret (Hrsg.): *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München, Kapitel 67
- Spinazzola, Joseph/Hodgdon, Hillary/Liang, Li-Jun/Ford, Julian u. a. (2014): Unseen wounds: The contribution of psychological maltreatment to child and adolescent mental health and risk outcomes. In: *Psychological Trauma: Theory, Research, Practice, and Policy*, 6. Jg., H. x, S. 18–28
- Stadt Dormagen (Hrsg.) (2001): *Dormagener Qualitätskatalog der Jugendhilfe*. Opladen
- Ständige Fachkonferenz 2 (SFK 2) am Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) (2019): *Verfassungsrechtliche Anforderungen bei Eingriffen in die elterliche Sorge*. Broschüre. Heidelberg
- Statistisches Bundesamt (2021): *Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII*. destatis. Wiesbaden
- Staudinger, Julius von (Begr.) (2016): *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetzen und Nebengesetzen. Buch 4: Familienrecht. §§ 1638–1683 (Elterliche Sorge 2 – Vermögenssorge, Kinderschutz, Sorgerechtswechsel)*. Berlin: Sellier & de Gruyter.
- Stith, Sandra/Liu, Tin/Davies, Christopher/Boykin, Esther u. a. (2009): Risk factors in child maltreatment: A meta-analytic review of the literature. In: *Aggression and Violent Behavior*, 14. Jg., H. 1, S. 13–29
- Stokkebekk, Jan/Iversen, Anette/Hollekim, Ragnhild/Ness, Ottar (2019): "Keeping balance", "Keeping distance" and "Keeping on with life": Child positions in divorced families with prolonged conflicts. In: *Children and Youth Services Review*, 102. Jg., H. x, S. 108–119
- Strobel, Bettina/Liel, Christoph/Kindler, Heinz (2008): *Validierung und Evaluation des Kinderschutzbogens. Ergebnisbericht*. München
- Struck, Norbert/Schone, Reinhold/Trede, Wolfgang/Pieper, Meinolf u. a. (2018): Ein Dokument und eine überfällige Diskussion. In: *Forum Erziehungshilfen*, 24. Jg., H. 3, S. 181–188

- Taillieu, Tamara/Brownridge, Douglas/Sareen, Jitender/Afifi, Tracey (2016): Childhood emotional maltreatment and mental disorders: Results from a nationally representative adult sample from the United States. In: *Child Abuse & Neglect*, 59. Jg., H. x, S. 1–12
- Teupe, Ursula (2012): Familien mit und ohne Migrationshintergrund im Kinderschutz – Zentrale Befunde einer Vollerhebung der Kinderschutzverdachtsfälle. In: Jagusch, Birgit/Sievers, Britta/Teupe, Ursula (Hrsg.): *Migrationssensibler Kinderschutz. Ein Werkbuch*. Frankfurt am Main, S. 37–92
- Thornberry, Terry/Matsuda, Mauri/Greenman, Sarah/Augustyn, Megan u. a. (2014): Adolescent risk factors for child maltreatment. In: *Child Abuse & Neglect*, 38. Jg., H. 4, S. 706–722
- Trickett, Penelope/Noll, Jennie/Putnam, Frank (2011): The impact of sexual abuse on female development: Lessons from a multigenerational, longitudinal research study. In: *Development and Psychopathology*, 23. Jg., H. 2, S. 453–476
- Tuck, Vic (2013): Resistant parents and child protection: knowledge base, pointers for practice and implications for policy. In: *Child Abuse Review*, 22. Jg. H. 1, S. 5–19
- Turner, Sarah/Taillieu, Tamara/Cheung, Kristene/Afifi, Tracie (2017): The relationship between childhood sexual abuse and mental health outcomes among males: Results from a nationally representative United States sample. In: *Child Abuse & Neglect*, 66. Jg., H. x, S. 64–72
- Turney, Danielle/Platt, Dendy/Selwyn, Julie/Farmer, Elaine (2011): *Social Work Assessment of Children in Need: What Do We Know? Messages from Research*. London
- Unterstaller, Adelheid (2006): Wie kann ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch abgeklärt werden? In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret (Hrsg.): *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München, S. 430–438
- Urban-Stahl, Ulrike/Albrecht, Maria/Gross-Lattwein, Svenja (2018): *Hausbesuche im Kinderschutz. Empirische Analyse zu Rahmenbedingungen und Handlungspraktiken in Jugendämtern*. Opladen/Berlin/Toronto
- van der Put, Claudia/Gubbels, Jeanne/Assink, Mark (2019): Predicting domestic violence: A meta-analysis on the predictive validity of risk assessment tools. In: *Aggression and violent behavior*, 47. Jg., H. x, S. 100–116
- van der Put, Claudia/Assink, Mark/van Solinge, Noelle (2017): Predicting child maltreatment: A meta-analysis of the predictive validity of risk assessment instruments. In: *Child Abuse & Neglect*, 73. Jg., H. x, S. 71–88
- van der Put, Claudia/Assink, Marc/Gubbels, Jeanne/van Solinge, Noelle (2018): Identifying effective components of child maltreatment interventions: a meta-analysis. In: *Clinical Child and Family Psychology Review*, 21. Jg., H. 2, S. 171–202
- van Dijk, Meintje/Kleemans, Edward/Eichelsheim, Veroni (2019): Children of organized crime offenders: Like father, like child? An explorative and qualitative study into mechanisms of intergenerational (dis)continuity in organized crime families. In: *European Journal on Criminal Policy and Research*, 25. Jg., H. 4, S. 345–363

- Vial, Annemiek/Assink, Mark/Stams, Geert J./van der Put, Claudia (2020): Safety assessment in child welfare: A comparison of instruments. In: *Children and Youth Services Review*, 108. Jg., H. x, Article 104555
- Vial, Annemiek/van der Put, Claudia/Stams, Geert J./Assink, Mark (2019): The content validity and usability of a child safety assessment instrument. In: *Children and Youth Services Review*, 107. Jg., H. x, Article 104538
- Vis, Svein/Holtan, Amy/Thomas, Nigel (2012): Obstacles for child participation in care and protection cases – why Norwegian social workers find it difficult. In: *Child Abuse Review*, 21. Jg., H. 1, S. 7–23
- Vis, Svein/Lauritzen, Camilla/Fossum, Sturla (2021): Systematic approaches to assessment in child protection investigations: A literature review. In: *International Social Work*, 64. Jg., H. 3, S. 325–340
- Vrolijk-Bosschaart, Thekla/Brilleslijper-Kater, Sonja/Widdershoven, Guy/Teeuw, Arianne u. a. (2017): Psychosocial symptoms in very young children assessed for sexual abuse: A qualitative analysis from the ASAC study. In: *Child Abuse & Neglect*, 73. Jg., H. x, S. 8–23
- Vrolijk-Bosschaart, Thekla/Verlinden, Eva/Langendam, Miranda/De Smet, Vivienne u. a. (2018): The diagnostic utility of the child sexual behavior inventory for sexual abuse: a systematic review. In: *Journal of Child Sexual Abuse*, 27. Jg., H. 7, S. 729–751
- Vu, Nicole/Jouriles, Ernest/McDonald, Rene/Rosenfield, David (2016): Children's exposure to intimate partner violence: A meta-analysis of longitudinal associations with child adjustment problems. In: *Clinical Psychology Review*, 46. Jg., H. x, S. 25–33
- Wade, Mark/Zeanah, Charles/Fox, Nathan/Tibu, Florin u. a. (2019): Stress sensitization among severely neglected children and protection by social enrichment. In: *Nature communications*, 10. Jg., H. 1, S. 1–8
- Walper, Sabine/Fichtner, Jörg (2011): Zwischen den Fronten. Psychosoziale Auswirkungen von Elternkonflikten auf Kinder. In: Walper, Sabine/Fichtner, Jörg/Norman, Katrin (Hrsg.): *Hochkonfliktvolle Trennungsfamilien. Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfen für Scheidungseltern und ihre Kinder*. Weinheim/München, S. 91–110
- Wapler, Friederike (2015): *Kinderrechte und Kindeswohl*. Tübingen
- Weigelt, Enrico (2009): *Bewähren sich Bewährungsstrafen? Eine empirische Untersuchung der Praxis und des Erfolgs der Strafaussetzung von Freiheits- und Jugendstrafen*. Göttingen
- Weigl, Tobias/Mikutta, Johannes (2019) *Motivierende Gesprächsführung. Eine Einführung*. Springer Fachmedien: Wiesbaden
- Wells, Melissa/Vanyukevych, Anastasiya/Levesque, Sherri (2015): Engaging parents: Assessing child welfare agency onsite review instrument outcomes. In: *Families in Society*, 96. Jg., H. 3, S. 211–218

- White, Oliver/Hindley, Nick/Jones, David (2015): Risk factors for child maltreatment recurrence: An updated systematic review. In: *Medicine, Science and the Law*, 55. Jg., H. 4, S. 259–277
- White, Sue/Hall, Chris/Peckover, Sue (2009): The descriptive tyranny of the common assessment framework: Technologies of categorization and professional practice in child welfare. In: *British Journal of Social Work*, 39. Jg., H. 7, S. 1197–1217
- Wiesner, Reinhard (2006): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 3., völlig überarbeitete Aufl. München
- Wilson, Tracy/Hennessy, Emily/Falzon, Louise/Boyd, Rebekah u. a. (2020): Effectiveness of interventions targeting self-regulation to improve adherence to chronic disease medications: A meta-review of meta-analyses. In: *Health Psychology Review*, 14. Jg., H. x, S. 66–85
- Witte, Susanne (2017): Hestia research project. Study design and descriptive statistics. München
- Witte, Susanne/López López, Monica/Baldwin, Helen (2021): The voice of the child in child protection decision-making. A cross-country comparison of policy and practice in England, Germany, and the Netherlands. In: Fluke, John/Knorth, Eric/Benbenishty, Rami/Baumann, Donald/López López, Monica (Hrsg.): *Decision making and judgement in child welfare and protection. Theory, Research and Practice*. New York, S. 263–280
- Wolf, Klaus (2015): Sozialpädagogische Interventionen in Familien. Weinheim
- Wood, Heather (2011): *Assessing the Feasibility of Using an Actuarial Risk Assessment Tool to Identify Risks in Child Protection Cases*. Dissertation. Poole
- Wustmann, Corina (2005): „So früh wie möglich!“ – Ergebnisse der Resilienzforschung. In: *IKK-Nachrichten*, H. 1–2, S. 14–19
- Yampolskaya, Svetlana/Greenbaum, Paul/Brown, Hendricks/Armstrong, Mary (2015): Heterogeneity in trajectories of child maltreatment severity: a two-part growth mixture model. In: *Violence and Victims*, 30. Jg., H. 5, S. 916–932
- Yang, Mi-Yun/Maguire-Jack, Kathryn (2018): Individual and cumulative risks for child abuse and neglect. In: *Family Relations*, 67. Jg., H. 2, S. 287–301
- Zajac, Kristyn/Ralston, Elizabeth/Smith, Daniel (2015): Maternal support following childhood sexual abuse: Associations with children's adjustment post-disclosure and at 9-month follow-up. In: *Child Abuse & Neglect*, 44. Jg., H. x, S. 66–75
- Zorzi, Heidi (2019): *Psychotherapie mit komplex traumatisierten Jugendlichen*. Stuttgart

Deutsches Jugendinstitut e. V.

Nockherstraße 2
D-81541 München

Postfach 90 03 52
D-81503 München

Telefon +49 89 62306-0

Fax +49 89 62306-162

www.dji.de